Beiträge zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände / [Johann Christian August Clarus].

#### Contributors

Clarus, Johann Christian August, 1774-1854.

#### **Publication/Creation**

Leipzig : G. Fleischer, 1828.

#### **Persistent URL**

https://wellcomecollection.org/works/nj6ztx4w

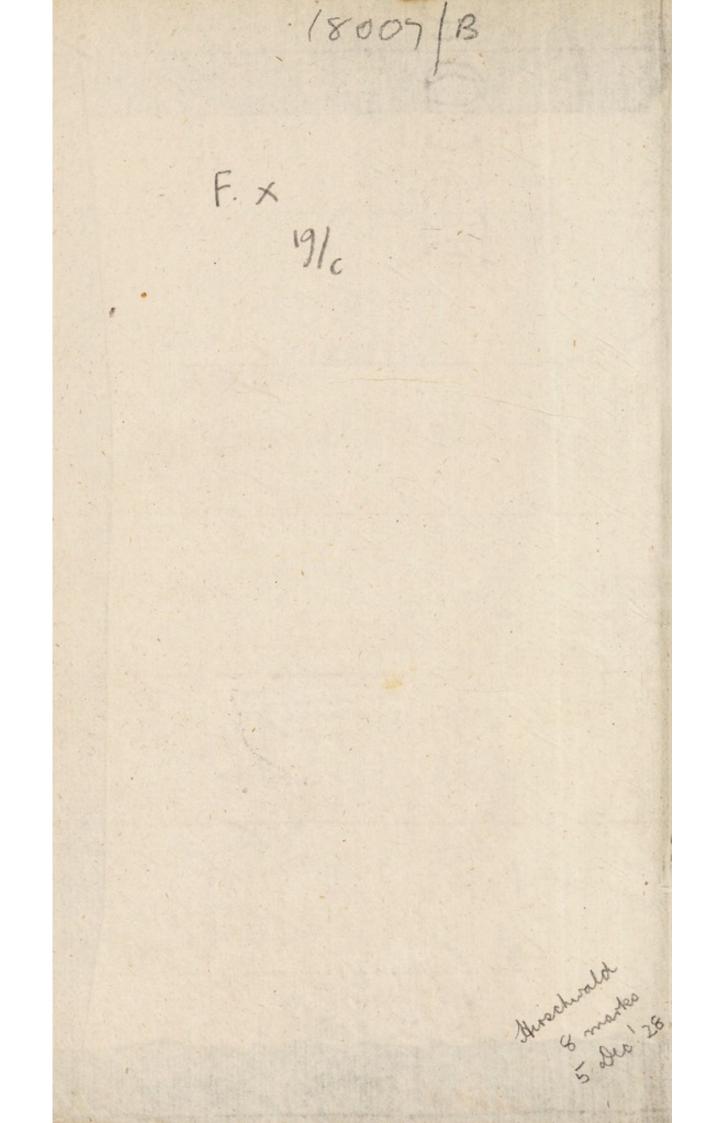
#### License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org Unable to display this page



Digitized by the Internet Archive in 2017 with funding from Wellcome Library

https://archive.org/details/b2929812x



# Beitråge

sur

## Erkenntniß und Beurtheilung

# zweifelhafter Seelenzustände

#### von

### Dr. Johann Chriftian August Clarus,

Rönigl. Sächfischem Hof= und Medicinalrathe, des Königl. Sächfischen Civilverdienst = und des Kaiserl. Ruffischen Wla= dimirordens IV. Klasse Ritter, ordentlichem Lehrer der Klinik, des Kreisamtes, der Universität und der Stadt Leipzig Phy= sicus, Urzte am Jakobsspital, mehrerer gelehrten Gesellschaften und der Kaiserl. Russischen Universität zu Charkow Ehrenmitgliede.

Walewer

Leipzig, bei Gerhard Fleifcher.

1 8 2 8.

## Erkenntniß und Beurtheilung

3-15 %

e i t t å g



## Dr. Sohann Chriftian August Clarus,

Ronigt. Sachfischem Sof : und Medicinalrathe, des Känigt. Sächfischen Civilderdienste und des Kalfent. Russfischen Wistadimirarderne IV. Klass Altter, ordenstichem Lehrer der Rimit, des Kreisamiss, der Untversticht und der Stadt Leidzig Phuficas, Urste am Zatobstpital, mehrerer gelehrten Schulfchaften und der Kalfeel. Russflichen tiniversticht zu Sharfow

Then ner ( henner ( aroans and air giss

1828.

wang May dirthy

sonen geföllten, Urtbeils, Nachrichten über deren spår teres Besinden und Beiragen einzuzichen, sondern auch mehrere Fälle mit austlächtlichen Beinerfungen über einige vestrittene, oder nach nenig beieuchtete Gegenstände zu begleiten, die in den aurlichen Begutachzungen selbigt nur kurz berührt werdes somten. Mit diesen sufägen würde die kleine Cammlung sür ben Umsangen sufägen würde die kleine Cammlung sür eingenommen haben, und ich entsplot mich dager, sollt diesen nach eine ich erscheigt zuwiel Raum singenommen haben, und ich entsplot mich dager, singenommen haben, und ich entsplot mich dager, sollten Bichnersbakter Echrifter und beite scheite bochik schreicher und beite kleine erstenlicher, sollten beite verzögert, und den Abendicher, beite höchik schreichter Urt, baben die Ausschüpzung biesen wiesen wirde verzogert, und den Abenach der 36

Um der ehrenvollen Aufforderung zu entsprechen, die von mehreren Herausgebern medicinischer und medici= nisch = gerichtlicher Zeitschriften an mich ergangen war, ihnen Beiträge zur Beurtheilung Franker und zweiselhafter Seelenzustande aus meiner gerichtsärzt= lichen Erfahrung mitzutheilen, veranstaltete ich vor einigen Jahren eine Auswahl unter den neuerlich von mir bearbeiteten Fällen dieser Art, in der Absicht, jeder Redaction eines oder einige Stücke zum Ein= rücken zuzusenden. Während der Durchsicht entstand jedoch der Wunsch in mir, diese Arbeiten zu vereini= gen und nicht nur, zur Bestätigung oder Berichtigung des, über den Zustand der in Frage stehenden Per=

fonen gefällten, Urtheils, Machrichten uber beren fpå= teres Befinden und Betragen einzuziehen, fondern auch mehrere Falle mit ausführlichen Bemerkungen uber einige bestrittene, ober noch wenig beleuchtete Gegenstande zu begleiten, die in ben amtlichen Be= gutachtungen felbft nur furz beruhrt werden konnten. Mit diefen Bufagen wurde die kleine Sammlung fur ben Umfang einer einzigen Beitschrift zuviel Raum eingenommen haben, und ich entschloß mich baber, fie nunmehr als eine besondere Schrift erscheinen zu Wichtige Lebensereigniffe, theils erfreulicher, laffen. theils hochst schmerzhafter Urt, haben die Ausführung Diefes Entschluffes verzögert, und den Ubbruck ber Schrift mehrmals unterbrochen, fo daß ich mich auch am Ende noch genothigt gesehen habe, eine, zur Er= lauterung ber beiden letten Falle bestimmte Ubhand= lung : uber die verschiedenen Geelenzuftande ber Schwangern, Gebarenden und Bochnerinnen, fur jest noch zurückzuhalten, und ihr eine andere Bestimmung zu geben. Durch diese Ubhandlung wurde zugleich die Aufnahme des vorletten Falles, ber, außer dem Busammenhange den ich ihm mit berfelben zu geben gedachte, hier nicht am rechten Orte zu fteben scheint, hinlanglich gerechtfertiget worden feyn, und ich muß baber bitten, ihn einftweilen als eine, zum haupt= inhalte der Schrift nicht gehörige, Zugabe zu be= trachten.

Der Zweck des Unternehmens bedarf, wie ich hoffe, weder Erklärung noch Entschuldigung, und der Inhalt der Schrift würde, wenn er deren bedürfen sollte, hierdurch nichts gewinnen. Ich habe daher blos über die Form und Schreibart, in der die hier mitgetheilten gerichtsärztlichen Arbeiten ursprüng= lich abgefaßt und unverändert abgedruckt worden sind, so wie über die, bei dergleichen Ausfertigungen zu beobachtende Methode, einiges zu erinnern.

Wenn Une, in Beziehung auf pörliggenden Fall, die

200

Theils aus Gewohnheit, theils aus Ueberzeugung habe ich mich bisher in bergleichen Schriften, fo weit ich es fur angemeffen hielt, ber ftrengen Form und Schreibart bedient, die mir von meinen Lehrern und Borgangern, E. Platner und E. B. G. Sebenftreit, empfohlen worden und die, bis auf bie neuesten Beiten, auch in ben fachfischen Be= richtshofen ublich gewesen ift. E. Platner pflegte ben jungern Facultisten die Lehre zu geben: baß man, bei Ubfaffung eines Refponfum, zuerft ben Ber= gang der Sache, in der Beitfolge, wie fich felbige zugetragen, jedoch mit Busammenftellung ber zufam= mengehörigen Umftande, mit möglichfter Beibehaltung ber Worte ber Ucten und forgfältiger Unfuhrung ihrer Stellen, zugleich aber, fo weit es nur immer, ohne undeutlich zu werden, moglich fen, in einer ein= zigen Periode vortragen folle, in der die Perfon, die

ben Gegenstand ber Untersuchung ausmacht, immer bas Subject bleiben muffe. Eben fo wurde auch die Beantwortung der vorgelegten Frage, nach einer feststehenden Morm, in eine einzige Periode gefaßt, deren hauptglieder : 1. die Frage felbst, 2. die 3mei= felsgrunde, 3. die Widerlegungs = und Entscheidungs= grunde und 4. die Antwort auf die Frage, oder das Decifum, bildeten. Diefe Glieder der Periode mur= den auf folgende Weise mit einander verbunden: Wenn Uns, in Beziehung auf vorliegenden Fall, die Frage: ---- vorgelegt worden ift, und es in Un= fehung derfelben zwar scheinen mochte, als ob ----(Bweifelsgrunde, jeder unter einer besondern Rummer) - bennoch aber aus ben Ucten und aus mif= fenschaftlichen Grunden erhellet, daß - - (Bider= legungs = und Entscheidungsgrunde) - fo urtheilen auf Die neneften Beiten, auch in ben ,m .f d.u villt

richtshöfen üblich gewessen ist. E. Platner pflegte

RAR

Daß Platner, der in allem Uebrigen feinen eigenen Weg gieng und so manche Fesseln früherer Zeiten abgeworfen hat, sich selbst und andere nicht ohne Ueberlegung und Gründe einem solchen Zwange unterworfen habe, wird wohl niemand bezweiseln, der ihn näher gekannt hat, und am wenigsten möchte wohl von ihm anzunehmen seyn, was ein neuerer Schriftsteller gegen diese Form erinnert: daß die Aerzte, durch Nachahmung der obsoleten, juristischen

Schreibart, fich ein juriftisches Unfeben zu geben ver= fucht hatten! Micht alles Dbfolete ift verwerflich, und bie Erfahrung der neuesten Beiten hat oft genug gelehrt, daß alten Formen und Gewohnheiten fehr triftige Urfachen zum Grunde lagen, um deren willen man fich genothigt fab, fich ihnen wiederum zu nabern, nachdem man lange vornehm über fie ge= lächelt hatte. 3ch glaube daher, daß man, ehe man es unternimmt, die alterthumliche Form juriftischer und gerichtsarztlicher Schriften ganz zu verbannen, und ihnen das Gewand der Mode des Tages an= zuziehen, vorher genau untersuchen follte: welche Guunde die Alten hatten, fie anzunehmen und bie Neuern, ihr zu entfagen, welche Bortheile und welche Machtheile fie mit fich fuhrt, und ob die erstern ober Die lettern überwiegen ? ichiel snop of ochin , tonal

oben folche "bie fchuell abbeiten wollen und muffen,

Ein gerichtsårztliches Gutachten, gleichviel ob es von einem einzelnen, oder von einem Collegium von Aerzten ausgefertigt wird, erscheint, seinen we= sentlichen Bestandtheilen und deren wechselseitigen Be= ziehung nach, als ein kategorischer Syllogis= mus, in dem die allgemeinen Grundsähe, nach denen entschieden wird, den Obersah, die historische That= sache, über die entschieden wird, den Untersah und die Entscheidung selbst die Conclusion ausmacht, wobei jedoch die Ordnung der Prämissen umgekehrt

wird, fo namlich, bag ber hiftorifche Bestandtheil, b. i. Die Darftellung des befondern Falles (Term. minor) vorangeht, und ber urtheilen de Bestand= theil, welcher aus bem Gebiete allgemeiner Grundfate und Erfahrungen Diejenigen aushebt, Die fich auf ben vorliegenden Fall anwenden laffen, (T. major) nachfteht \*). Diefe, nicht willfuhrliche, fon= bern nothwendige Organisation, scheint mir die erste Beranlaffung zu ber Gewohnheit gegeben zu haben, jeden ber gebachten Bestandtheile in eine einzige De= riobe zusammenzufaffen, um auf folche Weise bie Grundform besto anschaulicher zu machen. 20llerdings ift ber Bau einer folchen Periode, wenn fie flar und verstandlich bleiben foll, besonders mas den hifto= rifchen Theil der Arbeit, oder die Species facti an= langt, nicht so ganz leicht, und muß fur Ungeubte oder folche, die fchnell arbeiten wollen und muffen, ein fehr laftiges Hinderniß feyn. Allein fie gewährt bennoch einige wichtige Bortheile, die bei der Prus fung ber Sache nicht übersehen werden burfen. Fur's erste wird der Concipient, durch die Schwierigkeit, jeden Punkt am rechten Orte schicklich einzufügen, mud, in bem bie allgemeinen Grundlage, nach benen

\*) J. C. Gensler, Grundsätze der juristischen Vortrags- und formellen Entscheidungslehre 1. St. Jena 1815. S. 23. ff.

J. E. A. heinroth, Syftem der pfychisch = gerichtlichen medicin. Leipzig 1825. S. 483. ff. genothigt, bie ganze Summe ber vorzutragenden That= fachen in feiner Vorstellung vielfeitig zu wenden und zu concentriven, wodurch nicht nur eine moglichft voll= kommene Klarheit und Festigkeit der Uebersicht er= reicht wird, sondern auch, wie ich aus langer Erfah= rung versichern kann, manche neue und fruchtbare Beziehung hervortritt, Die bei einer leichtern und schnellern Bearbeitung bes Stoffes verlohren geht. Furs zweite erlaubt Diefe Urt bes Bortrags Die Bin= weglaffung aller ber Redetheile, Die zur Conftruction ber einzelnen Perioden und beren Berbindung unter einander erfodert werden, hindert eine Menge uber= fluffiger Auswuchse, zu denen mancher Referent, in= bem er recht fchon und fließend zu fchreiben fucht. verleitet wird, und gewährt hierdurch eine Rurze und Pracifion, die auf feine andere Beife in gleichem Grade zu erreichen ift. Freilich lieft fich eine folche Relation nicht fo leicht, wie eine Novelle, allein bergleichen Urbeiten find auch nicht fur Romanen= lefer bestimmt, fondern fur Manner, Die an pragnante Rurze gewohnt find und uber Diefes beim Lefen die Acten vor Mugen haben, fo daß es fur fie blos fur= zer und einfacher Undeutungen bedarf, um fie ju überzeugen, daß ber Referent fie ebenfalls aufmert= fam gelefen habe, und um ihnen die Thatfachen, aus benen bas Urtheil geschopft werden foll, im Bufammenhange zu vergegenwärtigen. do nodod nochof

1X

Dagegen laßt fich erwiedern : bag es, um furz und bundig zu fchreiben, nicht gerade des Bufam= menschachtelns in bogenlange Perioden bedarf, Die, felbst wenn der Verfaffer der Sprache ganz machtig ift, bennoch immer etwas Steifes, Gewundenes und Unnaturliches behalten. Besonders midrig wird ein folcher Periodenbau in den Fallen, wo nicht blos ein einzelnes Factum, 3. B. der Befund einer Section, zu erzählen ift, fondern mo, wie es unter andern bei psychischen Untersuchungen meistens erfodert wird, die Lebensumstande der in Frage ftehenden Perfon, Die entferntern und nabern Beranlaffungen zu der Band= lung, deren Burechnungsfähigkeit bezweifelt wird, die Handlung felbst und das Resultat der Exploration dargestellt werden follen. Gefezt baber auch, baß ber Concipient fur die, auf die Ubfaffung einer fol= chen Periode verwendete Beit und Mube Dadurch ei= nigermaßen entschadigt werden follte, baß er ben Stoff noch beffer in feine Gewalt bekommt, und bin und wieder etwas Brauchbares entdeckt; fo wurden boch diefe, auch auf andern Wegen zu erreichenden Bortheile, auf Untoften ber Deutlichteit und des guten Beschmackes, immer zu theuer ertauft feyn.

X

übergeugen, bag ber Beferent fie ebenfalls aufmert-

Um den rechten Mittelweg zu finden muß man erwägen: welchen Umfang die vorzutragenden That= fachen haben, ob der Referent durch Lesung der Acten, oder durch eigene Beobachtung zu ihrer Kennt= niß gelangt ist, und ob er als einzelner Sachver= ståndiger, oder als Organ eines Collegium auftritt.

Daargen find besonbers Infanger und Angenbte

XI

Meines Grachtens fann die alte, ftrenge Form und Schreibart, ba wo sie einmal hergebracht ist, füglich beibehalten werden, wenn ein einzelnes Factum, aus den darüber bei den Ucten bereits vor= handenen, ausführlicheren Machrichten, und als Grundlage ber Antwort auf die an ein Collegium deshalb ergangene Frage darzuftellen ift. Gie ift bagegen um fo weniger zu empfehlen, je großer ber Umfang bes zu verarbeitenden Stoffs ift und je mehr verschiedene, in feiner unmittelbaren Beziehung unter einander ftebende Gegenstande und Thatfachen zu beurtheilen find. Einzelne Gerichtsarzte haben, bei Relationen aus Ucten, zwar diefelben Ruckfichten ju nehmen, fommen aber um beswillen feltener in den Fall, fich diefer Schreibart schicklich bedienen zu tonnen, weil die Sachen gewöhnlich in erfter Inftang an fie gelangen, und baber mehr noch einer Erlau= terung, als einer furzen Wiederholung bedurfen. 2m wenigstens ift fie zur Erzählung von Thatfachen geeignet, die der Referent felbst beobachtet hat, weil diese nothwendig Punkt fur Punkt und fo vorgetra= gen werden muffen, bag nicht nur bie Beobachtung, biessor Facultete pergebrachten Form für dergteichen fondern auch die Art und Weise, wie der Beobachter dabei verfahren ist, anschaulich werde.

sichndiger, oder als Trgan eines Collegium aufrutt.

Dagegen find besonders Unfanger und Ungeubte zu erinnern, fich, auch beim freieren Vortrage, einer möglichft einfachen, furzen und gedrängten Schreibart zu bedienen, und ben breiten Erzählungston zu ver= meiden, ber um fo widerlicher ausfallt, je mehr er neumodisch und belletriftisch zu werden versucht. Bei großer Mannigfaltigkeit ber vorzutragenden Gegen= ftande ift es ein gutes Hulfsmittel, fie nach ihren naturlichen Eigenschaften und Beziehungen einzuthei= len und jede Ubtheilung, der Beitfolge der Ereigniffe nach, in einzelnen Gaben fo vorzutragen, bag ieder Satz nur eine felbstiftandige Thatfache, im Bufam= menhange mit ihren nachften Urfachen und Folgen enthalt. Soviel es ohne Verletzung ber logischen Ordnung und ber Beitfolge geschehen tann, muffen zugleich die Thatfachen fo zufammengestellt werden, wie man fie fpaterhin zur Fuhrung ber einzelnen Beweise bedarf, wodurch die Nachweisung und Ue= bersicht erleichtert und die Kraft der Beweise felbst erhöht wird. I nam anulgared aus alt fie enstiginger

Was den beurtheilenden Bestandtheil an= langt, so scheint mir die oben bezeichnete, und bei hiesiger Facultät hergebrachte Form für dergleichen

einnet, ; bie ber Refecent felbst voobachtet hat, weit

Collegien um beswillen bochft zweckmäßig, weil fie die wefentlichen Theile bes ganzen Gebaudes auf ben ersten Blick übersehen laßt, Grunde und Gegengrunde Puntt fur Puntt einander gegenuberstellt, eine, nicht nur logische, sondern auch auf ihre gegenseitige Un= terstühung berechnete Unordnung derselben begunstigt, und durch dieses alles fowohl die Urbeit felbft, als auch deren Prufung erleichtert. - Urtheile einzelner Gerichtsarzte eignen fich in ber Regel beffer zu einer freieren Einkleidung, weit ihnen die ftrengere Form zu fehr bas Unfeben eines befinitiven Ausspruches geben wurde, ber burch fie oft erst vorbereitet werden foll. Meistens ift auch die Sache in ihren Sanden noch zu neu, um bie 3weifelsgrunde, die fich im Berlauf ber Untersuchung erheben können, gehörig zu übersehen. Deutlichkeit, Scharfe und Dronung der Begriffe aber find auch hier, wie uberall, die ersten Erforderniffe, und, um diefe zu erreichen, muffen die= felben, in Unfehung ihres Inhaltes, Umfanges und Bufammenhanges, nach einem regelmäßigen, wiffen= schaftlichen Verfahren behandelt werden. Man wird baher hauptsächlich barauf zu fehen haben, daß die nothigen Erlauterungen derselben genau und verstand= lich, bie Eintheilungen ber Beweisgrunde frei von unlogischen Disjunctionen und Sprungen, und die Beweise felbst ohne unerweisbare Voraussehungen, bundig und fo unter einander verknupft feyen, daß

die vorhergegangenen die folgenden unterftußen, der wichtigste und entscheidendste aber ben Beschluß macht. Es ift zugleich rathfam, fich babei zu erinnern, baß es nicht auf die Menge ber Grunde, fondern auf ihre Starke und Klarheit ankommt, und bag besonders das Aufstellen schwacher Zweifelsgrunde eine feichte Aushulfe ift. Much barf in ber Beweisfuhrung nichts nachgetragen werden, was nicht schon in der voraus= gehenden Geschichtserzählung enthalten ift. Se fel= tener, schwieriger und zweifelhafter fich ber Fall dar= stellt, und je weniger bie Grunde, nach benen er entschieden werden foll, durch haufige Erfahrung be= reits beståtiget find; besto nothiger ift es, ber Cache alle die Seiten abzugewinnen, die den Gegnern und Defenforen zu leeren Ausfluchten und ben Richtern zu Bedenklichkeiten Beranlaffung geben konnen, und Die eigene Unficht durch Unfuhrung achtbarer Schrift= fteller zu bestätigen, was bei Musspruchen der Erfah= rung, beren Wahrheit allgemein anerkannt ift, uber= fluffig ind pedantisch erscheinen wurde.

fchastlichen Berlehren behandelt werden. Man wird

Für die Fälle, wo der historische Theil des Gut= achtens mehrere einzelne Streit = und Entscheidungs= punkte enthält, haben die neuern Juristen die. so= genannte Separationsmethode eingeführt, welche darin besteht, daß jeder Punkt nach seinen historischen Prämissen, Zweisels= und Entscheidungsgründen, nebst ber baraus abgeleiteten Gentenz, als ein abgefonder= tes Ganze vorgetragen, und bie einzelnen Entschei= bungen zulet unter ein Collectivvotum gebracht werben. Bei juriftischen Relationen, wo das hiftorische Material, außer der Species facti im engern Sinne, auch noch bie Geschichte bes Processes und was bem angehort umfast, und wo oft uber mehrere, febr ver= fchiedene Puntte ein Urtheil gefällt werden muß, mag diese Methode viele Vortheile gewähren, bei medici= nischen aber ift fie nur felten anwendbar, weil bei Diefen meiftens nur ein einzelnes Factum zu beurthei= len ist, oder mehrere Facta sich auf eine einzige Frage, oder auch mehrere Fragen auf einen einzigen Entscheidungspunkt beziehen, und weil hier ber hifto= rifche Theil gewöhnlich ein zufammenhangendes Ganze bildet, welches nicht fuglich zerstuckt werden kann.

In den hier folgenden Begutachtungen habe ich die ältere Form und Schreibart theils beibehalten, theils mich derfelden genähert, hoffe aber, daß die= jenigen, die hieran Anstoß nehmen könnten, sich durch das bisher gesagte überzeugen lassen werden, daß es nicht ohne Prüfung, und am wenigsten aus Affecta= tion, oder aus blinder Anhänglichkeit an's Alte ge= schehen ist.

Die ihnen beigefügten Abhandlungen sind im Drange vielseitiger und muhseliger Berufsgeschäfte und in einer, theils durch Ungewißheit über meinen kunftigen Lebenspfad beunruhigten, theils durch schwere, hausliche Prüfungen tief gebeugten Gemuthösstimmung niedergeschrieben worden. Möge diese Bemerkung ihnen eine freundliche und billige Aufnahme vorberei= ten und es entschuldigen, wenn hin und wieder eine, in Zeitschriften zerstreute, Bemerkung über dieselben Gegenstände überschen worden son sollte.

Leipzig, den 18. April 1828.

Defen meistens nur ein einzelnes Factum zu beurtheis len ist, oder mehrere Facta sich auf eine einzige Frage, oder auch mehrere Fragen auf einen einzigen Entscheidennschunkt <del>beziehens und weil hier der histos</del> rlsche Sheit gewöhnlich ein zusammenhängendes Ganze bildet, welches nicht soglich zersichten kann.

In den hier folgenden Begutachtungen habe ich die ättere Form und Schreibart theils beibehatten, eheils mich derseiben genähert, hoffe aber, daß dies fenigen, die hieran Auftoß nehmen könnten, sich durch das disher gesagte überzeugen saffen werden, daß es nicht ohne Prüsung, und am wenigsten aus Affectation, oder aus dlinder Enhänglichkeit aus Affectafchehen ist.

Die ihnen beigesügten Ubhandlungen find im Drange vielseitiger und muhseliger Berufsgeschäfte

## . ann dillain Stan h a laterties abin dun

. 9 45%

Rochmenblaß

V. Sehelliguna bar

pergnige in baben.

Einleitung. Freiheit, als oberfter Grund ber Jurech= nung, aus ftaatsarzneilichem Gesichtspunkte betrachtet. E. 2-59.

Bornarfe und vormelieler Mathmabr begannen worden, mit Beantwortung ber frieges eb hierbei vollfemmienç und unvallfeisignene Sussidiation antitrebriet

17. Nachtrag, im Befendeinen ber Franz : In die Mus nahme eines fomatilich afbehlöhen Mittelunfandes. der die Zurechnung ware nicht erfommen genoriet, ober

- II. Erlauterungen und Bufate.

.801 .... 18N

- 1. In wiefern es ärztlichen Collegien zustehe, den ihnen vorgelegten Fragen, wenn sie, aus ärztlichem Gesichts= punkte betrachtet, ihrem Zwecke nicht entsprechen, eine demselben angemessene Deutung zu geben ? 89-95.

- III. Geschichte eines Todtschlags, der, bei Abstumpfung des Berstandes und des Gesühls, nach vorausgegangenen Di= sionen und phantastischen Einbildungen, unter Umstån= den, welche einen Einfluß des Hungers und der Schlaf= trunkenheit auf die Seelenstimmung als möglich erschei= nen ließen, im Zustande der Erbitterung durch höhnische

Borwurfe und vermeinter Nothwehr begangen worden, mit Beantwortung ber Frage : ob bierbei vollfommene und unvollkommene Burechnungsfahigkeit anzunehmen fen? . 159 - 186IV. Nachtrag, jur Beleuchtung ber Frage: 3ft bie 21n= nahme eines fomatifch = pfpchifchen Mittelauftandes, ber Die Burechnung zwar nicht vollfommen gestattet, aber auch nicht vollfommen aufhebt, praftifch nublich und . nothwendig? 187 -- 196. V. Behelligung ber Beborben im Buftande ber Marre 197-210. beitmanne the the the the third VI. Ummaagung fremden Eigenthums im Buftande vorübergehender Benommenheit burch hamorrhoidalifche 211 - 236. Congestionen. . . VII. Berheimlichte Geburt und Berdacht, ben Lod bes unreifen, nachher beimlich vergrabenen Rindes, burch .23 abfichtliches Berfaumen ber nothigen Sulfsleiftungen, peranlast ju haben. . 237 - 260.VIII. Dobesurfache eines, in ben Abtritt gefturiten, neu= gebornen Rindes, und Derschuldung ber Mutter beffel= in an martin E state in arben ? 89-95. 2. Surechinger fiftateit, Siechtenfiliefett und polijeiliche Biernichfichter anig ber handlungen fallfichtiger Ber-

chem Geficferunter betrathtet. . .

M. Belchichre eines Cobifclace, bery bei Hoffigungfung dies

ftonen und bhautastifchen Einbildungen, unter itmiftanben, welche einen Einfinf bes humarts und der Schlare trunkenfeit auf die Scelenstimmung als möglich erfchele nen ließeit, im Suftande ber Erbitterung durch babmijche

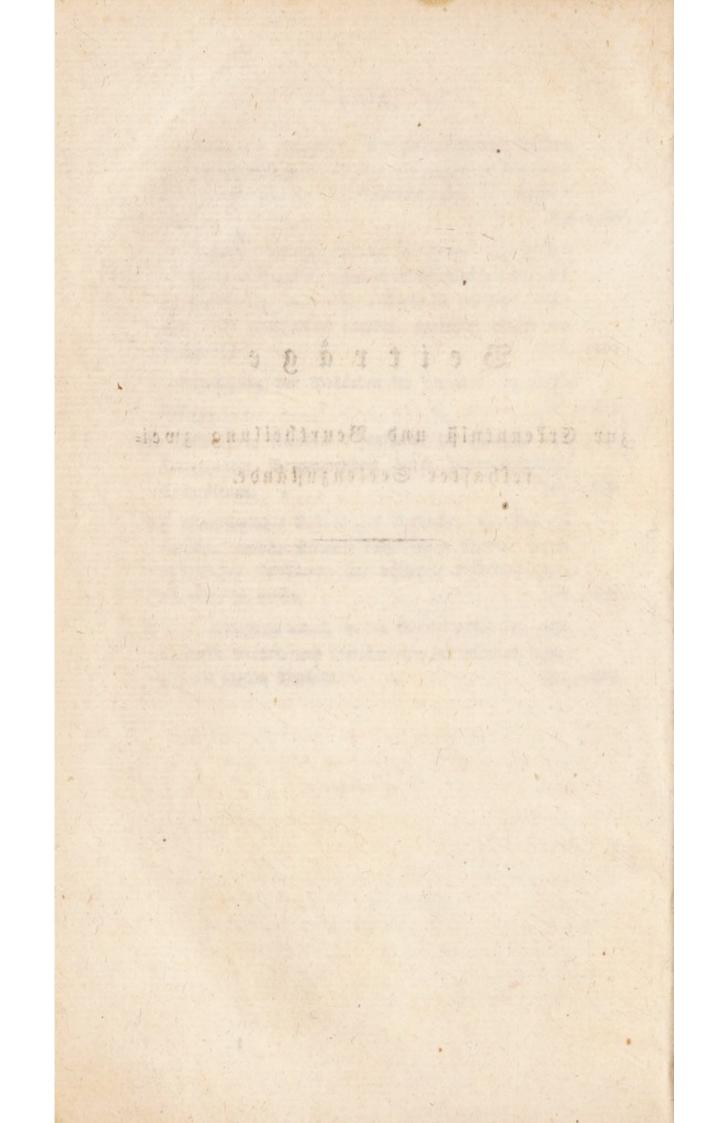
.93-110.

XVIII

# Beitråge

zur Erkenntniß und Beurtheilung zwei= felhafter Seelenzustånde.

1



## Freiheit,

theilung fromfer und zweitelgafter suffande ber inenfchielten

Seele fit voor obne Biorrede von benjenten Reichtenfiles

förben ausgegangen, weine den Grund aurs Rechts über-

baubt und ben der Befeugebung, Des Straffecter und bie

## als oberfter Grund der Zurechnung, aus ftaats= arzneiwissenschaftlichem Gesichtspunkte betrachtet.

In den Arbeiten, die ich biermit der offentlichen Beurtheilung übergebe, habe ich die Ausdrucke Freiheit und Unfreis beit, frei und unfrei, deren fich die neuern Schrift= fteller zu bedienen pflegen, um damit den oberften Grund ju bezeichnen, der die Unwendung der Strafgefete auf einen porliegenden Kall zuläßt oder aufhebt, gefliffentlich vermie= den, fo oft mich nicht der Buchftabe der richterlichen Frage zu deren Beibehaltung in der Antwort nothigte. Obgleich diefe, wenigstens scheinbare Abweichung von der jest ge= wöhnlichen Anficht ichon in meiner Schrift über die Bu= rechnungsfähigkeit des Morders 2Boyzect ohne Migbilligung bemerkt worden ift; 1) fo glaube ich dennoch hieruber eine Erklärung und Rechtfertigung fchuldig zu fehn und diefe Gelegenheit benuten ju muffen, um uber einige dahin ein= fchlagende, wichtige Gegenstände, welche neuerlich zur Sprache gebracht worden find, meine unvorgreifliche Dei= nung abzugeben.

Die Anwendung des Begriffs von Freiheit bei Beur=

sit imatof aid

1\*

(Sememmuna Meles 1 -

<sup>1)</sup> heinroth, lleber die gegen das Gutachten des Dr. Ela= rus von Dr. Marc in Bamberg abgefaßte Schrift 2c. Leipz. 1825. S. 22, 5.

theilung franker und zweiselhafter Justände der menschlichen Seele ist wohl ohne Widerrede von denjenigen Rechtsphilo= fophen ausgegangen, welche den Grund alles Rechts über= haupt und den der Gesetzgebung, des Strafrechts und der Burechnung insbesondere auf die Lehre von der Freiheit zu= rückzuführen suchten, späterhin aber von den Aerzten ent= lehnt worden, um den Punkt sestauftellen, in dem bei sol= chen Untersuchungen die Frage des Nichters und die Ant= wort des Arztes einander begegnen müssen, und um, durch Gewinnung dieses vermittelnden Princips zwischen beiden, zu verhindern, daß nicht von der einen Seite un= zweckmäßig gefragt und von der andern entweder unvoll= ständig und unbestimmt geantwortet, oder die ärztliche Be= fugniß überschritten werde.

Unter den ältern Aerzten scheint schon mein Großva= ter, J. E. Hebenstreit<sup>2</sup>), das, was man jest Unfrei= heit nennt, durch den Ausdruck: ineptitudo mentis ad agendum bezeichnet zu haben, unter den Neuern aber hat bereits Maimon<sup>3</sup>) den Grundsas, daß Seelenstrankheit in Beraubung der Seelenstreiheit bestehe, deutlich ausgespro= chen, auch sind mehrere Aeußerungen E. Platners, wie= wohl, wie mich dunkt, mit Unrecht auf eine ähnliche An= sicht gedeutet worden<sup>4</sup>). Inzwischen hat doch unstreitig

5) Morit u. Maimon, Magaz. d. Erfahrungs=Seelenkunde. IX. 3d. 1. St. S. 16. ff.

4) S. Henke, Zeitschr. XV. S. 214. Eigentlich fagt Plat= ner in der hier citirten Stelle (Opusc. acad. ed. Neumann. p. 86.) blos, daß die forensische Medicin bei allen Verbrechen, nur den Fall eines medicinisch erweislichen frankhaften Seelenzustandes ausgenommen, die Freiheit des meuschlichen Willens vorausset, keinesweges aber, das das ärztliche

<sup>2)</sup> Anthropolog. forens. Lips. 1753. Sect. II. cap. IV. de dubio animi atque corporis statu. p. 267.

suerft Sente 5) ben Begriff der Freiheit in feiner gemein= fchaftlichen Bezichung zur Lehre von der rechtlichen Burech= nung und zur Lehre von der gerichtearstlichen Beurtheilung der Geelenfrantheiten aufgefaßt und, mit der ihm eigen= thumlichen Confequen; und Klarheit, die Behauptung durch= geführt: "daß es fur den rechtlichen 3weck jeder Unterfu= "chung zweifelhafter pfuchifcher Buftande mehr darauf an= "tomme, festzustellen, ob das Individuum als frei oder "als unfrei ju betrachten fen, als darauf, ob der Buftand "der Manie, dem WBabnfinn, der Martheit, der Melancholie "u. f. w. angebore, und daß mithin in allen Sallen des "Civilrechts, fo wie der ftrafrechtlichen und polizeilichen Un= "terfuchung, Die gerichtsarztliche Entscheidung uber Freiheit "und Unfreiheit eben fo unerläßlich als vollig ge= "nugend fen 6). Bur Verbreitung Diefer Anficht bat uns ftreitig heinroths flaffisches 2Bert über die Geelenftos

Urtheil über Geelenkranke auf ben Begriff der Freiheit gu= ruckgufuhren fen. Dielmehr unterscheidet er (Progr. V. de inanibus amentiae probandi argumentis ad defensores. Lips. 1798.) febr forgfältig gwischen moralischer und rechtlicher Su= rechnung, (culpa moralis et civilis) und fagt : p. V. culpa moralis, quae sedem et fundamentum habet in libertate agendi, ducitur a violatione legis eius, quam non didicimus, verum ex natura ipsa hausimus.-- At eiusmodi haec culpa est, cuius homines vix aestimatores se audeant profiteri, indices autem et punitores esse nullo modo possint. --- Culpae civilis autem ratio et mensura est in legibus humanis et, sicuti hae ipsae, publicae rei periculis et incommodis terminatur. - p. Vl. Iam qui, ut reos tutelae suae commissos tanto acrius defendant, subtilibus illis et spinosis quaestionibus de libertate humana nos implicare volunt, non assequuntur rationem ac modum culpae civilis: ergo etiam in poenarum vel irrogandarum vel redimendarum ratione vehementer errant.

5) Juerft in Kopp's Jahrb. X. G. 97.

6) Zeitfchr. IX. G. 230.

rungen 7), beren Begriff durch dauernde Unfreiheit oder Bernunftlofigfeit bezeichnet wird, wefentlich bei= getragen, und die von Raufch 8), Medel 9), Groos 10), Raffe II) u. a. dagegen erhobenen Einwurfe, welche ins= gesammt Sente 12) mit Scharffinn und Grundlichfeit be= antwortet hat, haben nicht verhindern tonnen, daß fie nicht nur feit einer Reihe von Jahren von den meiften gericht= lichen Mersten bei ihren Arbeiten jum Grunde gelegt mor= den, sondern auch in die neuesten Sandbucher 13) uberge= gangen ift. neuerlich hat Sente 14) feine Untersuchung auch auf die Frage erstredt, wie fich die Gefetbucher über pfpchische Krankheiten in Beziehung auf Burechnung zweckmäßig zu erflaren haben, und feine Ueberzeugung das hin ausgesprochen : "daß zwar das allgemeine Princip der "Freiheit im Gesetsbuche nicht fehlen durfe (a. a. D. G. "25.) und fur Mechtsgelehrte und Merste feiner Misdeus "tung unterliegen tonne; dennoch aber fur das Bolt, dem

- 7) heinroth, Lehrb. der Störungen des Seelenlebens. Leipz. 1818. 1. g. 55. u. II. g. 414. ff.
- 8) J. J. Kausch, Memorabilien der Heilk. Jullich. 1819. Bd. 11. S. 1-40.
- 9) A. Meckel, Beitrag sur gerichtl. Psychol. I. Heft. Halle 1820.
- 10) Groos in Masse's Zeitschr. f. Anthropol. 1824. 1. Thl. S. 23.
- 11) Maffe in f. Zeitfchr. 1826. 2. Sft. C. 316. ff.
- 12) Henke, Abhandl. a. d. Geb. d. ger. Med. 2. Aufl. S. 280. (Meckel.) Ebends 282. (Rausch.) Zeitschr. IX. 230. (Groos.) Ebends. XV. 219. ff. (Nasse.)
- 13) Albr. Meckel, Lehrb. 1821. s. 373. J. H. Masius, Handb. d. ger. A. QB. 1821. 1. Bd. s. 335. — Wildberg, Lehrb. d. medic. Nechtsgel. 1826. s. 372. (womit jedoch deffen Aeußerung in f. Lehrb. d. gerichtl. A. QB. 1824. s. 228. b. in Widerspruch zu stehen scheint.)
- 14) Seitschr. XV. 191.

"das Gesetz verständlich sehn soll, einer Erläuterung oder "eines Beisatzes bedürfe, ohne welchen es unverständlich "und unangemessen sehn würde," (a. a. D. S. 206.) welche Erläuterung von ihm, in Bezichung auf den Ent= wurf des baierischen Strafgesetzbuchs vom J. 1822, in Vorschlag gebracht worden ist. (A. a. D. S. 220.)

7

Bei diefer Lage der Sache tann denn wohl die Dei= nung, daß das Princip der Freiheit die Grundlage der ftaatsarzneiwiffenschaftlichen Beurtheilung franker und zwei= felhafter Geelenzustande ausmache, als die jest vorherr= schende angenommen werden. Da nun meine amtliche Stellung feit einer Reihe von Jahren mir eine beinahe un= unterbrochene Beschäftigung mit dergleichen Unterfuchungen auferlegt hat, fo glaubte ich der Sache und mir felbit eine gewiffenhafte und fortgesete Prufung der Vernunftichluffe, durch die man zur Aufstellung diefes Princips gelangt ift, und der Zwecke, die man damit zu erreichen gefucht bat, fchuldig zu feyn, und es hat fich dadurch in mir die Ueber= jeugung befestigt: 1) daß der Beweis von der nothwen= digkeit und Sinlanglichkeit des Begriffs von Frei= beit zum Behuf gesetslicher Bestimmungen, richterlicher Fra= gen und gerichtsarztlicher Entscheidungen auf einer Iau= fchung beruhe, und daß der 3med des Gefetgebers und Richters bei Untersuchungen Diefer Urt, auch ohne Ginmi= foung des Freiheitsbegriffs, vollstandig erreicht werden konne; 2) daß die oftere Verfehlung dieses 3weckes aus an= dern Urfachen, als aus dem Mangel oder nichtgebrauch ei= nes vermittelnden Princips herruhre, und 3) daß fich die verschiedenen Meinungen über diefen Gegenstand auf eine ungezwungene Art vereinigen laffen. Db das bier nieders gelegte Refultat diefer Prufung eine offentliche Befannt= machung verdiente, ob ich felbft in meinem Ideengange Täuschungen und Trugschluffe glucklich vermieden und zugleich durch meine Beurtheilung des Woyze d'schen Falles und durch die der gegenwärtigen Abhandlung beigefügten Arbeiten, den Beweis von der Entbehrlichteit des Frei= heitsbegriffs bei Lösung mehr oder weniger schwieriger Auf= gaben dieser Art praktisch geführt habe, muß ich dem Gutachten sachfundiger und unpartheilscher Leser überlaffen.

fchende angenommen, wert. Da sun meine antliche

felbalter Sertenniffinde ausmach. als die jest vorport :-

frances unb

Der Grund alles Rechts, fagt man 15), liegt in der Thatfache des Bewußtfenns und der Erfahrung, daß es je= bem Dienschen zustehe, ungehindert von andern, nach einem von ihm allein abhängigen Entfchluffe zu handeln, infoweit badurch das, was er felbit in gleicher Ruchficht andern ju= gestehen muß, nicht verlest wird. Der Buftand Des Den= fchen, in dem der unbedingte und lehte Bestimmungsgrund zu feinem Handeln in einem von ihm allein abhängigen Entschluffe enthalten ift, und in dem es mithin in feiner Macht fteht, die Vorstellung von dem, was ihm felbit und andern jutommt, in fich ju erwecken und wirtfam ju ma= chen, und dem gemäß handlungen zu unternehmen und zu unterlaffen, beißt Freiheit in juridifchem Ginne. Diefer Buftand wird bei Menfchen, die fich zu einem Staate vereinigen - (d. h. in eine Verbindung treten, welche den Swed hat, das, was einer dem andern fchuldig ift, gel= tend ju machen, und bierdurch die gegenfeitigen Verhaltniffe und Befugniffe Aller ju bestimmen und ju fichern) - als nothwendig vorausgefest. In diefem Ginne laßt fich

15) Dergl. Cic. de offic. 1. 3, c. V. Ed. Nobbe, Lips. 1827. p. 1085.

gelegie Refultat diefer Prufung eine öffchi

auch annehmen, daß das Gefeh — (oder die Erklärung des Gesammtwillens eines solchen Vereins in Anschung die= fer Verhältnisse) — nur an freie Menschen gerichtet wer= den, und die Strafe — (oder die Zufägung eines physi= schen Uebels, mit dem der Uebertreter des Sefehes belegt wird, damit die Ueberzeugung eines geschüchten Nechtöstan= des erhalten und die allgemeine Achtung desselben unter= stücht werde) — nur diejenigen treffen könne, welche zwi= schen Uebertretung und Nichtübertretung des Gesehes nach eigenem Entschlusse zu wählen im Stande, d. i. frei ge= wesen sind.

Da nun febr oft bei Untersuchung eines Verbrechens Sweifel entstehen, ob nicht der Geelenzustand des Berbres chers von der Urt fen oder gewesen fen, daß durch ihn die Burechnung jur Strafe, oder die Bedingungen, un= ter benen bas Strafgefet auf ihn angewendet werden fann, aufachoben werden; fo muß, um bergleichen Zweifel ju lofen, vor allen Dingen das Gefets felbst allge= meine Bestimmungen für folche Salle enthalten, demnachft aber ber zweifelhafte Geelenzuftand einer befonderen Un= terfuchung und Beurtheilung unterworfen werden. Allein diefes Gefchaft tann nicht Gache des Richters feyn, weil die Urfachen und Erscheinungen eines folchen Buftandes ju fehr in ein ihm fremdes Gebiet, nämlich in die Lehre von der forperlichen Datur des Menschen eingreifen. Er muß daber, wie in vielen andern Fallen, Sachverständige ju Rathe zichen, und diefe findet er in den gerichtlichen 2lers= ten und medicinischen Collegien, weil Merste überhaupt, ver= moge ihres Berufs, die Krafte und Erscheinungen der menfchlichen natur in allen ihren Beziehungen, und mithin auch in ihren Beziehungen zum Geelenleben, zu ihrem Saupt= ftudium machen, gerichtliche Merste und Medicinalcollegien aber in dergleichen Untersuchungen und Beurtheilungen um deswillen vorzugsweise Uebung und Erfahrung besitzen, weil sie ihnen, vermöge der gesetzlichen Einrichtung unserer Staaten, jedesmal übertragen werden, so oft man ihrer be= darf. Die Uebertragung dieses Geschäfts geschieht gemei= niglich in Form einer von dem Nichter an die erwähnten Sachverständigen gerichteten Frage.

Um aber den Zweck diefer Frage vollftandig und ficher ju erreichen, muß fie fo abgefaßt werden, daß der Bes fragte weder das Gebiet feines 2Biffens und Urtheils ju überschreiten und in das Gebiet des Richters einzugreifen verleitet, noch auch in feiner Antwort, auf Unfosten der Bollftandigfeit derfelben, ju febr beschrankt, fondern veran= laßt werde, gerade nur das, mas dem Michter gur Be= grundung feines Urtheils zu wiffen nothig ift, aber auch alles das, was er felbst jur pfychologischen Auftlarung der Sache beitragen fann, ju antworten. 2Bie wichtig diefe Foderung fen, ergiebt fich aus ben gegenfeitigen Klagen der Juriften und Acrite, von denen jene die Ginmischung der lettern - (eigentlich wohl nur unrichtiger und schwanken= der Anfichten Einzelner unter ihnen?) - in das Rechtsge= biet aus triftigen Grunden scheuen und ihre Ausspruche oft genug unbestimmt und unbefriedigend finden, diefe aber mit gleichem Rechte fich über unzweckmäßige gragen, die den hauptpunkt der Sache zur Seite liegen laffen, beschweren. Die Urfache diefer Miggriffe und Migverstandniffe fuchte man in dem Mangel eines vermittelnden Princips, welches in allen Fallen zu bestimmen geeignet fen, mas der Richter ju fragen und was der Urst ju beantworten habe und glaubte, gestücht auf die obige Deduction des oberften Grundes des Rechts, der Gefesgebung und der Burechnung, Diefes Princip in dem Begriff der Freiheit gefunden ju

haben. Demzufolge wurde angenommen, daß, so oft in polizei=, civil= oder eriminalrechtlichen Fallen ein Zweifel entstehe, ob ein Mensch, vermöge seines Seelenzustandes, gegen die für ihn selbst und andere daraus erwachsende Ge= fahr zu sichern, oder bürgerliche Rechte und Pflichten aus= zuüben im Stande, oder der Zurechnung zur Strafe fähig sey, der Richter und der Arzt sich auf die Frage zu be= schränken habe: ob derselbe für frei oder für unfrei ge= achtet werden müsse.

Man hat es den Gegnern diefer Freiheitstheorie zum Vorwurfe gemacht, fich bei Betampfung derfelben Einwurfe geschaffen zu haben, die nicht in der Theorie felbit, fondern in einer irrigen Anficht Derfelben gegrundet find, indem man bald dem Ausdrucke Freiheit einen metaphpfifchen oder transcendentalen Ginn unterlegte, von dem bier gar nicht die Rede ift, (3. B. Feuerbach. DR. f. hieruber u. a. Mittermaper ub. d. neueften Buftand der Eriminal=Rechtswiffenfchaft in Deutschland, im n. Urch. d. Erim. 23. IV.3. G. 410.) bald ihn ichon wegen feiner Bieldeutigkeit fur unbrauchbar er= achtete, um an die Spise fo wichtiger Lehren gestellt zu werden, (G. Raffe, Beitfchr. f. Unthrop. 1826. 2. Sft. G. 332.) ohne ju bedenken, daß es hierbei blos darauf antommt, unter den vielen Bedeutungen die richtige festzu= ftellen. Um daher dergleichen Bormurfen zu entgeben, ift hier der juridische Begriff von Freiheit zum Grunde ge= legt worden, in deffen Ausdruck ich den wahren Geift die= fer Theorie nicht verfehlt ju haben hoffe, und es gilt nun eine ruhige Untersuchung, inmiefern Diefe Grundlage geeig= net fep, alles das ju tragen, was man darauf ju bauen gesucht hat.

Das ganze Gebäude steht und fallt mit der Annahme, daß Freiheit die lette erkennbare Urfache oder Bedingung

desjenigen Zustandes fey, den der Gesetzgeber bei denen, die das Gesetz beherrschen, und der Strafrichter bei denen, welche die Strafe treffen soll, vorausgesetzt, und deren Da= seyn oder Nichtdaseyn erwiesen werden muß, wenn es auf eine gründliche, d. h. bis zu seiner letzten, erkennbaren Bedingung versolgten, Erforschung dieses Zustandes an= kommt, wie sie der Richter vom Arzte verlangt, so ost ihm der Seelenzustand eines Menschen zweiselhaft erscheint.

Ließe sich nun erweisen, daß die Freiheit nicht die höchste Bedingung jenes Justandes sey, und daß sie, dem oben aufgestellten Begriff nach, überhaupt keine Bedingung oder Ursache, sondern vielmehr eine Folge oder Wirfung ausdrücke; so ware damit auch dargethan, in wiefern man sich bei der Annahme, daß die Freiheit der oberste Grund der Zurechnung sey, getäuscht habe, und daß der Begriff derfelben zu dem angegebenen Swecke nicht ausreich e.

Ließe sich aber auch ferner noch darthun, daß das, was der Begriff von Freiheit hier ausdrücken foll, durch einen andern, für diesen Zweck deutlicheren und zugleich gangbareren Ausdruck bezeichnet werden könne und von vie= len bezeichnet werde; so wäre damit auch die Entbehr= lichkeit des Freiheitsbegriffs in der gerichtsärztlichen Pra= ris nachgewiesen,

Diefe Beweife will ich jest versuchen; allein hierzu ist es nothig, eine kurze Erläuterung einiger verwandten Be= griffe voran zu schicken.

Den Inbegriff aller Eigenschaften der menschlichen Seele, die den Menschen zum Menschen machen und ihn vom Thiere unterscheiden, nennen wir Vernunft, und finden in dieser Grundeigenschaft, deren Wesen in dem Bedurfniß und Streben nach Harmonie (d. i. nach Jusammenhang, Ordnung, Zweckmäßigkeit, Wahrheit, Recht, Licht und

Einheit) im Ertennen und Sandeln besteht, furs erfte und im Allgemeinen eine doppelte Richtung, namlich eine fubjective, ben Berftand, der fich aufs Borftellen und Er= fennen, und eine objective, den Willen, der fich aufs Beftreben und Sandeln bezieht. Bei allen Meußerungen der Seelenthatigteit ift die Vernunft nach beiden Richtungen zugleich thatig, und es laßt fich die eine ohne die andere eben fo wenig denken, als im Organismus die Receptivitat ohne Reactionsvermögen, oder im Universum die Anziehung ohne Abstoßung, und umgefehrt. Dem Berftande und dem Willen find die einzelnen und befondern Gigenschaften oder Sabigkeiten der Geele, fo wie fie die pfychologische Erfah= rung uns fennen lehrt, untergeordnet, und diefe unterfchei= den fich von einander dadurch, daß in ihnen bald die eine, bald die andere diefer Richtungen überwiegt. In diefer Sinfichte laffen diefelben fich in zwei Reihen ordnen, deren eine das Gelbfibewußtfeyn, das Erfennen, Borftellen, Er= innern, Begreifen, Urtheilen u. f. m., Die andere das Stre= ben nach Selbsterhaltung, das Aufmerten, Darftellen, Schaffen, Begehren, Entschließen u. f. w. umfaßt.

Die Freiheit aber, nach dem oben aufgestellten Begriff, ist weder als eine besondere Eigenschaft oder Fähigkeit der Seele, noch auch, und zwar noch viel weniger, als der In= begriff der gesammten geistigen Natur und Kräfte des Men= schen anzuschen, und kann daher auch der Vernunst weder coordinirt, noch subordinirt, noch als gleichbedeutend mit ihr genommen werden, sondern sie ist eine Wirfung der Vernunst, eine Erscheinung, ein Zustand des vernünstigen Menschen, der das normale Verhältniß der objectiven Nich= tung der Vernunst, oder des Willens, zu den übrigen See= lenthätigkeiten ausdrückt, insofern sie sich durch Hand= lungen offenbaren. In dieser Beziehung läßt sich auch

fagen: Freiheit fen die Wirfung des durch die Bernunft geleiteten 2Billens, ohngefähr fo wie das 2Biffen das Berhaltniß des Berftandes ju dem gefammten geiftigen Vermögen des Menfchen ausdruckt, und 2Beisheit als das bochfte Refultat des durch die Bernunft geleiteten Verstandes angeschen werden tann. Es ift übrigens hierbei wiederum nicht zu überfehen, daß beide nicht absolut geschieden find, und daß eben fo wenig ein handeln ohne ein Wiffen, als dieses ohne eine felbftftan= dige Richtung des Willens auf den Gegenstand des Wiffens gedacht werden tann, fondern daß 2Biffen und Sandeln nur als Offenbarungen einer und derfelben Grundeigenschaft der Vernunft nach verschiedenen Richtungen betrachtet wer= den muffen. Diefe nothwendige 2Bechfelbeziehung zwischen Berftand und Willen in allen Buftanden und Erscheinun= gen des vernünftigen Menschenlebens ift auch in der oben gegebenen Definition der Freiheit durch die Bestimmung ausgedruckt worden, daß es in der Macht des freien Men= fchen ftebe, die Borftellung von dem, mas ihm felbft und andern zufommt, in fich zu erwecken und wirtfam zu machen.

Alles dieses vorausgeset und zugegeben, drückt der Be= griff von Freiheit nicht die innere höchste Urfache oder Bedin= gung des gesehmäßigen Handelns, sondern nur die Wirf ung des durch die Vernunst geleiteten Willens in der äußern Er= scheinung aus, oder mit andern Worten: die Freiheit ist we= der die Vernunst selbst, noch neben der Vernunst, noch ein Theil der Vernunst, sondern nur eine Neuße= rung derselben, und der Mensch besitzt das Vermögen, sich zu seinen Handlungen nach einem von ihm selbst abhängigen Entschluße zu bestimmen, nicht durch die Frei= heit, sondern er ist und kommt in den Besitz der Freiheit durch die Vernunft. 2Benn man daher die Freiheit als die hochste Bedingung der Selbstbestimmung anfah, fo taufchte man fich, in fofern man die Wirfung fur die Urfache nahm, und im Grunde idem per idem zu erflaren fuchte. Gollte es mithin auch den Juriften genugen, bei Begrundung und Burudfuhrung der Rechtslehre auf die erften Elemente alles Wiffens bei dem Begriff von Freiheit fteben ju bleiben, als woruber ich mir fein Urtheil anmaße, fo wird und muß diefer Begriff boch als unzureichend erscheinen, fo bald man fich genothigt fieht, auf die innern Bedingungen des felbftftandigen handelns zuruckzugeben. Diefe innere Bedingung der Gelbstbestimmung aber ift feine andere, als Die Vernunft felbit. Die Vernunft ift es, die den Menfchen in den Stand fest, die Vorstellung von dem, was ihm felbft und andern jutommt, in fich ju erwecten und wirtfam jumachen ; nur vernünftige Wefen tonnen fich ju einem Staate vereini= gen ; - nur an folche tonnen die Gefete gerichtet werden, und nur fie tonnen die Strafen ihrer Uebertretung treffen. Bernunft oder vernunftmaßiger Gebrauch des Berftandes und Willens, als Grundbedingung aller menfcblichen Thatigteit, ift daber die Gigenfchaft, deren Da= fenn oder Nichtdasenn nachgewiesen werden muß, fo oft uber die Burechnungsfahigkeit eines Menschen Zweifel entstehen, feineswegs aber das Dafenn oder nichtdafenn der Freiheit, welche nicht jene Grundeigenschaft felbft, fondern nur eine Meußerung oder Wirfung derfelben ift.

Beffer als philosophische Deductionen wird vielleicht ein Beispiel, aus einer niedern Sphare hergenommen, die Sache, besonders für medicinische Leser, erläutern 1

Den Zustand des menschlichen Körpers, in dem die Ors gane und Kräfte deffelben in einem solchen Verhältnisse stehen, daß die sämmtlichen Verrichtungen deffelben mit Leichtigkeit

und Wohlbehagen vollbracht werden und feine von ihnen den Einflang des Gangen ftort, nennen wir Gefundheit. Diefer Begriff mag allenfalls hinreichen, um den gefunden Buftand, der auffern Erscheinung nach, nothdurftig zu bezeich= nen und ihn vom franken ju unterfcheiden. Deffen ungeach= tet wird es niemand wagen, die gange Theorie von der physi= fchen natur des Denschen auf den Begriff der Gefundheit gu bauen, ohne das Wefen der Erscheinungen bis zu der allge= meinen Grundeigenschaft des Organismus, der Lebenstraft ober Erregbarfeit und den beiden entgegengefesten Richtungen, in denen fich diefelbe offenbart, der neceptivitat und dem Reactionsverniogen, ju verfolgen. 2m wenigsten wurde es genügen, wenn man da, wo es darauf ankommt, die Ur= fachen und Folgen irgend eines Krantheitszuftandes und die dabei nothigen Maagregeln zu bestimmen, bei der Regation des Begriffs von Gesundheit, oder bei den fchmankenden Que= druden: ungefund und Ungefundheit, fieben bleiben wollte. nun tonnen aber, wenn man die organische und die pfuchifche Sphare mit einander vergleicht, die Begriffe : Organismus und Geele, Erregbarteit und Vernunft, Recep= tivität und Verftand, Reactionsvermögen und 2Bille, Gefundheit und Freiheit, Ungefundheit und Unfreiheit, jede Reibe als in gleichen Beziehungen unter fich ftebend, einan= der gegenübergestellt werden. Daber fann auch die Lebre von der pfuchifchen Matur des Menfchen, oder irgend ein Theil derfelben, eben fo wenig auf den Begriff der Freiheit gebaut werden, als die Lehre von feiner phyfifchen Datur auf den Begriff der Gefundheit, und der Quefpruch, daß der Denfch bei Begehung eines Berbrechens unfrey gewefen fep, ge= nugt zur Beurtheilung deffelben nicht mehr und nicht weniger, als die Erflarung, daß ein Menfch ungefund fen, jur Beurtheilung einer Krankheit.

Das Freiheitsprincip ist aber nicht blos unzurei= chend, sondern auch zu den von feinen Vertheidigern auf= gestellten Zwecken entbehrlich, und so wie sich das erste aus dem Begriff der Freiheit selbst ableiten ließ, so wird sich das zweite aus einer nähern Vetrachtung des Begriffs der Zurechnung ergeben.

17

Unter Surechnung in furidifchem Ginne ver= fteht man das Urtheil, daß ein Denfch, mit Bewußtfeyn und Einficht des Zweckes, der Mittel und der Folgen, die felbstiftandige Urfache einer positiven oder negativen Wirfung geworden fey, die in ihrer Beziehung zum außern Rechts= gefet betrachtet werden foll 16). Sft eine unter folchen Umftanden veranlaffte Wirfung positiv, fo nennt man sie eine handlung oder That, ist sie negativ, eine Unterlaffung. Burechnungsfähigfeit ift daber der Bu= ftand eines Menschen, in dem es in feiner Macht fteht, eine handlung nach ihren Smeck, Mitteln und Fol= gen, fo wie nach ihrem Verhaltniße zum Gefetz zu berech= nen und fich felbstiftandig fur die Unternehmung oder Un= terlaffung derfelben ju bestimmen, gurechnungsfabig aber ift derjenige, in dem fich die Bedingungen der Burech= nung vereinigen. Uneigentlich fpricht man zwar auch von

16) Moralische Zurechnung heißt dieses Urtheil, wenn die handlung oder Unterlassung in ihrer Beziehung zum innern Sittengesetz betrachtet wird. Beide, die juridische und moralische Zurechnung, gründen ihr Urtheil auf dieselben Be= dingungen, folgen aber entgegengesetzten Nichtungen, in so fern die moralische vom Innern auf das Aeußere, von der Gesin= nung auf den Werth der Handlung, die juridische aber vom Aeußern auf das Innere, von der That auf die Gesinnung schließt. Daher kann die moralische Zurechnung von der juri= dischen nicht ganz getrennt werden, so oft es die Siche= rung des Rechtsgebiets erfordert, bei Beurtheilung einer That zugleich auf die rechtsgefährlichen Gesinnungen Rücksicht zu nehmen, aus denen sie gestossen ist.

2

handlungen und Unterlaffungen ber Thiere, aber nur in fo fern man geneigt ift, fie nach menschlicher 2Beife zu be= urtheilen, oder in fo fern es biergu an genauer bezeichnen= den Ausdrucken fehlt. Strenger genommen aber ift das Bandeln der Thiere ein bloges Treiben, ein finnlicher 3wang, und ihr Unterlaffen ein inftinctmaßiges Sliehen, oder finn= liche Trägheit, das eine und das andere aber bei den fur menfchliche Zwecke abgerichteten Thieren, eine, durch funft= liche, auf ihre Ginnen berechnete Antriebe, mechanisch ge= wordene Gewohnheit. Bon diefen thierischen Berrichtun= gen unterscheidet fich die menschliche, zurechnungefähige Sandlung durch einen doppelten Uct der Vernunft, nach ben beiden oben bezeichneten Richtungen derfelben, namlich durch einen Act des Berftandes und durch einen Act des 2Bil= tens, welche beide als gleich nothwendige Bedingungen der Burechnung anzuschen find. Der Berftand muß bei der zurechnungsfähigen handlung das Vermögen besigen, die verschiedenen Zwecke, Mittel und Folgen zu erfennen, ju ordnen und zu vergleichen, da im Gegentheile das Thier und der diefes Vermögens beraubte Menfch, ohne Dazwischen= funft des vergleichenden Berftandes, blos durch den unmit= telbaren Eindruct einer einzelnen finnlichen Borftellung bestimmt wird. (Kant.) 2Bas infonderheit die Folgen an= langt, fo muffen fowohl die naturlichen als die gefet= maßigen Folgen dem Verftande des Sandelnden befannt fepn. In Anschung der naturlichen Folgen fann ein Menfch, der die gefährlichen Wirfungen eines Inftrumentes, eines Giftes, einer Urgnei nicht fennt und diefe Unfenntniß nicht felbft verschuldet hat, fur den nachtheil des Gebrauchs derfelben nicht verantwortlich gemacht werden, fo wenig als ein Rind oder ein Blodfinniger, deffen Berftand unentwickelt geblieben oder durch Krankheit abgestumpft worden ift. In

Anfehung der geschmäßigen Folgen aber wird die Zu= rechnung bedingt, nicht nur objectiv, durch die Existenz eines Gesetzes für den gegebenen Fall, dessen Uebertretung von der gesetzebenden Macht mit gewissen nachtheiligen Fol= gen bedroht worden ist, sondern auch subjectiv, durch die Kenntniß oder verschuldete Unkenntniß dieses Ge= seiten des Handelnden, und durch die Fähigkeit über das Verhältniß seiner Handlung zu dem Gesetze, nach dem er sie hätte einrichten sollen, zu urtheilen. Alle diese Bedingungen der Zurechnung beziehen sich auf den Verstand, und da die hier betrachteten Wissen des Verstandes der Handlung vorausgehen müssen, so müssen sie verschutet werden.

Der Act des 2Billens, der die zweite allgemeine Be= Dingung der Burechnung ausmacht, grundet fich auf das Ber= mögen zwifchen mehreren Möglichfeiten nach Grundfagen der Bernunft ju mablen, und Die jur Ausführung nothigen Rrafte des Geiftes und des Rorpers felbitthatig auf die Ser= vorbringung des gewählten Zweckes ju richten. Um beften und fur den Swed des Richters vollfommen genugend wird Diefes Bermögen durch den Ausdruct: 2Billfuhr (Gpon= taneitat) bezeichnet. 2Bill man dafür den Ausdruck : 28illensfreiheit (wie folches von den Juriften oft geschieht,) oder Freiheit schlechthin gebrauchen; fo ift dagegen nichts einzuwenden, fobald man fich dabei erinnert, daß in fol= chem Falle das Wort in einer gang andern und viel en= gern Bedeutung, als in der oben aufgestellten Definition der Freiheit, nämlich blos fur die Richtung des QBillens auf den beabsichtigten 3wect, genommen wird und eben deshalb in diefem Ginne die Bedingungen der Burech= nung, (welche eben fo nothwendig auch die im Bor=

2 \*

bergehenden bezeichneten Functionen des Berftandes voraus= fest,) nicht vollig erschopft. Daber bedienen fich die Juriften, wenn fie uber bas Dafeyn der Bedingungen der Burechnung belehrt fenn wollen, Diefes Ausdrucks felten allein, fondern fie fragen: ob der Inquisit mit Berftand und Willensfreiheit gehandelt habe. In wie fern es, um Migverstandniffe und Verwirrungen der Begriffe zu vermei= ben, rathfamer fenn mochte, fich deffen auch in diefem Ginne zu enthalten, foll weiter unten naber gezeigt werden, wenn von der Ubfaffung der richterlichen Frage felbft die Rede fenn wird. Ich bemerke daber bier blos, daß auch die Ausdrucke: Freiheit des Berftandes und Freiheit des Urtheils aus dem nämlichen Grunde, wenigstens bei gerichtsarztlichen Verhandlungen, feinesweges zu empfehlen find, weil bier das Wort Freiheit wiederum in einem an= bern Ginne, nämlich nicht mehr von der Richtung des Willens auf eine außere Wirfung oder handlung, fon= dern auf den Verstand des handelnden Gubjects felbit gebraucht wird, oder den Antheil bezeichnet, den der Wille an den Functionen des Berftandes bat.

Nun werden zwar die Vertheidiger des Freiheitsprin= eips, unbekümmert um diese engern Bedeutungen des Worts Freiheit, bei der oben angenommenen weitern Bedeutung stehen bleiben, und behaupten, daß es in diesem Sinne, wo nicht die innere Bedingung der Zurechnung felbst, (S. 0.) doch wenigstens den Zustand der Zurechnungs= fähigkeit, wie er sich in seinen Neußerungen dar= stellt, im Allgemeinen bezeichne. Dies kann ihnen zugege= ben werden, aber gerade hieraus ergiebt sich, daß die An= wendung des Freiheitsbegriffs überhaupt entbehrlich sey. Freiheit in der angenommenen Bedeutung und Zurech= nungsfähigkeit sind in der That völlig synonym, in

fo fern fie beide denjenigen Buftand des Menfchen bezeich= nen, in denen fich die Bedingungen der Burechnung vereini= gen, und unterscheiden fich nur dadurch einigermaßen, daß Burechnungefabigkeit diefen Buftand mehr in feiner Bezie= hung zum Gefete, Freiheit aber ihn mehr in feiner Bezie= hung zur Vernunft ausdrückt. Daraus folgt aber weder daß Freiheit der Grund, oder die innere Bedingung der Burechnungsfahigkeit fen, wie bereits fruher bewiesen wor= den ift, noch daß damit etwas anderes ausgedruckt werde, als was schon in dem Begriffe von Burechnungsfähigkeit liegt, und fo mare denn am Ende durch die Ginfuhrung des Freiheitsbegriffs nichts weiter gewonnen, als ein anderes Wort fur eine und dieselbe Sache. Go verhalt es fich nun auch wirklich. Vergleicht man beide Begriffe mit einan= der, fo findet man, daß der eine gang genau dieselben Merfmale enthält, als der andere. Verlangt man daber weiter nichts, als einen allgemeinen Ausdruck fur den Suftand, in dem fich die Bedingungen der Burechnung vereinigen, fo reicht dazu das verständlichere und keinem Doppelfinne unterworfene 2Bort: Burechnungsfähigfeit voll= fommen bin, und es ift fein Grund vorhanden, fich dagu eines andern ju bedienen, welches daffelbe bezeichnet und wegen feiner Bieldeutigfeit leicht gemißdeutet werden fann. Berlangt man- aber die Angabe der Grunde der Burech= nung, dann reicht biergu weder der Begriff von Burech= nungsfähigkeit noch von Freiheit bin, fondern man muß auf die Bedingungen der Surechnung felbst zuruckgehen, d. i. man muß zeigen, inwiefern der Berftand des Sandelnden Sweck, Mittel und Folgen der handlung einzusehen, und fein Wille die Krafte der Geele und des Korpers auf die Bollbringung oder Unterlaffung der handlung zu richten vermögend gewefen ift. Ueber alles diefes lehrt uns der

Begriff von Freiheit nicht mehr und nicht weniger, als schon in dem Begriffe der Zurechnungsfähigkeit liegt, und durch die Einschiebung des Freiheitsbegriffes wird daher die gefuchte Erklärung nicht gefunden, sondern nur weiter zu= rückgeschoben.

Bielleicht aber, konnte man endlich noch fragen, bat deffen ungeachtet ichon die Erfahrung fur die Unwendung Diefes Begriffes entschieden, da man fich deffelben feit einer Reihe von Jahren ichon fo vielfach bedient hat? 3ch muß es zwar bierbei an feinen Ort gestellt feyn laffen, was die Erfahrung anderwarts bieruber gelehrt haben mag, fann aber aus der meinigen versichern, daß die bei der bie= figen medicinischen Facultat eingegangenen psychologischen Begutachtungen, deren Verfaffer ihr Urtheil auf den Begriff der Freiheit zuruckzufuhren fuchten, ihren Gegenstand fei= nesweges grundlicher als andere erschopft, und im Gegen= theile gerade am haufigsten den Defensoren zu nichtigen Subtilitaten und Entschuldigungen, den Richtern ju Be= denflichkeiten, und der Facultat ju Queftellungen und ju dem Antrag auf wiederholte Exploration durch andere Ge= richtsarzte Gelegenheit gegeben haben.

П.

Ich wende mich nunmehr zu dem Gebrauche, den man von dem Freiheitsbegriff als vermittelndem Princip zwischen Nechtsgelehrten und Aerzten gemacht hat, um die von beiden Seiten oft eintretenden Mißverständnisse und Mißgriffe zu verhüten.

Unter vermittelndem Princip versteht man, wie schon oben angedeutet worden ist, einen allgemeinen Begriff, der alles dasjenige umfaßt, was von der einen Seite gestagt und von der anderen beantwortet werden soll, und der in so fern als gemeinschaftliche Gränze zwischen Jurisprudenz und gerichtlicher Arzneiwissenschaft angesehen werden kann, als dessen Merkmale beiden Theilen in dem Grade gleich deut= lich und zugänglich sind, daß der eine seine Untersuchungen und Schlüsse bis zu ihm zu verfolgen, und der andere sein Urtheil auf ihn zu gründen im Stande ist, ohne das eigene Sebiet zu überschreiten.

Bierbei fragt es fich nun : worin diefe Migverstand= niffe und Mißgriffe bestehen, und ob es denn wirklich an dem Mangel oder Nichtgebrauch eines vermittelnden Prin= cips, oder nicht vielmehr an gan; andern Urfachen, denen die Unwendung des Freiheitsbegriffs nicht abhelfen tann, liegt, wenn man sich gegenfeitig nicht versteht und nicht genugt. Bei Erorterung diefer Frage wird fich zugleich er= geben, daß zwar die Bestimmung fcharfer Grangen auf diefem Beruhrungspunkte zwischen Jurisprudenz und gericht= licher Arzneiwiffenschaft mittelft eines allgemeinen Begriffs, in der Prazis die Vortheile nicht gewähre, die man sich davon verspricht, daß aber deffen ungeachtet die Aufstellung eines allgemeinen Begriffs, zum Behuf der Frage über recht= lich in Betracht kommende Gegenstande, unentbehrlich fey, um in allen Fallen den Umfang diefer Frage im 211= gemeinen genau ju bezeichnen.

Was zuerst die Ursachen anlangt, welche so oft den Erfolg årztlich=psychologischer Untersuchungen vereiteln, so kann meines Erachtens die Theorie hierüber nicht allein ent= scheiden, sondern es muß dabei vor allen Dingen berück= sichtigt werden, was Erfahrung und praktische Beschäfti= gung mit eigenen und fremden Arbeiten dieser Art, über die Quellen des Uebels lehren, denen man durch Aufstellung des vermittelnden Princips zu begegnen sucht. Zwar kann ich mich hierbei wiederum blos auf meine eigene gerichts= årztliche Erfahrung berufen, die einen Zeitraum von 18 Jah= ren umfaßt, während dessen ich über fünf hundert psychi= sche Fälle felbst untersucht und begutachtet, und, seit sieben Jahren, in der medicinischen Facultät alle eingegangenen Acten über diesen Gegenstand ausmerksam gelesen und zum Theil ebenfalls selbst bearbeitet habe. Indessen zweisele ich nicht, daß auch andere, sowohl Juristen als unpartheiische Aerzte, die Gelegenheit und Beruf haben, dergleichen Ar= beiten zu prüsen, mir zugeben werden, daß die Schuld des so häufig versehlten Zweckes auf beiden Seiten liegt, daß aber die Aerzte bei Weitem den größten Theil derselben tragen !

Leider muß man nämlich bekennen, daß die meisten gerichtsarztlichen Begutachtungen pfpchifcher Falle, wie fie in der Facultätspraris vorfommen, noch weit hinter dem zuructbleiben, mas man, nach den ansehnlichen Fortschritten diefes Theils der Wiffenschaft in unfern Tagen, davon ju erwarten berechtigt ift, und daß ihre Berfaffer nur ju oft wiffenschaftliche, und befonders philosophische Bildung, Sach= fenntniß, Erfahrung und Uebung, grundliche und vorur= theilsfreie Untersuchung des Gegenstandes, logische Ordnung des Inhalts und Pracifion des Vortrags vermiffen laffen. Daß Diefer Vorwurf nicht Die gerichtliche Urgneimiffenschaft, fondern blos die Perfonen einzelner Gerichtsarzte treffe, liegt eben fo am Lage, als es gewiß ift, daß diefe Urfa= chen mangelhafter Refultate gerade die baufigsten find, und daß die Ginfuhrung des vermittelnden Princips jene Dan= gel nicht erseten tann. Die wahren und einzigen Mittel, bem Uebel grundlich abzuhelfen, find vielmehr: die Errich= tung eines eigenen Lehrfluhls fur gerichtliche Urgneimiffen=

÷

schaft auf denjenigen Universitäten, wo es noch daran fehlt, Berücksichtigung des psychischen Theils diefer Wif= fenschaft beim Candidatenezamen, strengere Wahl und zweck= mäßigere Specimina bei Anstellung der Gerichtsärzte, Er= leichterung und Verbesserung ihrer äußern Lage<sup>17</sup>), Ver= größerung der Physicatsbezirke, um ihnen mehr Gelegenheit zur Uebung und Erfahrung zu verschaffen, Anstellung von Adjuncten in der Person junger Aerzte, die sich zu Ge= richtsärzten bilden wollen, und gemessene Instructionen für psychische Untersuchungen <sup>18</sup>).

- 17) Ich verstehe hierunter nicht etwa blos Vermehrung bes Jahrgehalts, ber, wenigstens in großern Stadten, den Phyficus, wenn er jugleich praftifcher Urst ift, fur ben Berluft fei= ner Beit immer nur unvolltommen entschadigen wird, fondern besonders Beschränfung bes geift= und zeittodtenden Sabellen= wefens, Befleidung ber Gerichtearste mit derjenigen offent= lichen Autoritat, deren fie fo oft bei Ausubung ihres Amtes, porzüglich in medicinisch=polizeilichen Angelegenheiten, j. 95. bei Daccinationen auf dem Lande, bedürfen, Aufmunterung von Geiten ber Borgefesten, Beforderung ber Berdienteren unter ihnen ju hohern Medicinalftellen, bei benen es nicht blos auf ausgebreiteten Ruf und Gelehrfamfeit, fonbern gan; porzüglich auch auf eigene gerichtsarztliche Erfahrung und Bekanntschaft mit den Schwierigkeiten, die fich oft den besten Absichten in der Ausführung entgegenfegen, ankommt. u. f. w.
- 18) Hierher kann auch, wenigstens für besonders schwierige Fälle, die Juziehung mehrerer Gerichtsärzte oder anderer praktischer Aerzte, bei denen, vermöge ihrer Stellung, ausges zeichnete Erfahrung und Einsicht vorauszusethen ist, 3. B. der Vorsteher psychischer Heilanstalten, gerechnet werden. Allein sorsteher psychischer Heilanstalten, gerechnet werden. Allein fo natürlich und zweckmäßig auch diese Maaßregel beim ersten Unblick erscheint, so hat sie doch in der Ausführung sehr große Bedenklichkeiten. Welche Fälle sind schwierig, und welche sind es nicht, und wer soll über die Schwierigkeit entscheiden? Werden nicht in Eriminalsachen die Defensoren, und in Civilsachen die Advocaten versenigen Parthei, deren Vortheil durch den Ausspruch des Physicus leidet, jedesmal

Nicht felten geschicht es auch wohl, daß Gerichtsärzte, durch falsche Begriffe von Humanität verleitet, oder aus Unwissenheit und Trägheit <sup>19</sup>), oder wohl gar aus Furcht vor den Anzüglichkeiten gemeiner Defensoren, sich blos dazu berufen glauben, diesen durch Verminderung der Schuld

Diefen Queweg benuten, um, wo moglich, ein gunftigeres Re= fultat ju erreichen, ober boch bie Cache ju vermirren und ju verzögern ? Die viel Merste gehoren dagu, um jede 2Biber= rede abzuschneiden? Goll jeder von ihnen eine befondere Untersuchung vornehmen und ein besonderes Gutachten ab= faffen, oder follen fie fich alle ju bem einen, oder ju bem andern, ober ju beiden vereinigen? 2Bas follen im erftern Ralle Die Untersuchungerichter, Die Spruchcollegien und Sa= cultaten anfangen, wenn fie eben fo viel verschiedene Relas tionen und Gutachten erhalten, als Mergte adhibirt worden find? Die ift bas zweite ohne ben größten Beitverluft mog= lich in Sallen, wo mehrere Untersuchungen erfordert werden, und nicht alle, bie baran Theil nehmen follen, an einem und bemfelben Orte leben ? Bon wem foll endlich Die Wahl bes Concipienten abhängen ? Siergu fommt noch, daß es uber= baupt um die Berftandigung mehrerer Runfivermandten, wenn fie nicht, wie in Collegien und Facultaten, über Gegenftande berfelben Urt mit einander ju verhandeln gewohnt, und mit ihren Unfichten gegenfeitig befannt find, eine fehr migliche Sache ju fenn pflegt, weil es baju gewöhnlich an Rube, Um= ficht und Uebung fehlt, und fehr oft nicht derjenige, ber die beste Unficht, fondern berjenige, der die meiste Gabe ju re= ben und bie größte Dreiftigfeit hat, die Oberhand gewinnt. Ich glaube baber, bag es, im Gangen genommen, fur bie Erforschung ber Dahrheit zwechmäßiger und fur Die Rechts= pflege erspieslicher fen, fich auf einen einzigen, geprüften und bemahrten Mann, ber feinen Ausspruch mit feinem Gemiffen und mit feiner Ehre ju verantworten bat, ju verlaffen, und bag man hiervon nur in den Fallen eine Ausnahme ju ge= ftatten habe, wenn ber Dhuficus feine Unfabiafeit ju Ge= fchaften Diefer Urt, durch feine Urbeit felbit, bocumentirt.

19) In der Negel gehört weit weniger grundliches 2Biffen, Um= ficht, Scharffinn und Aufwand von Zeit und Muhe dazu, die Jurechnungsfähigkeit eines Menschen in Zweisel zu zie= hen, als fie gegen scheinbare Zweisel zu beweisen. des Angeklagten treufleißigst vorzuarbeiten. Allerdings ift Diefes ein Eingriff in fremdes Gebiet und ein wahrhaft beillofer Unfug, dem aber wiederum nicht durch das vermit= telnde Princip abgeholfen wird. Denn ein Gerichtsarzt, der aus ubelverstandener Menschenliebe, mit der er, ju Gunften eines Berbrechers, das Unfchen der Gefete und die Rechte und Sicherheit der gangen Gefellschaft aufs Spiel fest, oder aus Seichtheit, Bequemlichfeit und Feigheit die Rolle des Vertheidigers übernimmt, wird fich eben fo febr fcheuen, feinen Schutzling fur frei als fur vernunftig zu er= flåren. Die Mittel, welche bier helfen tonnen, und bin und wieder auch fchon geholfen haben, find vielmehr: Berbrei= tung richtiger Begriffe uber den Swect und die Wichtigfeit gerichtsarzlicher Untersuchungen durch Ochrift und Lehre, gesetsliche Inftructionen fur die Gerichtsarzte, in denen nicht nur ihre Pflichten, fondern auch ihre Rechte bestimmt mer= ben, und gesethlicher Schutz gegen die, bei Ausubung ihres Umtes ihnen widerfahrenden, unverdienten Berunglimpfun= gen und Beleidigungen.

Nur höchst felten kommen Falle vor, wo ein Gerichts= arzt sich in das Geschäft des Nichters einmischt, indem er z. B. deffen Urtheil: daß ein Mensch zu bevormunden, oder eine Ehe zu trennen sey, vorgreist, oder sich in Eriminal= fällen einen Ausspruch über die Strafbarkeit des Verbrechers und über die Grade derselben anmaaßt. Allein, um solche arge Mißgriffe zu vermeiden, bedarf es wohl nicht mehr, als etwas gesunden Menschenverstand, und wem es hieran fehlt, dem wird auch kein vermittelndes Princip den Man= gel desselben ersetzen. Sedenfalls würde wohl auch eine solche Anmaaßung keinen sonderlichen Schaden bringen, weil sie der Richter gar nicht beachten, sondern, wenn eine solche Sentenz ohne Angabe medicinischer Gründe gefällt wåre, das Gutachten schon dieserhalb unzureichend finden und zurückweisen, wenn aber das angemaaßte Urtheil auf zulängliche Beweise gestücht wäre, sich an diese hal= ten würde. — Daß die Nichter selbst, durch eine unzweck= mäßige Fassung der Frage, zu einer folchen Verletzung ih= res Gebiets Gelegenheit geben könnten, halte ich für völlig unmöglich!

Nichts desto weniger fallt auch oft genug den richter= lichen Behörden, oder vielmehr dem Gerichtsgebrauch und den gesetzlichen Einrichtungen felbst die Schuld anheim, wenn der Zweck folcher Untersuchungen verschlt wird, und ich erlaube mir daher auch hierüber einige unmaaßgebliche Bemerkungen, um darnach beurtheilen zu können, in wie= fern das vermittelnde Princip im Stande sey, den Ursachen solcher Verschuldungen zu begegnen.

Oft find Umftande und Thatfachen, die auf das arzt= liche Urtheil den wichtigsten Ginfluß haben, und ju deren Erforschung der Richter allein die nothigen Mittel in den Sanden bat, die dagegen dem einzelnen Gerichtsarzt und den Medicinalcollegien vollig abgehen, gar nicht oder nur un= vollständig erhoben. Ich rechne dahin alle in der Vergan= genheit liegenden, die normale Wirfung der Geelenfrafte ftorenden Einfluffe und Begegniffe, welche durch arztliche Beobachtung nicht unmittelbar ertannt, fondern nur durch Fragen erforfcht und durch gerichtliche Beugniffe ermiefen wer= den tonnen. Go oft in Civil= oder Eriminalfachen Zweifel über den pfuchifchen Buftand eines Menfchen entstehen, wird gewöhnlich, ohne alle Vorbereitung und oft fogar ohne 216= faffung einer bestimmten Frage, die Exploration durch den Physitus angeordnet, der nun, in Anfehung der frubern Momente, welche als Anlage oder Gelegenheitsurfache ju einer Geelenftorung gewirkt haben tonnen, oft gar nichts in

Erfahrung zu bringen vermag, oder fich deshalb auf die, meistens gang unzuverläffigen, Angaben des Exploranden felbst, oder feiner Ungeborigen, Sausgenoffen und Befann= ten verlaffen muß, ju deren Befragung es noch ubrigens bei Gefangenen an Gelegenheit fehlt. Noch weniger find Medi= cinalcollegien, an die dergleichen Sachen in zweiter Inftang gelangen, im Stande, felbigen abzuhelfen. Ein in diefer Lage der Sachen abgefaßtes Gatachten fann nie anders als ungenügend ausfallen, weil es die vorbemerkten Umftande nicht umgehen, aber auch feine fichern Folgerungen darauf bauen darf, ohne im erften Falle als unvollftandig zu erfchei= nen, im zweiten aber auf einem bochft unfichern Grunde ju beruhen, der durch eine einzige Beugenausfage umgeworfen werden fann. Ochwankende Borausfehungen und fchman= fende Urtheile find die nothwendigen Folgen hiervon; aber gerade diefer Fehler ift es auch, der den Richtern am meiften auffallt und fie am meiften in Berlegenheit fest. Daß ju Deffen Vermeidung die Unwendung des vermittelnden Prin= rips gar nichts beitragen tonne, fondern daß dazu eine ge= wiffe Vorbereitung der Sache felbst gebore, ju der fich Rich= ter und Merste mechfelfeitig die Sande bieten muffen, und daß diefes wiederum nicht auf dem 2Bege der einfachen Frage und Untwort, fondern nur durch eine, bis jur vollftandigen Erorterung der Sache fortgesete Verhandlung zwischen bei= den möglich fey, liegt theils vollig am Lage, theils wird es aus dem Folgenden noch mehr erhellen.

Es wurde nämlich zu dem Ende rathfam seyn, eine ge= fehliche Einrichtung zu treffen, vermöge deren die Richter an= gewiesen wurden, in allen den Fällen, bei denen der Seelen= zustand eines Menschen in rechtliche Betrachtung kommen kann, besonders bei wichtigen Eriminalsachen, gleich anfangs, und noch vor Einholung eines ärztlichen Sutachtens, ihre

-

Berhore und übrigen nachforschungen zugleich mit im 211= gemeinen auf die oben bemerflich gemachten Umftande ju richten, und nunmehr erft, unter Bufertigung ber Ucten und mit fchriftlicher Ungabe des 3wedts der Unterfuchung, den Phyficus bierzu aufzufordern. Dabin geboren ;. 3. erbliche Unlage, angeborne Temperamentofehler, oder Ber= ftandesschwache, unverschuldete Unwiffenheit, frube Gewohn= heiten und Lafter, fchwere Krantheiten, besonders Epilepfie und andere Leiden des Gehirns und der nerven, Unglude= falle u. f. w. Fur das Ronigreich Sachfen wurde es die= ferhalb nicht einmal eines neuen Gefetes, fondern nur einer Hinweisung auf die Verordnung vom 10. Juni 1810. 20) be= durfen. Die fo erlangte Uebersicht der hierher geborigen Punfte wurde, in Verbindung mit dem Refultat einer funft= gemäßen Exploration durch den Phyficus, und unter Unmen= dung einer vorsichtigen arztlichen Kritit, oft fur fich allein fcon hinreichen, um beffere Urtheile zu begrunden, als deraleichen oft ju Lage gefordert werden. Da fich aber auch erft bei der arztlichen Exploration felbit noch in dividuelle Umftande diefer Urt ergeben tonnen; fo follten, fur diefen Rall, die Gerichtsarzte angewiesen werden, felbige zuvorderft dem Gericht interlocutorifch anzuzeigen, und nicht eber, als nach vollftandiger Erorterung derfelben, ihr Gutachten abzugeben. In derfelben Rucfficht follten auch arztliche Col= legien weniger Unftand nehmen, vor Ertheilung eines De= fponfum, auf Ermittelung der noch zweifelhaften Puntte an=

20) Verordnung die Anzeigen über den Justand gemuthskranker Personen, die in eine öffentliche Anstalt aufgenommen wers den sollen, betr. S. Schmalz Medicinalgesethe, S. 436. ff. Vergl. Mandat vom 18. Jun. 1791. und vom 8. Apr. 1797. Ebendas. S. 450. ff.

\$

zutragen, ungenügende Physikatsberichte zurückzuweisen, neue Untersuchungen durch andere Aerzte zu verlangen u. f. w.

Man wird vielleicht von Seiten der Rechtsgelehrten geneigt fenn, gegen diefes interlocutorifche Berfahren eingu= wenden, daß dadurch dem Untersuchungsrichter fein Geschäft erschwert und der Gang des Prozeffes verzögert werde. Allein furs erfte durfen wohl Mube und Beit nicht mit in 2n= fchlag gebracht werden, wenn von Seftstellung des Punftes die Rede ift, auf dem das Leben und die Freiheit des Einzelnen und die Gicherheit des Gangen beruht. Furs zweite wurde auch fogar in denjenigen Fallen, in denen es wirflich zur pfychifchen Untersuchung fommt, an Beit, Dube und Roften betrachtlich erfpart werden, wenn man diefen Theil der Un= terfuchung als eine Erweiterung der allgemeinen Fragen, mit denen man jedes inquisitorische Berbor einzuleiten pflegt, be= trachten, und bei den nachherigen Beugenvernehmungen die bierbei erhaltenen Ausfagen berudfichtigen wollte 21), 'anftatt daß man, wenn einzelne Puntte Diefer Urt erft fpater gut Sprache fommen, (3. B. ob ein Menfch ju irgend einer Beit feines Lebens an Epilepfie gelitten habe u. dergl.) fich gend= thigt fieht, nicht nur den Inquisiten felbst bieruber noch einmal ju vernehmen, fondern auch eine neue Reihe von Vorbefchie= den, Beugenverhoren und Eidesabnahmen ju veranstalten, die nicht felten in den Eriminalacten eben fo viele Geiten ein= nehmen, als die Erorterung des Umftandes beim erften Ber= bore 2Borte erfordert haben wurde.

2

Suweilen lassen es die Behörden, welche die Aufgabe des Gerichtsarztes für viel leichter anzusehen pflegen, als sie wirklich ist, bei dergleichen Untersuchungen an Anstalten und Rücksichten fehlen, die, wenn sie auch Nebensachen betref=

21) Siehe das durfurfil. Sachf. Generale vom 30. 21pr. 1783.

fen, dennoch wefentlich dazu beitragen, um gut beobachten und genau referiven ju tonnen. 2m biefigen Orte werden die ju untersuchenden Gefangenen in ein anftandiges, mit den nothigen Schreibmaterialien und übrigen Bequemlichfeiten versehenes Simmer gebracht, in welchem fich der Phyfifus mit dem Inquifiten allein befindet, mabrend der Stochmeifter oder einer feiner Leute vor der Thure 2Bache halt. Beit, Lange und Wiederholung ber Unterredung hangt von dem Gutbefinden des Urstes ab. Man dente fich dagegen die Lage deffelben, wenn er, wie man ofters aus den Erimi= nalacten erficht, von einem entfernten Orte ber auf einen bestimmten Sag und Stunde vorbeschieden wird, und nun, vielleicht ermudet von der Reife und von andern Gefchaften serftreut, in einem fchmußigen und fchlechterleuchteten Ge= fangniß, in Gegenwart eines Actuarius, der die Minuten jablt, um wieder wegzutommen, oder in der Umteftube, be= obachtet von dem gangen Perfonale, das zwischendurch noch andere Beschäftigungen treibt, einen Auftrag vollziehen foll, bei dem er nicht nur felbst die bochste Rube und Sammlung bedarf, fondern auch in dem Inquisiten eine Stimmung vors bereiten und erwecken foll, die ihn geneigt macht, fein Inner= ftes aufzuschließen. Ift es wohl ju verwundern, wenn un= ter folchen Umftanden oft die wichtigsten Puntte unberuhrt bleiben, oder aus dem Gedachtniß unvollftandig und unrichtig nachgetragen oder wohl gar nach Gutdunken fupplirt wer= den? 3ch fur meinen Theil gestehe, daß ich es nicht vermag eine Untersuchung, Die das gange Geelenleben eines Den= fchen umfaffen foll, in einer Biertel= oder halben Stunde gu beendigen; fondern daß ich in schwierigen Fallen die erste Unterredung nur dazu dienen laffe, um den Plan, den ich bei den folgenden einzuschlagen gedenke, festzuseten, daß ich bierzu die Stunden mable, in denen ich meinen eigenen Geift

32

am freiesten und kräftigsten fühle, daß ich mich dabei der Seder bediene, um den Gang und Inhalt des Gesprächs, characteristische Aeußerungen und dergl. an Ort und Stelle abbreviatorisch zu bemerken, und daß ich, noch während der Ausarbeitung des Gutachtens, auf neue Unterredungen an= trage, so oft mir ein einzelner wichtiger Punkt noch nicht gehörig erörtert, oder noch einer Bestätigung zu bedürfen seit aufs bereitwilligste hierin unterstücht worden zu seyn; eines vermittelnden Princips aber hat es dazu zwischen ih= nen und mir nicht bedurft.

33

Eben fo wenig mochte wohl die Unwendung eines folchen Princips, und namentlich des Freiheitsbegriffs, im Stande fenn, den Migverstandniffen und dem ungenugen= ben Erfolg arztlicher Untersuchungen zuvorzufommen, der mitunter daraus entsteht, wenn von Geiten der Beborden Die Aufgabe zu allgemein und zu wenig bestimmt ausge= drudt wird, j. B. wenn man von dem Gerichtsarzte furg= weg verlangt : "fein pflichtmaßiges Gutachten über ben Gee= lenzustand eines Menschen zu eröffnen," ohne ihm anzu= geben, in welchen Bezichungen derfelbe beurtheilt werden foll, und ob dabei blos von dem gegenwärtigen, oder zu= aleich von irgend einem vergangenen Beitpunkte feines Le= bens, ob von der Burechnung einer That, oder von der Sabigfeit ju irgend einem Geschaft, oder von einer Giche= rungsmaasregel die Rede fep. Daß der Sache fehr leicht durch eine furge Angabe des Zweckes der Untersuchung u. f. m. abzuhelfen fen, bedarf um fo weniger einer besondern Er= innerung, da dieses schon im Vorhergehenden bemerkt wors den ift. Uebrigens gebort aber auch von Geiten des Ge= richtsarztes fein febr bober Grad von Umficht und Ge= fchaftstenntniß dazu, um in den meiften Sallen recht gut

3

beurtheilen zu können, auf was es dem Richter zu erfah= ren ankommt, und ein folcher wird sich zu helfen wissen, wenn man ihm auch nicht jedesmal aufs Zeddelchen schreibt, was er zu thun hat.

Größere Verlegenheiten kann es nach sich ziehn, wenn die Nichter, aus Mangel an genugsamer Sachkenntniß, oder aus Verschen, die Aufgabe für den Arzt zu sehr be= schränken. Dies geschicht z. B. wenn ärztliche Collegien in der an sie gerichteten Frage blos auf die Angaben eines, bereits bei den Acten besindlichen, Physicatsberichtes ver= wiesen werden, während in denselben noch außerdem That= sachen enthalten seyn können, die, aus ärztlichem Ge= sichtspunkte betrachtet, die ganze Ansicht verändern. Daß aber Verschen dieser Art eben so gut bei Anwendung des Freiheitsbegriffes begangen werden können, als ohne die= felbe, wird wohl niemand in Abrede stellen.

Ob nicht die Richter sich häusiger einen Eingriff in das Gebiet der Staatsarzneikunde erlauben, als die Aerzte in das ihrige, in sofern sie sich anmaaßen, frischweg in Sachen zu entscheiden, in denen eine Befragung der Aerzte nothig gewesen seyn würde, und ob nicht hierdurch der Gerechtigkeitspflege mehr wirklicher Eintrag geschehen könne, als durch alles das, was man von einer zu weit ausge= dehnten Einmischung der Aerzte beforgt hat; will ich hier nicht näher untersuchen. Allein mit volliger Ueberzeugung behaupte ich, daß das vermittelnde Princip Eingriffe die= fer Art eben so wenig zu verhüten im Stande seyn würde, als die übrigen, im Vorhergehenden angesührten Ursachen, welche den Zweck psychisch= gerichtlicher Untersuchungen ver= eiteln. Vielmehr glaube ich, daß die Rechtsgelehrten sich noch weit mehr, und auch mit größerm Rechte, für be= fugt halten wurden, über Freiheit und Unfreiheit, als über Gefundheit und Krankheit der Seele zu entscheiden.

Im Allgemeinen ergiebt fich aus Diefen Betrachtungen, daß die Urfache der Frrungen zwifchen Rechtsgelehrten und Mersten weit weniger in Mangel oder der Nichtbeachtung eines vermittelnden Princips und einer fcharf bestimmten Grange zwifchen beiden Wiffenschaften, als vielmehr in dem Manget an genugsamer Kenntniß uberhaupt, und ins besondere in dem gegenseitigen Mangel desjenigen Grades von Kennt= niß auf dem benachbarten Gebiete ju fuchen fep, der er= fordert wird, um auf der einen Geite das Mittel, Deffen man fich bedienen will, geborig ju benuten, auf der an= dern aber den Zweck, der erreicht werden foll, geborig gut verstehen. Die wiffenschaftlichen Gebiete laffen fich nicht fo genau fcheiden, wie die Grangen zweier Lander, fondern fie greifen überall in einander ein, weil die einzelnen 2Bif= fenschaften jufammen einen Organismus barftellen, in dem jeder Theil durch das Ganze und fur das Ganze dasteht, und jeder Punft durch die ubrigen erhellt wird, aber auch auf die übrigen fein Licht verbreitet. Darin besteht der un= fchabbare Bortheil des Bufammenlebens und Bufammen= wirkens von Gelehrten aus allen Fachern auf Universitaten und der Borgug, den die Universitaterziehung, wenn fie das leiftet, was fie leiften fann und foll, vor der Bildung auf ifolirten Medicinal = und Rechtsfchulen, oder theologischen Seminarien, trot der unverdienten Begunftigungen, die der= gleichen Schoosfindern in manchen Landern zu Theil werden, poraus hat. Daber beruht auch das Gedeihen der einzelnen Wiffenschaften und das Mittel, fich zu verstehen und erfor= derlichen Falles ju unterftugen, nicht darauf, daß man fich gegenseitig zu verwahren, fondern daß man fich allgemeine Begriffe vom Gangen, besonders aber von den zunachft ver=

3 \*

wandten Lehren gu verschaffen, und fich fo, nicht auf einer fcharf bezeichneten Granze ju begegnen, fondern innerhalb des benachbarten Gebiets felbit entgegen ju fommen fuche. 2Ber wollte es g. 23. unternehmen, Die Grange zwischen Chemie und Phyfit, oder zwischen diefer und Dathematit fo genau abzusteden, daß es vermieden werden tonnte, Ere fahrungen und Begriffe aus der einen diefer Wiffenschaften für die andern ju entlehnen, und wer mochte bierin einen, dem Wefen derfelben und dem Zweck ihrer Unterfuchun= gen nachtheiligen, Eingriff finden? 2m wenigsten ift die= fes bei folchen Wiffenschaften ju vermeiden, in denen mehs rere Gebietstheile des menschlichen Wiffens fich praftifch begegnen, wie es fo gang eigentlich der Fall in der gericht= lichen Medizin ift. Immer mag es zum Behuf der Com= vendien und Lehrvorträge nublich, ja sogar nothwendig fenn, bergleichen Grangen anzunehmen, um einen Unfange= punft ju gewinnen. Allein wenn im praftifchen Leben eine Wiffenschaft der andern die Sand reichen foll, dann ge= nugt es, jur Leiftung und Benugung Diefe Sulfe, nicht mehr an einem allgemeinen Begriffe, der die beiden Gebiete von einander fcheidet, fondern es gebort dazu eine allgemeine Heberficht, auf der einen Geite des 3wedes, und auf der andern ber Mittel. Co wie man daher bei den Rechtegelehrten eine allgemeine Kenntniß von dem verlangt, was die ge= richtliche Arzneiwiffenschaft zu leisten vermag, und fogar durch eigene handbucher dafur zu forgen angefangen bat; fo darf man auch bei gerichtlichen Mersten gemiffe allge= meine Rechtsbegriffe voraussehen, die fie fich verschaffen follen und verschaffen tonnen, ohne deshalb felbit Rechtes gelehrte werden ju muffen, und durch deren Gebrauch fie dem Zwecke des Richters entgegentommen, ohne fich in fein Geschaft ju mifchen oder ihm in feinem Urtheile vorzu=

2 4

greifen. Auch haben dieses die neuern Lehrer der gericht= lichen Arzneiwissenschaft sehr wohl gefühlt und zu diesem Ende die Begriffe von Geseulschaft, Staat, Gesetz, Strafe, Surechnung u. s. w. nach den Bedürfnissen ihrer Leser er= läutert, ja es läßt sich behaupten, daß diese Begriffe nicht allein den gerichtlichen Aerzten, sondern überhaupt sedem Gelehrten von allgemeiner Bildung geläusig seyn sollten, da sie, genau genommen, eben so wohl der Philosophie als der Nechtswissenschaft angehören. Demnach ist also, bei hinlänglicher Betanntschaft mit den gegenseitigen An= sichten und Bedürfnissen, eine ängstliche Bezeichnung und ei= fersüchtige Bewachung der Gränze nicht nöthig, ohne- die= felbe aber kann sie nichts helfen, um sich zu verständigen.

Befest nun aber auch, daß die Bestimmung fcharfer Granzen zwischen Rechtswiffenfchaft und gerichtlicher Argneiwiffenschaft und die Aufstellung eines vermittelnden Princips zwifchen beiden, zum Behuf der Frage aber rechtlich in Betrachtung tommende Geelenzuftande, nicht im Stande feyn follte, den gewähnlichen Urfachen des Diffingens folcher Untersuchungen zuvorzutommen; fo tonnte doch wohl Der Begriff von Freiheit wenigstens dazu dienen, um ben Umfang diefer Frage fur alle mogliche Falle genau zu bestim= men? Berr Prof. Daffe hat in feiner oben angeführten Abhandlung diefes verneint und behauptet, daß die Frage: ob ein Mensch frei oder unfrei gewesen fen? feine einzige der Anforderungen erfulle, die an fie gemacht werden muf= fen, und vorgeschlagen, nicht blos den Begriff der Freiheit,? fondern überhaupt jeden abftracten Begriff, der die Bedingungen der Burechnung umfaßt, in der Frage an die Merste ju umgehen, dagegen aber die Suftande, welche die Bu= rechnung aufheben, und die feiner Meinung nach, auf die Begriffe von Blodfinn, 2Babnfinn und Sollet

37

4

heit zurückzuführen sind, jedesmal einzeln zu nennen und sich angeben zu lassen, welcher von ihnen, oder welche Ver= bindung von ihnen, anzunehmen sey.

Diefer M einung kann ich blos in softern beitreten, als auch ich den Begriff der Freiheit, aus den im Vorhergehen= den erörterten Gründen, für ungenügend und überflüffig halte. Dagegen bin ich eben so sehrzeugt, daß ein allgemeiner Begriff, welcher die Bedingungen der Zurech= nung auf eine, für Alle verständliche Weise umfaßt, weder in den gesehlichen Verständliche Weise umfaßt, weder in den gesehlichen Verständliche vorzulegenden Frage fehlen durfe, und daß dieser Begriff kein anderer, als der Be= griff der Vern unft sey.

Um diese Behauptung zu erweisen, und zugleich zur Beleuchtung der Ansicht des Herrn Prof. Naffe und der von ihm angeführten Gründe Gelegenheit zu finden, sey es mir erlaubt, dem Ideengange deffelben zu folgen, so weit ich es für den vorliegenden Zweck nothig finde.

Fürs er st e scheint es mir, als habe er, bei Bestreitung feiner Gegner, den Begriff von Freiheit nicht so aufgefaßt, wie ihn die Vertheidiger desselben verstanden wissen wollen, und wie er auch von mir im Vorhergehenden bezeichnet worden ist, sondern ihn, in engerem Sinne, blos für Nich= tung des Willens auf einen beabsichtigten Zweck (Willtühr, Spontaneität,) genommen, wie solches auch allerdings von den Nechtsgelehrten, wenn sie sich dieses Begriffs bedienen, oft geschicht. (S. 19.) In diesem Sinne läßt sich allerdings behaupten, daß Blödsinnige, Wahnslinnige und zum Theil felbst Tobsüchtige nicht für unfrei angesehen werden können, in so fern es ihnen nicht an dem Vermögen schlt, den in ihnen sich bildenden Vorstellungen ihre Aufmerksamfeit zu= zuwenden und ihre Urtheile und Handlungen darnach ein= jurichten. Allein Diefes Bedenken verschwindet, fobald man den Begriff der Freiheit in der weitern Bedeutung festhält und darunter den Buftand versteht, in dem es der Menfch in feiner Gewalt hat, nicht nur Urtheife und Sandlungen nach den in ihm herrschenden Vorstellungen einzurichten, fondern auch diefe Vorstellungen felbit in fich zu erwecken und wirtfam zu machen. (G. 8.) 2Benn ferner behauptet wird : daß auch bei Gefunden eine Menge unfreier Acte vorkommen, in sofern nämlich der Mensch an den fur ihn geltenden logischen Gesehen nichts andern tann u. f. m.; fo fcheint mir diefer Grund noch viel unhaltbarer, als der vorige, weil er unstreitig zuviel beweist. Es murde name lich daraus folgen, daß nur derjenige frei fey, der fich der Herrfchaft der logifchen Gefete entzichen tann. Eine folche Freiheit aber ift ein Unding, das die menschliche Vernunft fich nicht einmal zu denken vermag, eben weil fie nicht ans ders, als nach logischen Gesegen, denten tann und foll, Wichtiger ift der Einwurf, der von der Bieldeutigkeit des Begriffs der Freiheit bergenommen wird. Denn wenn er fich auch vom theoretischen Standpunkt aus leicht be= feitigen laßt, weil es bloshdarauf antommt, unter den vielen Bedeutungen die richtige festzustellen; (f. o.) fo ver= dient er doch in praktischer Sinsicht, wenigstens vor der hand, ernstlich beachtet zu werden, weil fich die Juriften und Aerste über diefen Begriff noch keinesweges in dem Grade vereinigt haben, um fich mittelft desfelben in 2m= gelegenheiten, bei denen das Leben, oder die wichtigsten Guter deffelben auf dem Spiele fteben, ficher zu verstandi= gen. Eben fo fann nicht geläugnet werden, daß der Bes griff der Unfreiheit zu allgemein ift und die Urten und Grade des Irrfeyns nicht gehörig von einander scheidet, wiewohl die Vertheidiger dieses Begriffs dagegen einwen= ben tonnen, daß man mit demfelben weiter nichts als ci= nen allgemeinen Ausdruck fur ben Grund der Burechnungs= fabigfeit fuche, und die genaue Gonderung der Urten und Grade des Unfreifenns feineswegs auszuschließen gemeint fey. Allein eben Diefos fuhrt mich auch auf den Puntt zu= ruct, auf den bier alles antommt. Der Freihoitsbegriff druckt nämlich, wie fchon oben ausführlich gezeigt worden ift, feinesweges den Grund der Burechnungsfahigfeit aus, fondern beide Begriffe find vielmehr, ihrem 2Befen nach gleichbedeutend, und durch die Ginfuhrung des erftern wird daher auch die Aufgabe nicht geloft, fondern, anftatt ber Erflarung, nur ein neues 2Bort eingefchoben, welches die Sache fo dunkel laßt, als fie zuvor mar. Diefem nach wurde alfo durch die Unwendung des Freiheitsbegriffes nicht nur nichts gewonnen, fondern auch fogar geschadet, weil man damit, anstatt der Cache, ein bloßes Phantom erhafcht und mithin nicht die grundliche Erfaffung der 2Babr= beit befördert, fondern am Ende nur Denjenigen Borfchub leiftet, Die fich fo gern, im Befit eines bochtonenden 2Bortes, der Dlube des Gelbstdenkens zu überheben pflegen!

Fürs zweite bekennocht, daß ich durch die Gründe, welche Herrn Prof. Naffe bewogen haben, mehrere an= dere, in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Fragstellungen zu verwerfen und zu verlangen, daß jedesmal in concreto gefragt werde, ob von den drei Zuständen: Blodfinn, Wahn finn oder Tollheit einer vorhanden fey, nicht überzeugt worden bin. Wenn ich mir daher auch über die= sen Gegenstand noch einige Worte erlaube, so hoffe ich, mich dabei um so kürzer fassen zu können, da ich mich theils auf die vorhergehenden Vetrachtungen, theils auf die Ab= handlung des Hen Hofr. Hente uch die meinige ist, beziehen fann.

Gegen die in praxi oft aufgeworfene grage: ob ein Denfch den Gebrauch feiner Bernunft babe, oder nicht, wird eingewendet: daß fie ju allgemein, daß der Beariff ber Vernunft zu vieldeutig und daß der Gebrauch der Bernunft (ein Ausdruck, den herr Prof. Daffe vollig unpaf= fend findet) bei jedem Verbrechen gehemmt, dagegen aber bei gemiffen Urten des Frifenns, k. B. beim firen 2Babn= finne, nicht vollig aufgehoben fen. Meines Erachtens er= ledigen fich alle Dieje Einwendungen, fobald man unter Bernunft den Inbegriff aller Gigenschaften der Geele, die ben Denfchen von den Thieren unterfcheiden, b. i. bas Ber= mogen versteht, Vorstellungen in fich zu erwecken, zu ver= binden und wirtfam zu machen, Bwecke, Mittel und Folgen im Bufammenhange ju ertennen und Die Srafte des Beiftes und des Rorpers felbftftandig auf Die Bervorbrin= gung oder Unterlaffung einer Wirfung in oder außer fich ju richten. In Diefem Ginne ift Daber auch die Frage: ob ein Menfch bei Vernunft fen ; allerdings der allgemeinfte Ausdruck fur die in Rede ftebende Aufgabe, aber darum nicht fehlerhaft, fondern vielmehr der beste von allen, eben weil er alles umfaßt, wonach möglicher 2Beife gefragt werden tann, ohne die gleichseitige, nabere Beftimmung einzelner Punfte auszufafließen. Gegen den Musdrud : Ber= nunftgebrauch ließe fich allerdings einwenden, daß der= felbe ein hoheres Subject, als die Bernuft'felbft, voraus= zusehen scheint. Allein fo wie in dem Cabe: ich bin, die Bernunft Subject und Object zugleich ift, oder fich felbst denft, fo fann wohl auch mit gleichem Rechte von einer Vernunft, die fich felbft braucht, die Rede fenn, und ich finde daber in diefem, fo haufig vorfommenden und all= gemein verständlichen, Worte weder etwas fprachwidriges noch etwas widersinniges. Unrichtig aber ift die Behaup=

tung, daß der Vernunftgebrauch bei jedem Verbrechen ge= hemmt und dagegen beim firen Wahnfinne nicht aufgeho= ben fey. Denn es gibt gesetzwidrige Handlungen, 3. B. Staatsverbrechen, die einen sehr hohen Grad von Vernunst= gebrauch voraussetzen, ohne daß sie darum aufhören, Ver= brechen zu seyn, und beim firen Wahnsinn ist der Vernunst= gebrauch in so fern aufgehoben, als den, der Form nach vernünstigen Neußerungen der Seelenthätigkeiten eine un= vernünstige Vorstellung, als Stoff, zum Grunde liegt.

Die Fragen : ob ein Denfch den Gebrauch feines Berftandes schlechthin, oder den freien Gebrauch feines Berftandes gehabt habe, und ob er bei Bemußtfenn oder bei Ginnen gemefen fen? finde auch ich verwerflich, aber aus andern Grunden, als herr Prof. Daffe. Der Berftand umfaßt, wie oben gezeigt worden ift, blos die fubjective Richtung der Vernunft im Gegenfate zur objecti= ven, oder jum Willen; das Bewußtfenn aber, oder bei Ginnen fenn, ift wiederum nur eine einzelne und zwar un= tergeordnete Meußerung jener fubjectiven Richtung. Beide Fragen find daber ju eng und verstoßen gegen eine der wichtigsten, bierbei zu beobachtenden Regeln (f. u.). Rach Diefer Anficht erflart es fich auch ohne alle Schwierigfeit, wie es, wenigstens theoretifch betrachtet, als moglich er= fcheine, daß ein Maniacus mit Berftandesgebrauch bandeln und fich feiner Umgebungen, ja felbft des Berhaltniffes feiner That jum Gefete bewußt fenn tann, wie wohl mir diefe, in vieler Rucfficht bedenfliche, Unnahme noch immer einer nabern Bestätigung auf dem Wege der Beobachtung und Erfahrung ju bedurfen icheint. Der Bufas: freier Gebrauch des Ber= ftandes hilft diefem Schler nicht ab, weil die Frage deffen ungeachtet immer noch ju eng bleibt, und hat noch übrigens alle die Grunde gegen fich, welche die Unwendung des Frei=

beitsbegriffes unrathfam machen. - Irrig ift dagegen die Anficht, der auch herr Prof. Daffe nicht gerade zu beipflich= tet, daß Bernunft und Berftand in medicinisch gerichtlichem Sinne gleichbedeutend fepen. Uebrigens bedarf der Richter des Urstes freilich nicht, um ju erfahren, mas Bernunft oder Berftand fey, weil das jeder Gebildete weis oder wiffen follte, wohl aber um ju miffen, ob ein Menisch wirklich Vernunft und Verstand habe und im Stande fey, davon Gebrauch ju machen. Denn bierzu gebort eine funfimaßige Unterfu= chung, und diefe fest Methode, Uebung und Erfahrung vor= aus, die man bei gerichtlichen Versten fucht und ju finden hofft, weil ihnen der Staat aus guten Grunden dergleichen Untersuchungen, fo oft fie nothig werden, anvertraut. Dagegen wurden die Richter fchwerlich etwas dabei gewinnen, wenn fie fich mit dergleichen Fragen an Philosophen von Profession wenden wollten, weil diefen, außer der hierzu erforderlichen Renntniß fomatifcher Urfachen und Erscheinungen, auch noch die praftische Uebung im Umgange mit Perfonen diefer Urt abgeht, und weil fie fich dabei in eben der Verlegenheit befin= den wurden, als ein blos theoretisch gebildeter Urst am Kran= tenbette, mit aller feiner hiftorischen Renntniß der Gymptome und Seilmethoden. 058 30

Wenn Herr Prof. Naffe ferner die Frage: ob ein Mensch zurechnungsfähig sey oder nicht, aus dem Grunde ta= delt, weil sie, als blos juristisch, in die Sphäre des Rich= ters eingreise; so kann ich auch hierin ihm nicht beistimmen. Die Sache des Richters ist die Zurechnung, oder die Be= urtheilung einer selbstständigen Handlung in ihrer Beziehung zum Geset. (s. o.) Die Zurechnungsfähigkeit aber ist der Inbegriff der Bedingungen, welche bei der Zurechnung vor ausgesetzt werden. In so fern nun diese Bedingungen durch ärztliche Beihulfe erforscht und beurtheilt werden mussen,

ift jene Frage feineswegs rein juriftifch, und ber Urst, der fich die= fes Ausdrucks bedient, macht fich feines Eingriffs in die Ophare des Richters fchuldig. Bielmehr glaube ich, daß man fich deffelben jur Verftandigung zwischen Rechtsgelehrten und Mergten, in Fallen, wo man, ju Bezeichnung des Suftandes, der die Unwendung ber Gefete auf einen vorliegenden Fall julaft oder aufhebt, einen allgemeinen Begriff nothig bat, weit ficherer wurde bedienen tonnen, als des 2Bortes Freiheit, und daß die Rechtsgelehrten, wegen einer bieraus erwachfenden Berlehung ihres Gebiets, vollig unbeforgt feyn tonnen, fo lange die Merste bei Beurtheilung des Buftandes, in dem die handlung begangen worden ift, fteben bleiben, ohne fich ein Urtheil über ihr Berhaltniß jum Gefes anzumaßen. Allein die Frage, ob ein Mensch zurechnungsfähig fen, bezieht fich nur auf ftrafrechtliche Falle und ift aus die fem Grunde nicht brauchbar, wenn man, wie Serr Prof. Raffe, darauf ausgeht, eine Form zu finden, die auf alle und jede psychisch gerichtliche Falle angewendet werden foll.

Die Fragen: ob ein Mensch feelenkrank, geistestrank oder gemuthökrank sey, sind ebensalls für den so eben gedachten Zweck nicht umfassend ge= nug. Denn obgleich Hr. Prof. Nasse Unrecht hat, wenn er be= hauptet, daß der Begriff der Seelenkrankheit Regelwid= rigkeiten des Triebes, des Gedächtnisses und der Phantasse aus= schließe; so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß die Trun= kenheit, das Delirium, das Schlaswandeln, der Halbschlas und andre ähnliche Zustände, welche rechtlich in Betrachtung kommen können, sich nicht unter denselben bringen lassen. Dasselbe gilt in noch höherem Grade von den Ausdrücken: Geistes und Gemuthökrankheit. Denn obgleich beide in der Sprache des gemeinen Lebens oft genug als ge= nerische Bezeichnungen des Irrseyns oder der Seelenstörung überhaupt gebraucht werden; so ist es doch rathsamer, sie in dieser allgemeinen Bedeutung zu vermeiden, so oft es, wie hier, auf scharfe Unterscheidung der Begriffe ankommt, weil man, in der wissenschaftlichen Sprache unserer Zeit, unter Geist und Gemuth nicht die Seele überhaupt, sondern unter Geist das Vermögen und Vestreben der Seele, die ihr inwohnenden Fähigkeiten und Kräfte zum Schaffen und Bilden in sich und außer sich anzuwenden, und unter Gemuth die Empfänglich= keit der Seele für das, aus Vestriedigung oder Nichtbefriedi= gung geistiger Bedürfnisse entspringende Wehlgefallen oder Mißfallen, zu verstehen pflegt.

Der Vorschlag des Herrn Prof. Naffe, den allgemei= nen Begriff, welcher die Bedingungen der Zurechnung um= fassen sollt, in der Frage an die Aerzte ganz zu umgehen, da= gegen aber ihnen die Zustände, welche die Zurechnung auf= heben, und die sich, seiner Meinung nach, insgesammt auf die Begriffe von Blodsson, Wahnsson und Tollheit reduciren lassen, jedesmal einzeln herzunennen und sich von ihnen an= geben zu lassen, welcher von ihnen, oder welche Verbindung von ihnen anzunehmen seh, hat, meines Erachtens, solgen= des gegen sich:

1) Die Zustände, welche die Zurechnung aufheben, muss fen, wenn sie diese gemeinschaftliche Wirkung haben sollen, doch wohl auch gemeinschaftliche Eigenschaften und Merk= male haben, mittelst deren sie unter einen generischen Begriff gebracht werden können, man mag ihn nun mit dem Aus= druck Irrseyn, oder Seelenstörung, oder Unstreiheit, oder Mangel des Vernunstgebrauchs bezeichnen. Das Vedürfniß eines solchen allgemeinen Begriffs zum Behuf der Geschzge= bung, der Rechtspflege und der gerichtlichen Arzneiwissen= schaft läßt sich nicht abweisen, wenn man nicht gerade zu den Gebrauch einer gesunden Logik aus ihrem Gebiete ver= bannen will. Auch haben, wie Henke 22) gezeigt hat, die meisten neuen Gesetzbücher dieses Bedürfniß factisch an= erkannt. Sobald aber dieser Begriff in die Frage gelegt und verlangt wird, anzugeben, welche Art desselben vorhanden sey, ist das jedesmalige Aufzählen fåmmtlich er Arten ganz überstüffig, eben weil sie fämmtlich in jenem enthalten seyn müssen. Ein solches Versahren würde um nichts besser seyn, als wenn man in einem Falle, wo es darauf ankäme, aus einer Pflanzengattung, die funfzig Species hat, eine einzelne zu bestimmen, sie sämmtlich herzählen und nun erst fragen wollte, ob es die erste, oder die zweite, und so fort bis auf die letzte sey!

2) Nicht alle Geelenstörungen, und zwar nicht einmal die ausgebildeten und entschiedenen Formen derfelben, noch vielweniger aber die zweifelhaften Mittelzuftande, laffen fich unter die drei Begriffe von Blodfinn, 2Bahnfinn und Rafe= rei ordnen, oder sich doch nicht ohne Zwang und ohne neue Schwierigkeiten einschieben. 2Bollte man 3. B. die Delan= cholie unter den Begriff des Wahnfinns bringen, fo mußte man, wenn man auch alle Einwendungen ju befeitigen ver= mochte, doch wenigstens mehrere, ihren Urfachen, ihrem Wefen und ihren Wirfungen nach, fehr verschiedene Unterars ten des Wahnfinns annehmen und mithin auch diefe in der Frage mit aufzählen. Daß aber die Schlaftrunkenheit, in der ein Menfch einen Mord begangen hat, und abnliche Bu= ftande, weder Blodfinn, noch 2Bahnfinn, noch Lollheit genannt werden tonnen, bedarf wohl feines Beweifes. Uebrigens tann es Falle geben, in denen es fchwer oder gang unmöglich ift, die Form einer Seelenfrankheit genau zu bestimmen, eben fo wie ein Densch fchon auf den ersten Blick als forperlich

22) Zeitschrift XV. G. 207.

3) Denkt man diesem Einwurfe durch die Behauptung zu entgehen, daß jeder dieser Mittelzustände sich, seinem Wessen nach, einer der genannten Hauptarten wenigstens nähere, oder als ein niederer Grad derselben anzu= sehen seh, mithin jeder mögliche Fall doch immer auf eine jener Hauptarten zurückgeführt werden könne; so läßt sich erwiedern, daß der Ausspruch: ein gegebener Zustand nä= here sich dem Wahnsinne u. s. w., dem Nichter schlechter= dings nicht genügen könnte, weil er nun erst noch einmal fragen müßte, ob der angenommene Grad der Näherung auch wirklich zurechnungsfähig seh oder nicht.

Wollte man verlangen, daß positive Gesethe hierüber entscheiden sollen, so würde man etwas ganz Unmögliches verlangen, weil dieser Abstufungen unzählige gedacht werden können, und weil man, gesetzt auch, daß es möglich wäre, sie ohne willführliche Annahmen auf eine gewisse Anzahl zurückzuführen, doch immer genöthigt seyn würde, eine Menge medicinisch=psychologischer Definitionen, Erklärun= gen und — Subtilitäten in die Gesetzücher aufzunehmen, über die, bei dem immerwährenden Fortschreiten der Wiss fenschaften und dem ewigen Kampfe der Meinungen, eine feste Bestimmung gar nicht denkbar ist. Immer wird man daher darauf zurücksommen müssen, der Frage einen allge= meinen Begriff unterzulegen, der alle und jede Zustände um= faßt, welche die Zurechnung aufheben.

So nothwendig es aber auch erscheint, bei Fragen über die Zurechnungsfähigkeit sich eines allgemeinen Begriffs, zur Bezeichnung des Umfanges der Frage, zu be= dienen, und so vollständig auch der Begriff der Vernunft diesem Zwecke entsprechen mag, so wenig folgt doch hier=

aus, daß es rathfam oder überhaupt möglich feb, eine all= gemeine Formel fur alle und jede Fragen uber zweifel= hafte Geelenzustande festzuseben, weil die unendlich man= nigfaltigen Beziehungen und 3mecte, in denen und fur welche fie ein Gegenstand gerichtlicher Untersuchung werden fonnen, in den allermeisten gallen eine nabere Beftim= mung der Frage erfordern. Sandelt es fich z. B. um die Trennung einer Che wegen des Geelenzuftandes des einen oder des andern Chegatten, fo wurde die einfache Beja= bung oder Verneinung der Frage: ob ein folches Indivi= duum fur frei oder fur unfrei, des Bernunftgebrauchs für fabig oder für unfabig zu achten fen, dem Richter auf feine 2Beife genugen, fondern er wurde vielmehr die Aufgabe genauer ju bestimmen und feine Frage ungefahr folgendermaßen abzufaffen haben : Db unter den vorwal= tenden Umständen, die Fortstellung der Che a) für die in Frage ftebende Perfon felbft, b) fur den andern Chegatten, und c) fur die aus einer folchen Che zu erwartende Dach= fommenschaft nachtheilige Folgen haben tonne?

Die Abfassung der Fragen, welche der Nichter zu Be= gründung seines Urtheils über Gegenstände, von denen ihm selbst die hierzu nöthigen Kenntnisse abgehen, und insonder= heit an die Aerzte zu richten hat, erfordert eine besondere Betrachtung, auf die ich mich hier um so weniger einlassen kann, da die Sache, aus allgemeinem Gesichtspunkte angeschen, für ein rechtsgelehrtes Forum gehört, und, årzt= licher Seits, blos auf dasjenige ausmerksam gemacht werden kann, was hierbei zu beobachteu ist, um das Mittel, dessen man sich bedienen will, so gut zu benutzen als möglich. Daher halte ich es auch der årztlichen Stellung für ange= messener, sich, in Rücksicht auf den hier behandelten Ge= genstand, auf einige Hauptregeln, die bei Abfassung

2

der Frage über rechtlich in Betracht kommende Seelenzu= stände zu beobachten sind, zu beschränken, als den Richtern eine allgemeine Formel hierzu vorzuschreiben. Diese Regeln aber ergeben sich größtentheils aus den bischerigen Betrach= tungen, und lassen sich in wenige Worte fassen.

1) Die Untersuchung muß zur Abfaffung und Beant= wortung einer Frage reif feyn. 2Bas bierzu gebore und welche Nachtheile die Vernachläffigung diefer Regel mit fich fuhre, ift bereits im Borhergehenden gezeigt worden. In. allen den Sallen, in denen noch feine Ucten, oder doch noch feine hiftorischen Angaben über den ju beurtheilenden Gee= lenzustand vorhanden find, die Umftande aber es nicht er= lauben, die Einziehung der nothigen Erfundigungen abzu= warten, wie es z. B. in polizeilichen Ungelegenheiten febr haufig vortommt, ift überhaupt eine Frage noch nicht möglich, weil der Michter von den Umftanden, auf welche die Frage zu richten ift, felbst noch nichts weiß, und auch eben fo wenig rathfam, weil dadurch der Urst in feiner Untersuchung und in feinem Urtheile nur be= fchrankt werden wurde. Der Richter muß es alfo dem Urste allein überlaffen die Gache fo weit zu untersuchen, als die Umftande es erlauben, und nach ben vorgefundenen Umftanden frei ju beurtheilen. Diefe ihm gelaffene Frei= heit hat der Gerichtsarzt mit Umficht und Gachkenntniß zu benuten, der Richter aber tann unter folchen Umftan= . den eben fo wenig erwarten, daß die Untersuchung und das Darauf gegründete Urtheil Beziehungen und Ruckfichten er= schöpfen foll, an die in diefem Augenblicke vielleicht noch gar nicht gedacht worden ift, als von dem erften Berbor eine vollftandige Erorterung des Thatbestandes erwartet werden fann.

2) Die Frage muß die Befragten in den Stand fegen,

4

die Umstände, welche zur Begründung des Urtheils beitras gen können, vollständig zu benuten.

3) Sie muß ferner alle einzelnen Punkte umfassen, über die man belehrt zu seyn wünscht, und selbige auf einen allgemeinen Begriff, welcher den Grund des von dem Nichter zu fassenden Entschlusses enthält, (Vernunft oder Vernunftgebrauch,) beziehen.

4) Endlich muffen auch alle Ausdrücke, Wortfügun= gen und Wendungen vermieden werden, die an und für sich dunkel oder einer zweideutigen Auslegung fähig sind. Diese aber wird man am sichersten erkennen, wenn man sich in die Stellung der Befragten versetzt, und sich selbst fragt, was wohl aus ihrem Gesichtspunkte, bei buchstäb= licher Auffassung der Frage, geantwortet werden könnte und mußte.

## III.

Werfen wir nun noch einen Blick auf den Gang und den Inhalt der bisherigen Untersuchungen, so ergiebt sich, daß, so verschieden auch immer die Ansichten über die allge= meinen Begriffe, welche bei der Geschgebung, so wie bei Aufstellung und Beantwortung der Fragen über tranke und zweiselhafte Seelenzustände auf den ersten Anblick erschei= nen mögen, dennoch eine Bereinigung derselben gar wohl möglich sey, sobald man nur sich darüber zu verständigen ernstlich geneigt ist.

\*

-

Die Geschichte des über diefen Gegenstand bisher ge= führten Streites lehrt uns vier verschiedene Meinungen kennen:

1) Die Entscheidung über Freiheit und Unfreis heit fey in allen und jeden Fallen, in denen der Seelen= zustand eines Menschen in rechtliche Betrachtung kommen kann, unerläßlich und genügend, und es könne da= her dieser Begriff weder im Gesetzbuche noch in der richter= lichen Frage und der gerichtsärztlichen Beantwortung um= gangen werden. (Henke, Heinroth.)

2) Die Entscheidung über Freiheit und Unfreiheit sch ungenügend, weil zwar alle seelenkranke Zustände als unfrei, aber nicht alle unfreien Zustände als seelen= krank angeschen werden können, und es komme daher darauf an, die Existenz eines von den Gesethen als krank anerkannten Seelenzustandes nachzuweisen. (A. Meckel, Handb. §. 373 u. 378.)

3) Der Gebrauch, nicht blos des Begriffs der Frei= heit, sondern überhaupt jedes allgemeinen, die An= wendung der Gesethe zulassenden oder aufhebenden Be= griffs sey ganzlich unnöthig, und es reiche hin, die Bustände, durch welche sie aufgehoben werden, (Blödsinn, Wahnsinn, Raferei,) sowohl im Geseth, als in der Frage einzeln zu benennen. (Naffe.)

4) Es sey allerdings ein nicht abzuweisendes Bedürf= niß, die Bedingungen, welche die Anwendung der Gesetse zulassen oder aufheben, unter einen allgemeinen Ausdruck zu bringen; allein der Begriff von Freiheit und Unfreiheit sey hierzu weder nothwendig noch hinreichend, sondern es werde der Absücht am besten durch Anwendung der Aus= drücke: Vernunft und Vernunftgebrauchs) entspro= drücke, jedoch unter sorgsältiger Bestimmung der einzelnen Sustände, in denen der Vernunftgebrauch als aufgehoben er= scheint. (Diese Ansicht habe ich in den vorhergehenden Blättern durchzuführen gesucht.)

4\*

Man ertennt suvorderst aus Diefer Uebersicht, daß jede diefer Meinungen wenigstens einen oder mehrere Punfte bat, in denen fie mit einer oder mit mehrern von den übrigen übereinstimmt, und daß fich wiederum jede in irgend einem oder in mehrern Punften von den ubrigen unterscheis det. Go vereinigen fich die erfte, zweite und vierte Unficht in der Unnahme, daß zur Bezeichnung der Bedingungen der Burechnung ein allgemeiner Begriff nothig fen, und die zweite, dritte und vierte in der ganglichen oder theil= weisen Verwerfung des Freiheitsbegriffs. Dagegen unters fcheiden fie fich darin, daß die erste den Begriff der Freis beit und Unfreiheit, die zweite den Begriff der Gesundheit und Krankheit, die vierte den Begriff der Bernunft und Unvernunft ofür den gegebenen 3weck anwendet, die dritte aber, die Unwendung eines allgemeinen Begriffs, fur gang entbehrlich erflart.

Ließe sich nun darthun, daß der Begriff der Freiheit ganz ungezwungen auf den Begriff der Vernunft zurückgeführt werden kann, und daß der letztere von den Vertheidigern des Freiheitsprincips wirklich hin und wieder für jenen gebraucht wird; — daß ferner der Zustand des kranken Seelenlebens feinem Wefen nach nichts anders bedeuten könne, als Mangel des Vernunftgebrauchs; — daß endlich die Ubläugnung der Nothwendigkeit eines abstracten Vegriffs, bei Verhandlungen über franke See= lenzustände, blos scheinbar sey, und daß dabei dennoch we= nigstens der Begriff von Seelenkrankheit, mithin wiederum vom Mangel des Vernunftgebrauchs zum Grunde liege; so wäre, meines Dafürhaltens, die gewünschte Vereiniguug zu Stande gebracht. Der Beweis läst sich, das vorherge= gangne als bekannt vorausgesetst, mit wenig Worten führen.

Daß Betnunft und Freiheit fich zu einander verhalten, wie Urfache und Wirfung, und baß man folglich, wenn man nach der letzten subjectiven Bedingung fragt, welche bei Unwendung der Gefete vorausgeset wird, nicht bei dem Begriffe der Freiheit fteben bleiben durfe, fondern bis jur Vernunft juruckgeben muffe, ift im erften Theile Diefer Abhandlung ausführlich gezeigt worden. Dun bat zwar Sente in feiner neueften Ubhandlung uber diefen Gegen= ftand, feine Ueberzeugung mehrmals dabin ausgesprochen, daß das allgemeine Princip der Freiheit im Gefesbuche nicht fehlen durfe, und daß ohne diefes jede Aufjahlung von pfychifch franken Zuftanden in demfelben unvollftandig bleiben wurde, (a. a. D. S. 223.) deffen ungeachtet aber in feinem Borfchlage, wie das Gefets über die durch Rrantheitszustande aufgehobene Burechnung abzufaffen fey, des QBortes Freiheit nicht bedient. Er hat viel= mehr daffelbe (G. 228.) folgendermaaßen ausgedruckt: "den= "jenigen, welche eine handlung begangen haben in einem "Krankheitszustande, wo fie des Gebrauchs ihrer Der= "nunft nicht machtig waren, fann eine folche Sand= "lung nicht zugerechnet werden, " und hierdurch nicht nur feine fruhere Behauptung zuruckgenommen, fondern auch factifch gezeigt, daß der Begriff der Freiheit im Gefete wirt= lich entbehrt werden tonne. Swifchen ihm und mir tann daber, nach Diefer feiner Meußerung, eine Differens der Meinung nicht weiter Statt finden. Eben das glaube ich auch von Seinroth's Unfichten behaupten zu durfen, in fo fern derfelbe die Geelenftorungen durch dauernde Unfreiheit oder Bernunftlofigteit definirt, (Seelenft. I.

S. 42.) und hierdurch zu erkennen giebt, daß er entweder beide Ausdrücke für gleich bedeutend, oder vielmehr, wie er sich an einem andern Orte außert, die Freiheit für ein Attribut der Vernunft ansicht. (System der pfych. gerichtl. Medicin. S. 67. Anm. 2.)

Wenn A. Medel den Beweis fordert, daß ein Ju= ftand, welcher die Zurechnung ausschließt, seelenkrank fey, so fragt sich: an welchen Merkmalen die Abweichung der Seelenthätigkeiten vom Normaltypus erkannt werde, und die Antwort: daß der Mangel des Bernunftge= brauchs den allgemeinen Character der Seelenkrankheit ausmache, ergiebt sich ohne alle Schwierigkeit. Auch stim= men damit die übrigen Ansichten des Verfassers vollkommen überein, und er selbst wird es unstreitig vorziehen, alle und jede Zustände, welche die Zurechnung ausschließen, unter einen gemeinschaftlichen Verfassen zu fassen, alle sich für selbige des Prädicats unfreitig vorziehen, alle sich für selbige des Prädicats unfrei zu bedienen, das, seiner eigenen Meinung nach, auch solchen zukommt, welche sie nicht ausschließen.

Am schroffesten steht wohl Naffe's Meinung: daß abstracte Fragen überhaupt verwerslich seyen, und daß nur die Erkenntniß eines concreten Zustandes, "in dem "diese Abstracta als Lebenseigenschaften verknüpft sind," (a. a. O. S. 359.) das Geschäft des Richters sördern, den übrigen Ansichten entgegen. Inzwischen sindet sich doch auch hier wiederum ein Berührungspunkt in der Annahme, daß diese Zustände im Gesetz und in der Frage möglichst vollständig ausgesührt, und in der Antwort des Arztes ge= nau nachgewiesen und bezeichnet werden müssen, welche Lei= stungen von uns übrigen keinesweges ausgeschlossen, sonAusschließung aller abstracten Begriffe aber ift theils un= möglich, theils blos fcheinbar. Unmöglich, weil der ordnende Verstand in jeder Bielheit eine Einheit, und in jedem Mannigfaltigen ein Gemeinschaftliches zu fuchen genothiget ift; blos fcheinbar aber, weil herr Prof. Raffe zugiebt und zugeben muß, daß die Buftande: Blod= finn, Wahnfinn und Tollheit wirklich etwas Gemeinschaft= liches haben, nämlich die Gigenschaft, die zum normalen handeln nothigen Geelenthätigkeiten aufzuheben, und daß fie mithin unter den abstracten Begriff von Geelen= frantheit zusammenfallen. Daß aber Geelenfrantheit nichts anders fey, als Mangel des Vernunftgebrauchs, und daß die von ihm, gegen die Anwendung des lettern Aus= druckes erhobenen Einwendungen fich leicht befeitigen laf= fen, fobald man denselben richtig versteht, und nicht bei den fehr verschiedenen 2Borten, in denen die Definitionen der Vernunft abgefaßt find, fteben bleibt, fondern das 2Be= fen derfelben, in dem fich im Grunde alle vereinigen, ber= aushebt, ift bereits fruher gezeigt worden. 2Benn daber herr Prof. Naffe felbst (a. a. D. G. 330.) verlangt: man frage nach den Buftanden, welche den Bernunft= gebrauch hemmen, und nicht nach dem zweideutigen Pro= duft derfelben, dem Mangel des Bernunftgebrauchs; fo wird damit wenigstens eingestanden, daß der Mangel des Vernunftgebrauches das gemeinschaftliche 2Befen aller jener Suftande ausmache, wie folches auch unfere Meinung ift, und die Differenz besteht alfo nur noch darin, daß herr Prof. Raffe den Blodfinn, den Wahnfinn und die Lob= fucht fur die Urfache des gehemmten Vernunftgebrauchs anficht, wir hingegen, umgekehrt, fur die verschiedenartigen Wirfungen oder Meußerungen teffelben. nun ift aber die Vernunft der Inbegriff aller Eigenschaften der menschlichen Seele, und die Justände des Blödsinns, des Wahnsinns und der Tobsucht drücken nur die Abweichung einzelner Eigenschaften oder Bezichungen derselben von der Regel aus, mithin können diese Justände eben so we= nig als Ursachen des gesammten Vernunstgebrauchs angese= hen werden, als ein Theil die Ursache des Ganzen seyn kann.

Alles diefes gehorig erwogen, folgt meines Erachtens:

A. Anlangend die Abfaffung der Gesete, welche bestimmen sollen, in wiefern durch Gee= lenstörung rechtliche Wirfungen des Straf= rechts, oder die Zurechnung, aufgehoben werden:

daß es, aus årztlichem Gesichtspunkte betrachtet, rath= fam fey, den allgemeinen Begriff, welcher den Grund alles Nechts überhaupt und insonderheit die Bedingungen der Zu= rechnung umfaßt, (Vernunft, oder Vernunftgebrauch,) diesen Gesetzen zum Grunde zu legen, und, zur nähern Erläuterung, die Zustände, welche das rechtliche Verhältniß auscheben, so deutlich als möglich und in einer leicht zu überschenden Ord= nung hinzuzusügen. In Beziehung auf das Eriminalrecht halte ich daher den, von Hrn. Hofrath Henke <sup>23</sup>) aus dem Entwurse des bairischen Strafgesetzuchs vom I. 1822 mitge= theilten, und in einigen Punkten verbesserten Gesetzesvorschlag, dem Wessenlichen nach, für völlig genügend, würde denselben aber, um das gleichartige noch mehr zusammenzustellen, un= gesähr auf folgende Wesselie ausdrücken:

Eine handlung oder Unterlassung kann nicht zugerechnet werden, wenn sie in einem Zustande begangen worden ist, der den Vernunftgebrauch ausschließt. Solche Bustande sind:

23) Beitfchr. 200. XV. G. 228.

1) anhaltende Seelenstörungen: Wahnsinn, Raferei, Blödsinn und Schwermuth, nebst ihren Unterarten und Complicationen. Kinder, abgelebte Greise und unun= terrichtete, oder des Unterrichts unempfängliche, Taubstumme, sind den Blödsinnigen gleich zu achten.

2) Vorübergehende, unverschuldete Ver= wirrung der Sinne, des Verstandes und Wil= lens. Diese kann eintreten:

a) In Folge einer ungewöhnlichen und krankhaften Steigerung der Naturtriebe und Affecte z. B. des Hungers und Durstes, des Geschlechttriebes, des gerechten Zorns, des Schreckens, der Angst, des Argwohns u. f. w.

b) In Folge ungunstiger Verhältnisse und Störungen, zur Beit derjenigen Lebensperioden, welche, ihrer Natur nach, mit erhöhter oder verminderter Thätigkeit des Nervensystems und des Blutumlaufs verbunden sind, z. B. zur Zeit des Schlafs und des Halbschlafs (des Einschlafens und Er= wachens), des Traumes, der Entwickelung der Pubertät, der Menstruation, der Schwangerschaft und der Geburt;

c) In Folge förperlicher Krankheiten, 3. B. der habis tuellen Epilepsie, des Beitstanzes, des Somnambulismus, der von Nervenleiden und Störungen des Blutumlaufs ab= hångenden Umnebelungen, Tåuschungen und Vorspiegelungen der Sinne, in so fern letztere auf das Object der That un= mittelbar Bezug haben, des Fieberdelirium und des Zu= standes, der in den meisten Krankheiten dem Tode unmit= telbar vorangeht;

d) In Folge außerer Einfluffe, in so fern felbige nicht absichtlich, um sich in die zur Handlung oder Unterlaffung ndthige Stimmung zu versetzen, herbeigeführt worden sind, 3. B. des Genuffes geistiger Getränke oder narkotischer Substanzen.

Die Anwendung diefer Grundfätse auf Gegenstände des Eivilrechts und der Polizei ist fehr leicht, sobald man an= nimmt, daß die Nechtsgültigkeit einzelner Hand= lungen (z. B. eines Vertrags, oder Testaments,) von den= selben subjectiven Bedingungen abhängig ist, als die Zu= rechnungsfähigkeit derselben, und daß mithin alle Zu= stände, welche diese ausheben, auch jene ausheben müssen, daß aber, weil die Wirfung eines solchen Zustandes nicht länger dauern kann, als der Zustand selbst, die Nechts= sähigkeit einer Person nur durch dauernde Seelen= störungen aufgehoben werden kann.

B. Anlangend die Abfaffung der Frage, welche die Rechtsgelehrten den Aerzten über den Seelenzustand eines Menschen vorzulegen haben:

daß felbige, in welcher Beziehung und zu welchem Swecke sie auch immer erfordert werden möge, jedesmal, ihrem allgemeinen Sinne nach, darauf gerichtet feyn musse, zu erfahren, ob die Person ihrer Vernunft in dem Grade mächtig sey, oder gewesen sernunft in gebene Handlung, vermeiden, einem gegebenen Geschäft vorstehen und, unbeschadet der öffentlichen und ihrer eige= eigenen Sicherheit, den Folgen der in ihr wirksamen Vor= stellungen und Triebe überlassen werden zu können, daß es aber für jeden einzelnen Fall unerläßlich sey, die Frage nach den vorliegenden Swecken und Umständen näher zu motiviren, und daß mithin:

1) die Einführung einer, für alle Falle anzuwenden= den Form der Frage, als eine, fowohl den Richter als den Arzt zu fehr beschränkende, eben so unrathsame als un= ausführbare Maasregel zu betrachten,

2) die jedesmalige Aufzählung der einzelnen Zustände, welche die Zurechnungsfähigkeit und Nechtsgültigkeit einer Handlung aufheben, oder die Ergreifung polizeilicher Si= cherungsmaasregeln erfordern, vollig überflüssig, und daß viel= mehr dieferhalb auf die gesetzlichen Vorschriften zu verwei= fen sey. (Vergl. Henke a. a. O. S. 234.)

and antipation

an allightanoon

formen, und anderengelt Jahren, alt Seine erelaffen, anf

Really to a the 1995

## Brandstiftung,

im Justande geistiger und forperlicher Abstumpfung, durch fortgeseten Mißbrauch geistiger Getranke, nach vorausgegan= genen epileptischen Anfällen und Visionen,

in ber Abficht verubt,

um sich zu einer Versorgung im Zuchthause zu verhelfen 24).

Qus den, vor dem Wohllobl. Justizamte zu G... gegen Johann Heinrich Bauer'n vom S...schen Blaufar= benwerke bei S..., wegen Brandstiftung ergangenen, und in zweien Voluminibus etc. nebst einem Convolut schrift= licher Auffähre Uns zugefertigten Untersuchungsacten haben 2Bir ersehen:

daß gedachter Bauer, gegenwärtig 48 Jahr alt, I. in Anfehung feiner Lebensumstånde und bur= gerlichen Verhältniffe:

von gebildeten Eltern abstammt, und nach einer, bis zum 14. Jahre im elterlichen Hause genoffenen, forgfältigen Erziehung zuerst in Leipzig die Handlung zu erlernen ange= fangen, nach anderthalb Jahren die Lehre verlaffen, auf der

<sup>24)</sup> Responsum der medic. Facultät in Leipzig, von mir unter dem Vorbehalt, es als Gegenstück zu dem 2Boyzeck'schen Falle bekannt zu machen, ausgearbeitet, und hier wörtlich ab= gedruckt.

Bergacademie in Freiberg Die Bergwertswiffenschaften funf Jahre lang in ihrem gangen Umfange ftudiert, nach Been= Digung Diefer Studien, zwei Jahre lang den Dienft eines Steigers bekleidet, diese Anstellung aber, angeblich weil fie feiner Gefundheit nachtheilig gemefen, aufgegeben, einige Jahre die Dekonomie betrieben, hierauf in dem Städtchen 2B ... eine Materialhandlung und eine Lefebibliothet errich= tet, fich dafelbft verheirathet, in feiner, obgleich finderlofen, Che bis zum Jahre 1810 gludlich gelebt, als hierauf zu feinem Vermögen ein Concurs ausgebrochen, in den Jahren 1811 und 1812 bei dem Buchhandler S... in G... an dem allgemeinen Bucherlegicon mitgearbeitet, ju Unfang des Jahres 1813 die Stelle eines überzähligen Copisten in dem F .... fchen Sandelshaufe in Leipzig, fodann aber, bis zum December gedachten Jahres, die Stelle eines Gecre= tairs bei einem hiesigen Militairspitale versehen, im Ja= nuar 1814, bei Errichtung der Landwehr, als Fourier Dienste genommen, auch diefe Function bei verschiedenen Ronigl. Gachf. Truppenabtheilungen bis zu Ende des Jah= res 1819 befleidet, fich aber ichon wahrend feiner Dienst= zeit dem Lafter des Trunkes ergeben, und, nach erbetenem und erhaltenen Abschied, ein unftates und herumschweifen= des Leben geführt, jum Theil von dem Berdienste, den ihm die herausgabe einiger fleinen Schriften verschafft, zum Theil aber auch von der Unterftugung feiner Bermandten gelebt, nach langem Umberfchweifen, gegen Oftern 1821 auf dem S .... fchen Blaufarbenwerke bei S ..., allwo damals fein Bruder, und fruher fein Bater als Factoren angestellt gewesen, ein Unterfommen als gemeiner handarbeiter ge= funden; aber, ob er gleich mit möglichster Schonung, ja felbst mit einiger Auszeichnung behandelt, und in der Re= gel nur ju leichtern, blos fur alte, fraftlose Leute bestimm=

61

ten Sandarbeiten gebraucht, auch mit einem, zur Befriedigung feiner Bedurfniffe binreichenden Lohn, an 6 Gr. tag= lich, verschen worden ift, fich bennoch an eine regelmäßige Befchaftigung nicht gewöhnen tonnen, vielmehr feiner Dei= gung jum Trunke fortwährend immer mehr nachgehangen, auch dabei eine fehr unordentliche und der Gefundheit nachs theilige Diat, die haufig blos aus falten, ichon drei Lage porber gefochten Erdapfeln, die er, geschalt und ungeschalt, ju fich genommen, oder aus falter Erdapfelfuppe bestanden bat, geführt, endlich aber, im Monat April 1824, angeb= lich weil ihm die Arbeit ju fchmer geworden, und weil er, nach dem bevorstehenden Abgange feines Bruders von fei= ner bisherigen Stelle; eine fchlimmere Behandlung von Gei= ten des ubrigen Personals befurchtet, ohne vorherige Del= dung, das Blaufarbenwert verlaffen, und, ohne feinen Ber= wandten von feinem Aufenthalte Dachricht zu geben, angeb= lich um ein neues Unterfommen zu fuchen, fich abermals mehrere Monate unftat herumgetrieben bat;

II. In Unfehung feiner forperlichen Gefund= beitsumstände:

in feinen ersten Lebensjahren rhachitisch gewesen, spå= ter aber, wenigstens seinen eigenen, jedoch durch Zeu= gen nicht bestätigten, Aussagen zufolge, in seinem achten Jahre von der Kräße, und, in Folge derselben, von epileptischen, bis ins 14. Jahr periodisch wiederkehrenden Ansäuen, ingleichen von der Mondsucht, im 17. Jahre von einer scrophuldsen Augenentzündung und blinden Hämorrhoi= den, im 22. Jahre von der Gicht, welche sich 12 Jahre lang, abwechselnd ein Jahr um das andere, eingestellt haben soll und eine Anschwellung der Fingerknöchel zurückgelassen hat, im Jahr 1810 von der Ruhr, und im Jahr 1813 vom Ner= vensieber, endlich aber, vom 29. Juli 1821 an, abermals

von epileptischen Bufallen, und zwar, wie fich aus der forg= faltigen Vergleichung ber Zeugenausfagen ergiebt, wenig= ftens dreimal, in jedesmaligen Zwischenraumen von unge= fahr einem Jahre, das letzte mal im Monat Mary 1824, in einem mittleren Grade von Seftigfeit, mit Umfinten des Rorpers, Berdreben der Augen, Ochaum vor dem Munde und ftundenlanger Bewußtlofigfeit, befallen worden, auch gegenwärtig mit periodifch blutenden Samorrhoidalfnoten am Ufter, mit zwei Leiftenbruchen und auf der rechten Schul= ter mit einer Balggeschwulft behaftet ift; ubrigens eine mittlere Statur, einen hagern Korper, fchwarzes Saar, ei= nen unverhaltnißmaßig großen Ropf, ftart vorliegende Au= gen, aufgeworfene Lippen, ein mageres, blaffes, erdfahles Unfeben des Gefichtes, einen furgen, dicten Sals, einen dicken, in der Tiefe etwas hart anzufühlenden Unterleib, fichelformig gebogene Schien= und 2Badenbeinrohren, deren Enden, fo wie die der ubrigen Rohrenfnochen unverhaltniß= maßig ftart find, einen etwas gebuckten Gang, gitternde Sande, einen ichmachen, ubrigens naturlichen Puls, eine regelmäßige Respiration, eine bald naturliche, bald vermehrte Sautwarme, eine weißlich belegte Bunge, in Ubwefenheit feines Samorrhoidalubels, leidlichen Appetit und geborige Ausleerungen, bald ruhigen, bald durch Traume beunruhig= ten Schlaf, gewöhnlich einen niedergeschlagenen Blict, eine ernfte Miene und eine reine, nicht ftammelnde, aber etwas pathetische Sprache hat;

III. In Unfehung feines Geelenzuftandes:

im Allgemeinen, nach feinen Verhören, nach den Aus= fagen der Zeugen, die ihn, theils während feiner militärischen Laufbahn, theils nachher, gekannt haben und nach feinen handschriftlichen Auffähren, die, wenn sie eigene Arbeit wä= ren, Uebung im Denken und Schreiben, Menschenkenntniß,

委

With und Scharffinn in nicht gemeinem Grade vorausseten wurden, wenn fie aber, wie zu vermuthen, blos Quezuge aus andern Schriften find, wenigstens Ginn fur ernftere Gegenstände, Belefenheit und guten Geschmack ju erkennen geben, als ein ziemlich gebildeter, mit mannigfaltigen, fei= ner Erziehung und feinen verschiedenen Lebensverhaltniffen angemeffenen, Kenntniffen ausgerufteter, in feinen Geschafs ten brauchbarer und ehrlicher, verständiger, ruhiger, nicht bosartiger, aber fchmacher und charafterlofer Denfch erscheint, der fur nichts, als fur die Befriedigung feiner Deigung jum Trunke, Ginn, und zu einer regelmäßigen Beschäftigung feine Luft gehabt, mitunter aber auch viel Duntel und ein fchnos des fehr brutales 2Befen gezeigt und fein untergeordnetes Ber= haltniß auf dem Blaufarbenwerke, wo fruber fein Bater und damals fein Bruder in Ehre und Unfehen gestanden haben, nur mit Dube ertragen bat, ohne jedoch bierzu durch bittere Krankungen, - die er namentlich von dem Farbenmeifter S... erfahren haben will, die aber, fowohl S ... felbit, als auch das ganze übrige Arbeiterpersonal, fo wie daß Bauer fich jemals darüber beflagt habe, in Abrede ftellt, - veran= laßt worden ju feyn, und ohne daß Spuren von Schwermuth oder irgend einer andern Geelenfrantheit, oder auch nur ir= gend etwas Auffallendes und Gonderbares ju irgend einer Beit feines Lebens und namentlich, weder auf mehrgedachtem Blaufarbenwerke, noch unmittelbar vor, bei und nach ber von ihm verühten That, an ihm bemerkt worden find, wie denn auch der Phyfitus, in feiner ubrigens fehr oberflachlis chen und ubelgeordneten Schilderung feines Geelenzuftandes, feine Unftatigfeit, Berftreuung, Lagbeit, Abfpannung und Verwirrung der Gedanken und Vorftellungen, fondern ein fchnelles Auffaffen der Fragen, treffende Untworten, treues Gedachtniß, richtige Begriffe uber Gegenstande der Ginnen=

welt, ein etwas reisbares, bei Erinnerung an vergangene Dinge, besonders an vermeintlich erlittenes Unrecht, leicht ju fichtbarer Ruhrung aufgeregtes, ubrigens ruhiges und in bie Bufunft ergebenes Gemuth, aber auch zugleich einen fes ften, auf einige ihm angeblich widerfahrene Begegniffe ge= grundeten, und, wie es fcheint, durch allerhand Lefereien, be= fonders einer Schrift von Jung=Stilling, genahrten Glauben an Bedeutung der Traume, besonders derer, mels cher man fich am Morgen noch erinnere, und an Geifterer= fcheinungen und Bissonen wahrgenommen bat, in Unsebung deren Inquisit behauptet, daß er am 29. Juli 1821 des Dachts, nachdem er Lags zuvor burch ben Unblick einer Brandftåtte und eines halbverbrannten menfchlichen Leich= nams tief erschuttert worden, wovon jedoch die Seugin B ... nichts bemerkt haben will, wahrend eines damals zum erften= mal wiedereingetretenen Anfalls von Epilepfie, fich mit fei= nem Geifle an einem andern Orte und in einer wunder= fchonen Gegend, feiner Deinung nach, auf einem fremden, ihm vielleicht nach feinem irdifchen Leben zum Aufenthalte be= ftimmten, Weltforper befunden, und dafelbft ein erhabenes Wefen wahrgenommen, - daß fich nach diefem Lage, der ihm immer fehr merkwürdig geblieben, eine gang vorzügliche Beflommenheit und ein angftliches 2Befen feiner bemeiftert, daß ferner, wahrend feines Aufenthalts auf dem Blaufar= benwerke, ohngefahr 14 Lage vor Johannis 1823, - um welche Zeit er viel Kranfungen erfahren, eine Schwere und Tragheit im Korper und besonders ein Drucken im Ropfe em= pfunden; an blinden Samorrhoiden gelitten und drei Lage vorher oft Schnaps getrunken ju haben angiebt, - ein unbe= fanntes und unfichtbares Etwas ihn bei hellem Lage ploglich gefaßt, ihn in das beim Blaufarbenwert befindliche Ge= boly und allda, nachdem er unterweges an der Bockauer

5

Brude gang nahe um fich ein großes Getofe und ein Raffeln wie von Rutschwagen, im Geholz felbft aber eine gang himm= lische und unvergleichliche Musik vernommen, feine hand gleichsam mechanisch in die Sasche geführt und ihm angedeu= det habe, fich mit einer dafelbft vorgefundenen ftarten Schnur ju erwürgen, daß aber, nachdem er diefe Schnur an einem Baum befestigt, fich um den Sals gelegt, eine Beitlang, ob er diefem Rufe folgen folle, mit fich getampft und ju= lest, aus Abschen vor folcher That, einen Sprung zu= rudgethan habe, jene himmlische Dusit fogleich verstummt, bafur aber ein Sohn = und Sollengelachter entstanden fen, welches ihn bis nach hause verfolgt habe; endlich daß er an demfelben Lage, nachdem er ju Bette und bereits ein= geschlafen gemefen, durch fanfte Dufiftone, wie von einer neben feinem Bette ftebenden filbernen Dreborgel, erweckt worden fey, wobei ihm ein unfichtbares 2Befen die 2Borte: "Guter Bauer, es geschieht dir zuviel, fomm zu uns,

nimm diefes Meffer und todte dich"

zugerufen, und er hierauf mit demselben bis zum anbrechen= den Morgen eine lange Unterredung gehabt habe, in wel= cher ihm felbiges auf die Fragen:

Db diefe Stimme fein guter Genius fep?

"Ich habe die Aufsicht über alle Unglucklichen im Ge= birge."

Was das, Tags zuvor von ihm gehörte Raffeln an der Bockauer Brücke zu bedeuten habe?

"das sind unsere Equipagen"

Warum der Geist sich ihm nicht sichtbar mache? "Wir können uns in jeder Gestalt sichtbar machen, aber in den Wohnungen der Menschen ist uns dieses nicht er= laubt"

erwiedert, ihn, warum er nicht gestern gefommen fep, ju

Rede gefest, und, als er nun aufgestanden, um das auf feinem Lifche liegende Federmeffer auf einem Steine abzuziehen, feine ofters wiederholte Frage: " atlace

Mandale ven

20191

Daithe introcerum gibal

67

Db es nun fcharf genug fep? ftets mit Swirnfabens gestromt

"Rein"

beantwortet, er felbft aber, nachdem er vom Schlummer wieder ergriffen worden und die Gestalt vor feinen Augen vorübergegangen fey, das Meffer bei Seite gelegt habe, um fich dem Schlafe zu überlaffen, jedoch, nach furgent Schlummer, mit Tagesanbruch aufgestanden und, nach ei= nem Gebete, vor den Spiegel getreten fen, wo er fich mit dem des nachts gescharften Federmeffer zwei Pulsadern am Salfe aufgeschnitten habe, aus denen das Blut, welches von Dicker Confiftenz gemefen, anfangs fchmer, fo daß er es mit dem Finger habe berausdrucken muffen, fodann aber schneller gelaufen fey, welche Ereigniffe die bieruber abgehorten acht Beugen, im Allgemeinen und der haupt= fache nach dahin bestätigen, daß ihnen Bauer von feinen Bifionen theils vor, theils nach dem versuchten Gelbstmorde mehr oder weniger umftandlich erzählt habe, und wobei noch zu bemerken ift, daß Bauer an demfelben Lage, an dem er die Vision im Geholz gehabt haben will, eine Menge altes Papier und Bucher verbrannt, am Morgen, nachdem er fich den Schnitt in den Sals beigebracht, die Meußerung, daß er ichon den Lag vorher angefangen haben wurde fich ju fchneiden, wenn er gewußt hatte, daß ein folcher Quf= lauf entstehen wurde, verlauten laffen, den 2Biderspruch Diefer Rede mit feinem Borgeben, daß ihn erft in Diefer nacht ein Traumbild zu diefer That bestimmt habe, beim articulirten Verbor mit der Behauptung, daß er ichon in der zunächst vorhergegangenen Macht dergleichen Bisionen

5 \*

gehabt habe, zu widerlegen gesucht, übrigens, sich verbin= binden zu lassen anfänglich geweigert, an der linken Seite des Halfes eine einen Soll lange, nicht allzutiefe, geschnit= tene Querwunde, aus der das Blut in der Stärke eines Swirnfadens geströmt ist, gehabt, in der darauf folgenden Nacht wiederum zwei Anfälle von Epilepsie erlitten und, nachdem er in einigen Tagen von seiner Wunde hergestellt gewesen, sich dem Trunk so wie vorher ergeben hat; IV. In Ansehung des von ihm verübten Ver= brechens:

als er, nach feiner Entfernung vom Blaufarbenwerke, um fich ein Unterfommen zu verschaffen, bereits mehrere Wochen vergebens und unftat umber gegangen, den Ent= fchluß Feuer anzulegen, in der Abficht um fich als Straf= ling in einer Straf= oder Buchthausanstalt eine Verforgung zu verschaffen und in der hoffnung, daß die ihm nicht unbefannte Strafe diefes Berbrechens gemildert werden wurde, gefaßt, in diefem Entschluffe zwar mehrmals ge= wanft, fich jedoch jur Ausführung deffelben ichon fieben bis acht Wochen vor der That, beim Durchgang durch das Stadtchen 2..., für einen Pfennig Schwefelfaden getauft, folchen bis zur Ausführung bei fich getragen, um aber den Berdacht zu vermeiden, baß er fich dabei auf andere 2Beife habe Gewinn schaffen wollen, bei dem Feuer nicht felbft Sulfe zu leiften beschloffen; ingleichen, um dabei das Gi= genthum Underer möglichft ju fchonen, fein Ubfeben nur auf gang frei und isolirt stehende Gebaude und auf folche, Die der Gefahr einer ganzlichen Einascherung nicht fo leicht ausgesetzt gewesen, gerichtet, auch dieferhalb, ob es ihm gleich bei feinem Umberziehen in Stadten und Dorfern nicht an Gelegenheit, fein Vorhaben an jedem Orte aus= zuführen, gefehlt, dennoch damit immer gezogert, nament=

lich aber, als ihm, bei Erblickung einer zwischen St ... und G .... gelegenen Bretmuble und eines eben dafelbft befindlichen Jagerhauses, der fluchtige Gedanke, daß diese gang ifoliet ftebenden Gebaude fchickliche Gegenstande biergu feyn mochten, aufgestoßen, demfelben um deswillen nicht weiter nachgehangen habe, weil er durch den Augenfchein überzeugt worden fen, daß diefe Gebaude, wegen ihrer minder feuerfesten Beschaffenheit, ganglich in Afche gelegt werden tonnten, als er bierauf am 24. Juli 1824 21bends auf dem bei dem Stadchen E ..... auf der Strafe nach G .... gelegenen Schrammischen fogenannten Pfarrgute, welches aus vier miteinander engverbundenen, zum Theil von Stein aufgeführten Gebauden bestanden, und bei deffen Befiber er fchon vor zwei Jahren einmal einen furgen Befuch gemacht, eingekehrt, auf angelegentliches Bitten auf dem heuboden in dem unmittelbar an das Wohnhaus ftogenden Auszugs= gebaude die Macht über beherbergt, und mit den Ortever= haltniffen naber befannt geworden ift, zuerft den Gedanken bier feinen Vorsatz auszuführen gefaßt, jedoch, weil er da= mals noch hoffnung gehabt bei dem Branntweinbrenner F... in G.... in Arbeit zufommen, damit an diefem und dem folgenden Lage noch angestanden, auch wirklich am 25. Juli bei gedachtem F ..., ob er bei ihm in Urbeit fom= men tonne, angefragt, und fich bierbei, daß er jede Urt von hausarbeit verrichten auch mit jeder Roft und mit zwei Bund Stroh sur Schlafftatte zufrieden fenn wolle, erboten, nach erhaltener abschlägigen Antwort die nacht vom 25. bis 26. Juli in E ... im E .... fchen Saufe übernachtet und allda bis nachmittags verweilt hat, hierauf am Abend desfelben Lages nach dem Schrammifchen Gute zurückgefehrt und abermals beherbergt worden ift, in feinem Benchmen nichts Sonderbares und Auffallendes gezeigt, fich freundlich

und höflich betragen, in Gefellschaft mehrerer allda anme= fender und ihm größtentheils unbefannter Perfonen die bei= terste Laune geaußert und drollige Geschichten aus feinem fruhern Leben erzählt hat, von den Schrammischen Ebe= leuten mit Gute und Freundschaft behandelt worden, auch ihnen mit Liebe und Dankbarkeit zugethan und ohne einen Gedanken des Saffes oder der Rache gegen fie gemefen ift, dennoch aber im Verlauf derfelben Racht, mabrend er fich unweit des Ortes, wo von ihm nachher das Feuer ange= legt worden, auf dem ihm angewiesenen nachtlager befun= den, mit dem Gedanken bier Feuer anzulegen, lebhaft be= schaftiget, es jedoch, angeblich weil beim nachtlichen Aus= bruch deffelben nicht fogleich Sulfe zu erwarten gemefen, es auch dieses Mal noch verschoben, sich Morgens darauf ju dem Gutsbefiger B .. ju E ...., um Mittagszeit aber zu dem Befiger der Gemeindemuble allda, F ...., begeben und an beiden Orten um einen Behrpfennig angesprochen, gegen alle diefe Perfonen durchaus nichts Auffallendes, am wenigsten eine Gemuthsunruhe, oder Verwirrung bemerten laffen, beim Durchgange durch das Städtchen E ... annoch fur funf Pfennige Branntwein getrunken, fich hierauf nach= mittags zwischen 2 und 3 uhr, in der 26ficht, fein Borha= ben der Brandstiftung nunmehr auszuführen, zugleich aber auch um feinen zuruckgelaffenen Rock abzuholen und feine Beche zu berichtigen, wiederum nach dem Ochrammifchen Gute begeben, allda die Schrammin und ihre Schwiegermutter allein zu haufe angetroffen, fich abermals um fich zur Aus= fuhrung feines Entschluffes noch mehr anzufeuern, für funf Pfennige Branntwein geben laffen, nachdem er folchen zum Theil getrunken zwar keinen Rausch, aber eine ordentliche Wuth, die ihm feine Ruhe mehr gelaffen, empfunden, nun mehr feine gange Seche bezahlt, in feinem Benehmen auch

ju diefer Beit nichts Befremdendes gezeigt, bierauf aber mit der brennenden Sabactspfeife fich uber den hof auf den neben dem Beuboden des Seitengebäudes befindlichen Borboden begeben, allda, nachdem er, um das schnelle Umfichgreifen des Feuers durch den Luftzug zu verhindern, die Thure des anftogenden heubodens und ein offenstehendes genfter zugemacht, den bei fich habenden Schwefelfaden an der Sabatspfeife angezundet, ihn unter die dort gelegenen Strohbander gesteckt, noch etwas Stroh darüber gelegt, als er gefeben, daß es ju bren= nen angefangen, fich augenblicklich entfernt, die Eingangs= thure zum Gebaude zugemacht, hierauf in der 2Bohnftube fein Packchen und feinen Roct ergriffen, ohne weitern Auf= enthalt, unter furgen Abschiedsworten, das Saus verlaffen, feinen 2Beg mit rafchen Schritten nach E ... ju genommen, den ihm bei den erften Saufern entgegenfommenden Perfonen, daß es im Ochrammifchen Gute brenne, zugerufen, fich nach der, auf dem bochften Puntte des dortigen Gebirges ge= legenen Wohnung des vorgedachten E ..., um von dort zu feben, wie weit der Brand um fich greifen werde, be= geben, von Schweiß triefend fogleich zweimal, zusammen fur 9 Pfennige, Branntwein gefordert, der nun ausgebroche= nen Feuerebrunft fchr angstlich und unruhig, aber ohne fon= derliche Theilnahme ju verrathen, oder gar, wie er felbft vorgiebt, Thranen zu vergießen, auch ohne etwas Auffallen= des und Sonderbares in feinen Reden und handlungen ju verrathen, zugeschen, fich, nach halbstündigem Aufenthalt mit der Aleußerung, daß er nach G .... geben und zugleich anzeigen wolle, daß im Ochrammischen Gute Feuer ausge= brochen fep, hinweg begeben, bierbei, feiner Versicherung nach, die Absicht, beim dortigen Umte fich noch an demfelben Sage als Urheber deffelben anzugeben, gehabt, deshalb auch, fowohl bei der Chefrau des Amtsfrohns ..., als bei der

71

3

Rathhauswirthin E . . nach dem damals abwefenden Amt= mann gefragt, die Anzeige felbst aber, angeblich aus Scheu por dem erften Geftandniß und weil er die wenigen, ihm noch für feine perfonliche Freiheit ubrigen Stunden fur fich ju le= ben gewünscht, unterlaffen, vielmehr, ohne auch jest in fei= nem Benehmen etwas Auffallendes, oder Unruhe und Mengft= lichfeit ju außern, bei dem Rathhauswirth an diefem und dem folgenden Tage übernachtet, fich an felbigem Tage in G .... herumgetrieben, an verschiedenen Orten Branntwein getrun= fen und als er endlich am 29. Juli am fpaten Ubend von dem Gensd'armen 28 .... in einem Branntweinhaufe getroffen und von diefem, wegen des gegen ihn entstandenen Berdachts der Brandstiftung ju Rede gefest worden, zwar anfänglich, daß er es vorfählich gethan habe, verneinet, bald darauf aber, fo wohl gegen diefen als bei feinem nachherigen Berbor, die That fofort unumwunden befannt hat.

Was nun die in Beziehung auf diesen Fall uns vorge= legte Frage:

"ob Inquisit zur Beit der von ihm verübten That durch körperliche oder geistige Krank= heit völlig verhindert gewesen sey, mit Wil= lensfreiheit zu handeln?"

anbelangt; so finden Wir Uns, noch deshalb gepflogener, collegialischen Berathung veranlaßt, zuvörderst in Anschung der Fassung der Frage zu erinnern:

1) Daß eine vollige Aufhebung der Willensfreiheit durch körperliche Krankheit nur im höchsten Grade der Er= schöpfung, der Betäubung, des Krampfes, oder der Läh= mung, z. B. in der Ohnmacht, beim Scheintod, im hef= tigsten Fieberdelirio, im Anfalle der Epilepsie oder Apoplerie u. f. w., durch geistige Krankheit aber nur im Su= stande des allgemeinen Wahnsinns, der allgemeinen Ver= rucktheit, Verworrenheit oder Tollheit und im höchsten Grade der Abstumpfung des Geistes, des Blödsinns, der Melan= cholie u. f. w. anzunehmen sey, und daß mithin die Frage, im Buchstäblichen Sinne genommen, alle die zahllosen Mittelstufen, welche zwischen den Gränzen des naturgemä= sen Gebrauches des Verstandes und Willens und der vol= ligen Aussehung dessenstandes und Witte liegen und die, bei Begutachtung zweifelben in der Mitte liegen und die, bei meisten in Betrachtung kommen, auszuschließen scheres

2) daß wir hierdurch bewogen werden, anzunehmen, es fey der Zweck der Frage auch auf Bestimmung des Gra= des der Willensfreiheit oder des Vernunftgebrauchs gerichtet, und felbige zugleich dahin zu verstehen:

"ob Inquisit zur Zeit der von ihm verühten That durch körperliche oder geistige Krankheit verhindert gewesen sey, mit völliger Willensfreiheit zu handeln?"

und, für den Fall, daß die Frage, ihrem buchstäblichen Sinne nach, schlechtweg verneinet werden müßte, Un= fere Begutachtung auch auf den solchergestalt erweiter= ten Sinn derselben zu erstrecken.

Diefes vorausgeset, erachten 2Bir, daß, obgleich

1) die körperlichen Krankheiten und Krankheitsursachen, welche den Inquissten während seiner Lebenszeit betroffen haben, und die, was das Daseyn eines scrophulds=rhachiti= schen Habitus, eines unverhältnismäßig großen Kopfes, ei= nes dicken, in der Tiefe etwas hart anzufühlenden Unterlei= bes, der periodisch fließenden Hämorrhoiden, der gichtischen Anschwellung der Fingerknöchel, des doppelten Leistenbruchs,

3 an

u. f. w.; ferner, die schlechte Diåt, den lange, fortgesetzten Mißbrauch des Brantweins, die daraus entstandene öftere Trunkenheit, das Zittern der Hände, und die, seit dem 29. Juli 1821. öfters eingetretenen epileptischen Zufälle anlangt, theils durch ärztliche Untersuchung, theils durch unverwersliche Zeugenaussagen dargethan worden sind, was aber die schon in früher Jugend, zwischen dem 8. und 12. Jahre, in Folge der Kräße erlittenen epileptischen Anwand= lungen, die Mondsucht, und die häusigen Congestionen des Blutes nach dem Kopfe betrifft, blos auf den eigenen, übrigens an sich nicht unwahrscheinlichen Angaben des Inquisiten beruhen, im Allgemeinen feineswegs nothwendig, und für immer, am wenigsten aber völlig die Selbstbe= stimmung, oder die vernunstmäßige Uebung des Verstandes und Willens auscheben, infonderheit aber

2) ein Buftand von vorübergebender Trunkenheit, gefest auch, daß diefe unter gewiffen Umftanden die Bu= rechnungsfähigfeit aufheben tonne, den Ausfagen der Beugen zufolge, die zu diefer Zeit nichts Auffallendes an ihm wahrgenommen haben, im Augenblicke der That nicht Statt gefunden, fondern vielmehr der Inquisit felbst eingestanden bat, daß er unmittelbar vor Ausführung derfelben, um fich daju noch mehr anzufeuern, nochmals fur 5 Pfennige Brannt= wein getrunken, und davon zwar eine ordentliche 2Buth, die ihm feine Rube mehr gelaffen, aber feinen Raufch em= pfunden habe; - und unter den an ihm mahrgenommenen franthaften Erscheinungen, wenigstens dem ersten Unfeben nach, blos das Bittern der Sande als fortdauernde Wirfung des Lafters der Trunkenheit erscheint, welches Bit= tern auf feine Weise als ein die Willensfreiheit vollig aufhebender Suftand ju betrachten ift;

the

3) Die in fruber Jugend erlittenen epilepti= fchen Unfälle, abgesehen von der Ermangelung naberer und hinlänglich beglaubter Machrichten über felbige bei den Acten, fchon um deswillen feinen unmittelbaren Ein= fluß auf den Geelenzustand des Inquisiten gur Beit der That gehabt haben tonnen, ba zwischen jenen und Diefer ein Beit= raum von mehr als dreißig Jahren in der Mitte liegt, inner= halb deffen er, durch Erwerbung von Kenntniffen und Bil= dung, fo wie durch fein Fortfommen in fo mannigfaltigen Lebensverhaltniffen, den ungehinderten Gebrauch feiner Gee= lenfrafte überhaupt, und feines Willens insbesondere bin= reichend bewährt hat; - die neuerdings, zwischen dem 29. Juli 1821 und dem Monat Mary 1824 eingetretenen Parorysmen aber, da fie nur in einem mittlern Grade der Seftigfeit, im Gangen nur drei mal, und in Zwischenrau= men von einem Jahre, auch das letste mal vier Monate vor der verühten That Statt gefunden haben, nicht als hinreis chende Beranlaffungen zu einer volligen Aufhebung der Willensfreiheit im Augenblicke derfelben angesehen werden fonnen ;

4) Den Seelenzustand des Inquisiten im Allge= meinen anlangend, so viel Uns auch das Gutachten des Physitus an vollständiger Erforschung und genauer Dar= stellung desselben vermissen läßt, dennoch aus den in den Acten beigebrachten Lebensumständen und den Aussagen der hierüber befragten Zeugen wenigstens so viel erhellet, daß an ihm zu keiner Zeit seines Lebens, und namentlich weder unmittelbar vor, noch bei, noch nach der von ihm verübten Brandstiftung eine Spur von Schwermuth, oder von irgend einer andern Seelenfrantheit, ja nicht einmal etwas Auffallendes und Sonderbares bemerkt worden ist;

5) Die Bifionen, welche ber Inquisit im Gangen nur zwei mal, namlich vom 29. Juli 1821, und im Marz 1824 gehabt ju haben vorgiebt, ihrer forperlichen Urfache nach um fo ficherer, als in den, bei dem Samorrhoidenleiden deffelben, und bei anhaltendem Migbrauch des Branntweins entstandenen Congestionen des Blutes nach dem Ropfe, und in einer bierdurch bewirkten Laufchung des Geborfinns be= grundet, erachtet werden muffen, da er die erfte Bifion mah= rend eines epileptischen Unfalls gehabt haben will, der feiner Natur nach nicht ohne Ueberfullung der Blutgefaße im Ropfe gedacht werden tann, und in Rudficht auf die zweite Reibe von Bissonen angiebt, daß er zu diefer Beit an blinden Sa= morrhoiden gelitten, und drei Lage vorher oft Schnaps getrunken habe; ihrer Wirfung auf die Geelenthatig= feit aber um deswillen nicht als nothwendig, und in allen Fallen mit Storungen des richtigen und ungehin= derten Gebrauches des Verstandes und Willens verfnupft angesehen werden tonnen, da die arztliche Erfahrung lehrt, daß Perfonen, welche an obgedachten Congestionen leiden, und in Folge derfelben dergleichen Ginnestaufchungen erfah= ren, nach Maafgabe des Grades derfelben, fie bald als Lau= fchung erkennen, bald fur 2Babrheit halten, aber auch im lettern Falle febr oft im Stande find, ihre handlungen mit Verftand und Ueberlegung einzurichten, und den Untrie= ben der Leidenschaften und den Borfpiegelungen der Einbil= dungsfraft zu widerstehen, mithin alfo dergleichen Ginnes= täufchungen niemals an und fur fich allein, fondern nur in folden Sallen als Beichen eines franken Geclen= zustandes, und als Debenbeweis für denfelben ange= nommen werden durfen, wo zugleich aus andern 2euße= rungen und handlungen ber damit behafteten Perfo=

- 76' --

nen, eine regelwidrige Thätigkeit des Verstandes und Wils lens hervorgeht, und die Zurechnungsfähigkeit bei einer ges fehwidrigen Handlung nur dann aufheben, oder doch die Schuld derfelben vermindern können, wenn eine unmits telbare Beziehung der gedachten Täuschungen auf die Handlung felbst nachgewiesen werden kann, wels ches alles bei dem Inquisiten keinesweges der Fall ist; endlich

77

6) der Inquisit fich mit dem Gedanken, Feuer angu= legen, fcon vier bis fechs 2Bochen vor der Ausführung deffelben beschäftiget, fich bierzu um diefe Beit Schwefelfa= den gefauft, felbigen fortwährend bei fich getragen, an mel= chem Orte die That mit der möglichften Schonung fremden Eigenthums verübt werden tonne, und wie er fich nach der Berubung derfelben benehmen wolle, um nicht als gemeiner Dieb und Mordbrenner ju erscheinen, vorher forafaltig überlegt', nachdem er einen, feiner Meinung nach, fchickli= chen Ort gefunden, fich mit den Berhaltniffen deffelben erft naber befannt gemacht, nunmehr den Borfat, bier die That ju vollführen, in der nacht vom 24. zum 25. Juli gefaßt, die Ausführung felbst aber zwei mal, und zwar aus ver= nunftigen Grunden, namlich das erfte mal, um noch einen Berfuch zum Unterfommen zu machen, bas zweite mal aber, weil beim nachtlichen Ausbruch des Feuers nicht zeitig ge= nug Sulfe zu erwarten gemefen, verschoben, endlich aber, am 27. Juli nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, in der Absicht, nunmehr zur That zu fchreiten, zugleich aber auch in einer doppelten, wohl überlegten Debenabsicht, namlich, um feinen zuruckgelaffenen Rock abzuholen, und durch Berichtigung feiner Beche, fich als ,,ungludlichen Mann von Ehre" darzustellen, nach dem ausersehenen Orte begeben,

allda, ob er gleich unmittelbar vorher in E... für 5 Pfen= nige Branntwein getrunken, dennoch abermals, und zwar eingestandenermaaßen, um fich jur Ausführung feines Ent= fchluffes noch mehr anzufeuern, eine gleiche Portion gefor= dert, felbige größtentheils getrunken, bierauf zwar keinen Raufch, aber eine ordentliche Wuth, die ihm feine Rube mehr gelaffen, empfunden, deffen ungeachtet erft noch feine ganze Beche, deren Berichtigung ihn nach erfolgter That hatte aufhalten tonnen, bezahlt, bei und nach Unlegung des Feuers felbft die Schließung der Senfter und Thuren, um das fchnelle Aufgeben deffelben zu hindern, beruchfich= tiget, fich nachher ohne weitern Aufenthalt entfernt, um dem Feuer zuzuschen, den bochften Puntt der Gegend ge= wählt, dabei keine fonderliche Theilnahme, fondern blos Ungft und Unruhe verrathen, und wiederum fur 9 Pfennige Branntwein getrunken, feinen angeblichen Borfas, die That fofort felbst bei den Gerichten anzuzeigen, aus Ocheu vor dem erften Geftandniß und um die ihm noch ubrigen wenis gen Augenblicke der Freiheit zu genießen, unterlaffen, fich noch zwei Lage in Branntweinhaufern herumgetrieben, und als er endlich, wegen des gegen ihn entstandenen Ber= dachtes, ju Rede geseht worden, daß er die That vor= fablich verubt, anfänglich geläugnet, durch diefes alles aber Bewußtfeyn, Ueberlegung, Befonnenheit, und das Vermögen, nach Grunden zu handeln, fattfam bewiefen hat, milden and and a state and and a spling gun

mithin,

daß Bauer, bei der von ihm verübten Brandstiftung, durch körperliche oder geistige Krankheit völlig verhindert ge=

darzufteilen, immy iden austenfehrnen Erte begeben,

ant 27. Juli Madministrat spondien 2 und

1227032

wesen sey mit Willensfreiheit zu hans deln,

ganzlich widerlegt wird; dennoch, da:

1) der anhaltende Migbrauch geistiger Getranke all= mablig einen frankhaften Buftand des Gefaß= und nerven= fostems erzeugt, der von einer Stufe zur andern, zulest bis zu ganzlicher Zerruttung der geistigen und forperlichen Thatigkeiten fortschreiten tann, indem derfelbe fich in fei= nen niedern Graden, durch Verminderung ber Verdau= ungsfraft, unregelmäßigen Suftand der Ubfonderungen und der Ernahrung, facheftisches Unfeben der Saut, unbehaglis ches Gefuhl von Schwäche und Ubspannung des gangen Rorpers, Berdroffenheit ju allen Beschäftigungen, welche Anftrengung erfordern, immer erneutes Bedurfniß, fich durch ftarte Reize aller Urt aufzuregen, Bittern der Glies der, Abstumpfung der Ginne und der bobern Gefuble fur Theilnahme, 2Boblwollen, Dantbarfeit, Freundschaft und Liebe, Befchrantung des Begehrungsvermögens auf blos phylifche Bedurfniffe, Schwache des Gedachtniffes, Tragbeit des Willens und Befangenheit des Urtheilsvermögens an= fundigt, in feinen bobern Graden aber in Satuitat, oder in das, von den neuern fogenannte Delirium tremens, und zulet in Apoplerie, Spilepfie oder Manie übergeht, welche Erscheinungen bei dem Inquisiten in Folge des ubermaßi= gen Genuffes des Branntweins wenigstens großentheils Statt gefunden haben, und von denen die Epilepfie, es mag nun felbige durch den Trunt neu erzeugt, oder eine, von der Jugend ber zuruckgebliebene Unlage dazu wieder aufgeregt worden feyn, nicht nur einen ichon hohen Grad von forperlicher Zerruttung anzeigt, fondern auch, vermöge

minibas por bes That, Min Der veraletaffruden

79

der mit den Parophömen verbundenen gewaltsamen Erschut= terungen des Gehirns und des Nervenspstems, und der nach denselben häusig zurückbleibenden Abstumpfung "des logi= schen sowohl als des moralischen Sinnes," (E. Platner, Quest. for. XXXI.) mit Recht unter die= jenigen Krankheiten gerechnet wird, welche das Vermögen sich selbst zu beherrschen, und die sich aufdringenden Vor= stellungen und Vegehrungen zu bemeistern, wenigstens in den Fällen beschränken, wo zugleich die Veranlassungen gen zu derselben fortdauern, oder wo zugleich for= perliche Folgen derselben nachgewiesen werden können, mithin die Möglichkeit, daß bei dem Inquisiten,—

deffen fruhere epileptische Anfalle, obgleich uber felbige feine Nachricht bei den Acten befindlich ift, dennoch, da feine eigenen Angaben bieruber nichts an fich Unglaub= liches oder Widersprechendes enthalten, und da felbige vielmehr in einem fehr wahrscheinlichen Bufammenhange mit feinem vorausgegangenen fcrophulos = rhachitifchen Leiden, fo wie mit feiner gangen Rorperconstitution ge= dacht werden tonnen, wegen der Lange der Beit, die zwischen ihnen und den im Jahre 1821 von neuem aus= gebrochenen Parorysmen verstrichen ift, und wegen des geiftigen Wohlbefindens, deffen derfelbe in diefer 3mi= fchenzeit ununterbrochen genoffen zu haben fcheint, zwar feinen unmittelbaren Einfluß auf feinen Geelengu= ftand bei der That gehabt haben tonnen, aber dennoch als Anlage nicht ganglich unberuchfichtigt bleiben dur= fen, der ferner feit drei Jahren ofters, und das lette mal nur vier Monate vor der That dergleichen Unfälle gehabt, mahrend diefer Beit, und nachher, befonders un= mittelbar vor der That, fich der veranlaffenden Ur fache zu felbigen, dem Trunke, fortwährend überlass fen, zitternde Hände und hervorgetriebene Augen behals ten, und, wie sehr er durch diese körperlichen Ursachen für höhere menschliche Gefühle abgestumpft und gleichsam erstarrt sey, durch sein ganzes Benehmen vor, bei und nach der That ganz unzweideutig gezeigt hat, —

der erste Anfang zu einer Zerrüttung der Seelenkräfte und zu einer Beschränkung des Vermögens sich selbst zu bestim= men (Willensfreiheit), durch körperliche Ursachen bereits Statt gefunden haben möge, nicht völlig in Abrede gestellt werden kann;

2) der Inquisit das Verbrechen der Brandstiftung nicht aus Muthwillen, Schadenfreude, Rachfucht oder Raubgier, welche zu vermuthen die Acten auch nicht den entfernteften Unlaß geben, fondern um fich den 2Beg ju einer Berforgung im Buchthaufe ju bahnen, begangen, mithin nicht nach ge= wohnlichen, egoiftifchen oder leidenschaftlichen 21 n= trieben, fondern in einer Abficht gehandelt hat, welche an fich fchon eine Befchrantung des Berftandes, eine vertehrte Richtung des Willens und eine widernaturliche Stimmung des Gemuths vorausseht, und die, bei der durch ubermagi= gen Genuß des Branntweins bewirften und unterhaltenen Abstumpfung des Ginnes fur moralische und burgerliche Pflichten, den ersten Gedanken, fich durch ein Berbrechen feinem gegenwärtigen Elend zu entziehen, erzeugt, die zur Auffindung befferer Mittel und 2Bege nothige Umficht und leberlegung gefeffelt, fich der, blos auf das phyfifche Be= durfniß des Augenblicks gerichteten Willensthatigkeit im= mer mehr bemeistert, und im Augenblicke der That um fo leichter das Uebergewicht über jede Rudficht der Ver= nunft und Moral gewonnen hat, da dem Inquifiten am Lage vorher der vermeintlich lette Verfuch, ein fummer=

6

liches Unterkommen zu finden, fehl geschlagen, und sein Nervenstystem durch abermaliges Branntweintrinken aufge= regt war;

fo urtheilen 2Bir:

es lasse sich mit der, in strafrechtlichen Fallen erfor= derlichen Gewißheit nicht in Abrede stellen, daß der Inquisst, bei der von ihm verübten Brandstiftung, durch geistige oder körperliche Krankheit verhin= dert gewesen sey, mit völliger Willensfreiheit, d. i. mit vollem Gebrauche seiner Vernunft zu handeln.

Leipzig, den 2. August 1825.

Die Verfasser des ersten Urthels fanden sich hierauf bewogen, volle Zurechnung der That Statt finden zu laf= sen, und erkannten daher auf die ordentliche Strafe, welchen Ausspruch sie in ihren Entscheidungsgründen mit dem årztlichen Sutachten so viel als möglich zu vereinba= ren suchten. Wassen genug gab dieses Letztere dem zwei= ten Vertheidiger in die Hände, der sie zwar, der Aeuße= rung der zweiten Urthelsverfasser zufolge, noch besser hätte benutzen können, dessen ungeachtet aber folgenden zweiten und mildern Rechtsspruch veranlaßte:

"Daß J. H. Bauer in feiner anderweit übergebenen "Schuhsschrift nunmehro so viel, daß er mit der in dem "Urthel Fol.... ihm auferlegten Strafe des Feuers zu "verschonen, ausgeführet. Es ist aber derfelbe, der ver= "übten Brandstiftung halber, auf 10 Jahre in ein "Juchthaus zu bringen, und dafelbst zur Arbeit anzu= "halten, auch, nach Verlauf diefer Strafzeit, fernerweit "und lebenslänglich, bei leidlicher Arbeit, im Juchthause "zu enthalten, jedoch diefer letztere Punkt in einem zu "erstattenden unterthänigsten Berichte Allerhöchster Ent= "schließung anheim zu stellen."

Die Zweifels = und Entscheidungsgründe, auf denen diefer Rechtsspruch beruhet, find furzlich folgende:

Zwar lasse der Thatbestand keine Einwendung zu, das Verbrechen sey prämeditirt, mit Vorsatz begonnen und ausgesührt, — auch von den Sachverständigen, bei Ver= übung desselben, Willensfreiheit überhaupt und unbedingt nicht ausgeschlossen worden, — diese aber einmal angenom= men, seyen subjective, in den Gesetzen nicht ausdrücklich ausgenommene Verhältnisse keineswegs vermögend, eine Abanderung der ordentlichen Strafe herbeizuführen;

Dennoch aber, da der Inquisit vom Unbeginn der Un= terfuchung an, bis ju dem Ende derfelben, beharrlich barauf verblieben fey, daß er, unvermögend feiner bedrängten Lage fich durch eigene Kraft zu entwinden, lediglich nach einer Verforgung im Buchthaufe getrachtet, und, um ju diefem Biele zu gelangen, fich zu dem Verbrechen, deffen hohe Uhndungswurdigfeit ihm nicht unbefannt gemefen, erft nach langem Rampfe mit fich felbft entschloffrn habe, - da mithin der Vorfatz zu felbigem durch einen Bewes gungsgrund motivirt fep, der außerhalb der Grundidee des Berbrechens felbft (der damit beabsichtigten Beschadigung Anderer) liege, - ba es vielmehr, nach den Ausfagen des Inquisiten, in Uebereinstimmung mit dem Thatbestand, als gewiß anzunehmen fey, daß er eine Verbreitung des Feuers forgfältig zu verhuten gesucht habe, - da biernachft der Bestimmungsgrund zur handlung felbst fchon an und

6 \*

fur fich auf eine Storung der Geelenthatigfeit fchließen laffe, - und da es endlich den Sachverständigen, wegen feiner forperlichen Zerruttung durch unordentliche Lebensart, und wegen des nachtheiligen Einfluffes feiner, noch in neuerer Beit ofters wiederholten epileptischen Unfalle auf Erfenntniß= und Begehrungsvermögen, bedenflich geschie= nen habe, ihm vollige Willensfreiheit zur Beit des vers ubten Verbrechens beizulegen; fo muffe hierdurch auch die Burechnungsfähigfeit einen Abfall erleiden, welcher zwar Straflosigfeit nicht zur Folge haben tonne, jedoch, unter ganglicher Ausschließung der gegen einen Geiftestranken nie anwendbaren Lebensftrafe, die Quewahl eines Strafubels nothig mache, welches der Schwere des Berbrechens an und fur fich und dem Grade der, dem Thater bei Ausfuh= rung deffelben zuzutrauenden Besonnenheit angemeffen er= scheine. Uebrigens fey die lebenslange Beschränfung der Freiheit, als eine zwar rathfame, aber außerhalb der Grangen des richterlichen Umtes liegende Daagregel, Aller= bochfter Entschließung anheim zu ftellen u. f. m.

Auf besondere, höhern Ortes erbetene und erhaltene Erlaubniß habe ich, über Bauers gegenwärtiges Beneh= men und Befinden, an Ort und Stelle mündliche und schriftliche Erkundigungen eingezogen und erfahren, daß man alle Ursache hat, mit seiner Aufführung zufrieden zu seyn. Er ist folgsam, verträglich und thätig, ob ihn gleich die Schwäche seiner Augen verhindert, mehr, als ihm auf= gegeben wird, zu arbeiten und sich dadurch etwas zu er= werben. Seine Semüthsart scheint gut zu seyn, und man hat an ihm nie eine Spur von Bosheit, Tücke, Arglist, Berstellung, Lügenhaftigkeit, Trok, Schadenfreude und

Jabsorn wahrgenommen. Ueber fein Berbrechen bezeigt er Reue, nennt fich felbft einen Gefallenen, fcheint fich aber damit zu beruhigen, daß er weniger Schaden damit anges richtet habe, als wohl fonst durch vorfähliche Brandstif= tungen ju geschehen pflegt. Er lieft fleißig in der Bibel und im Gefangbuche, fpricht gern und viel uber religiofe Gegenstände und ermahnt andere gur Befferung, fcheint aber mit feinen eigenen Religionsbegriffen nicht obflig im Rlaren ju feyn und, durch vieles und unverdautes Lefen in einen engen Sreis von finnlich uberirdifchen Ideen bin= eingezogen, fich zur Ochwarmerei binguneigen. Daber zei= gen fich auch in feinen Reden, und noch mehr in feinen, aus dem Gefängniß geschriebenen Briefen, welche Citate aus Rouffeau und Fichte enthalten, deutliche Spuren von phantaftifcher Ueberspannung. Bon feinen fcbriftftelle= rifchen Urbeiten ift er febr eingenommen, und will deren, wenn er frei wird, noch mehrere liefern, in denen die Schlechtigfeit feiner geinde und die Verfolgungen, die er erfahren haben will, aufgedectt werden follen. Geine Bi= fionen, die er gern, ohne Rudhalt und fast mit denfelben 2Borten, wie bei feinen Verboren ergablt, halt er noch jest für mirfliche Begegniffe, bat aber deren feine wieder erlebt, und ift bis jest auch von epileptischen Unfallen verschont geblieben. Ueberhaupt ift feine forperliche Gefundheit, fei= ner eigenen Versicherung nach, beffer als fie vor der Brand= ftiftung und wahrend der Inquisition gewesen ift. Doch leidet er von Beit ju Beit an Verdauungsbeschwerden, un= regelmäßigem hamorchoidalfluß und leichten gichtischen Un= wandlungen, gegen welche mit nugen Geefalzbader ge= braucht worden find; auch ift feine Gesichtsfarbe etwas gelblich, fein Unterleib aber, Bunge, Puls, Uthemholen und hautwarme naturlich beschaffen. Gein mittelmaßig ge=

nahrter Rorper zeigt eine Mifchung von nervofem und fcro= phulofen habitus, und ift, bis auf feine Unterschenkel und . Rnie, welche, in Folge der Rhachitis, mit der er in feiner früheften Kindheit behaftet gewesen ift, fabelformig nach außen gebogen find, regelmaßig gebaut. Die Form des Ropfes hat das Eigenthumliche, daß die Seitenbeine febr ftart hervorstehen,? die Stirn und der hintertopf aber me= nig gewölbt find, und daß daber bas Gesicht, im Verhalt= niß zur Breite des Ropfes, fleiner erscheint als gewöhn= lich. Die Augen liegen weit vor, und zwar das rechte, mit dem er ftart schielt, auffallend mehr, als das linke. Beide find leicht entzündet, und follen es ofters noch mehr fenn, übrigens ohne Lebhaftigkeit und Ausdruck. Der Blick befommt durch das Schielen etwas Unangenehmes und Stieres, die Buge find tief gefurcht, die Miene aber freund= lich und ruhig, die Sprache rein, geläufig, mitunter etwas fcmulftig, die haltung des Rorpers ungezwungen, fest und militarifch. Geine Drufengeschwulft am Salfe ift von fei= ner fonderlichen Bedeutung, und die Balggeschwulft auf der rechten Schulter, die, feiner Ungabe nach, von Unftren= gung beim Tragen entstanden fenn foll, hat fich bis jest nicht vergrößert. Uebrigens ift er mit einem doppelten Leiftenbruch und mit einem Vorfall des Daftdarms be= haftet.

Sehr wichtig für die Erklärung der, zwischen dem 8ten und 14ten Jahre bei ihm entstandenen epileptischen Anfälle, so wie der eigenthümlichen Nichtung seiner Phan= tasse, scheint sein mir abgelegtes Geständniß, daß er schon im 7ten Jahre von einer alten Köchin seines Vaters zur Onanie verleitet worden seh, und daß er dieses Laster mehrere Jahre sehr häufig, sodann aber seltener, und, nach= dem ihm durch Lesung einiger Schriften die Folgen des=

felben befannt geworden, gar nicht mehr getrieben habe. Geiner Versicherung zufolge find dem Ausbruche Diefes Uebels Anwandlungen von Mondfucht (Somnambulis= mus) vorangegangen, bei denen er fowohl des nachts als auch am Lage mit verschloffenen Augen herumgewandelt feyn, und einmal fchon das Fenster geoffnet haben will, um hinaus ju fteigen. Gein damaliger hofmeister habe ihn hiervon noch ju rechter Beit abgehalten, und man fen deshalb genothigt gemefen, jeden Ubend die Thuren ju ver= fchließen und die Fenfter zuzubinden 26). In Unfehung fei= ner neigung jum Trunt fuhrt er an, daß diefelbe perio= difch gewefen, und gewöhnlich nur in Zwischenzeiten von 14 Jagen bis 4 2Bochen, wahrend deren er einen eben fo entschiedenen Widerwillen gegen den Branntwein gehabt ju haben versichert, eingetreten fep. Beim Eintritt diefer pe= riodifchen Truntfucht habe er, troß feines ofters gefaßten Borfates, fich doch nicht enthalten tonnen, vom Morgen bis zum Abend in oftern, aber fleinen Portionen Brannt= wein zu trinken, und dabei nur febr wenig und unordent= lich gegeffen, fey aber dennoch nur felten betrunten und niemals außer Stande gemefen, feine gewöhnlichen Ge= fchafte ju verrichten. Von Vorboten, fieberahnlichem Ver= lauf und Rrifen diefes Buftandes will er nichts bemerkt haben; auch haben fich in der Unftalt bis jest feine Gpu=

<sup>26)</sup> Einen ähnlichen Fall beobachtete ich vor mehreren Jahren im hiefigen Jakobsspitale, dessen sich mehrere meiner damali= gen Juhörer erinnern werden. Der epileptische Gürtlerlehr= ling Wille war ebenfalls vor dem Ausbruche dieser Krank= heit mondsüchtig gewesen, des Nachts zum Fenster hinausge= stiegen und in den Dachrinnen herumgeklettert. Er versiel später in periodischen Wahnsinn, mit Ausbrüchen von Toll= heit, und wurde deshalb an das Georgenhaus abgegeben, wo er sich noch jest in Versorgung und in demsselben Zustande besindet.

ren eines folchen Unfalles gezeigt. Unlangend die Beme= gungsgrunde ju feiner That, wiederholte er die Berfiche= rung, daß er felbige lediglich nur in der Abficht, um aus feiner elenden und verworfenen Lage berauszufommen, be= fchloffen und ausgeführt habe; fugt aber hinzu, daß felbft ber Gedanke an die ihm drohende Lebensftrafe nicht vermögend gewesen fep, ihn von derselben abzuhalten, weil ihm fogar der Lod weit willfommener gewesen fenn wurde, als fein damaliges Leben. Mit feiner gegenwärtigen Lage scheint er ziemlich zufrieden zu febn, und die ihm fruber jur Gewohnheit und zum Bedurfniß gewordene Beschafti= gung mit Lefen und Schreiben nicht fonderlich ju vermif= fen. Geine Befreiung hofft und wunfcht er, fcheint jedoch für diefen Fall zwar den Borfat, einen geregelten Lebens= wandel zu fuhren, gefaßt, aber noch feinen Plan fur fein zufünftiges Leben gemacht zu haben, fondern nur auf Un= terftugung feiner Verwandten und Freunde ju rechnen.

bis unn Bornd in Micent, abre ficines Martichen Brat

weinigu einfen, und babei nu bon menig une auschene

niemals aufter Stante aussign. foint gewähnlicher ift.

Talaite in semiliten. Then Star and in the field in a start

lauf und Multon Diefes Biefferbes mille er nichts bemerkt

merde, Blus der andern Selte aber if ancht eben fo mer nig der Michter verniggend, fich auf den ärstlichen Stande punts zu verlegen und von dem feinigen aus zu überfichens ob die Frage überhaupt deantworter werden i dan nolle ab die imitan Bein Beren enthalteren Shatsaben i dazu him vois doenst wool die von diefen Machadus mit der Nichwort in

## Erläuterungen und Zusätze.

table

360 MIR 0360

## baller Falle, . fin Denen ein argtliches Colle

alt main

In wie fern es

årztlichen Collegien zustehe, den ihnen vorgeleg= ten gerichtlichen Fragen,

## wenn fie,

aus argtlichem Gesichtspunkte betrachtet,

ihrem Swecke nicht entfprechen,

eine bemfelben angemeffene Deutung ju geben.

bafenden Ur

Wenn årztliche Collegien bei Beantwortung gerichtlicher Fragen von der Regel ausgehen: daß man fich streng an die Worte der Frage zu halten, und nicht mehr zu antworten habe, als man gefragt worden ist; so geschieht dieses in Anerkennung des ganz unbestreitbaren Grundsazes: daß sich die befragte Behörde aller Einmischung in das Geschäft des Richters sorgfältig zu enthalten habe, und auf ihrem Standpunkte nicht voll= ständig zu ermeffen vermöge, ob nicht eine Abweichung von dem Buchstaben und dem Umfange der Frage für die juri= dische Ansicht der Sache, anstatt der gewünschten Auftla= rung, neue Zweideutigkeit und Verlegenheit herbeischeren werde. Auf der andern Seite aber ist auch eben so we= nig der Richter vermögend, sich auf den årztlichen Stand= punkt zu versetzen und von dem seinigen aus zu überschen: ob die Frage überhaupt beantwortet werden könne? ob die in den Acten enthaltenen Thatsachen dazu hinrei= chen? welche von diesen Thatsachen mit der Antwort in Beziehung stehen, und welcher Deutungen, in Anse= hung ihres Sinnes und Umfanges, die Frage schig sey?

Es giebt daher Falle, in denen ein arztliches Colle= gium sich genothigt sieht, unter Angabe der Grunde

1) zu erklären: daß die Erfahrungen und Grundfäße ber Arzneiwissenschaft keinen, oder doch keinen ge= nugenden Aufschluß über den Gegenstand der Frage geben;

2) eine genauere Untersuchung noch nicht geho= rig erforschter Thatsachen, so weit sie den Umständen nach noch möglich ist, zu verlangen;

3) außer den in der Frage, als Gegenstände und Quellen des zu schöpfenden Urtheils, angedeuteten That= sachen, alle actenkundigen und erwiesenen Umstände, welche auf den Zweck derselben Beziehung haben, zu benutzen;

4) die verschiedenen Deutungen, deren eine Frage, vom ärztlichen Standpunkt aus betrachtet, fähig ist, an= zugeben, und diejenige herauszuheben, welche dem Zwecke derselben am vollständigsten zu entsprechen scheint.

Die beiden ersten der hier angegebenen Fälle sind an sich so klar, und treten so häusig ein, daß sie keiner Er= läuterung bedürfen. — Auf den dritten Fall läßt sich an= wenden, was Platner in seinem Programm, An collegils medicorum liceat ultra corpus delicti pronuntiare? Quaest. XXI. 1803. p. IV. sagt: Debemus profecto, ubi hoc (corpus delicti) ad pronuntiandum non satis materiae habet, cetera quoque indagare et proferre, quae vel in rei, vel in testium verbis, tum in locorum atque temporum rationibus posita deprehenduntur. — In dem letzten Falle aber glaubte sich die hiesige medicinische Facultat bei Vorlegung der hier beant= worteten Frage zu befinden.

Es war gefragt worden: ob der Inquisit durch kör= perliche und geistige Krankheit vollig verhindert gewesen sey, mit Willensfreiheit zu handeln. Die Antwort konnte, wenn man sich ganz buchstäblich an die Worte der Frage hätte halten wollen, nicht anders als dahin ausfallen: daß der Inquisit, ungeachtet seiner epileptischen Ansälle, seiner öftern Trunkenheit, seiner Congestionen und Bissonen, den= noch sein ganzes Leben hindurch, und insonderheit vor, b ei und nach der verübten Brandstistung, so viel Be= wußtseyn, Besonnenheit, Ueberlegung und Vermögen nach Gründen zu handeln, an den Tag gelegt habe, daß eine vollige Aushebung der Willensfreiheit nicht angenom= men werden könne.

Eine folche Antwort aber wurde, nach unferm Dafür= halten, dem Zwecke der Frage um deswillen nicht genügt haben, weil nach felbiger die Richter weder auf die ordent= liche Strafe des Verbrechens, noch auf gänzliche Lossspre= chung des Inquisiten erkennen konnten, und weil dabei der Hauptpunkt, auf den es ankam: ob und in wiefern, durch die hier obwaltenden besondern Umstände, die Schuld des Verbrechers gemindert werde, ganz unberücksichtigt wurde geblieben seyn.

Um nun zu einer vollständigen Erörterung dieses Punk= tes zu gelangen, wurde es drei Wege gegeben haben. Ent= weder es mußten die Richter, unter Angabe der Gründe,

91

um Erlauterung der Frage erfucht werden, welches, nach meiner Ueberzeugung, in jedem abnlichen Falle, in dem über den Zweck und die Deutung der Frage ein Sweifel obwaltet, als das naturlichfte und rathfamste anzuschen fenn mochte, bier aber unterblieb : weil die Absicht ber Rich= ter, über das, mas jur Entfculdigung des Inquifiten gereichen fonnte, eben fo grundliche Ausfunft ju erhalten, als uber das, was feine Schuld betraf, nicht zweifelhaft feun tonnte, - weil die Dunkelheit der Frage blos in der Stellung des Wortes vollig ju liegen, und, ohne ein Wort derfelben ju verandern, blos durch veranderte Stellung diefes einzigen 2Bortes gehoben zu werden fchien, - und weil man daher durch ein Interlocut vergebens Beit ju verlieren glaubte. - Dder es mußte, nachdem man die Frage, durch Gegeneinanderstellung von Sweifels= und Ent= fcheidungsgrunden, dahin beantwortet hatte: daß der In= quifit durch forperliche oder geiftige Krantheit nicht vollig verhindert gewesen fen, mit Willensfreiheit ju handeln, eine zweite Frage des Inhalts fupplirt werden : ob und in wie weit deffenungeachtet, nach Grunden der Urgneiwiffenschaft und Geelenfunde anzunehmen fey, daß der forperliche und geiftige Buftand des Inquisiten den Gebrauch feines Berftandes und Willens befchrankt haben tonne? Diefer Ausweg wurde, da die bei Beantwortung der ersten Frage gebrauch= ten Entfcheidungsgründe, bei Beantwortung der zwei= ten, als 3 weifelsgrunde hatten wiederholt werden muf= fen, entweder ju einer febr laftigen 2Beitschweifigfeit ge= fuhrt, oder den Concipienten des Gutachtens genothigt ha= ben, die beim Collegio bertommliche Form aufzugeben. Es wurde daber, nachdem alle Stimmen fich dabin vereinigt hatten, daß zwar feine vollige Mufhebung der WBillend= freiheit, aber auch eben fo wenig ein vollig ungehin=

\*

2

derter Gebrauch, fondern eine Befchranfung der= felben durch forperliche Urfachen anzunehmen feb, ein drit= ter Ausweg vorgeschlagen und genehmigt, welcher darin bestand: 1) die, gegen die Saffung der Frage erhobenen Bedenflichfeiten furglich ju erortern und ju zeigen, daß, aus arstlichem Gesichtspunfte betrachtet, der buchftabliche Sinn derfelben das 2Befen der Sache nicht erschöpfe; 2) unter Beibehaltung der Worte der Frage, und durch veranderte Stellung des Wortes: vollig, ihr eine er= weiterte und dem prafumtiven Smedt derfelben entfprechende Deutung ju geben, jugleich aber 3) fur den möglichen, aber unerwarteten Rall, daß bie Richter fur gut finden follten, bei dem buchftablichen Ginne der Frage fteben zu bleiben, die Beweife fo ju ordnen, daß die Zweifelsgrunde fur die Berneinung derfelben im erweiterten Ginne, zugleich als Entscheidungsgrunde fur deren Bejahung im ib uch= ftablichen Ginne dienen könnten.

So vollståndig nun auch durch diese Darstellung das Berfahren der medicinischen Facultåt in diesem einzelnen Falle gerechtsertigt werden mag, so soll damit doch kei= neswegs behauptet werden, daß årztlichen Collegien das Befugniß zustehe, denjenigen gerichtlichen Fragen, die das Wessen der Sache nicht vollståndig zu erschöppfen scheinen, willschrlich und eigen måchtig eine, dem präsum= tiven Zwecke derselben angemessenen Deutung unterzule= gen. Zwar muß es den Aerzten unverwehrt bleiben, die verschiedenen Deutungen, deren eine Frage, vom årztlichen Sesschöpunkt aus, schig ist, anzugeben, und diejenige zu wählen, welche dem Zwecke der Untersulog am an= gemessensten, welche meinen, daß der Zweck des Richters die Aerzte gar nichts angehe, und daß jener es sich selbst zu=

zuschreiben und allein ju vertreten babe, wenn er auf un= genugende Fragen ungenugende Antworten erhalt. Biel= mehr find Richter und gerichtliche Uerste, die einen wie die andern, als Diener des Staats und der Gefete anzufeben, und haben als folche einerlei Pflicht und einerlei 3med : Die Wahrheit zu erforschen, das Unfeben der Gefebe auf= recht zu erhalten, und bierdurch Berletsungen derfelben zu verhuten. Wenn daher gerichtliche Uerste und medicinische Collegien von dem Grundfaße ausgehen, daß fie ihrer Pflicht Genuge geleistet haben, wenn fie blos bei dem Buch= ftaben ihres Auftrags fteben bleiben, und Aufflarungen, die fie geben tonnten, um deswillen guruckhalten, weil fie nicht darum gefragt worden find, fo wurdigen fie fich ju bloßen handlangern der gerichtlichen Beborden berab. Co wenig man es einem Bauverstäudigen verzeihen murde, wenn er, um die Einrichtung eines Gebaudes befragt, es verschweigen wollte, daß der Grund das Gebaude zu tra= gen nicht im Stande ift, weil man diefes irrigerweife vor= ausgesetst, und deshalb fein Gutachten bieruber nicht aus= drucklich verlangt hat, fo menig ift es den Mersten zu ver= zeihen, wenn fie die, bei Saffung einer Frage, auf deren Beantwortung die rechtliche Entscheidung gebaut werden foll, begangenen und durch ihre Ginfichten erfennbaren Irr= thumer nicht bemerflich machen. Allein fo wie von Seiten des Richters, aus Mangel arztlicher Kenntniffe, in Unfehung des Gegenstandes, des Umfangs und der Saffung der Frage, ein Irrthum moglich ift, fo moglich ift es auch, daß die Alerste fich in der Auslegung der Frage, fo wie in Un= fehung ihres Zweckes und der aus der Antwort berzuleiten= den rechtlichen Folgerungen irren tonnen. Daber haben fie nicht nur das Recht, fondern auch fogar die Pflicht, fich über den vorgelegten Gegenstand fo weit zu verbreiten, als

es ihnen jur phyfifchen und pfychologifchen Aufflarung der Sache zwechmäßig erscheint, und ihn aus mehreren, in der Frage nicht berührten Gesichtspunkten zu betrachten, mit= bin in fofern mehr ju antworten, als fie gefragt worden find, feinesweges aber, mit Umgehung des buchftablichen Sinnes der Frage, ihr eine willfuhrliche, wenn auch fchein= bar zwechmäßigere Auslegung zu geben. Es ift vielmehr in folchen Fallen jedesmal nothmendig, fich uber die ob= waltenden Zweifel und Bedenflichfeiten, unter Ungabe ber Grunde; mit Offenheit und humanitat ju verständigen, und da durch ein folches Berfahren jedenfalls an Gicher= beit und Klarbeit, fo wie an gegenseitiger Achtung und Vertrauen gewonnen und abnliches Difverstehen fur die Bufunft verhutet wird, fo darf die bierauf verwendete Beit und Mube von feinem der beiden Theile fur verloren ge= achtet werden.

telt (traonadia), jegen in Solae ber freten Erfautterun

and finite plain equilibrium his accessione tentatio, auto accessione

et part serviceurs per sliquot dies es a maitem sunt.

, muraphilipi emeloiv stari IV strand ( bass'sal

View. Bd. 182 ..... S. 1 C. D. View. and the

Contracting on garage. "Abused to an gla shelt. We we an any ang interior

Sen mehigens und ber Nerven, burch theldte bas

## Zurechnungsfähigkeit, Rechtsgültigkeit und polizeiliche Berucksichtigung der Handlungen fallsüchtiger Personen 27).

Platner sucht zu beweisen, daß gewaltthåtige Handlun= gen fallsüchtiger Personen (Brandstiftung, Mord und Gist= mischung), selbst wenn sie aus Bosheit und Nachsucht, mit Vorbedacht und Ueberlegung begangen werden, dennoch um deswillen nicht zugerechnet werden können, weil diese Krank= heit, besonders wenn dergleichen Personen eine harte Be= handlung ersahren, einen Seelenzustand erzeugt, der zwei Elemente entgegengesetzter Art zu solchen Handlungen ent= hålt, nämlich Stumpffinn (stupor) und Zornmuthig= feit (iracundia), jenen, in Folge der steten Erschütterung des Schirns und der Nerven, durch welche das Semuth

- 27) Paul. Zacchias, Quaest. med. leg. Tom. 3. cons. 27. p. 50.
  No. 5. (Epilepticus in accessione non est sui juris) ib. No. 7.
  8. (Epileptici, gravi morbi accessione tentati, ante accessionem et post accessionem per aliquot dies extra mentem sunt.)
- Zittmann, Medic. forens. Cent. V. cas. 81. An febre maligna et epilepsia laborans mentis compos sit et testari legareve possit? Troppaneger, Decis. medico-forens. Dresd. 1753. p. 121.
- J. Th. Pol, Samml. von Auffägen u. Beobacht. a. der gerichtl. A. 28. VIII. S. 243.
- E. Platner, Quaest. VI. Facta violenta epilepticorum, quamvis maleficiendi et ulciscendi consilio suscepta, amentiae excusatione non egent. Lips. 1798.
- Ad. Henke, Ueb. d. Zurechnung gesetzwidriger Handlungen bey Fallsüchtigen u. s. w. Abhandl. a. d. Geb. d. gerichtl. Med. Viert. Bd. 1820. S. 1 ff.

96

ibnen tur-mbblichen und phabolanificen Auffläcung ber

The spacing affice efforcial .- Sno this and metrerens in the

zwienmäßigere Alpslouung zu geben. (bis ift vielmeb

fur die Gefuhle des Wohlwollens, der Verträglichkeit, der Billigkeit und Menschlichkeit, fo wie fur die Ueberlegung alles deffen, was Pflicht und Zugend fordern, unempfang= licher, diefe, in Folge der Aufregung durch Scharfe der Safte und andere Krankheitsreize, durch welche das Gemuth fur die Anregungen des Deides, des Stolzes, der Rache, der Schadenfreude und anderer Leidenschaften empfangli= cher wird. nach feiner Meinung find Fallfuchtige fur diefe Gemuthöfehler fo wenig verantwortlich, als andere wegen eines Fiebers oder einer Lahmung, und es fallt daber bei ihnen, wenn fie im aufwallenden Borne ju ge= waltthåtigen handlungen bingeriffen werden, jede Burechnung jur Schuld und Strafe weg, ja ein Denfch, der auch nur einmal, ju irgend einer Beit feines Lebens, einen epileptischen Unfall gehabt hat, ift jeder moglichen Storung und Schwache des Gehirns und der nerven ver= dachtig. Uebrigens foll diefer Geelenzuftand ein ver= borgener feyn und fich, auch ju der Beit, mo er mit der größten Gewalt auf den pfychischen Buftand wirft, weder burch unpaffende Reden noch handlungen verrathen, wes= halb auch Untersuchungen Diefer Perfonen durch Befragun= gen und Gefprache von feinem Ruten feyn follen.

henke findet zwar eine vorsichtige Beschränkung diefer zu allgemein ausgesprochenen Grundsätze bei der Anwendung nothig, erklärt sich jedoch im Allgemeinen ebenfalls dahin, daß die Hallsucht, als eine das Gehirn und Nervensystem aufs heftigste erschütternde und nicht felten in Wahnsinn oder ganzliche Abstumpfung und Blodsinn übergehende Krankheit, bei den damit behafteten Personen die Vermuthung eines durch körperliche Ursachen begründeten pfychisch en Kranksehnst gebe, und daß die Gegenwart solcher kör= perlichen Störungen sich auch in den Fällen, wo noch

7

feine ausgebildete Form des Irrfepns zugegen ift, durch Ropfweh, Schwindel, Betaubung, Unbefinnlichkeit, Mangel an Gedachtniß und Unfabigfeit zum Dachdenten und zu gei= ftigen Urbeiten ju ertennen gebe, welche Bufalle bei lang= jahriger, eingewurgelter Fallfucht anhaltend, bei neuent= ftandener Krankheit mit feltenen Unfällen nur einige Beit por und nach diefen bemerkt werden. Er fchließt daraus, daß auch im lehtern Falle, wenn diefe Beichen fehlen und der Kranke fich fcheinbar gang wohl befindet, es dennoch fehr zweifelhaft feyn tonne, ob derfelbe in Sinficht auf gesetswidrige handlungen zurechnungsfahig fen, zumal da der Parorysmus febr oft nur die Rrife eines lange fcon im Innern fortwirkenden franthaften Buftandes ift, der fich nur erfahrenen Merzten und Kranten, die fich felbft genau beobachten, durch feinere und minder merfliche Bufalle ju erkennen giebt. Da nun alle altere und neuere Beobachter darin übereinstimmen, daß einige Sage vor und nach dem Anfalle die Vernunft immer mehr oder weniger geftort fen; fo giebt er (G. 141) Gerichtearsten den Rath, in Fallen, wo eine Storung der Vernunft mit Gemifis heit nicht nachgewiesen werden tonne, wenigstens darauf aufmertfam zu machen, daß vielleicht ein nachtlicher Unfall unbemerkt geblieben fep. Uebrigens verlangt er, baf jeder Sall nach feiner Eigenthumlichfeit genau erforscht und beurtheilt werden muffe, indem hierbei befonders die Berbindung der Epilepsie mit einem ohnehin fchmachen Ropfe, mit der Trunkenheit, mit den Entwicklungsperioden, mit der Schwangerschaft u. f. w. zu beruchsichtigen fep.

Wenn es blos darauf ankame, Grunde aufzufinden, um in allen denkbaren Fällen gesetswidrige Handlungen fallsuchtiger Personen mit der Möglichkeit einer mehr

oder weniger bemerkbaren Storung des Vernunftgebrauchs ju entichuldigen, fo murden die Ucten uber diefen Ge= genftand hiermit geschloffen fenn, und es ließe fich allen= falls nur noch fragen, ob es nicht das Beste und Rurgeste feyn wurde, geradehin durch ein Gefets alle Fallfuchtige fur unzurechnungsfähig zu erflaren, zumal ba, nach Platners Meinung, Untersuchungen derfelben gang nuglos find. Smar erflart Sente felbft die Platnerfchen Grundfage fur ju allgemein ausgesprochen, und dringt auf die genaueste Erforschung jedes einzelnen Falles nach feinen besondern Umftanden, wodurch er ohne Sweifel zugiebt, daß er die Burechnung in einzelnen Sallen wenigstens fur moglich Allein fo lange nicht die Mertmale, an denen halte. diefe Falle erfannt werden, und die Regeln, nach denen Alergte und Richter bei Beurtheilung derfelben ju verfahren haben, geborig bestimmt worden find, ift es auch feinem Gerichtsarzt und feiner richterlichen Beborde zu verdenten, wenn sie, gestützt auf die von Platner und Senfe aufgestellten Zweifel, gegen deren erfahrungsmäßige Grunde fich nichts einwenden laßt und von denen in jedem ein= gelnen Falle ficherlich der eine oder der andere geltend gemacht werden tann, alle Berbrecher ohne Ausnahme, fobald nur ju erweifen ift, daß fie irgend einmal in ihrem Leben epileptische Anfälle gehabt haben, von der Burechnung ausschließen.

Ich will den Grundsatz nicht bestreiten: daß es beffer fet, zehn Schuldige loszusprechen, als einen einzigen Un= schuldigen zu verurtheilen, wiewohl ich glaube, daß die Lossprechung von zehn Schuldigen eben auch keine ganz gleichgultige Sache sey, und daß es nicht sonderlich um die Mittel zur Erforschung der Wahrheit und um die Hand=

Switglet und Berloraungeboufer

a moorna entry

habung ber Gefete ftebe, fo lange man fich auf diefen Grundfas verlaffen muß, weil 2Babrheit und Recht fordern, daß eben fo wenig ein Schuldiger der verdienten Strafe entgehe, als daß ein Unschuldiger leide. Auch fuhle ich fo febr, als irgend Jemand, wie ungemein fchwer es fen, fo wichtigen und vielfachen Sweifeln gegenüber, einen feften Standpunkt ju gewinnen, und daß bierzu die Bemuhungen eines Einzelnen nicht ausreichen. Inzwischen darf uns die Schwierigkeit eines Gegenstandes von der Untersuchung deffelben nicht abschrecken, und ich will die meinige damit anfangen, auf einige Verlegenheiten und Widerfpruche auf= mertfam ju machen, auf die man in der gerichtsarztlichen Praris ftoft, wenn man bei ben, gegen die Burechnunge= fabigfeit fallfuchtiger Perfonen erhobenen Zweifeln fteben bleibt, ohne feste Grundfage und Regeln ju haben, nach denen fich die Ausnahmen bestimmen laffen, follten deren auch noch fo wenige feyn.

1) Es ist allerdings in der årztlichen Erfahrung ge= gründet, daß viele, ja vielleicht die meisten fallsüchtigen Personen untheilnehmend gegen Andere, gleichgültig gegen allgemeines und höheres Interesse, mißtrauisch, halsstarrig in ihren Urtheilen und Begehrungen, widerspenstig gegen die zu ihrem eigenen Besten nöthigen Versügungen, leicht aufgebracht, und in diesem, mit dem Gesühl erhöheter Kör= perstraft verbundenen Justande von einem wüthenden Triebe, alle Schranken zu durchbrechen und jeden Wickenden zu vernichten, bestelt sind. Allein man wird mir auch zuge= ben, daß dieses Bild in seiner Vollendung von rohen, un= gebildeten Menschen gemeinen Schlages hergenommen ist, die man, weil ihre Kränkheit sie zur Fortsehung ihres Be= rufs unschig macht, in Spitäler und Versorgungshäuser bringt. Man wird ferner zugestehen muffen, daß sich die Buge dieses Bildes bei schwächlichen Personen, besonders des weiblichen Geschlechts, wesentlich anders gestalten und gewöhnlich bei den letztern eine mehr hysterische Farbe annehmen. Endlich wird man auch nicht in Abrede stellen können, daß Erziehung, Bildung und milde Behandlung sehr viel über dergleicheu Unglückliche vermögen, und daß es in allen Ständen nicht an Beispielen fehlt, welche be= weisen, daß die Fallsucht keinesweges unbedingt zur Fort= bildung des Geistes und herzens, zu bürgerlichen Geschäften und zur Gelbstbeherrschung unfähig macht. Von Personen, die der Geschichte angehören, will ich hier nur an das Beispiel von Julius Easar 28), Mohamed 29 und

- 28) Sueton, Lib. l. cap. 45. Tempore extremo repente animo linqui atque etiam per somnum exterreri solebat. Comitiali quoque morbo bis inter res agendas correptus est. Plutard er= Jahlt (Vit. Caesar. c. 53.), daß ihn im afrifanischen Kriege por ber Schlacht bei Thapfus fein gewöhnliches Uebel uber= fallen habe, und beschreibt felbiges fo, daß fich die Bufalle ber Epilepfie gar nicht verfennen laffen. 'Or S ou quate autor ev τῷ ἔργω γενέσθαι, συντάττοντος δὲ την στρατιάν και διαχοσμούντος άψασθαι τὸ σύνηθες νόσημα·τὸν δ', εὐθύς αλοθόμενον αρχομένου, πρίν έχταράττεσθαι και καταλαμβάνεσθαι παντάπασιν ύπό τοῦ πάθους την αζσθησιν, ήδη σειόμενον είς τινα τών πλησίων πύργων χομισθήναι u. f. w. - - Bergl. Appian, Rom. hist. de bello civil. L. II. c. 110. O Sé (Kaloap) - - - - - tà voonuata τοῦ σώματος θεραπεύων, ἐπιληψίαν καὶ σπασμόν, αἰφνίδιον ξπιπίπτοντα αὐτῷ μάλιστα παρὰ τὰς ἀργίας, etc.
- 29) Ge. Cedreni Compend. historiar. Edit. Paris. 1647. Fol. T. I. p. 422. Ἐπεὶ δέ δαιμονῶν ἦν, ἐνόσησε δὲ καὶ ἐπιληψίαν, ἐθεράπευε τὴν γυναῖκα, λυπουμένην σφόδρα, ὅτι ἦν εὐγενὴς, καὶ ὅτι συνήφθη τοιούτω ἀπόρω καὶ δαιμονῶντι, λέγων.

Petrarch <sup>30</sup>) erinnern. Einige andere hat van Swie= ten gesammelt <sup>31</sup>), und ihre Anzahl ließe sich aus der neuen und neuesten Geschichte leicht noch weiter ver= mehren.

2) So wahr es auch ist, daß dem Anfalle der Epilepsie oft långere oder fürzere Zeit ein Zustand von förperlicher und geistiger Aufregung vorangeht, und ein Zustand von Betäubung und Stumpfsinn nachfolgt; so gewiß ist es auch, daß dergleichen Anfälle oft ohne alle Vorboten ein= treten und, was hier hauptsächlich zu bemerken ist, daß die Kranken oft unmittelbar nach dem Parorysmus, der aller= dings in solchen Fällen, wie auch Hente fehr richtig be= merkt, als Krise betrachtet werden kann, sich wie von ei= ner deückenden Last befreit und in dem Justande eines völlig natürlichen, oder sogar erhöheten Wohlseyns befinden.

3) Zwar ist es allbekannt, daß die Epilepsie oft in Manie übergeht, oder damit abwechselt, in welchem letztern Falle zuweilen die periodischen Anfälle der erstern wegfallen, fo lange der Zustand der letztern dauert, ingleichen daß ein

άγγέλου όπτασίαν, λεγουμένου Γαβιήλ, θεωοῶ zαὶ πίπτω. — Bgl. Ism. Abulfeda de vita et reb. gest. Mohamedis. Lat. vert. et not. illustr. Io. Gagnier. Oxon. 1773. Fol. p. 9. Not. — Hottinger, Hist. orient. Ed. 2. Tigur. 1660. L. I. c. 2. p. 10. – – Zwar ermähnt der Koran diese Krankheit des Propheten nirgends, auch wird sie von Gagnier, Gibbon und Beck bezweifelt, inzwischen scheint die Sache doch noch eine kritische Beleuchtung, auch aus ärztlichem Sesichtspunkte, zu verdienen.

50) Baldelli, del Petrarca e delle sue opere. Fior. 1747. 4.31) Comment. in Aph. Boerh. III. p. 413.

höherer oder niederer Grad von Blödsson, gemeiniglich den Beschluß macht. Daraus folgt aber nur, daß die Epilepsie, so lange als die gedachten Seelenstörungen noch nicht wirk= lich eingetreten sind, nur als Anlage zu denselben betrach= tet werden darf. Wollte man aber die bloße Anlage zu Seelenstörungen als einen Grund anschen, um die Zurech= nung auszuschließen, so müßte sie auch mit gleichem Nechte bei allen denen wegfallen, deren Eltern oder Angehörige see= lenkrank gewesen, oder die einmal eine Beschädigung am Kopfe erlitten, eine Hirnentzündung oder ein schweres Ner= vensieber überstanden, oder Wangehöt haben, weil aus allen diesen Umständen dieselbe Anlage hergeleitet werden kann.

4) Die Epilepsie ist nicht die einzige Krankheit, welche mit heftiger Aufregung, Erschütterung, oder vorüber= gehender Hemmung der Gehirn = und Nerventhätigkeit ver= bunden ist. Hysterische Krämpfe in ihren höheren Graden, Beitstanz, Eklampsie, Starrkrampf u. f. w. bewirken das= selbe, und es mussen daher, wenn man consequent versahren will, bei ihnen dieselben Grundsäte angewendet werden, d. h. es wird hinreichen, eine Gistmischerin von der Strafe zu befreien, wenn sie in ihrer Jugend hysterisch gewesen ist!

5) Platner sagt (a. a. D. S. VII.) qui sensu (humanitatis) non sua culpa sed morbi vitio destituitur, si quando per excandescentiam ad factum violentum incitatur, licet nec deliberatio, nec malefaciendi voluntas absit, propter amentiae veniam, crimine ac poena omni pacto est eximendus. In diesem Sase werden zwei Zustände als vereinigt und als gleichzeitig dargestellt, die sich, ihrer Natur nach, gar nicht vereinigen lassen. Denn wenn jemand in

der Aufwallung der Leidenschaft zu einer Gewaltthat bin= geriffen wird, dann hat er nicht Seit zugleich zu überlegen, und wenn er fich die dazu nothige Beit nimmt, dann ift es nicht mehr die Aufwallung, die ihn jur That fortreißt, fon= dern die Ueberlegung, die ihn dazu bestimmt. Uebrigens liegt auch in dem Ausdruck : facta violenta, etwas Unbestimm= tes. Platner bezeichnet als folche ausdrucklich (a. a. D. G. VI.) Brandstiftung, Mord und Giftmischung. Abge= feben davon, daß fchon die Giftmischung nicht leicht im auf= wallenden Born begangen werden fann, fondern gemiffe Vorbereitungen verlangt, fragt fich auch noch, wie diejenigen Berbrechen fallfuchtiger Perfonen angesehen werden follen, Die, ihrem Wefen nach, noch unzweifelhafter jede Aufwallung Welche Aufwallung tonnte mohl dem epi= ausschließen? leptischen Betrüger, Falfchmunger oder Diebe gur Entschuldi= gung gereichen? Dder bort etwa der lettere erft dann auf zurechnungsfähig zu feyn, wenn er zugleich gemordet hat?

6) Wenn epileptische Anfälle die Zurechnung s= fåhigkeit der damit behafteten Personen auscheben, oder doch zweiselhaft machen; so muß man, um consequent zu versahren, auch die Rechts = und Pflichtsfähigkeit derselben in Zweisel ziehen. Ein Mensch, der des Vernunst= gebrauchs in dem Grade beraubt ist, daß er es nicht vermag, den Antrieben zu einer verbrecherischen Handlung zu wider= stehen, wird auch eben so wenig im Stande seyn, Veranlass su vermeiden, die ihn zur Schließung eines nachtheis ligen Vertrags, oder zur Errichtung eines die Ansprüche seiner Familie verlehenden Testaments bestimmen können. Er wird als Beamter, als Sachwalter, als Rausmann keine volle Verantwortlichkeit, mithin auch kein Zutrauen haben und genöthigt seyn, allen diesen Verhältnissen zu entfagen!

\*

7) Auch in polizeilicher Sinficht wurden ftrengere Maasregeln gegen Fallfuchtige erfordert werden, wenn man in der Beurtheilung ihrer Verhaltniffe blos bei den Swei= feln gegen ihren Vernunftgebrauch fteben bleiben wollte. Menschen, von denen man sich bei jeder leichten Veranlaf= fung einer Aufwallung ju verschen bat, die fie ju Berbre= chen fortreißt, find fur die offentliche Sicherheit bochft gefahrlich, und wenn noch dazu, wie Platner behauptet, diefer Buftand ein verborgener ift und durch arztliche Unterfuchung nicht erfannt wird, fo wurde man jeden Menfchen, der auch nur ein einziges Mal in feinem Leben einen epileptifchen Unfall gehabt hat, aus eben dem Grunde lebenslang einfperren muffen, als man ihn von aller Burechnung be= freien will. Dan wurde daber, indem man auf der einen Seite eine mogliche Ungerechtigfeit gegen epileptische Ber= brecher vermeiden will, eine weit offenbarere Ungerechtig= feit gegen alle Kranken diefer Urt begeben, die feine Ber= brecher find.

Ich glaube, daß diese Bemerkungen wohl hinreichen, um zu zeigen, wie nothwendig es sey, den Negeln der Vorsicht, die bei Beurtheilung der von Fallsüchtigen be= gangenen Verbrechen beobachtet werden müssen, seste Grunds säte an die Seite zu stellen, nach denen man zu bestim= men im Stande ist, in welchen Fällen bei ihnen Jurech= nung Statt findet, und wie ihr Justand in eivilrechtlis cher und polizeylicher Rücksicht beurtheilt werden muß. Die Sache verdient gewiß eine vielseitige und fortgesetste Untersuchung, daher ich auch die hier folgenden Säte nur als Vorschläge betrachte, denen ich die Prüsung einsichts= voller Geschgeber und Richter, so wie erfahrner und den= tender Aerzte wünsche. 1) Alle Handlungen und Unterlassungen, die im Pa= royysmus der Epilepsie begangen werden, sind we= der zurechnungsfähig noch rechtsgültig. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung ihrer Natur nach während des Parozysmus habe Statt finden können, oder ob es ein wahrer, nicht simulirter Parozysmus gewesen sey, so müssen die Umstände ärztlich untersucht und beurtheilt werden.

2) 2Benn nach den Unfällen der habituellen Epilepfie ein Buftand von Manie oder Blodfinn eintritt, oder mit ihnen abwechfelt; fo bort alle Burechnungsfähigfeit fur immer auf, geseht auch, daß diefer Buftand nur vor= übergebend fenn follte, weil, nach vollbrachter Sandlung, feine menschliche Einsicht und Erfahrung mit Gicherheit ju bestimmen im Stande ift, ob fich der Kranke, im Augen= blicke derfelben, wirklich in einem vollig freien Swifchen= raume befunden habe. Dagegen ift fein Grund vorhanden, den in diefen Swischenraumen unternommenen handlungen ibre Rechtsgultigfeit unbedingt abzusprechen. Es ift aber hierbei bas Beugniß eines verpflichteten Urgtes erfor= derlich : daß die Perfon in dem Augenblicke der vorzuneh= menden handlung des dazu nothigen Vernunftgebrauches machtig fep. - Wenn dergleichen Kranke in ihrem Pri= patleben hinlangliche Aufsicht haben, fo muffen die Perfo= nen, denen felbige obliegt, fur fie verantwortlich gemacht werden. Sehlt es baran, fo treten die, bei periodischen Seclenfrankheiten nothigen polizeplichen Sicherungsmaas= regeln ein.

3) Betäubung, Schwere des Kopfes, Gedankenlosig= feit, Schwäche des Gedächtnisses, Unruhe, erhöhete Reiz= barkeit u. f. w., welche dem Anfalle der Krankheit vor= angehen oder folgen, heben, so lange sie dauern, so= wohl die Zurechnungsfähigkeit, als die Rechtsgültigkeit der in diesem Zustande unternommenen Handlungen auf. Die vorgedachten Zufälle aber und die Zeit ihrer Dauer sind durch Zeugenaussagen und ärztliche Untersuchung zu erfor= schen und nach der Uebereinstimmung der Ergebnisse unter= einander und mit der Erfahrung zu beurtheilen.

4) Sft es erweislich, daß Epileptische, außer den 2n= fällen, fortdauernde Spuren von Bosheit und Stumpf= finn verrathen; fo erfordert es die Billigfeit, Diefe Sehler des Gemuths und bes Berftandes als 2Birfungen ber Rrantheit zu betrachten, und dergleichen Perfonen, in Unfehung derjenigen Berbrechen, welche fie in einer Aufwallung von Born, oder einer andern Leidenschaft, begangen haben, oder bei denen fich Mangel an richtigem Urtheil zeigt, fur un= zurechnungsfabig ju erflaren, in Unfehung folcher Berbrechen aber, welche Borbedacht und Ueberlegung vors ausseten, die Kranfheit als einen Milderungsgrund gelten ju laffen, weil in Rucfficht auf die lettern die Prafumtion eintritt, daß die vorgedachten Wirfungen der Krankheit den Gebrauch des Berftandes in Beurtheilung ber Gefeswidrigkeit der handlung, ben des 2Billens aber in Vermeidung und Befampfung der Untriebe zu felbiger, wenigstens beschrantt haben tonnen. - In civilrecht= licher Hinsicht behalten ihre handlungen in foweit ihre Gultigkeit, als ihnen der dazu nothige Grad von Umficht und lleberlegung nicht abgeht, welches durch ein arztliches Zeugniß darzuthun ift. - In polizeplicher Sinficht find fie, wenn fie wirflich ein Capitalverbrechen verüht haben, fo lange in einer öffentlichen Strafanstalt unter arztlicher Aufficht zu verwahren, bis der Urst durch ein pflichtmaßis ges und mit Grunden belegtes Gutachten darthut, daß die Krankheit, nebst ihren Folgen, grundlich gehoben fep. Sa=

ben sie dagegen minder strafbare Handlungen begangen, oder blos gefährliche Gesinnungen geäußert, so sind sie, nach Maasgabe der geringern oder größern Nechtsgefähr= lichkeit dieser Handlungen und Gesinnungen, entweder blos unter häusliche oder unter öffentliche Aufsicht zu stellen, oder ebenfalls in Verwahrung zu bringen.

5) gehlen vor und nach den Unfällen alle Beichen ei= ner franthaft veränderten Gemuthsart, fo bleibt dennoch Die Möglichfeit ubrig, daß diefe Beichen, wegen ihres ge= ringeren Grades, unbemerkt geblieben febn tonnen, und bag dergleichen Kranke den ploglichen Antrieben ju leis denschaftlichen handlungen weniger Widerstand entgegen zu fegen vermögend find, als Gefunde. Bei fol= chen handlungen alfo, die im aufwallenden Born, aus Rachsucht, Schadenfreude, oder aus Mangel an Ueberle= gung, begangen werden, wird zwar die Burechnung nicht aufgehoben, aber es gereicht dennoch folchen Perfonen ibre Krankheit jum Entschuldigungsgrund und jur Milderung der ordentlichen Strafe. Dagegen wurde in einem folchen Falle fein Grund vorhanden fenn, einen Falfchmunger, oder vorfaglichen Betruger von der ordent= lichen Strafe zu befreien. - In civilrechtlicher Sinficht find alle ihre handlungen gultig, in fo fern das Recht dazu nicht durch ein Verbrechen und die Strafe deffelben verwirft worden ift. - In polizeplicher Sinficht tann gegen fie, fo lange fie in diefem Buftande feine rechteges fahrlichen Gesinnungen und Bestrebungen außern, nichts unternommen werden.

6) Alle im Vorhergehenden festgesetsten Bestimmungen gelten nur von der idiopathischen und habituellen, nicht von der symptomatischen Epilepsie. Unter sym= ptomatischer Epilepsie sind zu verstehen: einzelne epilep=

tifche Anfalle, denen ein Denfch, in Folge einer andern Rranfheit, der Entwickelung der Bahne und der Pubertat, der Schwangerschaft und Diederfunft, oder einer befondern, außern und vorübergebenden Beranlaffung, g. B. beftigen Borns oder Schreckens u. f. m., vor langerer Beit ausge= fest gemefen ift. Diefe laffen die volle Wirfung aller Ge= fese und die volle Qusubung aller Rechte zu, wenn die ge= dachten Veranlaffungen zu wirken aufgebort haben, und wenn der Denich feit Diefer Beit erweislich eine ungeftorte Gefundheit des Rorpers und der Geele genoffen, Die Rrafte derfelben naturgemäß entwickelt und angewendet, und feine neuen Veranlaffungen, welche die Fallfucht erfahrungsmafig von Neuem erregen tonnen, erfahren oder gegeben bat. Beim Eintreten der letitgedachten Salle aber, welche insge= fammt einer arztlichen Beurtheilung unterworfen werden muffen, wird zwar die Burechnung nicht aufgehoben, aber Die fruhere Krankheit als Milderungsgrund angesehen.

7) Für die mit der Fallsucht verwandten Krankheiten, besonders für hysterische, mit Bewußtlosigkeit verbuns dene Krämpfe, Eklampsie, Starrsucht und Veits= tanz gelten dieselben Regeln, jedoch mit Ausnahme der sub. 6. angegebenen Einschränkung, weil bei diesen Krank= heiten die Präsumtion eines verborgenen Hanges zu leidenschaftlichen Handlungen erfahrungsmäßig nicht geltend gemacht werden kann, und mit besonderer Rücksicht auf den ebendaselbst bemerklich gemachten Unterschied zwischen idiopathischer und symptomatischer Krankheit.

Hieraus wurde nun folgen: daß es allerdings Falle giebt, in denen die Epilepsie die Zurechnung nicht aus= schließt, nämlich:

1) Wenn epileptische Personen, welche, in den 3mi= schenraumen ihrer Anfalle, frei von allen Spuren einer durch die Krankheit veränderter Seelenthätigkeit oder See= lenstimmung sind, Handlungen begehen, deren Antriebe nicht in der bei dergleichen Personen gewöhnlichen Abstum= pfung oder Aufwallung, sondern in andern egoistischen Be= strebungen, besonders Seiz oder Gewinnsucht, liegen und dabei durch die Art, wie sie ausgeführt werden, Vorbe= dacht, Ueberlegung und Willenskraft zu erkennen geben.

2) Wenn einzelne, in frühern Zeiträumen des Lebens, auf besondere, nicht mehr fortdauernde Veranlassungen ein= getretene epileptische Anfälle, durchaus weder körperliche noch geistige Wirkungen zurückgelassen und keine neuen Veranlassungen, welche die alte Anlage aufregen können, Statt gefunden haben.

Ich hoffe, daß durch diese Bestimmungen den Rucksichten möglichst Genüge geleistet wird, welche Gesetzgeber und Richter der Billigkeit und dem Menschengefühl auf der einen, und der Sorge für das Anschen der Gesetze und für die öffentliche Sicherheit auf der andern Seite schuldig sind, und daß, wenn auch durch sie die Zurechnungssächig= keit fallsüchtiger Personen immer noch auf schr wenige Fälle beschränkt bleibt, dennoch der Willkücht in der Entscheidung solcher Fälle, ein Ziel gesetzt und der Weisz derspruch, der ohne sie zwischen der Handhabung des Eriz minal=, des Civil= und des Polizeprechts entstehen müßte, gehoben wird.

ben ebenbafelbst bemerklich gemachten Unterfichtes

hierags wurde nun felgene bag is allerbitige Falle

1) Weenn epileptische Dersonen, welche, in den Zuris

giebt, in denen Die Epilepfte Die Surechnung nicht gifde

fchemrämmen ihrer Anschutz, fect vos allen Spurgu einer

isiopoloifder und furgeminische stanfeit.

faliche, nanurat:

Trunkenheit und Trunkfälligkeit, aus gerichtsarzt= lichem Gesichtspunkte betrachtet.

Es wurde sehr überflussig seyn, wenn ich, nachdem was Platner <sup>32</sup>), Hofbauer <sup>33</sup>), Sutton <sup>34</sup>), Pear= fon <sup>35</sup>), Perry <sup>36</sup>), Bidwell <sup>37</sup>), Armstrong <sup>38</sup>), Horn <sup>39</sup>), Brühl = Cramer <sup>40</sup>), Noper <sup>41</sup>),

- 32) E. Platner, de excandescentia furibunda Quaest. IX. 1800.
  p. VII. Id. de amentia vinolenta Quaest. XXV. 1809.
- 33) J. C. Hofbauer, Psycholog. in ihrer Anwend. auf die Rechtspflege. Halle 1808. S. 276. ff.
- 34) Th. Sutton,' Treat. on delirium tremens etc. Lond. 1813. uberf. von Heineken d. J., m. einer Vorr. von Albers. Bremen. 1820.
- 35) Pearson, Observ. on brain-fever. (Edinb. med. and surg. Journ. 1813. Vol. IX. pag. 332. ff.)
- 36) Ch. Perry, Medic. and. phys. Journ. Lond. 1814.
- 37) Bidwell, a case of Delirium tremens. (Lond. med. repository. 1815. Vol. IV. p. 363.)
- 38) J. Armstrong, on the brain fever following intoxication. (Edinb. medic. and. surg. Journ. 1815. Vol. IX. pag. I. No. 6 u. 9.)
- 39) Horn, Ausz. a. d. Annalen des Charité= Krankenhauses in Berlin. (Arch. f. d. med. Erf. 1817. 3d. 2. S. 197.)
- 40) C. v. Brühl= Eramer, über die Trunksucht u. eine ra= tionelle heilmethode derselben, mit einem Vorwort von hufe= land. Berlin 1819.
- 41) Pierre Royer, Mem. sur le Delir. tremens. Paris. 1819.

Henke <sup>42</sup>), Günther<sup>13</sup>), Trotter<sup>44</sup>), Begbie<sup>45</sup>), Lind<sup>46</sup>), Köhring<sup>47</sup>), Erdmann<sup>48</sup>), Hein= roth<sup>49</sup>), Göden<sup>50</sup>), Good<sup>51</sup>), Weigel<sup>52</sup>), El= wert<sup>53</sup>), u. a. über den Einfluß hihiger Getränke auf die körperliche und geistige Natur des Menschen und über die gerichtsärztliche Beurtheilung deffelben gelehrt haben, meine eigenen Erfahrungen und Beobachtungen über diesen Gegenstand, die, dem Wessentlichen nach, mit den ihrigen übereinstimmen, aussührlich darlegen wollte. Ich erlaube

- 42) A. Henke, über gerichtsärztliche Beurtheilung der Truntenheit und Trunksucht in strafrechtl. Fällen. Abhandl. a. d. Gebiete der gerichtl. A. W. Bamberg 1820. S. 233. ff. — Ebend. zur Lehre von der Trunksucht, in Bezug auf gerichtl. Medicin; Zeitschr. f. d. Staats A. R. 8. Ergänzungsheft. Erl. 1827. S. 181. ff.
- 43) Günther, Delirium tremens in Verb. mit Scharlach. Koln 1820.
- 44) Th. Trotter, die Trunkenheit und deren Einfluß auf den menschl. Körper, überf. u. mit Anm. begl. von hofbauer. Lemgo 1821.
- 45) Jac. Begbie, Diss. de delirio trem. Edinb. 1821.
- 46) J. G. Lind, de delirio tremente s. d. Hafn. 1822.
- 47) J. F. de Köhring, Diss. de delirio tremente Berol. 1822.
- 48) Erdmann, Beitr. 3. Kenntniß des Innern von Rußland, Riga u. Dorpat. 1823.
- 49) J. C. A. Heinroth, Suft. d. pinch. ger. Med. Leipz. 1825. S. 258. ff.
- 50) S. A. Goden, Bon dem delirium tremens. Berl. 1825.
- 51) J. M. Good, the study of Medic. Vol. IV. Lond. 1825.
- 52) Car. Jac. Weigel, Diss. de Delirii trementis pathologia. Lips. 1826. 4.
- 53) Wilh. Elwert, medic. Beobachtungen. Hildesheim 1827. (S. 1-42.)

mir daher blos, die Refultate der bisherigen Unterfuchungen, mit Hinzufügung einiger Berichtigungen und Erganzungen, in gehöriger Ordnung zufammen zu faffen, und zu dem Ende die verschiedenen Ubstufungen des, durch übermäßigen und an= haltenden Senuficiefer Neizmittel erzeugten Bustandes und die rechtlichen Folgen deffelben, einander gegenüber zu stellen.

1.

Alter, Geschlecht, Temperament, Gewohnheit, Les bensart, Klima, Grad der Civilifation, Jahres= uud Lages= seit, Ort, 2Bitterung, und überhaupt gleichzeitige Einwir= fung oder Entzichung anderer Reize bestimmen das Daas geiftiger Getrante, das jeder Menfch, ohne nachtheilige Fol= gen für fein forperliches und geiftiges 2Bohlbefinden, vertra= geu tann, und die Form, welche die Folgen des Uebermaafes annehmen. Die Wirfungen des maßigen Genuffes find im Allgemeinen : erhöhete Lebensthatigfeit und erhöhetes Ge= fuhl des forperlichen und geiftigen Wohlfeyns, insbesondere. aber: lebhafterer Umtrieb des Blutes, Vermehrung des Turgors, der Warme und der Mustelfraft, Beschleuni= gung der Ge= und Ercretionen, erhohete Empfänglichfeit fur Eindrucke aller Urt, fchnellere Folge und leichtere Verbindung der Gedanken und Vorstellungen, belebtere Sprache, Seiter= feit, Muth und Entschloffenheit. Die Wirfungen des Uebermaafes dagegen fundigen fich an : durch das Ge= fuhl von Ueberfullung der Gefaße und fieberhafter Befchleu= nigung ihrer Thatigkeit, Umnebelung der Ginne, übereilte und unordentliche Folge der Ideen, deren feine willführlich festgehalten werden fann, wilde Phantafie, leidenschaftliche Spannung, ungebundenes Spiel der thierischen Begierden, Loufuhnheit und wilden Zerftorungstrieb. Die Gefammtheit Diefer Wirfungen, in fo weit fie dem jedesmaligen Genuffe

unmittelbar folgen, nennt mandie Trunkenheit (ebrietas) und unterscheidet schicklich drei Grade oder Perioden derselben: den Nausch, welcher blos die Sinne, die Bes trunkenheit, welche zugleich den Verstand und die Phantasse, und die Besoffenheit, welche außer diesen auch noch den Willen der Herrschaft der Vernunst entzieht. (S. Heinroth a. a. O. S. 259.) Stufenweise zunehmend, ist mit allen drei Graden Verminderung des Verwißtsepns bis zur gänzlichen Verwistlosigfeit verbunden.

Die Wirfungen geiftiger Getrante find bei einem und demfelben Menschen fehr verschieden, nach Maasgabe ber je= desmaligen Stimmung und Verfaffung, in der fich fein eigener Geift und Korper befindet, und nach Maasgabe der übrigen Einfluffe, denen er zu gleicher Beit ausgeset ift. Je aufgeregter und empfänglicher Geift und Körper, je ge= ringer die Kraft der Gegenwirfung, je ftarter, vielfältiger und der Wirfung des Getranks analoger die gleichzeitigen Einwirfungen find, desto leichter bringt ein geringes, fonft unschadliches Maas die Erscheinungen der Trunkenheit ber= por und desto hoher steigt der Grad derfelben. Go gewiß daber auch bei jedem vernünftigen Menschen eine Kenntniß des Maafes, welches er nicht überschreiten darf, vorausge= fest werden tann; fo wenig laßt fich erwarten, daß ira gend jemand im Stande feyn follte, Diefes Maas nach fei= ner jedesmaligen Empfänglichkeit im voraus zu berechnen, oder die zufälligen Einfluffe, welche die Wirfungen des gea wöhnlichen Maaßes erhöhen tonnen, in jedem einzelnen Salle voraus zu sehen und zu vermeiden.

In sofern also das Trinken an sich eine ganz will= kuhrliche Handlung ist und die Wirkungen hisiger Ge= tranke, so wie das Maas derselben, welches ohne Nachtheil genoffen werden kann, als allgemein bekannt angenommen werden dürfen; macht sich allerdings derjenige, welcher sich in den Justand der Trunkenheit versetzt, eines Vergehens gegen die diffentliche Sicherheit schuldig, welches schon an und für sich und ohne Rücksicht auf seine möglichen Folgen eine polizeilich e Ahndung verdient, die in dem Grade geschärft werden muß, je mehr das gewöhnliche Maas überschritten worden ist, und je öfter das Vergehen wieder= holt wird. Die Schuld dieses Vergehens an sich aber wird in eben dem Grade vermindert, als besondere Veranz lassungen geltend zu machen sind, welche den Justand der Trunkenheit, ohne Verschulden des Trinkers, leichter herbeiz gesührt und vermehrt haben können.

Bei Beurtheilung eines Verbrechens, welches im Ju= stande der Trunkenheit begangen worden ist, muß unter= schieden werden: zwischen der Jurechnung der Trunkenheit und der Jurechnung des Verbrechens, und es sind hiernach drei Falle möglich. Entweder es sindet volle Jurechnung sowohl der Trunkenheit als des Verbrechens Statt, oder die Jurechnung beider wird gänzlich aufgehoben, oder die Schuld des Verbrechens wird vermindert. Der erste und sweite Fall sind seltner, der britte aber ist der gewöhn= lichste.

Volle Jurechnung sowohl der Trunkenheit als der in derfelben begangenen Handlungen und Unterlassungen findet Statt, wenn sich ein Mensch in der erwiesenen und einge= standenen Absicht, die Stimme der Vernunst zu übertäuben und sich zu einem vorbedachten Verbrechen anzureizen, oder zur Vollziehung seiner Pflicht unsähig zu machen, berauscht und in diesem Justande das Verbrechen wirklich begangen oder seine Schuldigkeit unterlassen hat,

Dagegen wird die Zurechnung sowohl der Trunkenheit als der in derselben begangenen Handlungen und Unter=

8\*

laffungen gånzlich aufgehoben, wenn ein dem Trunke nicht ergebner Mensch, durch eine dem Getränk ohne sein Wissen beigemischte und die berauschende Krast desselben vermeh= rende Substanz, oder durch unverschuldete, ihrer Wirkung und Gegenwart nach, ihm unbekannte Nebenumstände in den Zustand der Trunkenheit versetzt worden, ist.

In allen übrigen Fällen bleibt blos die volle Burechnung des Bergehens der Trunkenheit ubrig, die Schuld der in derfelben begangenen Sandlungen oder Unterlaffungen aber wird in dem Grade vermindert, als der Vernunftge= brauch durch die Trunkenheit mehr oder weniger aufgehos ben, die Verlehung des Rechtsgebiets großer oder geringer, ersetlicher oder unersetlicher, und die Unreizung zu einem Berbrechen ftarter oder fchmacher gewesen ift. Es fommt daher hierbei auf den Grad der Trunkenheit, auf die 216ficht und die natur des Berbrechens und auf die gleichzei= tigen Umftande und Einfluffe an. Im bochften Grade der Trunkenheit tann fchwerlich ein Verbrechen begangen mer= den, weil mit dem Eintreten der volligen Bewußtlofigfeit auch zugleich tiefer, todtenahnlicher Schlaf und gangliche Sinfälligkeit aller willführlichen Bewegungsorgane eintritt, und es wird daher in diefem Suftande blos von ftrafbaren Unterlaffungen die Rede feyn, fur die ein Denfch nur in fofern verantwortlich ift, als ihm feine Trunkenheit zuges rechnet werden fann. Im zweiten und noch mehr im erften Grade aber, ift der Vernunftgebrauch noch nicht fo weit aufgehoben, daß nicht einiges Bewußtfeyn und eine wenig= ftens dunkle Vorstellung von dem zuruckbleiben follte, mas ein Capitalverbrechen auf fich hat, wenn gleich die Kraft des Willens beschrankt ift, den Untrieben ju folchen hands lungen ju widerstehen. Daber wird auch durch diese Grade der Trunkenheit die Burechnung des Berbrechens nicht auf=

gehoben, fondern blos die Schuld deffelben vermindert. --Ebendeshalb fommt hierbei auch die Ubficht ber Sandlung und die Rechtsgefährlichkeit der ihr zum Grunde liegenden Gefinnungen, fo wie die natur der handlung felbft in Be= trachtung. Ein Denfch, der in der Trunkenheit feine Pfeife in der Gegend feuerfangender Materien austlopft und bier= durch einen Brand verurfacht, ift offenbar weniger fculdig, als ein anderer, der an ihr einen Ochwefelfaden anzundet und ihn in das Strohdach feines gehaften Gegners ftedt. Ein todtlicher Schlag mit der Sand, oder mit einem Rnuts tel ift leichter zu entschuldigen, als eine todtliche Berlehung mit einem Deffer, oder durch ein Schiefgewehr, weil im ersten Kalle vorauszuseben ift, daß der betrunkene Thater Die Kraft des Schlages und den Ort den er treffen foll, weniger in feine Gewalt gehabt habe, im zweiten aber, daß ihm wenigstens fo viel Vernunftgebrauch ubrig geblieben fen, um fich zu erinnern, daß Deffer und Schiefgewehr todtliche Inftrumente find. nicht weniger find bierbei die aleichzeitigen Umftande und Unreizungen zu beruchfichtigen. Unerwartetes Busammentreffen mit einem Gegner, lebhafter Wortwechfel, erregte Giferfucht, gefranttes Chrgefuhl und thatliche Beleidigungen mildern die Ochuld eines in der Trunkenheit begangenen Berbrechens und zwar um fo mehr, je ftarter biefe Beranlaffungen find und je mehrere von ih= nen zusammentreffen. Sonach giebt es ungablige 21bftufun= gen der Schuld in der Trunkenheit, je nachdem der Grad derfelben hoher oder niedriger ift, je nachdem die handlung felbst blos Mangel an Aufmertfamkeit, Ueberlegung, Bor= ficht, nachdenten und Befonnenheit, oder zugleich Leiden= fchaft und Bosheit verrath, je nachdem der Entschluß gur That bereits reif, oder gang unvorbereitet, die Umftande mehr oder weniger begunftigend, die Anreizungen ftarfer

oder schwächer, einfacher, oder vielfacher gewesen sind. Hieraus aber ergiebt sich, daß absichtlose Trunkenheit die Schuld der in derselben begangenen Verbrechen mildert und die ordentliche Strafe derselben ausschließt, ohne die Zurechnung derselben auszuheben, daß aber die Bestim= mung einer außer ordentlichen Strafe der jedesmali= gen Beurtheilung der Richter, nach den im Vorhergehenden angegebenen Grundsächen, überlassen bleiben muß, weil es der Geschgebung unmöglich ist, alle Fälle und alle Combi= nationen der Umstände vorauszusehen.

Sollte die Frage entstehen, ob eine in der Trunkenheit unternommene Handlung, 3. B. eine Unterschrift, eine Zeu= genaussage, ein geleisteter Eid, rechtliche Gültigkeit habe; so würde felbige in sofern verneint werden müssen, als die Handlung das Vermögen voraussfeht, die Gedanken zu sam= meln und zu ordnen, die Vorstellungen von Vortheil und Nachtheil, Necht und Unrecht, Wahrheit und Unwahrheit zu unterscheiden und nach Anleitung dieser Vorstellungen sich mit Ueberlegung zum Thun oder Lassen zu bestimmen.

2

Geaner, Ici hatte

Von der Trunkenheit ganz verschieden ist die Trunks fålligkeit (ebriositas <sup>54</sup>) unter welcher Benennung ich im Allgemeinen die anhaltenden Wirfungen des

54) Senec. Epist. 83. — Plurimum interesse concedes inter ebrium et ebriosum. Potest et qui ebrius est, tunc primum esse, nec habere hoc vitium, et qui ebriosus est, saepe extra ebrietatem esse. — Cicer. Tuse. Qu. IV. 12. Dicimus gravedinosos quosdam, quosdam torminosos, non quia jam sint, sed quia saepe sint. - - Neque enim omnes anxii, qui anguntur aliquando, nec qui anxii, semper anguntur: ut inter ebrietatem et ebriositatem interest: aliudque est amatorem esse, aliud amantem. — Für ebriosus und ebriositas giebt es im Deutschen feine genau bezeichnenden Ausdrücke. Das ABort Irunten bold vereinigt die Begriffe von ebrius und ebriofortgesehten Genuffes hisiger Getränke in ihrer Bezie= hung auf das Seelenleben verstehe.

Es giebt Menschen, die ihr ganzes Leben hindurch tåglich geistige Getränke in starkem Maaße zu sich nehmen, ohne jemals trunkfällig zu werden, und wiederum andere, bei denen der Trunkfälligkeit keine habituelle Berauschung vorangeht. In den mittlern Ständen wird hin und wieder der Genuß starken Bieres und in den niedern noch öfter der des Branntweins, von Kindheit an als ein tägliches und unentbehrliches Lebensbedurfniß angeschen, und es sind nir in hiesiger Gegend Mutter vorgesommen, die selbst

sus und ift baber ba, wo beide geschieden werden follen, nicht brauchbar; ubrigens druckt es auch blos bie Perfon, nicht Die Eigen fchaft aus, und hat fein Davon abgeleitetes 210= jectivum. - Truntfucht (Dipsomania G. u.) bezeichnet blos bas frankhaft gesteigerte und unmiderstehliche Bedurfnig, nicht aber jugleich die forperlichen und geiftigen Folgen ber Befriedigung deffelben, auch fehlt diefes Bedurfniß in manchen Urten und ju mauchen Beiten bes Uebels, und Das Wort Dient daber beffer jur Bezeichnung einer besondern Art, (G. u.) als ber Gattung deffelben; - Erunthaft und Trunfhaftigfeit - (etwa wie Lugenhaft, Lugenhaf= tigfeit) - fcheinen wohl ben Begriff auszudrucken, find aber gang ungebrauchlich. - 3ch habe baber die Ausdrucke truntfallig und Trunkfälligkeit gewählt, obwohl ich feine andere Autoritat fur fie angeben fann, als daß ich fie ofters in ben Ucten gefunden habe, denn auch fie fehlen, nicht nut in ben Wörterbuchern von Adelung und Campe, fondern auch in den Gloffarien von Schilter, Wachter und Schers. Die Beuennung: Trunkfälligkeit beutet eben fowohl einen Juftand an, in bem der Menfch bem Lafter ber Trunkenheit verfallen ift, b. b. es nicht mehr in feiner Gewalt hat, fich bes Trunks ju enthalten und fich unwillfuhr= lich demfelben hingiebt, als die verschiedenen Bufalle, welche baraus hervorgehen. Giebt es einen fchicklicheren Ausbruck, fo laffe ich mich febr gern belehren ; einftweilen erlaube ich mir, für ben von mir gewählten bas Burgerrecht in Anfpruch ju nehmen.

ihren Säuglingen diefes Labfal nicht gang vorenthalten ju durfen glaubten. Schwächliche Kinder werden bei einer fol= chen Lebensweise febr fruhzeitig fcrophulos und rhachitifch, bekommen einen schwammigen, aufgedunfenen Rorper, eine blaffe Gefichtsfarbe, dicte Bauche, Ropfgrind und andere hautausschlage und unterliegen meistens den gewöhnlichen Kinderfrankheiten, der Atrophie und dem 2Bafferfopf, oder, wenn fie ja das Alter der Pubertat erreichen, dem Blut= speien und der eitrigen oder fnotigen Lungenschwindsucht. Starfere Individuen machfen zwar bei Branntwein und harter, grober Roft, die fie ohne jenen nicht verdauen ju tonnen glauben, heran und es pflegt fich fogar bei ihnen das Mustelfuftem, besonders bei fchwerer Urbeit und an= gestrengter Bewegung in freier Luft, nicht felten zu einem hohen Grade von Kraft auszubilden. Dagegen bleibt das Nervensoftem in einem roben, unentwickelten Buftande und der Geift ftumpf, unempfanglich, trage und phlegmatifch. Biele von diefen halten fich, befonders in Anfehung des Branntweins, an ein gewiffes, tägliches Maas, welches hinreicht, das finnliche Wohlfeyn und das Kraftgefuhl ju. erhohen und die Empfanglichkeit gegen die Dubfeligkeiten des Lebens ju vermindern, ohne davon betrunken ju mer= den. Verharren fie, ohne diefes Daas allzuoft und allzus ftart ju uberschreiten, bei diefer gewohnten Lebensart, fo erreichen fie zuweilen ein hohes, gefundes Alter, ohne alle oder mit nur geringen Spuren der Trunffalligfeit, und man findet dergleichen rohe, abgehartete naturen nicht felten un= ter Goldaten, Jagern, Sifchern, Matrofen, Maurern, Bim= merleuten, Lastträgern u. dergl. (G. Goden a. a. D. G. 37.) Gemeiniglich aber fangen fie bei zunehmenden Jahren nach und nach an weniger zu vertragen, das ge= wöhnliche Maas verfest fie in einen Buftand von Saumel

oder volliger Trunkenheit, sie werden untüchtig zu ihren Ge= schäften und. brodlos, gerathen hierdurch in ein müßiges, regelloses oder herumschweisendes Leben, suchen fortwährend Trost und Vergessenheit bei der Branntweinflasche und sin= ken so, physisch und moralisch, von Stufe zu Stufe tiefer, aber zuweilen erst nach einer langen Reihe von Jahren, bis zur Trunksälligkeit herab. Dagegen reicht bei jungen Per= sonen von venöser und sensibler Anlage, zartem Körperbau und lebhastem Geiste, besonders wenn sie dabei ein sissendes und bequemes Leben führen, oder von einer einfachen und nüchternen, schnell zu einer wüsten Lebensweise und zu Aus= schweisungen im Trinken übergehen, oft eine tägliche Be= rauschung von einigen Wochen hin, um das Uebel aus= zubilden.

Man beobachtet bei trunkfälligen Perfonen gemiffe feft= ftebende Gruppen von Erscheinungen, von denen jede einen eigenthumlichen Charafter hat und ein befonderes Bufam= mentreffen der eben angeführten Debenumstande vorauszu= fegen fcheint. Dach Daasgabe Diefes Charafters laffen fich vier Urten der Trunffalligfeit unterscheiden : 1) die trun f= fållige Entartung der Gitten und des Tempes raments (Inhumanitas ebriosa); 1) die Truntfucht (Dipsomania ebriosa); 3) die trunkfällige Gin= nestaufchung und der trunffallige Ginnenwahn (Fallacia sensuum und hallucinatio ebriosa) und 4) die trunkfållige Geelenstörung (Amentia oder Vesania ebriosa). Diefe verschiedenen Urten follen bier, nebft ihren Unterarten und Graden furglich beschrieben und biers aus die nothigen Folgerungen fur die gerichtliche Arzneis wiffenschaft gezogen werden.

Die trunffällige Entartung ber Gitten und des Tem= peraments (Inhumanitas ebriosa) besteht in einer durch den anhaltenden Genuß ftarfer Getrante bewirften Ber= ftimmung der Empfänglichkeit für phyfifche und moralische Eindrucke und Bedurfniffe, und in einer davon abhängigen Entwurdigung der menschlichen Gesinnungs und handlungs= weise. Ein durch Trunk entarteter Menfch ift falt und gleichgultig gegen die Pflichten, die ihm allgemeine Men= fchen= und Baterlandsliebe, Amt und Beruf, hausliche und Samilienverhaltniffe auflegen, dagegen aber bochft reizbar gegen alles, was feinem Willen und feiner, vorzugsweife auf niedere Bedurfniffe gerichteten Ginnlichfeit widerftrebt, in deren Befriedigung er den Unreizungen des gegenwartis gen Augenblicks zu widerstehen sich nicht Dube nimmt, ohne jedoch durch diefe neigung außer Stand gefeht ju werden, Recht und Unrecht zu unterscheiden, feinen 2Billen ju zügeln und überhaupt feine Geelenfrafte, nach dem ihm zugetheilten Daas derfelben und nach ihrer Bildung und llebung, felbstitandig zu gebrauchen.

Diese Entartung zeigt sich, nach Maasgabe der verschledenen körperlichen und geistigen Anlage und Bildung, unter sehr verschiedenen Gestalten, von denen ich nur zwei etwas näher bezeichnen will: die trunkfällige Wilds heit (Ferocitas ebriosa) und den trunkfälligen Mißmuth (morositas ebriosa).

Die erste Form findet sich am häufigsten in den nie= deren Ständen, bei den, von Kindheit an, an starke Ge= tränke und zugleich an harte Arbeit gewöhnten, rohen aber kräftigen Naturen, wie sie im vorhergehenden beschrieben worden sind. Sie äußert sich durch ein trohiges, brutales,

1.

heftiges, auffahrendes, jähzorniges Wefen, Rohheit der Stimme und des Ausdrucks, Gleichgültigkeit gegen die Ge= fühle des Mitleids, der Theilnahme, des Nechts und der Billigkeit und durch stete Bereitschaft, die Kraft des Körpers gegen jeden Widerstand, besonders gegen Schwächere geltend zu machen. Eine solche Semüthsart führt leicht zu blu= tigen Verbrechen und endet oft mit Wahnsinn oder Toll= heit. (S. u.)

Die zweite Form kommt am håufigsten vor bei Men= schen von geringer Körperkraft, verseinerter Sinnlichkeit, halber Geistesbildung und sitzender Lebensart, und zeigt sich durch Weichlichkeit, Arbeitöscheu, Unordnung, Vernachläs= sigung der Verhältnisse und der eigenen Person, Sucht nach beständiger Zerstreuung und Sinnenkitzel, Verschwen= dung, häuslichen Unfrieden, inneres Zerfallen mit sich selbst und mit dem Schickfale, Spielwuth und unkluge, schlecht= berechnete Unternehmungen dem gesunkenen Werligt auf= zuhelfen. Sie führt häufig zu Vetrügereien und zuletzt zur Melancholie und zum Selbstmord.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die durch Trunk entarteten Personen, ob es gleich unter ihnen ein= zelne giebt, die sich selten oder niemals betrinken, dennoch in der Negel weniger als Andere und als sie selbst in fruherer Zeit vertragen können, und deshalb leichter betrunken werden. Geschieht dieses, so versehen sie sich in einen Zustand, der eben sowohl von der gemeinen Trunkenheit, als von ihrem gewöhnlichen Zustand unterschieden werden muß. Bei der ersten Form dieser Entartung entstehen in der Trunkenheit, selbst in geringeren Graden derselben und auf ge= ringfügige Veranlassungen, höchst ungestüme Ausbrüche von Jähzorn, Wuch und Rachsuch, und es sind daher derglei=

4

chen Menschen gefährlicher als andere Trunkene und mehr aufgelegt zu gewaltsamen und verbrecherischen Handlungen. Bei der zweiten Form sind zwar dergleichen Ausbrüche we= niger zu beforgen, deffen ungeachtet aber unterliegen auch hier Verstand und Wille leichter den Antrieben des Augen= blicks und es entstehen hieraus strafbare Handlungen, denen nicht sowohl Leidenschaft und Bosheit, als vielmehr Man= gel an Vorsicht und Besonnenheit zum Grunde liegt.

Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze, sowohl für die polizeilichen Maasregeln, welche in Anschung der durch Trunk verwilderten Personen zu ergreisen sind, als für die rechtliche Beurtheilung ihrer Handlungen und Unterlassun= gen in und außer dem Zustande der Trunkenheit:

a) Alle Diejenigen, deren Temperament und Gitten durch den Genuß hitiger Getrante entartet find, muffen, theils wegen ihrer Bereitschaft zu gewaltthatigen Sandlun= gen, theils wegen ihres Sanges ihre Pflichten ju vernach= laffigen, als gefährlich fur die öffentliche Sicherheit und fur die Rechte anderer betrachtet werden. Gie verdienen deshalb die Aufmertfamkeit der Polizei und zwar um fo mehr, je mehr und je ofter fie bereits durch Reden, Sand= lungen oder Unterlaffungen rechtsgefährliche Gefinnungen an den Jag gelegt haben. Die Polizeibehorde hat daher nicht nur die angemeffenen Polizeistrafen gegen ihre, von Beit gu Beit zur Unzeige fommenden oder fonft notorifch werden= den, Vergehungen ju verfügen, fondern auch über lettere ein fortlaufendes Protocoll zu fuhren, fie felbft aber ihren unmittelbaren Borgefesten zur befondern Aufficht zu be= zeichnen und, fur den Sall, daß Civil= oder Eriminalflagen gegen fie erhoben werden follten, gedachtes Protocoll der Untersuchungsbehörde ju ubergeben.

-

b) Da diefe Entartung an und fur fich mit feiner forverlichen oder geiftigen Storung verbunden ift, welche den normalen Gebrauch des Berftandes und Willens auss fcbließt; fo ift fein Grund vorhanden, den handlungen folder Perfonen, 3. B. ihren Beugenausfagen, Giden, Berträgen, Testamenten u. f. w. die volle Rechtsgultigkeit abe zusprechen, dafern fie nicht erweislich im Buftande ber Erunkenheit vollzogen worden find, als in welchem Kalle Die unter d. anzugebenden Bestimmungen eintreten. Je= doch versteht fich von felbst, daß vorsichtige Obrigkeiten Bedenken tragen werden, dergleichen Perfonen öffentliche Memter oder andere Muftrage, ju deren Verwaltung und Bollziehung Ruchternheit, 2Bachfamteit, ausdauernde Ord= nung und Punftlichfeit, Geistesruhe und herrschaft uber fich felbst geboren, anzuvertrauen und daß oftere, aus jenen Temperamentsfehlern herruhrende Bergehungen, nach vergebs tich gebliebener Warnung, jur Entzichung des offentlichen Bertrauens, jur Abfegung, auch wohl, unter befondern Umftanden, jur Anordnung einer Bormundfchaft berechtigen.

c) Der Zustand trunkfälliger Entartung an und für sich allein ist kein Entschuldigungsgrund für die in demfelben verübten Vergehungen und Verbrechen. Es ist hier, wohlgemerkt, nicht wie bei der Fallsucht von einer bereits vorausgegangenen, mit gewaltsamen Erschütterungen des Gehirns und des Nervensystems verbundenen, ihrem Weschen und ihren Ursachen nach, meistens verborgenen, jedenfalls aber in einer tiefen Störung des Hirn = und Nervenlebens begründeten Krankheit, sondern höchstens nur von der Anlage zu einem künstigen Seelenleiden die Rede, die sich nicht etwa, wie es nach epileptischen Anfällen so häus fig bemerkt wird, durch Bewußtlosigfeit oder Betäubung,

fondern blos durch Mangel an Sultur der Gitten und dee Gemuthsart offenbart, deren Fortschritte nicht, wie bei eis ner Krankheit, von einer naturnothwendigkeit abhängen, fondern durch Kraft des Willens gehemmt, ja fogar rude gangig gemacht werden fonnen, und bei der endlich die einzelnen Geelenthatigfeiten nicht abfolut befchranft find, fondern blos die Beherrschung des Willens durch eine uble Gewohnheit erfchwert wird. Swifchen Befchranfung und Erschwerung ber geiftigen Thatigfeit aber findet ein wefent= licher Unterschied Statt. Beschrantung fest gemiffe Sin= berniffe voraus, welche ju uberwinden unmöglich ift, Er= fchwerung dagegen erfordert nur einen großern Aufwand von Kraft, um zum Siele zu gelangen, fo wie g. B. das Gedachtniß eines Denschen, der fchmer auswendig lernt, barum noch feinesweges befchrantt ift, fondern im Gegens theil meistens mehr faßt und behålt, als das Gedachtniß eines andern, bem folches fehr leicht wird. nun fommt es bei ber Burechnung, im Buftande eines ubrigens vollig normalen Vernunftgebrauches, wie er bier, dem Dbigen gu= folge, Statt findet, nicht auf die Leichtigkeit ober Schwierigkeit an, den Antrieben ju gesehwidrigen handlungen ju miderstehen, fondern auf die Doglichfeit oder Unmöglichfeit, (G. die Burechnungsfähigkeit des Dorders 20 oyjed G. 44.) und folglich find durch Trunt entartete Menschen, als folche, in Unfehung ber von ihnen verühten Bergehungen und Verbrechen, ohne Widerrede fur surechnungsfahig zu achten.

d) Wenn dergleichen Personen sich im Zustande der Trunkenheit einer gesetzwidrigen Handlung schuldig mas chen, so sind, wie bei der Trunkenheit im Allgemeinen, drei Källe: absichtliches, unverschuldetes und unabsichtlich ver=

aller in einer tieten Stouma bes Birne

schuldetes Betrinken, zu unterscheiden. In Anschung der beiden ersten Fälle treten die bereits oben festgesetzten De= stimmungen ein, in Anschung des dritten aber findet ein höherer Grad von Entschuldigung Statt, als bei der ge= wöhnlichen Trunkenheit, weil bei solchen Menschen die Trunkenheit leichter entsteht, einen höhern Grad erreicht, mithin auch weniger leicht vermieden werden kann, und ei= nen höheren Grad von Beschränkung der Willensthätigkeit veranlaßt.

Denn fich, mit dem jur Gewohnheit gewordenen Difbrauche berauschender Getrante, zugleich ein franthaf= tes und unwiderstehliches Bedurfniß nach dems felben verbindet, fo entstehet bieraus die Truntfucht, (Dipsomania, oder Polydipsia ebriosa, durch) welchen Beijat das Uebel von der, auch in andern Krauf= beiten, 3. B. in hisigen Fiebern, in der Daffersucht, in der harnruhr u. f. w. vorfommenden, widernaturlichen Begierde gu trinken, gefondert wird). Der habituelle Trinker unter= fcheidet fich daher von dem Truntfuchtigen ungefähr fo, wie ber ftarke Effer von dem Seishungrigen, oder wie ein Dienfch, der den Genuß irgend eines phyfifchen Bedurfnifes aus freier 2Babl übertreibt, von demjenigen, der mit einem frankhaften Gelufte nach demfelben befallen ift, wobei je= boch bemerkt werden muß, daß der habituelle Migbrauch fehr oft, obwohl nicht immer und nicht abfolut nothwen= dig, ju einem frankhaften Gelufte fuhrt. Die Trunkfucht wird haufiger bei gallicht = venofer, als bei fcrophulofer und lymphatischer Unlage, haufiger beis trochnem und ftraffen als bei schwammigem und schlaffen habitus beobachtet und besteht, ihrem Wefen nach, in einer, durch anhaltenden

teit und Erfchöpfung berver2. beingen fcheint, ...........

Mißbrauch geiftiger Getrante erzeugten, franthaften Befchaffenheit der Absonderungsorgane des Unterleibes, vorzüglich der Leber und der Schleimhaut des Darmfanals, verbunden mit einer Verminderung und Mifchungeverande= rung der Verdauungsfafte und einem facheftischen Buftande ber gefammten Ernahrung, fo wie mit einer Verstimmung der Nerventhatigkeit, die vom System des fympathischen nerven auszugehen, fich von bier aus den nerven der Musteln und der Ginne und den Organen des Gehirns felbst mitzutheilen und in diefen ein Gefuhl von Sinfallig= feit und Erschöpfung hervorzubringen scheint. Bermöge Diefer franken Empfänglichfeit ber Derven der Verdauunge= organe und der fehlerhaften Beschaffenheit der in ihnen abe gesonderten Stoffe, entsteht in jenen eine franthafte Rei= jung, die nicht blos mit dem Gefuhle der Trockenheit, wie beim gewöhnlichen Durfte, fondern zugleich mit einem un= widerstehlichen Triebe, der erschöpften nerventhatigkeit durch einen durchdringenden Reis aufzuhelfen, verbunden ift. Die= fer franthafte Trieb ift jedoch noch teinesweges eine Rrant= beit der Geele. Dergleichen Menfchen fuhlen nicht felten das Entehrende und Nachtheilige ihrer abscheulichen Gewohnheit. Gie faffen den aufrichtigen und festen Borfas, ihren Trieb zu betämpfen, treffen dazu vernunftige Vortebrungen, machen es ihren Umgebungen gur Pflicht, ihnen nie mehr als eine maßige Portion zu geben, tonnen fich aber doch nicht enthalten, fichentlich darum ju bitten, wenn der leidige Drang eintritt und empfinden die großte Pein, wenn er nicht befriedigt wird, ja man versichert, daß WBahnfinn oder ploglicher Lod die Folge einer gewaltfa= men Vorenthaltung geworden find. (Brubl = Cramer a. a. D.)

Die Trunffucht ift entweder anhaltend, oder aus= fesend und in diefem Falle ofters periodifch. Die anhaltende Truntfucht ift durchgehends mehr oder weniger mit der, im Borhergehenden befchriebenen, Entartung des Temperaments und der Gitten verbunden, feltener aber fommt es dabei ju Ginnestaufchungen, 2Babnfinn und Sollheit, fondern die Krankheit endet meistens mit Callos fitat der Magenhäute, Scirchus des Pfortners und des Panfreas, Berhartung der benachbarten Lymphorufen und der Leber, Gelbsucht, Atrophie und 2Bafferfucht. Die ausfesende und periodifche Truntfucht dagegen, wie fie von Brubl=Cramer in der eben erwähnten Schrift, aus welcher Sente das Rothige mitgetheilt bat, befchrieben worden ift, gleicht mehr einer fieberhaften Krankheit, Die fich, vermöge der dem Organismus innwohnenden Eigen= fchaft, Die durch nachtheilige Ginfluffe entftandenen 216= weichungen der organischen Thatigfeiten und Stoffe, durch erhöhete Unftrengung der erftern und bierdurch vermittelte Ausscheidung der lettern ju befeitigen, in gemiffen Zwi=" fchenraumen entwickelt, mehr oder weniger regelmäßige Stadien durchlauft und fich mit einer mehr oder weniger vollftandigen Erifis endigt. Geringere Grade eines, von Beit ju Beit eintretenden, unwillfuhrlichen und ungewohn= lich heftigen Verlangens nach ftartem Getrant, find bei habituellen Trinkern febr haufig, fommen aber meiftens gar nicht zur Kenntniß der praftischen Uerzte, oder werden von ihnen für etwas blos zufälliges angesehen und, nebst ihren Vorboten, Erscheinungen und Folgen, wenig beachtet. Die gerichtsarztliche Praxis bietet mehr Gelegenheit hierzu dar, und auch mir find Beifpiele einer periodifchen Truntfucht ofters vorgekommen. Die vollig ausgebildete Form der= felben aber, wie fie Brubl= Cramer befchreibt, ift, we=

9

129 -

nigftens in unfern Gegenden, feltner und ich erinnere mich nur eines einzigen Beifpieles. Ein gelehrter hagestolz, ber von jeher ein ftarter Deintrinker und dabei ein Conder= ling-gemefen war, betam zwischen feinem 50. und 60. Sabre regelmäßig alle 2 bis 3 Monate einen Anfall der periodi= fchen Truntfucht, der fich bei ihm durch Trockenheit der haut und der Bunge, Leibesverstopfung, feltenen und lang= famen Puls, ungewöhnliche Reisbarteit, Mengftlichteit, Un= ruhe, Schlaflosigfeit und allgemeine Sinfalligfeit anfundigte. nach einigen Sagen wurden die Benen aufgetrieben, der Puls haufiger und fchneller, Die Saut beiß, der Urin fpar= fam und der unmiderftehliche Trieb nach übermäßigem 2Bein= genuß erwachte. Der Krante verschloß fich in fein Sim= mer, ju dem niemand, als eine alte Aufwarterin Butritt behielt, legte fich ju Bette, ließ por demfelben einige Du= bend Flaschen ftarten Rothweins aufpflangen und fing nun an, Sag und Racht fortzutrinken, bis fie geleert waren. Rach drei bis vier Tagen endigte fich der Anfall mit mehrmaligem Erbrechen. In den Zwischenzeiten beforgte diefer Dann, wenn er nicht betrunken war, welches jedoch nur felten geschab, feine Geschafte ziemlich regelmaßig, hatte auch feinesweges das Unfeben und Benchmen eines Trin= fers und behielt den volligen Gebrauch feiner Vernunft bis an feinen Lod, welcher im 62. Jahre am Nervenficher habituellen geintern febr haufig, Commen aber meiften. stglofrs

nicht sur Kenntnif ber praftifchen gleigte, ober werben von

Die Trunksucht ist demnach ein zu krankhafter Hohe gesteigertes, korperkiches Bedürfniß, welches in sofern eine außere und partielle Beschränkung der Wil= lensthätigkeit mit sich führt, als es dem Kranken unmög= lich ist, diesem besondern Anreiz zu widerstehen, ohne jedoch die innere Harmonie der Seelenthätigkeiten felbst ju stören, oder der Herrschaft des Willens, in Anschung anderer Anreize zu gesetzwidrigen Handlungen, Eintrag zu thun. Die Trunksucht an und für sich ist also eben so wenig eine Seelenkrankheit, als z. B. das Jucken bei gewissen Hautkrankheiten, und es ergeben sich hieraus sol= gende Grundsätze für die gerichtsärztliche Beurtheilung die= fes Uebels:

1) Der Trunkfüchtige ist für den ihm inwohnenden frankhaften Trieb, für die unwillführliche Befriedigung def= felden, für die daraus entstehende Trunkenheit und für die, während derselben verübten, gesehwidrigen Handlungen nur in sofern verantwortlich, als er selbst durch eine lasterhafte Gewohnheit diesen Trieb verschuldet hat. Es wird daher durch seine Krankheit die Zurechnung der zur Befriedi= gung seines Triebes ergriffenen Mittel und Wege, der Trun= tenheit selbst und der in diesem Zustande begangenen Ver= brechen nicht aufgehoben, sondern blos die Schuld der= steut, nach Maasgabe der besondern Umstånde, vermin= dert. Alles übrige dagegen, was er aus andern Bewe= gungsgründen und außer der Zeit der Trunkenheit thut und unterläßt, ist der unbeschränkten Zurechnung fähig;

2) Rechtsgültig sind seine Handlungen, in sofern sie nicht auf seinen krankhaften Trieb Beziehung haben oder in der Trunkenheit vollzogen werden ;

3) Polizeyliche Maasregeln sind bei der einfachen Trunkfucht in dem Falle erforderlich, wenn sie von Zufäl= len und Auchferungen begleitet ist, welche für die Sicher= heit der Perfon selbst und Anderer Besorgnisse erregen, und wenn die zu deren Beseitigung erforderliche Privataussicht fehlt, oder nicht hinreicht. Es gelten hierüber die Grund= sähe, welche oben bei Betrachtung der durch den Trunk entstandenen Entartung der Sitten und des Temperaments angegeben worden sind. Inzwischen sind diese Sicherungs= maasregeln immer mit årztlicher Aufsicht zu verbinden und nicht den Polizepbeamten allein zu überlassen.

gande Giundfiner für bie act.6 Gangliche Baurtheilung bies

gemitigen house weigenden, und er ergeben ficht bierauft fols

Eine der gewöhnlichsten Formen der Trunkfälligkeit ist die Sinnestäuschung und der Sinnenwahn (sensuum fallacia und hallucinatio ebriosa) die bald für sich allein, bald mit andern Formen desselben Uebels in Verbindung vorkommen. Um ein gründliches Urtheil über diesen Justand zu fällen, müssen sowohl seine körperli= chen Ursachen und Erscheinungen, als auch seine Beziehun= gen zu der Seelenthätigkeit zuerst näher betrachtet werden.

Alle forperlichen Buftande, bei denen eine Beranderung der Reizempfänglichkeit in den jur Aufnahme finnlicher Gin= drucke bestimmten Organen und im Gebirne felbft Statt findet, und alle ungewöhnlichen, im Uebermaas vermehrten, oder entzogenen Reize find im Stande, ju Ginnestaufchun= gen Beranlagung ju geben. Gine der gewöhnlichften Ur= fachen derfelben aber ift vermehrte Surgescen; der Sirnge= faße, befonders der Benen, wobei der Druck der Gefage auf die hirnmaffe die normale Auffaffung der auf die Sinne einwirkenden Objecte hindert, und dafür einen un= gewöhnlichen und übermäßigen Reis auf die Urfprünge der nerven fubstituirt, der entweder die Borftellung von den außern, finnlichen Dbjecten blos verandert, oder auch finn= liche Vorstellungen erzeugt, die gar fein außeres Objekt ha= ben. Auf diefe Urt entstehen gar oft Ginnestaufchungen bei Personen, die nicht an geistige Getranke gewöhnt find, 3. B. bei venofer Unlage, bei Storungen gewohnter Blut=

fluffe, bei hppochondrifchen und hyfterifchen Leiden des Un= terleibes. Gelbst die gewöhnliche Benommenheit des Ropfes im Fieber und das Fieberdelirium, laffen fich aus diefer Ur= fache erflaren. Wie febr durch den ftarten und anhalten= den, wenn auch nicht gerade jedesmal ubermaßigen, Genuß geistiger Getrante, die Gefaße im gangen Rorper und be= fonders im Ropfe aufgetrieben werden, lehrt ichon das ge= wöhnliche Anfehen der Trinker und das Stroßen der Saar= gefaße im Gesicht und in den Augen, welches auf einen abnlichen Buftand der Gefaße im Innern der Ginnesorgane und im Gehirne felbst ju fchließen berechtiget. Diefer Schluß wird durch die bei folchen Perfonen fo haufige Rei= gung zum Schwindel und zum Dafenbluten, fo wie durch die Section der im Raufche gestorbenen Perfonen, unmider= leglich bestätiget. Db dabei zugleich in der Mischung und Bitalitat des Blutes felbit, in dem Berhaltniß feiner Be= ftandtheile, in der Dimension der Blutfugelchen und in dem plastifchen Projeg der nerven = und hirnfubstang eine Ber= anderung vorgehe, und von welcher Urt diefelbe fey, fann bier nicht naber untersucht werden. Gewiß aber ift es, daß alle diefe Beranderungen, welche beim einzelnen Raufche blos vorübergebend find, durch anhaltenden und ftarten Ge= nuß geiftiger Getrante, und besonders durch habituelle Be= raufchung, permanent werden. Go wie daher fchon der einzelne Raufch die finnlichen Objecte immer anders dar= stellt, als sie wirklich find; fo entstehen auch bei habituel= len Trinkern ofters Ginnestauschungen außer der Beit des Raufches. Um haufigsten findet man fie bei folchen, die fcon vermöge ihres venöfen habitus, welcher durch das Trinken nothwendig erhoht wird, Unlage ju Ginnestau= fchungen haben. Gie erscheinen, fo wie der aus gleicher Anlage entstehende partielle Benenturgor (Congestionen)

30

und die hierdurch erzeugten Hämorrholden und andern Blut= fluffe, oft periodisch, häufiger im harten Winter und bei großer Sonnenhike, am häufigsten aber zu der Zeit, wenn zu Ausschweifungen im Trinken die meiste Auffoderung und Gelegenheit gegeben wird. Meistens sind sie von andern Storungen im Sefäßschstem: Herztlopfen, Schwindel, Ohn= machtsgefühl, Beängstigungen, Unruhe und Schlaflosigkeit begleitet, und es werden diese Zufälle öfters für eine Auf= foderung, noch mehr zu trinken, gehalten. Uebrigens sindet man sie seltner bei robusten, faltblütigen und bei harter Arbeit in freier Luft lebenden, als bei fensiblen, choleri= schen und eine sügende, oder mußige Lebensart führenden Menschen.

Um gewöhnlichften find die Saufchungen des Gebors, des Gesichts und des Getaftes, und es laffen fich bei jedem diefer Ginne Stufen der Taufchung nachweifen, ver= moge deren das Gefuhl einer franthaften Beranderung in den Ginnesorganen felbft allmablig bis zur Vorstellung ei= nes, fie veranlaffenden, außern Objectes gesteigert wird. Das Braufen im Ohre, welches bis zum Getofe eines unge= heuern WBafferfalles, oder des Raffelns von 2Bagen, oder furchtbarer Donnerschlage anwächft, und das Klingen im Ohre, welches ju fernen oder naben Glockentonen, jur me= lodifchen und harmonifchen Verbindung mehrerer Sone und zum wilden Durcheinanderschreien verschiedener Inftru= mente übergeht, macht gewöhnlich den Unfang, das 50= ren menschlicher Stimmen aber, und zwar bald ein= zelner Worte, bald zusammenhängender Reden und Ge= fprache, die fich meift auf den eigenen Buftand des Boren= den beziehen und ihn veranlaffen mitzusprechen, fcheint den bochften Grad diefer Saufchung ju bezeichnen. In Anfe=

3

hung des Schwtössinnes findet eine ahnliche Abstulung, von den Flecken und Funken vor den Augen an, bis zu dem Selbstifehen und den Sefpenstererscheinungen Statt. Eben fo stellt das Ameisenkriechen und Wimmeln unter der Haut,den Anfang der Täuschungen des Tastsinnes dar, die sich dahin steigern, daß der Mensch Ratten, Mäuse und Schlan= gen an sich zu fühlen, oder noch eine Person neben sich im Bette zu haben glaubt. Täuschungen des Geruchs und des Geschmacks sind bei jeder frankhaften Veränderung der Schleimhaut in Mund und Nase, wie sie z. in ga= strischen und katarrhalischen Krankheiten Statt sindet, mög= lich und, vermöge der Natur dieser niedern Sinne, mehr von subjectiver als objectiver Veschaffenheit, wes= halb sie nicht leicht ein Gegenstand gerichtsärztlicher Un= tersuchungen werden können.

In pfychologischer Sinficht muffen Srrthum ber Sinne, Ginnestaufchung, Ginnenwahn und 23 abnfinn geborig unterschieden werden. Der Erfahrung zufolge laßt fich annehmen, daß alle Denfchen, welche den normalen Gebrauch ihrer Ginne haben, auf gleiche Beife von den Gegenstanden der Ginnenwelt afficirt wer= den, und nach einerlei Regel uber dieselben urtheilen. In fofern aber diefes Urtheil erft durch Beihulfe der ubrigen Ginne, durch Erfahrung und Uebung, durch Berftand und Rachdenken berichtiget werden muß, find Srrthumer der Ginne möglich, und zwar in dem Grade mehr oder weniger, als es an diefer Berichtigung und an den Bedin= gungen dazu mehr oder weniger fehlt. Dabin gebort z. B. Die Beurtheilung der Große, der Dabe und Entfernung, der Bewegung und Ruhe entfernter Gegenstande, der Bers anlaffung, der Beschaffenheit und des Unterschiedes des

und Bandeln, und bebalt Reaft und

Schalles und der Tone, der Oberflache, des Bufammenhanges und der Schwere der Korper u. f. m. Man ficht leicht ein, daß ein falfches Urtheil diefer Urt nicht als Krankheit der Sinne betrachtet werden fann, weil die Urfache deffelben gar nicht in den Ginnen, fondern in dem beurtheilenden Berftande liegt, aber auch eben fo wenig als Krankheit des Berstandes, weil es nicht an der Möglichkeit fehlt, das Urtheil zu berichtigen. Ginnestaufchungen dagegen feben eine frankhafte Reizung der Ginne felbft voraus, vermöge deren, durch außere Gindrucke, unrichtige oder, ohne alle außere Eindrucke, fcheinbare Ginnesvorstellun= gen erzeugt werden. Sierbei wird jedoch das unrichtige oder fcheinbare Bild noch immer von dem Verstande als ein folches erfannt, das ift, die Geele wird der Taufchung fich bewußt, gestattet derfelben feinen Einfluß auf ihr 2Bollen und handeln, und behålt Kraft und Willen ubrig, fie ju berichtigen. Que der Ginnestaufchung entsteht Ginnen= wahn, wenn das den Ginnen vorgespiegelte Bild ein= gebildet wird, das ift, fich der Einbildungsfraft dergestalt bemåchtiget, daß fie fich felbiges als einen Gegenftand der wirflichen Welt vorstellt, und daß Berftand und Wille in ihren Urtheilen, Beftrebungen und Entschließungen fich nach demfelben richten. Allein der Ginnenwahn ift noch im= mer gar febr verschieden vom 2Babnfinn. Jener geht von den Ginnen aus, die, in Folge einer franthaften forper= lichen Reizung, die Phantasse zu ifolirten, irrigen Borftellungen verleiten, ohne daß dabei in den Gefeten, nach denen der Denfch denft, empfindet und handelt, etwas verändert wird. Der 2Babnfinn dagegen geht von der frankhaft erregten Phantasie felbst aus, die, in Folge einer innern Storung der Gefete des Geelenlebens felbft, ein franthaftes Produkt erzeugt, welches fich aller ubrigen Bor=

ftellungen bemeistert und, indem es fein Gebiet nach außen erweitert, auch mit den Sinnesanschauungen zu falschen Formen und Beziehungen zusammenfließt. Zugleich greift der Wahnsinn aus dem Gebiete der Phantassie auch in das Gebiet des Verstandes ein, stort und verrückt die Ordnung und den Zusammenhang, die Einheit und die Harmonie des Denkens, verbindet sich mit verkehrten Begriffen und Urtheilen und wird, in sofern sich diese Begriffe und Ur= theile auf Gegenstände der Außenwelt beziehen, Wahn= wiß genannt. (Vergl. Heinroth Syst. d. psych. ger. Medic. §. 40. 42 und 47.)

Diesen Erörterungen zufolge laßt sich alles, was über den Einfluß dieser verschiedenen Zustände auf die rechtliche Beurtheilung der in denselben geschehenden Handlungen und Unterlassungen zu sagen ist, in nachstehende Satz furz zu= sammenfassen.

1) Sinnesirrthumer, Sinnestaufchungen und Sinnen= wahn, fie mogen nun in Folge des Mißbrauchs ftarker Getranke, oder aus irgend einer andern Urfache entstanden feyn, verandern, an und fur fich und allein, in der Burech= nungsfähigkeit und Rechtsgultigkeit der handlungen im Allgemeinen gar nichts, weil die Geele durch diefe ein= zelnen irrigen Wahrnehmungen und von außen ihr vorge= fpiegelten Bilder, in ihrem Bermogen, alle ubrigen Borftel= lungen in fich aufnehmen und wirkfam ju machen, das heißt, nach Maasgabe derfelben vernünftig zu urtheilen und ju handeln, durchaus nicht gehindert wird, fondern viel= mehr bei Srrthumern die Möglichfeit, den Srrthum ju be= richtigen, und bei Taufchungen, die Taufchung zu erkennen, übrig bleibt, beim Sinnenwahn aber der Phantasie blos einzelne falfche Bilder vorgeführt werden, ohne daß fie felbft an deren Erzeugung Theil nimmt;

2) Wenn dagegen die unmittelbare Ubhängigkeit einer Handlung oder Unterlassung von einem unverschulde= ten Trrthum oder von einer frankhaften Tau= schung der Sinne, oder von Sinnenwahn nachgewie= sen werden kann; so wird dadurch die Zurechnungsfähigkeit und Rechtsgultigkeit dieser einzelnen Handlung aufgehoben;

3) Wenn Sinnesirrthumer, Sinnestäuschungen und Sinnenwahn nicht als isolirte, in Mangel an Aufmerksam= keit, Erfahrung und Uebung, oder in einem krankhaften Bustand der Sinne begründete Erscheinungen, sondern mit andern allgemeinen Symptomen einer Seelenstörung <sup>55</sup>) in Verbindung vorkommen; so wird durch sie die Zurech= nungösähigkeit und Nechtsgültigkeit aller Handlungen, sie mögen nun mit jenen Erscheinungen in unmittelbarer Be= ziehung stehen oder nicht, ausgeschlossen, weil sie in diesem Falle als Symptome des Wahnsinns angeschen wer= den müssen.

4) Polizeyliche Maasregeln gegen Personen, die in Folge des Trunks oder aus andern Ursachen mit Sinnes= tauschungen oder Sinnenwahn behaftet sind, werden nur in den Fällen nothig, wenn durch selbige die eigene und dffentliche Sicherheit gefährdet wird, Privataufsicht fehlt

55) Dahin gehören: ein ungewöhnliches, auffallendes und phan= taftisches Betragen gegen Andere, unzufammenhängende, verworrene, die Vorstellung, Empfindung und Leidenschaft von der das Junere erfüllt ift, verrathende Aeußerungen, zweck= widrige, widerstinnige Fragen und Handlungen, ein wildes, ungestümes, zänkisches, oder stumpfsinniges und starres Wesen, Bernachlässigung der natürlichen Bedürfnisse und gewohnten Beschäftigungen. (S. die Schrift über Wonzeck S. 47.) oder nicht ausreicht, oder das Uebel, durch arztliche Unter= fuchung, als Symptom des Wahnsinns erkannt wird.

Die Trunkfälligkeit ist endlich auch sehr oft mit Sees lenstörung verbunden (Vesania ebriosa), die sich zu den bisher betrachteten Formen derselben meistens langsam und allmälig gesellet, zuweilen aber auch, besonders bei jungen Säufern, sich schneller entwickelt. Wass das Wessen und den Ursprung derselben im Allgemeinen anlangt, so bin ich mit Heinroth, der sie, (Syst. d. psych. ger. Med. S. 258) zu den gemischten persönlichen Juständen rechnet, der Meinung, daß sie weder blos körperlich, noch blos psychisch sind, sondern daß vielmehr körperliche Umstim= mung der Außenwelt dienen, und sortschreitende psychis sand bieten.

Die körperliche Umstimmung zeigt sich theils in per= manent vermehrter Auftreibung (Turgescenz) der Gefäße, besonders der Venen, theils in einer vermehrten Spannung und frankhaften Empfänglichkeit des Nervensystems, die von den Nervengestechten des Unterleibs und namentlich vom Sonnengestechten des Unterleibs und namentlich vom Sonnengestecht ausgeht, und sich von hier aus den übrigen Regionen des Nervensystems und dem Gehirn mit= theilt. So willig ich daher auch Gödens Meinung (a. a. D. S. 92.), welche auch soden früher von Em= mert angedeutet worden ist, (Hufeland Journ. 1814. August S. 62.) beitrete: daß das Wessen dieses Sustandes, von der somatischen Seite betrachtet, einem Vergistungs= processe gleiche, und daß die Zusätle desselben in einer or= ganischen Reaction gegen das vergistende Element, um felbiges zu zerfehen und die entstandene Storung fritisch auszugleichen, gegründet fepen; fo wenig tann ich ihm doch beistimmen, wenn er (a. a. D. S. 21.) das Gefäßsystem von aller Theilnahme an diesen Zufällen ganzlich aus= fchließt. Der vermehrte Benenturgor ift ein ju bestandiges und zu fehr in die Ginne fallendes Symptom, um von vorurtheilsfreien Beobachtern geläugnet werden ju tonnen, und es ist daher auch, beilaufig gesagt, eben fo einseitig, das Uebel immer mit Opium, als es immer mit Aderlaf= fen behandeln zu wollen. Man muß nur bei Gefäßleiden nicht immer an Entzündung denken, und felbst bei diefer die gleichzeitig erhöhete Reizempfänglichfeit und Spannung der Nerven nicht übersehen. Dann wird man es nicht mehr befremdend finden, daß in einer und derfelben Gefäßtrantheit Blutlaffen und Opium, jedes ju feiner Beit und nach rationell bestimmten Regeln ange= wendet, hulfreich werden tonnen, fo wie uberhaupt mit Hulfe diefer Ansicht, die ich bier nicht weiter zu verfolgen im Stande bin, mancher scheinbare Widerspruch zwischen Theorie und Erfahrung, und der den Merzten oft gemachte Vorwurf, daß eine und dieselbe Krankheit bei ganz entges gengeseten Methoden dennoch geheilt werde, febr genugend erledigt werden fann.

Allein der Ursprung und das Wesen der trunkfälligen Seelenstörung muß auch zugleich von der psychischen Seite betrachtet werden. Das im Zustande der Trunkenheit Statt sindende regellose, wilde Spiel und Treiben der Phantasie, die Verworrenheit, Unstätigkeit und Haltungslosigkeit der Vorstellungen, Begriffe und Urtheile, und die Entseffelung der thierischen Triebe und Begierden werden, bei dfterer und habitueller Wiederholung, zuleht fortdauernd. Das innere Getriebe des Seelenlebens nußt sich ab, das Ineinander= greifen, die wechselseitige Unterstüßung und Haltung der Seelenthätigkeiten unter sich, die Einheit und Harmonie derselben gehen verloren, und die Gesundheit der Seele wird durch die immer zunehmenden Rückschritte der Men= schenwürde eben so gewiß und allmälig untergraben, als umgekehrt, durch vernunstmäßige Erziehung, Uebung und Fortbildung, eine größere Fertigkeit, Leichtigkeit, Kraft und Sicherheit des gesammten geistigen Vermögens und eine mehr oder weniger vollendete Herrschaft der Vernunst im Innern und Aeußern erworben wird.

Diefer Entstehungsart zufolge tonnen die Geelenftorun= gen trunkfälliger Perfonen, je nachdem bald die Phantafie, bald das Urtheilsvermögen, bald der 2Bille aus ihren Schranken gewichen find, und je nachdem diefe Ubweichun= gen bald einzeln, bald in Berbindung mit einander vor= fommen, verschiedene und zusammengesete Formen anneh= men. Der Trunkfällige ift wahnfinnig, in fofern die Schöpfungen feiner franken Einbildungstraft fich feiner übrigen Geelenthatigkeiten bemeistern, - verrudt, in fo= fern ihn verkehrte Begriffe und Urtheile beherrschen, toll, in fofern ihn die Kraft feines entzügelten Willens zu unsinnigen und gewaltthätigen handlungen fortreißt. Auch Melancholie, Blodfinn und frankhafte Paf= fivitat des Willens werden bei dergleichen Menschen, als Folgen der fruher oder fpater eintretenden forperlichen Abstumpfung, und als Ausgange der fo eben gedachten acti= ven Geelenstörungen, beobachtet. Uebrigens verleihen der moralische Charafter des Individuum, feine geistige Aus= bildung, feine Lebensart und Gewohnheiten, diefen Sto= rungen in jedem einzelnen Falle eine eigenthumliche Farbe,

fo daß sich eine feststehende Form derselben nicht annehmen läßt. Daher schien mir der Ausdruck: trunkfällige See= lenstdrung, zur Bezeichnung derselben, im Allgemeinen der schicklichste zu seyn. Bei der Untersuchung jedes besondern Falles aber mussen die Abweichungen der einzelnen Seelen= thätigkeiten, nach ihren Ursachen und Erscheinungen, näher erforscht und, dem Erfunde gemäß, als Wahnsinn, Ver= rücktheit, Manie, Blödsinn u. s. w. unterschieden werden, welchen Benennungen man, um zugleich die Entstehung des Uebels anzugeben, das Beiwort trunkfällig, hinzu= fügen kann.

Eine der gewöhnlichsten Formen der truntfälligen Gees lenstörung, wiewohl keinesweges die einzige, ift das von dem Englander Sutton fogenannte Delirium tremens, welche Benennung die deutschen Merste Dienftge= fliffenst angenommen haben, ohne eine Uebersehung in ihre Sprache, die ju einer genauern Untersuchung der haupt= mertmale des Begriffs geführt haben wurde, auch nur ju versuchen. Das sogenannte Delirium tremens ift, wenn man das Uebel nach feinem forperlichen Urfprunge und nach feinem pfychischen Character bezeichnen will, trunf= fälliger Wahnfinn (Ecstasis ebriosa), der sich jedoch öfters mit truntfalliger Sollheit (Mania ebriosa) verbindet, unterscheidet fich aber, von der pfychischen Seite betrachtet, eben fo wefentlich vom Irrereden (Delirium), als es, von der forperlichen aus, fehr leicht in die Augen fallt, daß das Beiwort gitternd den Urfprung des Uebels gar nicht, fondern blos, und noch dazu bochft unvolltommen, eine einzelne Erscheinung deffelben bezeichnet, die es mit andern gemein hat und die bei ihm felbst oft fehlt. Der Buftand der truntfälligen Geelenstdrung, fie

mag fich nun als Wahnfinn, oder als Tollheit, oder auf irgend eine andere Weise gestalten, ift namlich vom Srre= reden darin wefentlich verschieden, daß Diefes blos von einer fieberhaften Verstimmung derjenigen Organe abhangt, welche die Verbindung der Geele und des Rorpers vermit= teln, wahrend jener zugleich und vorzüglich in einer Ber= wöhnung und Entartung, einem Auseinanderweichen und Berfallen ber Geelenthatigfeiten felbft besteht. Das Bit= tern aber ift eine Erscheinung, die fich auch im nerven= fieber oft mit dem Irrereden verbindet, die bei Trinkern haufig ohne pfychische Storung vorfommt und die febr vielen Krankheiten gemein ift, welche weder vom Difbrauche ftarter Getrante herruhren, noch von einem Geelenleiden begleitet werden, j. B. den niedern Graden der Lahmung, dem Marasmus u. f. w. Dagegen fehlt das Bittern gerade im bochften Grade des Uebels, namlich bei der truntfälligen Tollheit, nicht nur gewöhnlich gang, fondern es ift viel= mehr die Musteltraft bier, wie bei andern Urten der Ioll= beit, franthaft erhoht. Endlich wird auch die haftige, un= ftate, haltungelofe, unruhige, angstvolle, nie zum Biel ge= langende Thatigfeit der Musteln, wie fie diefem Buftande eigenthumlich ift, durch das Beimort gitternd bochft un= vollståndig ausgedrückt. MINASSIC BA

Entstehung, Verlauf, Gruppirung der Jufälle, Aus= gang und Folgen haben bei den Seelenstörungen der Trunk= fälligen etwas Eigenthümliches, wodurch sie sich sowohl von den übrigen Formen der Trunkfälligkeit, als von den, aus andern Ursachen entstandenen Seelenstörungen derfelben Art, wefentlich unterscheiden. Eine aussüchrliche Darstel= lung dieser Eigenthümlichkeiten kann hier nicht erwartet werden, und ich muß deshalb besonders auf Göden's

ten immer mehr parnadiafrgten, und gulegt, auf ber

geistreiche Schrift, die auch außerdem des Wissens und Be= herzigens werthes schr vieles enthält, verweisen. Daher be= schränke ich mich auf einige, zur gerichtsärztlichen Beurthei= lung des Gegenstandes nöthige Erfahrungssätze, die ich theils aus der gedachten Schrift, theils aus eigener Beob= achtung entnehme.

wohnnag und Enfortung, einem Wichelnauberweichen und

1) Wahnfinn und Tollheit gefellen fich zur Trunkfal= ligfeit am haufigsten dann, wenn bei taglich, oder wohl gar tåglich mehrmals wiederholter Berauschung, vorzüglich mit Branntwein, immer wieder ein neuer Raufch entsteht, che noch der vorhergehende ganglich verflogen ift, befonders wenn es dabei an einer geordneten forperlichen Thatigfeit in freier Luft fehlt. Es ift bierbei vor allen Dingen nicht zu übersehen, daß eine folche Lebensweise ichon einen hohen Grad von moralischer Versunkenheit und Entartung voraus= fest. Ich habe diefe Seelenstörungen am häufigsten bei Menschen gefunden, die fruher, bei leichtem, oft unredlichen Gewinn, das Glud und den Swed ihres Lebens darin ge= fucht hatten, fich keinen finnlichen Genuß ju verfagen, fpåter aber, bei gefunkenem Wohlftande, weder Luft noch Rraft befaßen, um durch Fleiß und Unftrengung ihre Lage su verbeffern, dabei ihre hauslichen und burgerlichen Pflich= ten immer mehr vernachlaffigten, und zulegt, auf der tief= ften Stufe des Elends, den Branntwein wählten, um ihr Elend zu vergeffen. Solche Menschen pflegen dann je= den Grofchen, den fie verdienen oder erbetteln, im nachften Branntweinhause zu vertrinken, wenige und ungefunde Nahrung ju fich ju nehmen, des Nachts fich mit einer gemietheten, elenden Bettstelle zu behelfen, mitunter auch wohl unter freiem Simmel, unter Thorwegen und Feuer= leitern zu schlafen, am nachften Morgen, von Kalte erstarrt und von Hunger erschöpft, sogleich wieder zur Branntwein= flasche zu greifen und so, im fortwährenden Taumel und ohne jemals recht zu sich selbst zu kommen, Wochen und Monate fortzuleben. Daß auch unverschuldetes Ungluck, befonders häuslicher Unfriede, getäuschte Hoffnungen, miß= lungene Unternehmungen, verschlter Lebenszweck und der= gleichen zu diesem Extrem führen können, lehrt allerdings die Erfahrung. Inzwischen wird man doch finden, daß auch hier moralische Apathie und körperliche Zerrüttung immer gleichen Schritt halten.

2) Polizepliche und gerichtsarztliche Erfahrungen lie= fern, wenigstens in hiefiger Gegend, das traurige Refultat, daß fich feit einer Reihe von Jahren die Bollerei, und be= fonders der pfychifche Dachtheil des ubermäßigen und zum täglichen Lebensbedurfniß gewordenen Branntweintrinkens, auffallend vermehrt haben. nach einem officiellen Quezuge aus den allhier, feit dem Jahre 1814, uber die Trunken= bolde geführten Polizepacten, betrug die Anzahl derfelben in den letten fieben Jahren über den vierten Theil mehr, als in der ersten Salfte diefes Beitraums. Sugleich ergiebt fich aus diefen Acten, daß zwolf= und mehrmals wiederholte Gefängnißstrafe, wochenlange Correctionsarbeit, Entehrung, Berlust der Nahrungsquellen u. f. w., oft fo wenig über dergleichen Menschen vermochten, daß sie sich felbst am Lage ihrer Entlaffung wieder toll und voll tranken! -Beim weiblichen Geschlechte verhielten fich die Ausschwei= fungen im Trunke gegen die beim mannlichen, wie 1 : 9. ---Auf je funf von mir untersuchte Seelenfranke, tamen im Durchschnitt wenigstens zwei, die es durch den Difbrauch ftarter Getranke, und befonders des Branntweins, gewors den waren. - Die Urfache diefer niederschlagenden Erschei= nung liegt wohl größtentheils in der, durch die Niedrigkeit der Getreidepreise erzeugten, Wohlseilheit des Branntweins, aber auch in der Vermehrung der Schenkwirthschaften und der öffentlich angefündigten Gelage, in der Vervielfältigung der geistigen Getränke, welche die Naffinerie der Liqueurfa= brikanten und Schenkwirthe durch neue Namen und Zu= fammensehungen immer einladender zu machen weiß, und in der Zunahme der Arbeitslosigkeit und des Müßigganges unter den niedern Volksklassen.

Neuerlich ift die Frage aufgeworfen worden : ob nicht die Bereitung des Branntweins aus Kartoffeln die Urfache des haufiger gewordenen Dachtheils diefes Getranfs fen? Zwar find die Meinungen hieruber noch getheilt, und unter andern erflart 2Billing (Allgem. Encyflopad. von Erfch und Gruber 12. 280. G. 277.) die 2In= nahme, daß der Kartoffelbranntwein dem thierifchen Orgas nismus fchadlich fen, fur ein grundlofes Borurtheil. In= zwischen ift wenigstens fo viel gewiß: 1) daß die Dai= fche (der Brei aus gedampften und zerriebenen Kartoffeln, aus der er bereitet wird) fchon wahrend der Gabrung ei= nen eigenthumlichen, febr unangenehmen Geruch annimmt, und felbigen den dazu gebrauchten Gefagen mittheilt; 2) daß diefe Maffe fchneller, als die Maische aus geschro= tenen Kornern, in faure Gabrung ubergeht; 3) daß die fupfernen Blafen und Ruhlrohren, aus denen der Rartoffel= branntwein destillirt wird, davon ftarfer angegriffen wer= den, als vom Kornbranntwein; 4) daß der ungereinigte Rartoffelbranntwein einen eigenthumlichen, widrigen Genuch und Geschmack bat; 5) daß glaubwurdige Perfonen unmit= telbar nach dem Genuffe einer geringen Quantitat diffel= ben, eine gewiffe allgemeine Abfpannung, Difbehagen,

Schwindel und Schwache der untern Extremitaten verfpu= ren wollen, und folches als eine allgemein befannte Erfab= rung angeben; 6) daß die Rartoffeln im Durchschnitt nur den dritten Theil fo viel Spiritus, als eine gleiche Quan= titat Korn, dafur aber, gegen das Ende der Deftillation, eine fo große Menge Sufelol (oleum aethereum graveolens) geben, daß felbiges in Frankreich bin und wieder als Brennol benutzt wird, und daß felbiges, im con= centrirten Suftande, auf Menschen und Thiere als ein betaubendes Gift wirft. (G. Fechner Repertor. der organ. Chemie 1. 280. Leipz. 1827. G. 1085.) Rach den über die Wirfungen des Kartoffelbranntweins bis jest befannt gewordenen Erfahrungen (G. Journ. de Chim. medic. 1825. Fevr. 78. Geiger Magaz. für die Pharmag. 11. 28d. 1825. G. 159.) bringt der Rartoffelbranntwein, bei daran nicht gewöhnten Perfonen, eine weit heftigere Aufregung, als Wein und Branntwein, eine, oft mit mus thendem Delirium verbundene Trunkenheit und ein aus= gezeichnetes Mißbehagen hervor, fo daß die frangofifchen Soldaten, welche dem nordischen Seldzuge beiwohnten, glaubten, er enthielte Bitriolol. Dan hat Leute gefeben, welche auf den jedesmaligen Genuß eines fleinen Glafes ungereinigten Kartoffelbranntweins, von heftiger Trom= melfucht befallen wurden, wahrend Frangbranntwein, Rum und gereinigter Kartoffelbranntwein nicht nur feine Be= fchwerden verurfachten, fondern auch fogar die nachtheili= gen Wirfungen des erftern zu befeitigen vermochten.

Nach diefen Erfahrungen läßt sich allerdings als wahr= scheinlich annehmen, daß das Fuselol einen wesentlichen Antheil an den nachtheiligen Wirfungen des Branntweins überhaupt habe, und daß die seit einiger Zeit, unter An= 10\*

wendung mancher neuen, technischen Vortheile, haufiger ins Große getriebene Fabrication des Sartoffelbranntweins, aus den angegebenen Urfachen die Aufmertfamteit der me= Dizinischen Polizen in hohem Grade verdiene 56). 11m den Branntwein von diefem fchadlichen Princip zu befreien, hat man befanntlich mehrere Methoden vorgeschlagen, unter denen das Lagern auf einem Faffe uber grobgepulverter, frifch ausgeglubeter Solztohle, das Ubziehen uber Rohlen= pulver, und die Deftillation mit Alegnatrum oder Chlorfalt Die vorzüglichsten find. Much tann man ju diefem Ende das Achnatrum und den Chlorfalt fchon vor der erften De= ftillation mit der Maische vermischen. nur fragt es fich, ob man die Anwendung diefer, zum Theil fur die Gefund= heit feinesweges gleichgultigen Mittel den Sanden der ge= wöhnlichen Branntweinbrenner und Liqueurfabrifanten, oder gar ungunftiger Brennfnechte, wie fie haufig auf dem Lande gefunden werden, mit Gicherheit anvertrauen tonne? Se= denfalls ware ein allgemein faßlicher Unterricht über ihren Gebrauch, und eine polizepliche Aufficht uber die, durch die neuere Chemie befannt gewordenen Berbefferungen der Fa= brication des Branntweins, fehr wunschenswerth, um theils

56) Vergl. Henr. Lud. Zopf Diss. contin. additamenta quaedam ad delirii trementis potatorum aetiologiam. Lips. 1828. p. 13. – – Meine Anficht gründet sich auf eine, im Verlauf des vorigen Jahres, vermöge höherer Veranlassung, von mir unternommene Untersuchung über die nachtheiligen Wirfungen des Kartosselbranntweins, und ich habe felbige sowohl in dem darüber gefertigten Gutachten, als in einer Abstimmung bei der Facultät, und in meinen Vorlesungen vorgetragen. – – Der Verf. dieser acad. Schrift aber hat andere und mehrere Quellen benußt, und beide sind daher als völlig unabhängig von einander anzusehen. dem unerlaubten Wucher, der hin und wieder mit dem Verkauf angeblicher geheimen Methoden, von chemischen Abendtheurern getrieben wird, zu steuern, theils auch dem Nachtheil zuvorzukommen, der aus der Anwendung schlech= ter, oder unrichtig verstandener Versahrungsarten, für die Gesundheit entstehen kann.

Daß ubrigens das Fufelbl der Branntweine, nach Maasgabe der Stoffe, aus denen fie gebrannt werden, ver= fchieden fey, ift bereits befannt, und daß das Fufelol des Rartoffelbranntweins nachtheiliger auf den menfchlichen Ror= per wirke, als das des 2Bein= und Kornbranntweins, dem Obigen zufolge, wenigstens bochst wahrscheinlich. Db aber diefes von der Beimischung eines narkotischen Stoffes (des Golanins), oder von einem andern, noch gang unbe= fannten Princip abhange, ift, meines 2Biffens, bis jest noch nicht erforscht. Da nun das Kraut der Erdapfel ein Ertraft liefert, welches im Geruche dem des Schierlings nahe fommt, da die Beeren derfelben und fogar die Knol= len felbst, besonders die Keime, wirflich Golanin enthalten, (G. Desfosses im Journ. de Pharmac. VI. Sept. 1820. - Baup. Ann. de Chim. et de Ph. XXXI. 108. - Fechner Repert. d. org. Chem. 1. 23d. 2. 216th. G. 527.) fo ware es wohl moglich, daß dieses Alfaloid entweder durch die Gahrung an fich, oder durch die Be= handlung der Maische mit Alegfali, bei Unternehmung die= fer Proceffe im Großen, in anschnlicher Menge ausgeschie= den werden, neue Verbindungen mit dem Alcohol oder mit dem Fufelol eingehen, und mit diefem in die Borlage uber= treten fonnte? Daber mare ju munfchen, daß von Geiten der oberften Sanitatobeborden, erfahrne praftifche Chemifer veranlaßt werden mochten, über den roben fowohl, als

über den gereinigten Kartoffelbranntwein Versuche im Großen anzustellen, um die Natur desselben und die Mit= tel, seine schädlichen Eigenschaften zu verbessern, näher ken= nen zu lernen, wobei auch noch der Umstand zu berücksich= tigen seyn würde, ob nicht die künstlichen Gährungsmittel, deren man sich in neuern Zeiten hin und wieder zu be= dienen pflegt, zu einer stärkern Verunreinigung mit Ku= pfer Gelegenheit geben, als wozu der bereits angesührte Umstand, daß besonders bei Vereitung des Kartoffelbrannt= weins die kupfernen Geräthe stärker angegriffen werden, einen dringenden Verdacht erwecken muß. Uebrigens hoffe ich, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes diese, allerdings nicht hieher gehörige, Abschweifung hinlänglich entschul=

digen wird.

ston when they have none work the

3) In Unfehung des Verlaufs, bat der trunffallige Wahnfinn mit der Truntfucht eine gemiffe Regelmaßig= feit gemein, durch die sich beide dem Entwickelungsgange eines Fiebers bald mehr, bald weniger nabern, in fofern fie fich durch bestimmte Vorboten antundigen, gewiffe Beit= raume unterscheiden laffen, und auf der Sohe der Krantheit Erscheinungen zeigen, die der Krifis in fieberhaften Krant= beiten abnlich find, und deren Gintritt und Wirtfamfeit durch phyfifche Mittel unterftußt werden tann. Dagegen unterscheiden fich beide Uebel Dadurch, daß bei der Trunt= fucht der eigentliche Charafter des 2Babnfinns: Beberr= fchung aller Geelenthatigfeiten durch Ochopfungen der fran= fen Phantafie, und Verschmelzung Diefer Phantafiegebilde mit den Gegenstanden der außern 2Bahrnehmung, ganglich fehlt. Die von Goden angeführten Unterscheidungemert= male: daß dem trunkfälligen Wahnfinn ein fchnell oder allmalig eintretender 2Biderwille gegen den Brannt=

wein, ober doch ein Unvermögen, die gewöhnliche Portion ju vertragen, mit qualender Schlaflofigfeit vorangehe, und daß er durch profusen Schweiß und anhaltenden Schlaf entschieden werde, wahrend die Truntfucht, ihrem 2Befen nach, eben in einem ungewöhnlich vermehrten Trieb nach geiftigem Getrant besteht, und ihre Rrifis durch Erbrechen erfolgen foll, habe auch ich, zwar nicht durch= gebends, aber boch zum oftern bestätigt gefunden, und ich glaube fie daher wenigstens als 2Begweifer fur fernere Beobachtungen empfehlen ju durfen. Dan erwarte nur nicht die diagnostischen Mertmale, welche ein Schriftsteller aus einer Mehrzahl von Fallen zusammenfaßt, bei Beobach= tung jedes einzelnen Falles vereinigt, rein und gesondert wieder ju finden, fondern fuche mit praftifchem Geifte das Wefentliche von dem Bufälligen und Individuellen ju uns . terscheiden ! -

4) Die Verschiedenheit der Sinnestäuschungen und des Sinnenwahns vom Wahnsinn im Allgemeinen, ist schon im Vorhergehenden aussuchtlich gezeigt worden. Auch beim trunkfälligen Wahnsinn finn finden dergleichen Vorspie= gelungen Statt, aber es sind nicht mehr isolirte und vor= übergehende Erscheinungen, sondern der Kranke befindet sich in einem traumähnlichen Justande, er verwechselt Zeit, Ort und Personen, und ist nicht mehr im Stande, die in flüchtiger Eile seizehen sich meistens auf seinen früheren Beruf und auf sein tägliches Leben, oft aber auch auf eine ihn beherrschende Leidenschaft, gekränktes Ehrgefühl, ge= täuschte Hoffnungen, unglückliche Liebe, Eisersucht u. dergl. und treiben ihn, sich rastlos, in scheinbarer aber zweckloser lichen Bewegungen, so wie in seinen Vorstellungen einen, dieser Art des Wahnsinns ganz eigenthümlichen, Mangel an Stätigkeit, Ausdauer und Zusammenhang und wird durch diese körperliche und geistige Haltungslosigkeit ver= hindert, nach vernünstigen Begriffen zu urtheilen und zu handeln.

5) Zuweilen, befonders bei Perfonen von beftiger Ge= mutheart und rohen Gitten, oder bei der oft nothwendigen Anwendung von Sicherungs= und Zwangsmitteln, gefellen fich ju dem oben beschriebenen, mabnfinnigen Buftande, die Symptome der Tollheit, die fich besonders durch un= gestümen Widerstand gegen die gedachten Maasregeln und durch das Bestreben, fich ihnen zu entziehen, zu erkennen geben. Die Kranken find nicht mehr auf ihrem Lager zu erhalten, fie gerreißen ihr Bett und ihre Rleider, fchreien, fchimpfen, fchlagen, fpeien, beißen und erlauben fich gegen Diejenigen, die fie befanftigen wollen, alle Urten von Be= leidigungen und Thatlichkeiten. Gelingt es ihnen, fich des Widerstandes zu entledigen, fo zerschlagen und zerstören fie alles, was fie habhaft werden tonnen, und toben und mus= then fo lange fort, bis fie erschopft find. Der Blick ift flier, wild und rollend, die Pupillen verengt, die Binde= haut gerothet, die Gesichtszüge eingefallen und verzerrt, die vorher unftaten und haltungelofen Bewegungen der Dus= feln gewinnen eine convulsivische Gewalt und wechseln mit tonischen Krampfen ab, die nicht felten in Trismus, Berg= und Lungenframpf, Erstickungszufälle und Lungenlahmung übergeben, und mit dem Tode endigen. Merkwurdig ift es, daß, beim Eintritt der Tollheit, zuweilen die Symptome des Wahnfinns in den hintergrund treten, fo daß die Stranken fich wenig oder gar nicht mehr mit den Schopfun=

gen ihrer Phantafie, fondern mit mirflichen und gegen= wartigen Perfonen und Gegenftanden, und mit den Be= ftrebungen beschäftigen, ihre 2Buth an diefen auszulaffen, dabei aber von Beit ju Beit Spuren von Verftand und Ueberlegung zeigen, ja fogar während der Remiffionen die Gegenstande, auf die ihr Berftorungstrieb gerichtet ift, be= zeichnen, und verlangen, daß man Unftalten treffen moge, fie ju fichern. Bei einem Mann von 60 Jahren, den ich por Surgem behandelte, und der nie Branntwein, aber viel ftartes Bier getrunten hatte, zeigte fich das Uebel zuerft in der Gestalt der Marrheit. Er fpielte den freigebigen, feinen Mann, faufte eine Menge fostbarer Blumen und andere Gegenstande von Werth ju Gefchenten fur feine Bors, geseten und Freunde, fprach von auszurichtenden Gaftge= boten, und affectirte ein leichtes, vornehmes 2Befen. Sierzu gesellten fich bald die Bilder des 2Bahnfinns: er bielt feine Befannten fur vornehme Gafte, nothigte fie zum Effen, verabredete mit ihnen allerhand Bergnugungen und fafelte dazwischen von feinen bringenden Geschäften, alles wild und bunt durcheinander, ohne einen Gegenstand festzuhalten, in abgestoßenen, fchnellen Worten und mit haftiger, unftater und unficherer Beweglichkeit des Rorpers, befonders der Sande, mit denen er immer etwas ju fuchen fchien. nach wenigen Tagen wurden feine Bewegungen ungeftum und gewaltfam, fein affectirtes, feines und freundliches 2Befen verwandelte fich in Trot, Widerspennftigfeit und Unban= digkeit, er zertrummerte mit ungewöhnlicher Rraft alles, was er erreichen tonnte, fließ in brullendem Sone Schimpf= worte und Schmahungen aus, und fchlug feine 2Barter. Bei alle dem schien feine franke Phantafie ihre Rolle aus= gespielt zu haben, und fein Berftand wieder mehr zu fich

felbst ju fommen. Geine Einbildungen waren verschwunden,

oder außerten fich doch nur felten und fluchtig. Ererfannte mich und die Seinigen, antwortete richtig auf vorgelegte Fragen, wuthete und tobte nur über die ihm angelegte Zwangweste und versprach, fich gewiß ruhig zu verhalten, wenn man fie ihm abnehmen wurde, bemachtigte fich aber, fobald die= fes geschehen war, mit Lift eines Deffers, das man forg= faltig versteckt ju haben glaubte. Ein anderesmal verlangte er, daß fich der Warter aus der Rabe des Ofens wegbet= ten möge, um nicht beschadigt zu werden, wenn er vielleicht in der nacht den Ginfall befommen follte, denfelben einzu= werfen. Der erste Versuch dazu wurde verhindert, und er verhielt fich den ubrigen Theil der nacht febr ruhig; am Morgen aber nahm er den Augenblick mahr, wo der 2Bar= ter aus dem Simmer gegangen war, zerriß mit ungeheurer Straft feine Zwangsweste, fchloß die Thure ab, warf mit wildem Gefchrei den Ofen wirklich ein, zerbrach alles, was ibm in die Sande fiel und ftreute die Trummer umber, verschonte aber forgfältig feine eigenen Sachen. Er wurde, ohne Aderlaß und Opium, durch Umschlage auf den Ropf von zerstoßenem Gis, welches mit Galpeter und Galmiaf vermischt worden war, und durch Abführmittel geheilt. Anhaltender ruhiger Schlaf und ftarter Schweis fchienen auch in diefem Falle fritisch zu wirken, traten aber erft ein, nachdem die Bufalle der Sollheit bereits feit acht Sa= gen vorüber maren.

6) Wahnfinn und Tollheit sind allerdings die gewöhnlichsten Formen der trunkfälligen Seelenstörung und meistens vorübergehend. Ihre Dauer aber ist unbeständig und-richtet sich nach dem Grade des Uebels, nach den Ne= benumständen und nach der Behandlung. Ich habe sie in sieben Tagen entstehen und verschwinden, aber auch Monate lang anhalten sehen. Daß sie nach Maasgabe der außern und innern Nebenumstände, auch als Verrücktheit, (Wahn= with, Aberwich und Narrheit) und, besonders in ihren Aus= gängen und Folgen, als Melancholie, Blodsinn und Apathie des Willens erscheinen, und mannigfaltige Complicationen dieser Zustände unter einander eingehen können ist bereits oben ausdrücklich bemerkt worden.

7) Bei eintretender Befferung fehrt allmalig die Be= finnung wieder, die Phantome verschwinden, die Begriffe ordnen fich, die haltungslofen Bewegungen gewinnen wie= der die gehörige Sestigkeit und Sicherheit, der Kranke be= trägt fich ftill und folgsam, versteht und beantwortet die ihm vorgelegten Fragen, erinnert fich aber deffen, was mit ihm vorgegangen ift, nur wie eines fchweren Traumes, oder gar nicht, und behålt noch geraume Zeit das Gefühl von Abspannung, Ermudung und Wuftigkeit im Ropfe. Rach erfolgter Genefung ift er nicht nur im Stande, in allen übrigen Studen vernünftig zu urtheilen und zu ban= deln, fondern auch infonderheit feine Deigung zum Trunke ju beherrschen, wiewohl ihm dieses schwerer wird, als andern, und er deshalb leichter und ofter der Berfuchung unterliegt, zumal wenn er in feiner Lebensweife einen ver= meintlichen Grund findet, ihr nachzugeben.

8) Recidive sind daher sehr håusig und unvermeid= lich, sobald sich der Genesene von Neuem dem Trunk über= läßt. Je früher dieses nach beendigter Krankheit geschieht, und je mehr Anfälle bereits vorher gegangen sind, desto leichter, schneller und heftiger erfolgt der Nückfall, bis end= lich ein solcher durch Lungenlähmung und Schlagsluß dem Leben plöhlich ein Ende macht, oder das Uebel in Spilepsie, Blödsinn u. f. w. übergeht. 9) Wenn Trunkfällige von einer fieberhaften Rrankheit, von welcher Art dieselbe auch immer sey, befallen werden, so gesellet sich dazu häusiger und schnel= ler, als unter andern Umständen, ein sogenannter nervő= fer Zustand mit Delirien, die dem trunkfälligen Wahnsinn sehr ähnlich sind. Das Fieber scheint hier schnell zu vollenden, was eine längere Fortsezung des Trinkens bewirkt haben würde, und ein solcher Mensch ist daher in sieberhaften Krankheiten seiner Handlungen we= niger Meister, als andere.

Aus diesen Resultaten der årztlichen und psycho= logischen Erfahrung ergeben sich die rechtlichen Folgen der trunkfälligen Seelenstörungen ganz leicht und unge= zwungen.

1) Im Parophsmus des trunkfälligen Wahnsinns und der trunkfälligen Tollheit, hört alle Zurechnungsfähig= keit und Nechtsgültigkeit der, in diesem Zustande unter= nommenen oder unterlassenen Handlungen völlig auf, und es treten alle die polizeplichen Maasregeln ein, die gegen Geelenkranke dieser Art überhaupt ergriffen werden müssen. Dasselbe gilt von den Complicationen derselben mit andern Geelenstörungen, und von dem Zustande des Blödssinns, der Melancholie und der Apathie des Willens, mit dem sie sich öfters endigen.

2) Nach erfolgter körperlicher Genesung sind Personen dieser Art noch so lange unter Aufsicht zu erhalten, bis sie durch allmälige Gewöhnung wieder Lust zu einer ge= regelten Lebensweise bekommen haben. So wie sie durch den habituellen Rausch nach und nach die Haltung der Seele und des Körpers verloren haben; so mussen sie,

nach Befeitigung der grobern Folgen ihres Lafters, nun= mehr auch wieder allmalig zu dem Wiedereintritt ins bur= gerliche Leben vorbereitet, und gleichfam erzogen werden. In diefer Periode ift daber, bei diefer wie bei andern Gee= lenfrankheiten, eine vernunftige, planmaßige, auf die Indi= vidualitat jedes Kranken berechnete, pfychifche Behand= lung, die in den fruhern Perioden bochftens nur negativ feyn fonnte, in ihrem gangen Umfange nothwendig. Deshalb ift fur folche Perfonen der langere Aufenthalt in einer Seil= anstalt, Die zugleich Gelegenheit zu Arbeiten, besonders in freier Luft gewährt, die größte 2Bohlthat. Um meiften find biergu Garten = und andere Erdarbeiten zu empfehlen, zu denen fich, wenn man fich nur die Dube geben will darüber nachzudenken, gewiß überall Gelegenheit finden wird, weil es überall Etwas giebt, um den Grund und Boden ju verbeffern, oder doch ju verschönern. Geschieht Diefes mit gehöriger Rudficht auf die Gefundheit und auf Die Rrafte der Genefenden', nach einer regelmäßigen Ein= theilung der Beit und unter einer zwar punktlichen und ernften, aber nicht zuchtmeisterlichen Aufficht, wird damit ein zwechmäßiger Religionsunterricht und vernünftige Reli= gionsubung verbunden, und den Arbeitern mitunter ein Bergnugen, oder doch eine Abwechfelung in ihrem eintoni= gen Leben verschafft; fo werden gewiß weit mehrere, als es gewöhnlich der Fall ift, nicht blos am Körper, sondern auch an der Geele dauerhaft genefen, und Merste und obrigfeitliche Borfteber folcher Unftalten, fich Berdienft und Segen in reichem Maage erwerben. Daju bedarf es auch feiner toftbaren Einrichtungen und feiner unmittelbaren Un= terftugung der Regierung, fondern nur Manner, die ihren Beruf nicht blos buchstablich erfullen, denen es rechter Ernft ift, daß es beffer werde, und denen Umficht und

Kraft verliehen ist, die vorhandenen Mittel gehörig zu benußen.

3) Ist die Genefung an Körper und Geist wirklich erfolgt, so tritt die volle Zurechnung und Rechtsgültigkeit der Handlungen wieder ein, und die polizeylichen Maas= regeln hören auf, jedoch mit dem Vorbehalt, sie fogleich wieder in Wirksamkeit zu sehen, sobald sich ein solcher Mensch seiner alten Gewohnheit von Neuem überläßt, weil unter solchen Umständen ein Rücksall mit der größten Bahrscheinlichkeit vorauszuschen ist, und weil durch zeitige Vorkehrungen dem Vetheiligten kein Unrecht geschicht, son= dern nur sein Wohl und seine Sicherheit, sowie das Veste der Gesculschaft, befördert wird.

wieb, wail es überalt Etwas giebt, um ben Gennd und

Boden ju verbeiften, oder dach ju verschönern. Geschiebt

vie Rrafte ber Genefenden . nach einer reneimägicen Ging

ernften, aber inicht zuchrmeiftertichen Lufficht, wire bauft

gioneabbung verbungen, und ben Mebeitern miennier ent

Bergaügen, oder doch eine Ubwechflung in ihrem eintoni-

es gewöhnlich der Sall ift, nicht blas am Servie, fondern

auch an ber Geele bauerbaft gemefen," und Blergte und

obrigfeitliche Barfteber faldige Anftalten. fich Berdienft und

Segen in reichem Mager gewerben. Dagn bebart es quo

feiner toffbaren Civrichtungen und feiner unmittelbaren Un-

rerftühnung der Regierung, fondern nur Mainner, bie ibren

Brruf nicht blog Buchftablich erfällen, benen es rechter

Star D

ift., bail es beifer werde, und denen umficht und

theilung der Seit und unter einer maar puntitiara

- 158 -

## einigt, Menagerie und am Seitungsbaue gearbritet, fpatters

an in verfchiedenan gabriten gesponnen, auch in

### Geschichte eines Todtschlags,

der, bei Abstumpfung des Verstandes und des Gefühls, nach vorausgegangenen Visionen und phantastischen Einbildungen, unter Umständen, welche einen Einfluß des Hungers und der Schlaftrunkenheit auf die Seelenstimmung als möglich er= scheinen ließen, im Zustande der Erbitterung durch höhnische

Borwürfe und vermeinter Nothwehr begangen worden,

mit Beantwortung der Frage:

ob hierbei vollkommene oder unvollkom= mene Zurechnungsfåhigkeit anzunehmen fey <sup>57</sup>).

Actenmäßige Ergählung des Falles.

Der unverheirathete Handarbeiter Joh. Carl Friedr. Lohfe zu Friedrichsstadt bei Dresden, evangelisch lutheri= scher Neligion, Sohn eines im Jahr 1811 verstorbenen Tagelohners allda, und zur Zeit der hier folgenden Bege=

57) Auch diefer Fall ift, fo wie der vorige, in der hiefigen me= dieinischen Facultät von mir bearbeitet worden. Bei dem zweiten Theile der Frage waren die Meinungen, zwar nicht in Anschung des Endurtheils, aber in Anschung der Zwei= fels= und Entscheidungsgründe und deren Fassung, getheilt, und es wurden daher in einer spätern Session, bei der ich benheit 42 Jahr alt, hatte in feiner Jugend 7 Jahre lang die Urmenschule in Friedrichsftadt besucht, vom 15. Jahre an in verschiedenen Fabriken gesponnen, auch in der fonigl. Menagerie und am Seftungsbaue gearbeitet, fpater= bin bei mehreren Bauern auf bem Lande gedient, und feit 1806 fich im Commer meistens mit Ochiffzichen, im 2Bin= ter aber mit Holifpalten und Rohlentragen ernahrt. Er war befannt, als ein fleißiger, thatiger und unschadlicher Mann, der niemals etwas entwendet, auch nicht einmal, in Ermangelung eigenen Berdienstes, etwas ju feinem Un= terhalte geborgt, fondern lieber Sage lang gehungert und feinen Branntwein getrunken hatte. Dabei war jedoch, in Anschung feiner, fchon langft der allgemeine Ruf entstan= den, daß er schwachsinnig und zu Beiten nicht recht ge= fcheut im Ropfe feb, oder manchmal fire 3deen habe. Un= ter andern hatte er ofters am Elbufer Steine aufgelefen und fie, in der Meinung, daß fie Edelfteine waren, oder, wie er fich felbst daruber ausdruckt, daß fie gut und ju Petschaften, oder ju fo etwas brauchbar fenn tonnten, forg= faltig und vielfach eingewickelt und dabei geaußert, daß er reicher fey, als der König.

Ferner war es ihm schon im Sommer 1824 einst= mals fruh am hellen Tage, als er sich allein in seiner Wohnung befunden, vorgekommen, als ob Leute im Hofe, oder sonst wo, unter einander sprächen: "Wenn der

nicht zugegen war, mehrere Abanderungen des bereits abge= faßten Responsum vorgenommen, denen ich nicht beipflichten konnte. Hierdurch bin ich veranlaßt worden, diesen Theik gegenwärtig ganz neu auszuarbeiten, welches ich hier mit der Bemerkung anzeige, daß diese Arbeit, in ihrer jehigen Gestalt, nicht die Facultät, sondern ich allein zu vertreten habe.

Rerl heraustommt, fo ftechen wir ihn gleich," mas ihn bewogen hatte, mehrmals zum Senfter binaus zu fchreien : "Icht Mann 2Bache ber!" Ein anderesmal, im September deffelben Jahres, hatte er nachts um ein Uhr die Artilleriewache von dem in der Dabe befindlis chen Pulvermagazine berbeigeruft, unter dem Borgeben, daß in der, im Erdgeschoß feiner Wohnung befindlichen Schent= wirthschaft, eine Frauensperfon genothjuchtiget wurde, die er anderthalb Stunden lang habe um Sulfe fchreien boren, ohne daß bei der Durchsuchung des Saufes irgend eine Be= ftåtigung hiervon zu entdecken gewesen mar. 2118 er nach dem legtern Vorfall in Gewahrfam gebracht, und durch ben Phoficus unterfucht worden war, hatte Diefer feine ans geblichen Erscheinungen aus Sinnestaufchung und aufge= regter Phantafie bergeleitet, und erflart, daß er jur Auf= nahme in eine heilanstalt vor der hand noch nicht ge= dats Neiseir wehmen an mall eignet feb

Dieser Mann lebte seit Johannis 1824 mit einem andern, ebenfalls unverheiratheten Handarbeiter Johann Probst, den er beim Schiffziehen kennen gelernt, und mit ihm dann und wann Holz gespalten zu haben behauptete, in einer gemeinschaftlichen, aus Stube, Rammer und Rüche bestehenden Wohnung, und benußte in dieser, gegen die Hälfte des Miethzinses, die Rammer zu seinem Aufent= halte. Probst wird als ein 60 bis 70jähriger, großer, starker und schwerhöriger Mann, von wildem, abschrecken= den Ansehen und überaus heftiger, jähzorniger und boshaf= ter Gemuthsart, beschri ben, der mit seinen frühern Stu= bengenossen so unverträglich gelebt hatte, daß der Hausbe= stiger niemand mehr zu ihm ziehen lassen wollte. Unter andern hatte er östers zu feinem Unterhalte Geld von ihnen geborgt, und einen derfelben, einen alten Mann, ubel be= handelt, und ihm die Filzschuhe zum Fenster hinaus ge= worfen, den Cohn des hauswirths aber, aus einer gering= fügigen Urfache, mit der Holzart überlaufen. Auch hatte er einer ledigen Frauensperson, namens Rubnin, mit der er 9 Jahre vorher ein uneheliges Kind erzeugt gehabt, nie etwas für daffelbe geschafft, fondern ihr vielmehr ofters fchlecht begegnet und ihr, noch am Lage vor dem fogleich ju erwähnenden Ereigniffe, als fie ju ihm gefommen mar, um fur ihn und das Rind eine Suppe zu tochen, mit fei= nem großen Stocke und mit den Worten: "Luder, ich fchlage dich gleich, daß du liegen bleibft," ge= droht, und fie hierdurch zu dem Entschluffe gebracht, das Topferzeug und einige andere Sachen, die fie noch bei ihm gehabt, wegzuraumen. Lohfen hatte er, weil es diefem oft en Beschäftigung gefehlt, mehrmals versprochen, ihn mit auf Arbeit nehmen zu wollen, folches jedoch immer nicht gehalten, sondern ihn vielmehr ofters an den Ort, wo die Holzwagen fteben und in andere Gegenden der Stadt, be= stellt, fich aber daselbst nicht eingefunden, oder sich jedoch von ihm nicht feben laffen, ihm auch einmal geheißen, fei= nen Sagebock in einem haufe, wo keiner befindlich geme= fen, abzuholen, und bei dem allen doch noch immer gethan,

seiten moge.

Am 10. Januar 1825 war Lohfe von Probsten wies derum zur Arbeit bestellt worden, hatte ihn aber auch dies sesmal, bei zweimaligem Nachstehen am bestimmten Orte, nicht gefunden, hierauf einige vergebliche Versuche gemacht, am Wasser etwas zu verdienen, sich den ganzen Tag, ohne etwas zu effen zu haben, herumgetrieben, gegen Abend aber

fich nach haufe begeben, dafelbft feine Schuhe geflictt, und fich mit einbrechender Dunkelheit in feiner Rammer ju Bette gelegt. Seiner Erzählung nach fey bierauf, um 6 uhr Ubends, Probit ebenfalls nach Saufe gefommen, habe die eingeflinfte Rammerthur geoffnet, Lohfen zur Rede gefest, warum er nicht gefommen fen, und auf beffen Ent= gegnen, daß er ihn allerdings gesucht habe, aber schon mehrmals von ihm zum Marren gehalten worden fen, mit Seftigfeit und unter den 2Borten: "dir will ich fcon," auf ihn ju gefahren. Er felbst fep, aus Surcht vor den ju erwartenden Thatlichkeiten, vom Bette aufgesprungen, habe ein auf dem Stuhle neben demfelben liegendes Brod= meffer ergriffen, und Probiten einen Stich links oben in die Bruft verseht, angeblich zwar nicht in der Absicht, ibn ju todten, fondern blos um ihn ju fchreden und ihn ab= zuhalten, daß er nicht zu nahe ans Bett fommen folle, wohl aber, feinen eigenen Worten nach, in der Sige, weil ihm Probit, der ihn doch zum Beften gehabt, noch obendrein habe Schuld beimeffen wollen. Der Verwundete habe fich mit dem Schrei: "D Jefus" zusammen gefrummt, fich, immer noch drohend, in die Stube, deren Thur er vorher offen gelaffen, zuruck gezogen, und fich auf fein Bett nie= dergeseht, wobei ihm der Stock, den er in den Sanden ge= habt, entfallen fep. Bald darauf fey Probit ins Bette zurückgesunken, und er, Lobse, habe ihm, da er ihm in die Stube nachgegangen fep, noch die Sufe hinein gehoben, ihm aber außerdem weder felbst Sulfe geleistet, noch ihm dergleichen zu verschaffen gesucht, angeblich in der Mei= nung, daß es nur eine Ohnmacht fen, und daß er fich wieder erholen tonne, zugleich aber auch, weil er, in der Ungewißheit, ob jener nicht gefährlich verlegt fey, und im Schrecken darüber, nicht gewußt habe, was er machen folle.

11\*

Er habe daher das in der Stube auf dem Lifche brennende Licht ausgelofcht, die Kammerthur eingeflinft und fich wie= der ju Bette gelegt, ohne etwas weiter von Probiten gu boren, aber auch ohne wieder nach ihm zu feben, obgleich er, aus Gorge darüber wie es ausgefallen feyn moge, wenig geschlafen, fondern fich vor Frost die gange nacht herumgeschmiffen habe. Des Morgens um 7 Uhr feb er aufgestanden, und habe beim Fortgeben Probsten blos an= getippt, ihn noch laulich gefunden, hierauf die Stubenthure zugeschloffen, den Schluffel an den gewöhnlichen Ort, ins Ofenrohr, gelegt, und sich, ohne jemanden im hause von dem Borfalle etwas ju melden, an die Elbe und auf den Pachof begeben, auch allda, nachdem er einige Riften auss fegen helfen, in Erwartung mehrerer Urbeit, bis ungefähr 3. Uhr nachmittags verweilt, hierauf aber fich in feine 2Bohnung zuruchbegeben.

Mittlerweile war um die Mittagszeit die Kühnin zu Probsten gekommen, und hatte die Thür verschlossen, auch den Schlüssel am gewöhnlichen Orte, Probsten selbst aber im Bette, angekleidet und todt gefunden, hierauf in der, von den herzugerufenen Nachbarn und dem Hauswirthe bestätigten Meinung, daß er vom Schlage gerührt worden seichenwäscherin herbeigeholt. Diese hatte Blutspuren im Hende und einen Stich links auf der Brust entdeckt, und folches sogleich angezeigt.

Lohfe kam in dem Augenblicke in feine Wohnung zu= ruck, als gerade die Gerichtsperfonen daselbst versammelt waren, gestand die That sofort unumwunden ein und re= cognoscirte, bei der, am folgenden Tage veranstalteten gerichtlichen Section, sowohl den Leichnam als das Meffer, mit dem er, dem Sectionsbericht zu Folge, dem übrigens vollig gesunden Körper auf der linken Seite der Bruft, zwei Joll unter dem linken Schlüffelbeine und eben soweit vom Handgriffe des Brustbeins, eine, der Klinge des Mess fers vollig entsprechende, Stichwunde beigebracht hatte, welche durch die Jacke und das Hemde und weiter durch die außern Bedeckungen, die Brustmuskeln und den obern Flugel der linken Lunge bis in den Herzbeutel und in die arteria pulmonalis, in schiefer Richtung von oben nach un= ten, mit Hinterlassung beträchlicher Extravassate unter den Hautbedeckungen, zwischen den Brustmuskeln und den Rippen, in der Brusthohle und im Herzbeutel, einge= drungen war.

Während des fofort gegen ihn eingeleiteten Eriminal= verfahrens betrug fich der Inquifit, fowohl im Gefängnif als bei feinen Berboren, ruhig und in jeder Rudficht vernunftig. Er verficherte, daß er, außer der Rrabe, mit der er im Jahr 1805 behaftet gemefen und einigen Unfallen von Riebern zur Beit des Rrieges, an denen er im Stadtfrankenhaufe behandelt worden fen, fich keiner Krankheit erinnere und namentlich, fo wenig als feine Eltern, Geschwifter und übrigen Unverwandten, an einer Geelenftorung gelitten habe. Bei der unverzüglich veranstalteten und mehrmals wiederholten Untersuchung feines forperlichen und geiftigen Buftandes durch den Phyficus fand Diefer, den Worten des darüber ausgestellten Berichtes ju folge, feinen Rorper von mittler Große, die Form des Ro= pfes normal, die Saare lichtbraun, die Gesichtsfarbe munter, Die Augen lebhaft, den Blick offen, unbefangen, und nur zuweilen, beim nachdenten über etwas, firirt, den Puls mehr flein als voll, auch den Zustand aller übrigen, niedern Functionen des Rorpers vollig normal und ohne Spur einer

gegenwärtigen Krankheit, ben Sals aber fropfigt angeschwol= len und die Drufen an felbigem, besonders die glandula thyreoidea ungemein vergroßert, welches einer erblich = fero= phulofen Unlage jugefchrieben wird. In Unfehung feiner Seelenfrafte bemerfte er an ihm ein leichtes Saffungevermos gen und gutes Gedachtniß, fchnelle, umftandliche, deutliche, freimuthige, der Wahrheit getreue und fich ftets gleichblei= bende Untworten auf Fragen über befannte Dinge, und nicht Die geringste Gpur von Geisteszerruttung oder Verwirrung der Begriffe, wohl aber, in Anfehung feiner Phantafie, falfche Vorstellungen, die er, fo wie fie im Obigen aus den Acten dargestellt worden find, bei der Exploration wieder= holte, ohne neue phantastische Borftellungen daran ju fnus pfen. Dieje wurden in dem Phyficatsgutachten aus Sau= fchungen des Gehörfinnes bergeleitet, aber in Rucfficht ibres möglichen Bufammenhanges mit forperlichen Urfachen, oder ibres Urfprunges aus feiner Dent = Borftellungs = und Ge= muthsart, nicht naber unterfucht, und der Inquisit um des= willen, , weil deffen franke Phantafie in dem Momente, "als er den Mord in der Sige begangen, ftart aufgeregt ge= "wefen, - weil ihm bierdurch die Gefahr, in welche ihn "Probit durch feinen Ueberfall verfest, phantaftifch verged= "fert erschienen, - und weil auf diefe Urt, bei der in ihm "bereits firirten Idee von Ermorden und Erftechen, ein Dord ,aus nothmehr unbefonnener Weise veranlaßt worden fen, "mithin eine befangene Willensfraft, überhaupt Mangel an "Umficht und Geiftesgegenwart, Die fich durch die Unterlaf= "fung der Sulfleiftung und durch Beurtheilung der Elbstein= "chen fo deutlich ausgesprochen habe, angenommen werden "muffe, fur nicht vollfommen zurechnungsfabig" crachtet.

Da diefe Gründe den Richtern der ersten İnstanz zur Abwendung der gesehmäßigen Strafe des Todtschlags nicht hinreichend erschienen, so erfolgte von ihnen die Sentenz: daß Lohse, weil seine aufgeregte Phantasse im Augenblicke der That ihn nicht in den Zustand gänzlicher Sinnlosse teit, Bewußtlossfeit und Unschigkeit des Vernunstge= brauchs verseht habe, auch übrigens mit un umstößlicher Gewißheit behauptet werden könne, daß bei ihm weder Wahnstinn, noch Blödsinn noch Melancholie, Statt sinde, durchs Schwerdt vom Leben zum Tode zu richten und zu strafen sey.

Die Sache gelangte nunmehr auf dem gewöhnlichen Wege an ein zweites Sprucheollegium, welches der medici= nischen Facultät die Acten nebst einer Frage zusendete, die hier, nebst deren Beantwortung, wörtlich folgt.

Wenn Uns in Anschung des vorliegenden Falles die Frage vorgelegt wird:

"Ob, aller aus dem ergangenen Actenstücke und aus "dem beigelegten Fascikel zu entnehmenden Spuren eines "durch fire Ideen frankhaft angeregten Gemuths ohnge= "achtet, nichts desto weniger Inquisit Lohse, nach den "Grundsähen der Natur= und Heilfunde überhaupt und "denen der gerichtlichen Arzneikunde insbesondere, wie "in den Gründen des Fol — gesprochenen Todesur= "thels geschehen, mit unumstößlicher Gewißheit "für geistesgesund und also für volltommen "zurechnungsfähig, oder ob Inquisit für gemuths= "trant und folgbar für imputationsunfähig "zu erklären, oder ob nicht vielmehr, nach den durch die "Natur i und Heilkunde gemachten Erfahrungen, ein so= "matisch=psychischer, vom normalen abweichender "Mittelzustand, bei deffen Daseyn man genöthigt werde, "eine zwar nicht vollkommene, aber auch nicht ganz "ausgeschloffene Zurechnungssächigkeit unterzustellen, theils "überhaupt sich rechtfertigen lasse, theils und insbeson= "dere, in Beziehung auf Inquisit Lohsen, anzunehmen "seyn dürfte?

vorgelegt wird, welche, ihrem Inhalte nach, in zwei beson= dere Fragen nämlich:

1) ob Inquisit, in Ansehung feines Seelenzustandes, mit völliger Gewißbeit für gesund oder für krank, und mithin als der Zurechnung vollkommen fähig, oder als derselben vollkommen unfähig zu erklären seh?

2) ob die Annahme eines fomatisch psychischen, vom normalen abweichenden Mittelzustandes, der die Zurechnung zwar nicht vollkommen gestattet, aber auch nicht vollkommen aufhebt, sich überhaupt rechtfertigen lasseund insbesondere in Beziehung auf Inquisit Lohsen anzu= nehmen sey?

zerfällt; so erachten Wir, nach vorausgegangener collegiali= schen Berathschlagung:

In Anschung der ersten Frage: obgleich,

1) bei dem Inquissten, weder von Seiten des Geistes noch des Körpers vorbereitende, oder Gelegenheitsursachen zu Seelenstörungen nachgewiesen werden können, da, we= nigstens feiner eigenen Versicherung nach, seine Eltern, Ge= schwister und übrigen Verwandten frei von dergleichen Krank= heiten gewesen sind, da er selbst ein höchst einsaches, ge= zügsames, leidenschaftloses und nüchternes Leben, bei an= haltender schweren Artbeit, geführt, feinen schnellen Wechfel des Schickfals oder besondere Unglücksfälle erfahren, und, mit Ausnahme der Kräße und einiger Anwandlungen von Fieber, immer eine ungestörte Gesundheit genoffen hat, auch gegenwärtig, bis auf die an ihm wahrgenommene, erb= liche, scrophulose Anlage und Anschwellung des Halses, keine Spur einer Krankheit, sondern vielmehr alle Merk= male eines völlig normalen Zustandes sämmtlicher Organe und Functionen des Körpers an sich trägt;

2) die von Seit ju Seit an ihm wahrgenommenen Meußerungenen, welche auf eine Storung der Seelenfunctio= nen hinzudeuten fcheinen, namlich fein Benehmen zu den Beiten, wo er drohende oder um Sulfe rufende Stimmen, deren Urfprung finnlich nicht ju ertennen gewesen, gebort haben will, von zwei Gerichtsarzten, von denen der eine ihn am 23. September 1824, der andere aber nach Prob= ftens Entleibung unterfucht, und von denen der lettere ihn, " bis auf die oben gedachten, ihm noch immer beiwohnenden, phantaftischen Einbildungen, ohne Gpur einer Geifteszer= ruttung, oder Verwirrung der Begriffe, auch fein Betragen im Gefängniß, ruhig und vollig vernunftig gefunden bat, fur Wirfungen einer Laufchung der Ginnen, befonders des Gebors, und einer frankhaft erhöheten, oder periodisch auf= gereisten Phantasse angeschen worden find, aus diesem Grunde aber der erste ibn fur unschadlich und zur Unterbringung in einer Seilanstalt nicht fofort geeignet erachtet, der zweite aber ihn geradezu fur feelenkrank zu erklaren, Bedenken getragen bat;

3) der, in den Gründen des gesprochenen Todesurthels entwickelten Ansicht zufolge, Gemuthsbewegungen, zu denen auch krankhaft aufgereizte Phantasse gerechnet wird, nur in den Fällen die Zurechnungsfähigkeit aufheben, wenn die davon ergriffenen Personen in den Zustand volliger Sinn= losigkeit, Geistesabwesenheit, oder Unfähigkeit des Vernunst= gebrauchs versetzt werden, ein folcher Zustand aber bei Loh= sen um deswillen nicht Statt gefunden haben kann, weil er sich aller Umstände, die sich bei dem von ihm verübten Lodtschlage ereignet haben, genau erinnert, und bei seinen, hierüber erstatteten Aussagen, mehrmals ohne Abänderung geblieben ist, auch im übrigen angenommen wird, es lasse sohse weder an Wahn finn, noch an Blod finn, noch an Melancholie, (unter welche Begriffe alle und jede Seelenkrankheiten subsumit werden,) gelitten habe;

#### dennoch da:

ad 1) die Umftande, welche jur Beurtheilung der Frage, ob in einem individuellen Falle vorbereitende oder Gelegen= beitsurfachen ju einer Geelenftorung von Geiten des Ror= pers oder des Geiftes Statt gefunden haben, ju miffen nothig find, als wohin 2Bir, in Unfehung Lohfens, be= fonders die Einziehung umftandlicher und beglaubter Dach= richten über deffen erbliche und Familienanlage, phyfifche und moralische Erziehung, Umgang, Temperament, sittliche und religiofe Denfungsart, Lebenswandel, Deigungen, Ge= wohnheiten u. f. m. rechnen, weit genauer befannt feyn mußten, als folche aus den Ucten und aus dem Gutachten des Phyficus ju erfeben find, um mit Gewißheit auf Die gangliche Ubwefenheit eines Bufammentreffens von Un= lage und Gelegenheitsurfache zu einer Geelenftorung fchlie= fen ju tonnen, wie denn insbesondere die Unnahme, daß Inquifit frei von erblicher und Familienanlage zu Geelen= ftorungen fey, daß er feinen Branntwein getrunken, und

ju feiner Beit feines Lebens forperliche oder pfychifche Ber= anlaffungen ju dergleichen Geelenftorungen gegeben habe, lediglich auf deffen eigenen Ausfagen beruhet, und, in Er= mangelung einer vollftandigen und fichern Kenntniß diefer Punfte, der Umftand einiges Gewicht erhalt, daß Lohfens Sals fropfigt angeschwollen, und besonders die glandula thyreoidea, angeblich in Folge einer erblich = fcrophuldfen Unlage, ungemein vergrößert gefunden worden ift, indem eine folche Unschwellung, fo wie es beim Cretinismus der Sall ift, nicht felten mit einer erblichen Unlage zum Blod= finn verbunden ju feyn pflegt, Cretinen aber, fichern Er= fahrungen zufolge, felbit wenn fie fur gewöhnlich vollig leidenschaftslos, und fogar unempfindlich gegen Neckereien und Beleidigungen fcheinen, doch ofters gang unerwartet burch geringfügige, vorher mehrmals ruhig ertragene 2n= reizungen zum heftigsten Sabgorn entflammt und ju augen= blicklicher blutigen Rache hingeriffen werden;

ad 2) Sinneståuschungen (Hallucinationes) den nor= malen Gebrauch des Verstandes und Willens zwar nicht unbedingt ausschließen, und deshalb an und für sich nicht hinreichen, um eine damit behaftete Person bei allen und jeden Handlungen, die sie begehen könnte, für unzurech= nungssähig zu erklären, so daß z. B. ein Mörder oder Brandstifter um deswillen noch nicht für unstraßbar zu er= achten sehn würde, weil er irgend einmal in seinem Leben Ohrenklingen gehabt, oder unsichtbare Stimmen zu ver= nehmen, oder Gespenster zu sehen geglaubt hat, besonders wenn sich aus der ärztlichen Untersuchung ergiebt, daß diese Läuschungen blos aus einer körperlichen (dynamischen oder materiellen) Reizung der Sinnesorgane, durch Blut= andrang oder andere Krankheitsreize, entstanden sind, die Sache fich aber wefentlich anders verhalt, wenn entwe= der die fragliche handlung in unmittelbarer Beziehung ju einer folchen Ginnestaufchung fteht, und durch diefelbe veranlaßt wird, 3. B. wenn ein Menfch in der Meinung, ein Phantom vor fich ju haben, einen andern verwundet oder todtet, oder wenn ein folcher Mensch bereits bei mehrern Gelegenheiten durch dergleichen Laufchungen ju unverständigen, zwecklosen, oder ihm felbst nachtheiligen handlungen hingeriffen worden ift, in Beziehung auf Loh= fen aber das, von ihm am hellen Lage, als er fich allein in feiner Stube befunden, jum Senfter hinaus mehrmals wiederholte Geschrei: ,, 21cht Mann 2Bache ber " und das nachtliche Herbeiholen der Wache vom Pulvermagazine, in der Meinung, daß eine genothjuchtigte Perfon anderthalb Stunden lang um Sulfe gerufen habe, um fo weniger mit Gewißheit als unmittelbare Wirfung einer vorübergebenden Storung angeschen werden fann, da in den gedachten Meu= ferungen und handlungen schon an fich etwas Ungereimtes liegt, und eine forperliche Reizung der Ginnesorgane, als Urfache diefer Laufchung, nicht nachgewiesen worden ift, mithin ichon bieraus die Prafumtion eines tiefern Bu= fammenhangs derfelben mit derjenigen Beranderung des innern Geelenlebens felbst entsteht, welche man in ihrer volligen Ausbildung mit dem Ausdruck: 20abnfinn ju bezeichnen pflegt;

3) Nicht blos Lohfens Phantafie zu Zeiten in dem Grade aufgeregt gewesen ist, daß er die Gebilde derselben für Wahrheit gehalten hat und noch hålt, und durch die= felben zu ungereimten Aleußerungen und Handlungen be= stimmt worden ist, sondern auch in Anschung seiner Be= griffe und Urtheile, Spuren von Verkehrtheit wahr=

genommen worden find, wohin das Auffammeln von Elb= fteinchen, in der Meinung, daß fie von 2Berth fepen, ju rechnen ift, welches Beginnen, ob es gleich durch Lohfens eigene Ausfage, daß er fie fur brauchbar ju Petschaften u. dergl. gehalten habe, ziemlich vernünftig erflart zu mer= den scheint, dennoch durch die, in den Ucten nicht weiter erorterten, Ausfagen der Beugen, welche verfichern, daß Lohfe fie fur Edelfteine angesehen und ofters geaußert habe, er fey reicher als der Konig, in ein zweideutiges Licht ge= ftellt wird, und die Vermuthung, daß diefe Einbildung we= nigstens als ein Vorlaufer von einer Storung des Ur= theilsvermögens, oder von Berrudtheit betrachtet werden konne, um fo wahrscheinlicher macht, da diefe Krankheit mit einem ungewöhnlichen, auffallenden und mit Eifer und Entsagung verfolgten hang ju irgend einem Ge= genstande, Plan, Problem u. dergl. anzufangen pflegt (G. Seinroth Geelenftorungen I. G. 296.) und der= gleichen Kranke ofters fich nicht nur aller Vorgange ihres gangen Lebens deutlich und vollftandig erinnern, fondern auch zuweilen ftundenlang auf die ihnen vorgelegten Fragen zusammenhängend und vernünftig antworten, ja fogar von ihren verrückten handlungen vernünftige Erklarungen ju geben fuchen, dennoch aber zulegt, wenn man nach und nach ihr Vertrauen zu gewinnen weiß, ihre fige Idee dem untersuchenden Urste eröffnen, gleichfam als ob fie fich derfelben vorher geschamt, oder fie fur ju wichtig gehalten hatten, um fie zu profaniren, mithin die Meinung, daß, wie von den Verfaffern des Sodesurthels angenommen wird, ein Mensch um deswillen, weil er fich vernunftmi= driger handlungen vollständig und ohne feine Ausfage zu åndern erinnert, nicht für feelenkrank angesehen werden fonne, und mit unumftoglicher Gewißheit ju behaupten sey, daß Lohse weder an Blodsfinn, noch an Wahnstinn, noch an Melancholie gelitten habe, hintänglich widerlegt wird, übrigens auch, wenn unter die ebengenann= ten Begriffe alle und jede Seelenzustände, welche die Zu= rechnung auscheben, gebracht werden sollen, die Verrückt= heit und die Tollheit, nebst ihren Unterarten und Compli= cationen, nothwendig mit zum Wahnstinne gerechnet werden müßten, wodurch jedoch, nach Unserer Ansicht, der Begriff desselben viel zu sehr erweitert, und die genauere Bezeich= nung vieler, in der Erfahrung wesentlich von einander verschiedenen Störungen der Seelenthätigkeiten erschwert werden würde;

Withof Hoorsen

unt fo wahrfmeinfichet winder da b

4) Lohfens Benehmen nach vollbrachter That, in fo= fern er, ob ihm gleich fur den Ausgang der Gache bange war, dennoch fich darauf beschranfte, dem Bermundeten die Suffe ins Bette ju beben, ohne ihm weder felbft weitere Sulfe zu leiften, noch dergleichen zu verschaffen, aber auch ohne fich den möglichen Folgen durch die Blucht zu entzie= ben, fondern das Licht auslofchte, feine Rammerthure ein= flinkte und fich wieder zu Bette begab, auch die ganze Nacht hindurch, ob er gleich vor Gorge nicht fchlafen fonnte, fich nicht weiter um deffen Befinden befummerte, am folgenden Lage aber fich nicht vollftandig von deffen Leben oder Tode ju überzeugen fuchte und, ohne jemand von bem Borfall etwas ju fagen, feiner Urbeit nachging, nicht weniger auch gegen Abend zur gewöhnlichen Beit in feine Wohnung zurudtfehrte, wenn es gleich nicht mit vol= ler Gewißheit auf eine Verwirrung der Vorstellungen und Begriffe bezogen werden tann, boch wenigstens auf eine große Stumpfheit des Berftandes und des Ge= fuble, wie es fonderlich bei Cretinen (G. o.) haufig

vorkommt, hindeutet, auf alle Falle aber Sweifel an dem normalen Verstandes = und Willensgebrauch des In= quisiten erregen muß;

überdieses endlich :

5) außer den sub 1) der gegenwärtigen Entschei= dungsgründe bereits angeführten, noch mehrere, zu Beur= theilung des Thatbestandes überhaupt, so wie der körperli= chen und geistigen Verfassung, in der sich der Inquisst im Augenblicke des von ihm verübten Todtschlages befun= den hat, wesentlich nothwendige Umstände und Fragen, nämlich:

a. was es mit dem allgemeinen Ruf, daß er schwachsinnig und zu Zeiten nicht recht gescheut im Kopfe seh, für ein Bewandniß habe?

b. von welcher Art sein körperliches Befinden und feine Seelenstimmung am 10. Januar Abends, nach= dem er 24 Stunden lang nichts zu effen gehabt, ge= wesen fey?

c. ob er, als ihn Probst am erwähnten Tage Abends um 6 uhr bei feiner Heimkehr schon im Bette gefunden hat, schlaftrunken, oder bereits eingeschlafen gewesen, und durch dessen Eintreten in seine Kammer geweckt worden sey?

d. ob das in der Stube auf dem Tische brennende Licht, vermöge seiner Stellung und Helligkeit, erlaubt habe, den zu Probstens Abwehrung geführten Stoß mit einiger Sicherheit abzumeffen?

sur Beit noch nicht hinlanglich erortert find:

es konne mit der, in criminalrechtlichen Fällen erforderlichen, Gewißheit nicht be=

hauptet werden, daß Lohfe geistesgefund, und alfo zurechnungsfähig fep;

in Anfehung der zweiten Frage aber:

### obgleich

AS.C.

1) in der gerichtsårztlichen Erfahrung Falle vorkom= men, in denen menschliche Einsichten überhaupt, oder die vorliegenden Thatsachen, nicht hinreichen, um mit Gewiß= heit zu entscheiden, ob ein Mensch sich in dem Zustande der normalen Selbstbestimmung besinde, oder zu einer ge= gebenen Zeit besunden habe, d. i. für geistesgesund, oder für geisteskrank, für zurechnungsstähig, oder für nicht zu= rechnungsstähig zu erachten sch;

2) in andern Fällen, bei erweislicher Zurechnungs= fähigkeit, Gründe eintreten, welche die Zurechnung wenig= stens zu vermindern scheinen; mithin

3) in den sub 1) und 2) bezeichneten Fällen die An= nahme eines, vom normalen abweichenden Mittelzustandes, der die Zurechnung zwar nicht vollfommen gestattet, aber auch nicht vollfommen ausschließt, für die richterliche Ent= scheidung in sofern von praktischem Nuten zu seyn scheint, als sie einen Grund darbietet, um bei nicht vollig erwiesener, oder durch Entschuldigungsgründe verringerter Imputabilität, zwischen der Erkennung auf die gesetzmäßige Strafe der That und gänzlicher Lossprechung einen Mit= telweg einzuschlagen, der die Rücksichten, welche der Richter auf der einen Seite für Menschengefühl und Gewissen, und auf der andern für die Sicherung des Rechtsgebiets zu nehmen hat, glücklich vereinigt;

## Dennoch ba: treinen dillendinic toin chan ting, ma

ad 1) fo oft sich, nach gewissenhafter und mit der nothigen Umsicht und Scharfe angestellter Abwägung aller

Grunde, welche Theorie und Erfahrung fur und gegen die Unnahme der Burechnungsfähigfeit an die Sand geben, weder nach der einen, noch nach der andern Geite bin, ein ent= fchiedener Ausschlag zeigt, oder wenn, wie es fich weit ofter zuträgt, und auch in Beziehung auf vorliegenden Fall von Uns bemerkt worden ift, die zur vollftandigen Beurtheilung des Geelenzustandes eines Menfchen erforder= lichen Thatfachen und Beweise fehlen, arztlicher Seits fein anderer Ausspruch erfolgen tann und erfolgen darf, als die einfache und unumwundene Erflarung: daß fich entweder überhaupt, oder bis zur gehörigen Erörterung der dazu nothigen Umftande, mit dem in ftrafrechtlichen Sallen er= forderlichen Grade von Gewißheit nicht bestimmen laffe, ob die in Frage ftebende Perfon ihrer Vernunft machtig, oder nicht machtig fen, oder gewesen fen, wie folches auch in dem vorliegenden Falle von Uns geschehen ift, diefer Ausspruch aber, dem Wejen nach, eben den Ginn bat, und die Sache in eben den Gesichtspunkt ftellt, als die Annahme eines fomatifch = pfychifchen Mittelgu= ftandes, der die Burechnung zwar nicht vollfommen ge= ftattet, aber auch nicht vollfommen aufhebt;

ad 2) gerichtliche Aerzte und Medicinalcollegien, bei Beurtheilung des Seelenzustandes, in dem eine That be= gangen worden, nicht blos befugt, sondern auch verpflichtet sind, alle und jede Entschuldigungsgründe, in so= fern sie durch medicinische Einsichten erkannt werden und nach solchen beurtheilt werden müssen, auch ungefragt geltend zu machen, ohne dem Nichter in der Bestimmung des Grades der Schuld und der Anwendung eines bestimmten Gesets, oder einer bestimmten Maasre= gel vorzugreisen, mithin

3) wenn ce in den sub 1) und 2) bezeichneten Fallen darauf ankommt, swischen der Anwendung der ordentlichen Strafe und der ganglichen Losfprechung, einen, durch die Beisheit des Gefetgebers, und durch die Einficht des Rich= ters ju bestimmenden Mittelweg, jur Sicherung der Rechte der Gefellschaft und der in Frage ftebenden Perfon, ein= zuschlagen, hinlangliche Grunde fur die Ergreifung folcher Maasregeln in einem, mit gehöriger Renntniß und Umficht abgefaßten, arztlichen Gutachten nicht fehlen durfen, fur den Fall aber, daß eine feparate Darftellung diefer Grunde gewünscht werden follte, biergu febr leicht durch einen, ber hauptfrage beigefügten Bufat Beranlaffung gegeben mer= den fann, und bierdurch der 3weck auf einem einfachen und genugenden Wege, ohne Unnahme eines fomatisch= pfpchifchen Mittelzustandes, und ohne ein arztlich = pfpcholo= gifches Urtheil uber den Grad der Burechnungsfabigfeit erreicht wird;

### überdieses

4) jede Abweichung vom normalen Justande eine Ab= normität, und jede Abnormität der Seele und des Körpers eine Krankheit ist, mithin die Egistenz einer Abweichung vom normalen Justande, der weder Gesundheit noch Krankheit, sondern ein Mittelzustand zwischen beiden wäre, nach strengen pathologischen Begrissen mit eben dem Nechte geläugnet werden muß, als jede Abweichung von der geraden Linie, eine krumme, und jede Abweichung vom Recht, Unrecht genannt wird, in den Fällen aber, in denen es sich mit Gewißheit nicht ent= scheiden läßt, ob ein Justand für gesund, oder für krankhaft zu erklären sen, die Ursache hiervon nicht in der Na= tur des Justandes an sich, sondern entweder in der Be= schränktheit menschlicher Einsichten überhaupt, oder in der ermangelnden Kenntniß der zur Beurtheilung nöthigen That= sachen zu suchen, folglich auch kein Grund und kein Recht vorhanden ist, die Ursache der Ungewißheit, durch Annahme eines Mittelzustandes, auf das Object überzutragen, und überhaupt eine andere, als eine blos subjective Ursache derfelben anzunehmen;

5) eine Bestimmung der Grade der Zurechnung oder der Zurechnungsfähigkeit, geseht auch, daß dergleichen von den Nechtslehrern wirklich angenommen werden follten, welches hier an feinen Ort gestellt werden muß 5.8), auf ärztlich = pfychologischem Wege vollig unmöglich ist, weil:

a. jeder Justand der menschlichen Seele, der nach rich= tigen medicinisch = psychologischen Grundsäten in feinen Ur= fachen, Erscheinungen und Wirfungen als fortdauernde Seelenstörung erkannt wird, ohne alle Rücksicht auf das Mehr oder Minder der Störung, die Zurechnung ganz

58) Wenn ich es wagen darf, in einem fremden Gebiete eine Meinung ju außern; so gestehe ich, das ich Grade der Ju= rechnung und der Jurechnungsfähigkeit nicht für zu= lässig halte, sondern blos Grade der Schuld. Jurechnung ist das Urtheil, das der Urheber einer Handlung Eigenschaften besite, welche die Anwendung eines Gesetes überhaupt zulassen, und Jurechnungsfähigkeit ist der Inbegriff dieser Eigenschaften. Dieses Urtheil aber bezieht sich blos auf das Dasen, oder Nicht dassen verschen Bedingungen, und nicht auf das Mehr oder Weniger derfelben, so wenig, als auf die Schwere des Verbrechens, oder auf die Härte der Strafe, mit der es vom Geset belegt wird. Bei einem Diebstwhle von 8 Gr., der mit einigen Tagen Gesängnis bestraft wird, findet eben so gut und in eben und vollkommen aufhebt, weil bei jeder Störung, sie fey groß oder klein, die Vernunft aufhört, die Richt= schnur des Erkennens und Handelns zu seyn, und keine menschliche Einsicht und Erfahrung abzumessen im Stande ist, wie weit die Verirrung gehen könne, und wie viel oder wie wenig Kraft zur Selbstbestimmung für die ein= zelnen Grade dieser Störungen, wie sie sich in der äußern Erscheinung darstellen, und für jeden einzelnen Zeitpunkt derselben übrig bleibe;

b. diejenigen körperlichen Justände, welche, ohne Geelenkrankheiten zu seyn, dennoch für die Zeit ihrer Dauer einen normalen Gebrauch der Seelenthätigkeiten um deswillen nicht zulaffen, weil sie die äußere Möglich= keit derselben ganz, oder zum Theil aufheben, als wohin unter andern der Einfluß, den, unter gewissen, bloß nach ärztlichen Erfahrungen zu bestimmenden Umständen, die Entwickelungsperioden des menschlichen Lebens, die Ge= burtsarbeit, vorausgegangene epileptische Ansälle, der Zu= stand der Ohnmacht, der Lähmung, des mit Bewußtlosig=

bem Grade Jurechnung Statt, als bei dem Raubmord, auf dem geschärfte Todesstrafe steht, und wenn bei dem Raubmörder die Strafe ermäßigt wird, weil erwiesen werden kann, daß er nicht auf Mord ausgegangen sey, so wird dadurch nicht seine Jurechnungsfähigkert vermindert, sondern seine Schuld, d. i. es wird erkannt, daß seine Ubsicht weniger rechtsgefährlich gewesen sey, als die des zum Morde vorbereiteten und ausgerüsteten Räubers. — Daher pflegen auch die Nechtsgelehrten die Jurechnungsgründe von den Milderungsgründen, die von dem Mangel oder der Ungewisseit des Thatbestandes, von der Absicht und den Triebsedern der Handlung u. f. w. hergenommen werden, forgfältig zu unterscheiden.

in the education dank, and einem free

自用目

feit verbundenen Krampfes, des Fieberdelirium, der Schlaf= trunkenheit, des Somnambulismus, des wuthenden gun= gers und Durftes haben tonnen, ju rechnen ift, in Unfe= hung der Burechnungsfähigfeit vollig eben fo ju beur= theilen find, als die Seelenfrantheiten felbit, fo nämlich, daß fie felbige fur die Beit ihrer Dauer gang und voll= ftandig aufheben und zwar, eben fo wie sub a. von den Seelenfrantheiten gezeigt worden ift, ohne Rudficht auf die Grade diefer Buftande, theils weil diefe Grade felbft durch oft gang unmerfliche Schattirungen in einander uber= geben, theils auch weil, felbft wenn fie fich burch finnlich erkennbare Merfmale von einander unterscheiden, bennoch die Pfychologie und Arzneiwiffenschaft teine Mittel befist, um den Einfluß jedes Grades fur jeden einzelnen Fall mit derjenigen Sicherheit und Scharfe ju bestimmen, wie fie erforderlich ift, wenn nicht dergleichen Diffinctionen ju end= lofer Willfuhr, oder ju leeren Subtilitaten fuhren follen:

Es laffe fich ein fomatifch = pfychifcher, vom normalen abweichender Mittelguftand, und eine durch denfelben begründete, zwar nicht vollfommene, aber auch nicht gang aus= geschloffene Burechnungefabigteit uberhaupt nicht rechtfertigen, und mithin auch insbefondere in Beziehung auf Inquifit Log Lohfen nicht annehmen. rendess sugenauniquer

Leipzig, den 10. September 1825.

HOGYOUT MONTHAND / ADDIALD TO CON

Hierauf erfolgte nachstehender Rechtsspruch :

"Daß 3. C. F. Lohfe, iwegen des 3. Probften mit dem Deffer beigebrachten Stichs in die Bruft, mit ",der ihm auferlegten Strafe des Schwerdts ju vers

,fchonen, er jedoch, wegen obermahnter That, vier Jahre fang in einem Buchthaufe, nach dem Gutachten des "verpflichteten Urztes, ju einer, feinen torperlichen und geiftigen Berhaltniffen angemeffenen, leidlichen Urbeit hanzuhalten, ingleichen gegen Ablauf des obenbemeldeten 3), Beitraums ; mahrend deffen Inquisit zugleich unter beny, fondere arztlicher Aufficht zu ftellen und forgfältig zu beobachten, mit Beziehung auf gegenwärtiges Urthel, fo= Wind unter Beifugung des arztlichen Gutachtens, und "nabern Anzeige über fein, Inquisitens, wahrend feiner Detention an Lag gelegtes Berhalten, geborfamfter Bericht sur Allerhochften Behorde zu erftatten, und ob ""Lohfe fodann, ohne von ihm ju beforgende Gefahr fur ,die öffentliche Sicherheit, hinwiederum gang auf freien Ji, Suß gestellt werden tonne, ober fernerweit zu enthal= sten, oder auf andere Weife in Verforgung ju bringen, "deren Ermeffen anheim ju geben u. f. w. damiele affel

Es lalle fic tir femalifa pfodifate, Eingezogenen, officiellen Erfundigungen jufolge, find an. Lohfens Eltern gefund gewesen, eine feiner Schwestern aber hat einen Anfall von Wahnfinn gehabt. Er felbft ift arm und roh aufgewachsen, hat wenig Unterricht genoffen und fcheint von Kindheit an etwas fchmach an Verstande, zu= gleich aber furchtfam und argwöhnisch gewesen zu feyn, letteres wohl vorzüglich aus dem Grunde, weil er von rohen, eigennußigen Menfchen ju barter Arbeit angestrengt und dabei vernachläffigt und verächtlich behandelt worden ift. Vom 14. Jahre an trieb er täglich Onanie, in den letten Jahren weniger, feit dem Todtschlage angeblich gar nicht, den Beischlaf aber hat er, feiner Versicherung nach, nie ausgeubt. Unnaturliche Gaamenverschwendung bringt, zumal bei durftigen Ropfen, gar leicht ein Migverhaltniß

in die Functionen ber Seele. Die einfeitige Beschäftigung der Phantafie mit unreinen Bildern, die frampfhafte Gpan= nung derfelben im Augenblicke einer ebenfalls convulfivi= fchen Erschutterung des Dervenspftems erzeugt, bei fonftiger Urmuth des Geiftes, die Unlage ju ftebenden Bildern und Borftellungen, welche den fchmachen Berftand beberrichen. Der Onanist Lobse sucht, beim Schiffziehen Sabact rau= chend, Feuersteine, fchlagt einen großen entzwei und findet darin einen durchsichtigen, ichonfarbigen, der fich nicht zer= fchlagen laßt. Seines fchmachen Ropfes bemachtigt fich die Borftellung, es fep ein Edelftein, mit der er fpielt, bis er fie nicht wieder los werden tann. In der Meinung ein Erofus ju werden, fangt er an ju fammeln. 3war lachen ihn die Petschaftstecher aus, wenn er feil bietet, aber er glaubt, man wolle ihm feinen Schatz um einen Spottpreis abliften und fammelt defto eifriger, und zwar centnerweife, vorzüglich von einer gemiffen glanzenden, von ibm fur Ers gehaltenen Gorte, Die er bei Priesnit gefun= den haben will. Aber plotlich ift der schönfte Stein aus der Sammlung weg, und die vorher blutarme Schwefter fauft fich eine goldene Rette, fauft fich viel Rleider, und bat auf einmal Geld zu einem langft beabsichtigten Pict= lingshandel. Ohnehin mißtrauisch, wird er es nun noch mehr, ficht überall Deider feines heimlichen Reichthums und Widerfacher, die fich deffen bemachtigen wollen. Bon bier= aus ift bei dem geschmachten Gelbstichander zu franthaften Sinnestauschungen nur ein kleiner Schritt! nun zischelt man hinter feiner Thur: 2Benn er beraustommt, erftechen wir ihn! nun fchreit ein 2Beibsbild nach Sulfe in der Schentstube unter feiner Rammer, und er ruft nach 2Bache, die nirgends etwas findet, ibn felbst aber ins Gefängniß fubrt. Alles Diefes halt er fur angelegten Plan und wird

immer argwöhnischer, aber auch in feinem Wahne immer fester. Der Contubernal Probst, roh, wohl auch boshaft, der ihn geringschätig behandelt und mit falschen Aufträgen vezirt, trachtet, so wähnt er, ebenfalls nach seinen Schä= hen, vielleicht nach seinem Leben und sucht deshalb Gele= genheit an ihn. Nun erfolgt dessen und sucht deshalb Gele= genheit an ihn. Nun erfolgt dessen im Bette. Dieser springt auf, ergreift das Brodmesser, dessen er sich vorher zum Flicken seiner Schuhe bedient hat, sticht blind darauf los, und die unglückliche That ist geschehen!

Die Borffellung, es febrein Ebelliein, mit Des en spielt, bis Im Buchthause zeigt fich Lohfe als Pinfel. Er ift weitschweifig und etwas geschraubt in feinen Reden, plau= dert gern von lappischen Dingen und erzählt ohne Ruck= halt, mit geläufiger Bunge, lebhaften Gesticulationen und albern freundlicher, ruhiger Miene, aber in leidlicher Ord= nung und der Wahrheit getreu, feine Begebenheiten, die feinem Gedachtniffe vollig gegenwartig find. Er arbeitet ziemlich fleißig am Spulrade, wiewohl es ihm nicht leicht wird, und fuhrt fich im Gangen fo gut auf, daß feine Auffeher vollig mit ihm zufrieden find. Gegen feine Dit= gefangenen benimmt er fich ruhig und friedlich, zeigt aber doch noch ofters Spuren, nicht nur von Mißtrauen und Argwohn, fondern auch wohl von Jahzorn, fo daß die neidische Miene eines Cameraden, oder ein, vielleicht un= . willführlicher, Stoß auf dem Schlaflager hinreicht, ihn in eine Aufwallung zu verseten, die man bei dem Schwach= topfe nicht suchen follte, die jedoch auch durch eine ernst= hafte Burechtweisung fogleich verscheucht wird, und keine Lude oder Bosheit zurudlaßt. Seine forperliche Gefund= beit ift, vorübergehende Unterleibsbeschwerden und Stuhl= verhaltung abgerechnet, gut, wiewohl er feit einiger Zeit

blaffer und magerer geworden fenn foll. Die Drufenge= schwulft am halfe foll schon bei der Aufnahme nicht febr bedeutend gewefen feyn, und im Gefängniffe noch mehr ab= genommen haben. Der Uthem ift etwas ubelriechend, aber die Sunge rein, das Sahnfleisch gefund, Puls, Saut= warme und Respiration naturlich, die Bruft breit, der Ropf, im Berhaltniß zum ubrigen Rorper, etwas flein, übrigens natürlich gebildet. — Obgleich er im Zuchthause feine neuen Ginnestäuschungen gehabt bat, was bei einem Menfchen, der zwar fårglich, aber forgenfrei lebt, und der nach der Uhr effen, schlafen, arbeiten und beten muß, nicht eben befremden darf; fo glaubt er boch noch unerschutter= lich an feine fruhern Erscheinungen, fo wie an den 2Berth feiner Steinsammlung und an die nachstellungen, die er deshalb erfahren haben will. Er ift fest uberzeugt, daß Probst schon 14 Lage vorher Gelegenheit an ihn gesucht habe, und ihn gewiß diefen Ubend wurde ermordet haben, wenn er felbst ihm nicht zuvorgefommen mare. Eben des= halb empfindet er auch nicht die mindeste Deue über feine That, fondern halt fie fur vollig gerechte Nothwehr. Die Rebenumstånde bei felbiger betreffend, giebt er noch an: daß er an dem ungludlichen Ubende feit 28 Stunden nichts zu effen gehabt, und in dem Augenblicke, als Probft nach hause gekommen, bereits geschlafen habe. Diefer habe feine eingeflinfte Rammerthur geoffnet und ihn mit Vorwurfen geweckt, nach einigem Wortwechsel aber feb er, mit feinem großen Stocke in der einen, und mit der Lampe in der andern hand, auf ihn zugefahren, fo daß er noch jest nicht anders glauben tonne, als daß er ihm in diefem Qu= genblicke einen todtlichen Schlag im Bette habe verseten wollen. - Wird er wieder frei, woran er bei diefer fei= ner Anficht der Sache nicht ja zweifeln fcheint, fo wunscht

185

er, wie die meisten Onanisten, einsam zu leben und hofft, daß es ihm an Unterkommen und Beschäftigung nicht fehlen werde.

HAD SHE BATTREO BUD

186

Obgleich vorstehende Nachrichten hinlänglichen Stoff zu mannigfaltigen Bemerkungen darbieten, so glaube ich dennoch mich derselben hier enthalten zu müssen, weil es anmaaßend und voreilig sehn würde, dem Urtheile des ver= pflichteten Arztes öffentlich vorzugreisen. Inzwischen hoffe ich doch, daß sie dazu dienen können, um über den Zu= sammenhang der vorliegenden Thatsachen, und über die körperliche und geistige Stimmung, in der Lohse seiten, die Vorsicht, welche Richter und Aerzte bei Beurtheilung dieses Falles beobachtet haben, vollkommen zu rechtsertigen, und das Urtheil, welches, nach beendigter Beobachtungs= zeit, über Lohsen kerneres Schickfal entscheiden wird, mit Wahrscheinlichkeit voraussehen zu lassen.

Neverunftande dei folkigte deurstand glebe er noch an i bah er an den unglicklichen Ubenda felt 28 Stunden viches zu effen gehäht vand in deur Augenblicke, als Produk nach Haufe gekönnen, dereits geschlack und ihn kus Bornel feine eingeklinkte Kammersphe gediftat und ihn kus Bornel fen gensät, nach einigem Uburtwechsch aber feg us, mit feinem geoften Stande in der einen als nut der feg us, mit feinem nicht andere ginuben fonne, als das er fine in defen ver genötick und einigem Uburtwechsch aber feg us, mit feinem geoften Stande in der einen and nut der kampe in er genöter Stande in der einen als nut der feg us noch der incht andere ginuben fonne, als das er fine in defen dus genöticke einen isdationen School un Uber feine in eit stande verliefen statische fiel, worden er dei die reiter feiner Breiter feine volledes fiel, worden er dei diefer feiner steller feine volledes fiel, worden er dei diefer fei-

undor, fonderte halte fin fur vomig gerichte Mathmedie. Bie

ing constantistadu acerta di ma

duch mart die mindefte Recue uber feine

### ann fi quor cabiprehen Ber (, ich ebre flugn imd diff hierdei nächt filden bleiben nur foll micht bladeniber wir odiikgende 204 rfach ernet hairem, fondern auch britigien inen, waas in Dinfrippigeder Herefourdes Eingelfhuldigten is thun feptiek is er foll iVerbos fergere Echiefful defe

# Rachtrag

jur Beleuchtung der Frage: Sft die Annahme eines fomatisch = psychi= schen Mittelzustandes, der die Zurechnung zwar nicht vollkommen gestattet, aber auch nicht vollkommen aufhebt, praktisch nute=

dich lich und nothwendig?

Det Cinch

fichmeren Berfagutoung, auf berganderit aber bie Beinung

ronia - illiofas Renadarante - einer

Se seltener allgemeine wiffenschaftliche Gegenstände den Aerzten zur Entscheidung vorgelegt werden, desto dankbarer verdient es anerkannt zu werden, daß der Verfasser der in vorstehendem Responsum beantworteten Frage die Ausmerk= samkeit auf einen Punkt geleitet hat, dessen praktische Wich= tigkeit am besten erkannt werden wird, wenn man für den Fall sich auf den Standpunkt des Nichters versezt, wo auf die Frage nach der Zurechnungssähigkeit eines Men= schen, die Antwort erfolgt, daß sich hierüber mit der in strafrechtlichen Fällen erforderlichen Sicherheit nicht ent= scheiden lasse.

Unstreitig haben die Aerzte für ihren Theil ihre Pflicht erfällt, wenn sie in Fällen, wo Zweifels = und Entschei= dungsgründe einander die Wage halten und die Natur der Sache keinen Weg zu weiterer Aufklärung derselben an die Hand giebt, nach sorgsamer Erwägung aller Umstände, ihr non liquet aussprechen. Der Richter aber fann und darf hierbei nicht fteben bleiben; er foll nicht blos uber die vorliegende Thatfache urtheilen, fondern auch beftim= men, was in Unfehung der Perfon des Ungeschuldigten su thun fey; d. h. er foll uber das fernere Schickfal def= felben, nach rechtlichen Grundfagen, ent fcheiden. Die Richtschnur fur diefe Entscheidung hofft er durch die Be= antwortung feiner, an die Aerste gerichteten; Frage ju er= halten, und in diefer hoffnung ficht er fich durch die Er= flarung, daß fie felbit nicht entscheiden tonnen, getäufcht. 2m größten ift Diefe Berlegenheit, wenn ber Ungeflagte eine des Todes schuldige That einraumt, aber den bofen Borfas beharrlich laugnet, wenn dabei die Mittel, ihn deffen zu überführen (Augenzeugen u. f. w.) fehlen, und nun auf der einen Seite der dringende Berdacht einer fcmeren Verschuldung, auf der andern aber die Meinung, daß die That in einem, des Vernunftgebrauchs nicht mach= tigen Suftande begangen worden feyn tonne, ubrig bleibt. verbient es anerkannt ju merden, daß der Verfager der

Ein folcher Fall war der hier vorliegende: Lohfe hatte seinem Stubengenoffen eine absolut tödtliche Wande bei= gebracht und war deffen geständig, wußte aber zu feinet Entschuldigung nichts anzuführen, als daß Probst hastig auf ihn zugeschren seh, und daß er sich seiner habe erweh= ren wollen: Augenzeugen sehlten. Auch die Section gab über den Hergang der Sache keinen nähern Aufschluß, sondern alles beruhte auf den eigenen Aussagen des Inqui= sten. Die Versaffer des ersten Urthels hielten sich blos an das Factum und glaubten die Umstände, welche der In= quisit zu seiner Eutschuldigung anführte, um deswillen nicht berücksichtigen zu dürfen, weil durch sie der Sustand einer Nothwehr auf Leben und Tod in der That nicht

hinlänglich dargethan worden war. Geftust auf ben von ihnen angenommenen Grundfat : daß außer Blodfinn, Wahnfinn und Melancholie, von denen bei Lohfen feine Spur gefunden worden war, nur ein" folcher Grad von Gemuthsbewegung die Burechnung ausschließe, der mit volliger Geistesabmefenheit verbunden fey, und in der Ueberzeugung, daß eine folche Abwefenheit bei Lohfen um deswillen nicht Statt gefunden haben tonne, weil er fich aller Umftande des Vorfalles genau zu erinnern wußte, hielten fie den Ausspruch des Physicus: daß der Inquisit um deswillen als nicht vollkommen gurechnungsfahig an= zusehen fey, weil ihm feine Phantafie den Buftand der Ge= fahr, in der er fich befunden, vergrößert dargestellt habe, fur nicht geborig begrundet. Diefer Unficht zufolge erachteten fie die Befragung einer medicinischen Beborde fur unnothig, und erkannten auf die Todesftrafe. Die Richter des zwei= ten Spruchcollegiums aber gingen zuerst von dem Grund= faße aus, daß man, bei der Offenheit und Wahrheitsliebe, Die Lohfe durchgangig gezeigt hatte, feine beharrliche Ber= ficherung, er habe ohne bofen Borfas gehandelt, nicht gang unbeachtet laffen, und nicht blos alles das, mas er zur Begrundung feiner Schuld eingeraumt hatte, fur mabr, dagegen aber das, mas er ju feiner Entschuldi= gung beibrachte, fur unmahr erflaren durfe. Qus diefem Gesichtspunkte betrachtet, erschien ihnen Lohfens That blos als eine culpofe Iddtung, aber doch immer noch als ein fehr ftrafwurdiger Ercef, weil auch fie die Lage, in der fich Lohfe bei Probstens Angriff befunden hatte, fo weit fie aus den Acten befannt mar, nicht als einen Buftand wirflicher Rothwehr erfannten. Allein es fchien ihnen auch der Geelenzustand des Inquisiten einer forgfältigen Berud= sichtigung werth, zumal da die Sweifel wegen deffelben

nicht erst bei der gegenwärtigen Untersuchung erhoben wor= den, sondern schon vorher bekannt gewesen waren, und deshalb wurde vor allen Dingen eine Vernehmung mit der medicinischen Facultät für nothwendig erachtet.

Hierbei wurde die Möglichkeit vorausgeschen, daß die Antwort der Facultät so aussallen könne, wie sie wirklich ausgesallen ist; daß nämlich Lohsens Zurechnungssähigkeit nicht mit Gewißheit zu behaupten sey. Da nun ein sol= cher Ausspruch den Richtern keine Basis für die von ihnen zu ergreisenden Mvasregeln geben konnte; so wurde, um diese zu gewinnen, die Frage über den, die Zurechnung nicht vollkommen auschebenden, aber sie auch nicht ganz ausschließenden, somatisch = psychischen Mittelzustand der Hauptfrage hinzugefügt.

In der That fand bier eine Collifion der Umftande Statt, die es den Richtern fchmer machen mußte, die ideale Confequens der Grundfage mit dem Bedurfniß der prafti= fchen Juftispflege ju vereinigen. Diefes Bedurfniß aber war ein dreifaches: Sicherung des Ungeschuldigten gegen Die buchftabliche Strenge der Gefete; Gicherung der allge= meinen 2Bohlfarth gegen die Sandlungen eines Denfchen, deffen Vernunftgebrauch zweifelhaft war, und Gicherung des Anfebens der Gefete in den Augen derjenigen, deren mora= lifches Gefuhl beleidigt worden feyn wurde, wenn man ei= nen, der Blutschuld bochft verdachtigen, aber derfelben noch nicht überführten Denschen blos als einen Kranken hatte behandeln wollen. Lohfen von der Sodesftrafe ju befreien, reichte wohl fchon der Umftand bin, daß ein bofer Vorfas nicht nachgewiesen werden tonnte. Uber auch die Strafe der blos culpofen Todtung konnte nicht über ihn verhängt werden, fobald fein Geelenzustand auch nur im mindeften

zweifelhaft erschien. Eben fo wenig fonnte man ibn, dies fes Buftandrs wegen, auf freien Suß laffen. Sollte er aber von der menschlichen Gefellschaft abgesondert werden. fo fragte fiche, ob diefe Maasregel blos als Sicheruna eines Kranken, oder als außerordentliche Strafe ei= ner, jedenfalls in febr zweideutigem Lichte erscheinenden That betrachtet werden follte. Da nun, bei der zweifelbafs ten Lage der Sache, weder das eine, noch das andere gel= tend gemacht werden konnte: fo entstand das praktifche Bedurfniß, einen Mittelweg zwischen Sicherung, und Bestrafung einzuschlagen, und hieraus der Begriff eines Mittelzustandes zwischen Schuld und Unschuld und Die Vermuthung, daß es einen, demfelben entfprechenden, durch arztlich = pfychologifche Beobachtung ertennbaren, fo= matifch = pfychifchen Mittelzuftand zwifchen Gefundheit und Krankheit der Geele geben moge, deffen Dafeyn den Grund fur die Ergreifung jenes Mittelweges an die hand geben tonne.

Daß die von den Richtern außgesprochene Sentenz dem Geiste einer umsichtigen, aber milden Gerechtigkeitspflege vollkommen entspricht, wird gewiß Niemand in Abrede stellen, wenn es auch, wenigstens dem Nichtjuristen, zwei= felhaft bleibt, ob die ergriffenen Maasregeln wirklich als ein Mittelweg zwischen Sicherung und Strafe, und nicht vielmehr, dem Welfen Sicherung und Strafe, und nicht vielmehr, dem Welfen als Sicherung und, blos der Form nach, einigermaßen als Strafe, mithin nicht als ein Mittelweg zwischen beiden, sondern als Verbindung beider zu betrachten segriff eines Mittelzustandes zwischen Schuld und Unschuld, Gesundheit und Krantheit, doch immer nur als ein, durch das praktische Bedürfniß erzeugter, subjectiver Nothbehelf, deffen sich die Wissenschaft so lange als möglich zu erwehren suchen muß, und den sie auch, we= nigstens nach meiner Ueberzeugung, recht füglich ent= behren kann.

Wie wenig die Annahme eines Mittelzustandes zwi= schen Gesundheit und Krankheit, sich mit streng logischen und pathologischen Begriffen vereinigen lasse, ist bereits in dem vorstehenden Sutachten bewiesen worden. Die hier folgenden Bemerkungen sollen zeigen, daß er, auch von Seiten des praktischen Bedürfnisses betrachtet, weder nutz= lich noch nothwendig sey, und auf welchem Wege dem letztern in ahnlichen Fällen Senüge geleistet werden könne.

Richter und Aerzte kommen allerdings fehr oft in den Sall, die Frage über Recht und Unrecht, Schuld und Un= fculd, Gesundheit und Krankheit, wegen Ungulänglichfeit der, jur Ergrundung der Wahrheit nothigen Mittel und Renntniffe, unentschieden laffen zu muffen. Diefes Ge= ftandniß find fie der hohen 2Bichtigkeit ihres Berufs, ih= rem eigenen Gemiffen und ihrer wahren Ehre fchuldig, und nichts in der 2Belt fann fie davon entbinden, oder fie be= rechtigen, das negative Refultat ihrer Forschung in ein po= fitives umzuftellen, und die fubjective Urfache der Unge= wißheit auf das Object überzutragen, wie folches gesche= ben wurde, wenn fie, anftatt offen zu befennen, daß fie über den Buftand einer Sache in Ungewißheit geblieben find, demfelben das positive Pradicat eines Mittelzu= ftandes beilegen wollten. Es liegt bierin aber, meines Erachtens, nicht blos ein Buruchhalten der 2Babrheit, durch bas man fich felbft und andere nur taufchen wurde, fondern auch ein praktischer Uebelftand! Gefest namlich, daß, wahrend der Aufbewahrung eines verdachtigen Menfchen im

Buchthaufe, feine Schuld oder Unfchuld an den Sag fommen follte, welches immer wenigstens einen Theil des Zweckes die= fer Maasregel ausmacht; fo wurde man genothigt febn an= zunehmen, daß nunmehr der Mittelzustand aufgehort habe, ohne daß in dem Buftande felbst etwas verandert worden ware. Die Veranderung hat fich hierbei blos in unferer Erkenntniß zugetragen, - aus dem Zweifel ift Gewißheit geworden, und darum muß auch der fruhere Suftand nicht ein Mittelzustand, fondern ein zweifelhafter genannt mer= den. Der Unterschied liegt bier nicht in den 2Borten, fon= dern in der Sache. Denn das Beiwort zweifelhaft brudt die dermalige Relation der Sache zu unferer Er= fenntniß aus, mithin das, was wir von derfelben wirflich wiffen und mit Grunde der Wahrheit pradiciren tonnen. Der Ausdruck Mittelzustand aber bezicht fich auf die Qualitat der Sache, von der wir nichts wiffen, und von

der uns auch diefer Begriff nichts lehrt, weil feine Mert= male blos darin bestehen, daß fich von ihm feine deutli= chen Dertmale angeben laffen, und der deshalb eben fo ge= wiß ein dunkler Begriff ift, als feine Unwendung nur dunkle und fchmankende Urtheile erzeugen fann.

Tritt bei folcher Ungewißheit die praktifche Nothmen= digkeit ein, deffen ungeachtet ju handeln und Daasregeln anzuordnen, wie es nicht nur in der richterlichen, fondern auch in der arztlichen Prazis febr oft der Fall ift; fo ent= fteht eine gang neue Frage, deren Beantwortung nicht aus dem innern Buftande des Individuum felbst, welcher vor der hand unentschieden bleibt, sondern aus den, so lange die Ungewißheit dauert, als möglich dentbaren, und aus der Erfahrung bekannten außern Berhaltniffen deffelben bers inderned Badmafin 313 genommen werden muß.

Der Urst fann daber einen Menschen, von dem er nicht weiß ob er gefund oder frant ift, eben fo wenig curiren, als der Richter einen Angeflagten, deffen Schuld zweifelhaft ift, ftrafen. 2Bohl aber tonnen und follen beide aus der Erfahrung wiffen, welche Gefahren und Nachtheile fur die in Frage ftebenden Perfonen felbft und andere aus diefem Buftande der Ungewißheit fließen, und Die Kenntniß Diefer nachtheile ift es, Die fie zu Ergreifung von Maasregeln berechtigt und nothigt, um jene zu verhu= ten. Daber wird der Arzt die Diat und der Richter die Freiheit eines folchen Menschen beschranten, jener ihn, beim Verdachte einer ansteckenden Krankheit, von den Ge= funden abfondern, diefer, beim Berdachte eines bofen Bor= fases oder einer fchmeren Schuld, in eine Verwahrungs= anstalt bringen laffen u. f. m. Die bloße Unnahme eines Mittelzustandes aber tann ihnen uber die Urt der zu er= greifenden Maasregeln feinen Aufschluß geben, und das um fo weniger, da die zweifelhaften Buftande felbft wieder von fehr verschiedener Urt feyn tonnen.

Daß eine solche Annahme wirklich entbehrlich set, davon giebt die richterliche Entscheidung des vorliegenden Falles selbst den factischen Beweis. Denn obgleich der Ausspruch der medicinischen Facultät dahin ausgefallen ist, daß sie weder im Allgemeinen, noch in Beziehung auf den in Frage stehenden Inquissten zu rechtfertigen seh; so hat dieses dennoch der Zweckmäßigkeit und Billigkeit des rich= terlichen Erkenntnisses keinesweges Eintrag gethan, und es würde selbiges nicht anders haben aussallen können, wenn auch ärztlicher Seits die Existenz eines Mittelzustandes zu= gegeben worden wäre. Die durch die Aerzte bestätigte Un= gewißheit des Zustandes berechtigte die Richter, dem Inqui=

fiten das Leben zu fchenken, weil die Todesstrafe nur uber den verhängt werden tann, von dem es gang gewiß ift, daß er den Lod verdient hat. Gie berechtigte fie ferner, ihn in der Ausübung feiner burgerlichen Rechte zu befchrans ten, weil, nach den Ucten, in der That dringender Ber= dacht, zwar nicht eines bofen Borfages, aber doch einer fchweren Schuld vorhanden war, und die That aus mirt= licher Nothwehr nicht vollig gerechtfertigt werden konnte. Gie berechtigte fie endlich, ihn vor der hand nicht blos als Strafling einfperren, fondern zugleich eine lange Beit årztlich beobachten ju laffen, um, fur den gall, daß bier= durch die Sweifel über die Gefundheit und Krankheit feiner Seele gehoben werden follten, nach Verlauf Diefer Zeit weiter bestimmen zu tonnen, ob er fur die noch ubrige Beit feines Lebens als Strafling, oder als Kranker behandelt werden, oder auf freien Suß gestellt werden folle.

Wenn nun aber auch in vorliegendem Falle das non liquet der Aerzte hinreichte, um das Schickfal des Inqui= siten nach den Grundsähen des Nechts und der Billigkeit zu bestimmen, so soll damit doch keinesweges geläugnet werden, daß es auch andere Fälle geben könne, in denen, nachdem das ärztliche Gutachten die Zurechnungsfähigkeit ungewiß gelassen hat, die Entscheidung des fernern Schick= fals des Angeklagten und die Ergreifung der, für die ds= fentliche Sicherheit nothwendigen, Maastregeln nicht blos nach rechtlichen Grundsähen erfolgen kann, sondern zugleich die Anwendung ärztlich praktischer Erfahrungen und me= dieinisch= polizeplicher Kenntnisse erfordert. Es bedarf hier= bei wohl keiner Bemerkung, daß, wenn die Richter über diese und ähnliche Gegenstände eine Belehrung wünschen, sollten nicht in der Beantwortung der Hauptfrage: ob Zu= rechnungsfähigkeit vorhanden sch oder nicht, erwartet werden durfe, sondern daß hierzu eine oder mehrere Nebenfragen erforderlich schn würden, z. B. ob der Angeklagte ohne Gesahr für die öffentliche Sicherheit auf freien Fuß gestellt, ob ihm die Verwaltung seines Vermögens und die Fortstellung der Ehe gestattet werden könne, wie lange die Beobachtungszeit dauern müsse, durch welche Mittel auf ärztlich = psychologischem Wege Gewißheit über die noch obwaltenden Zweisel zu erreichen sen schicksals eines Angeklagten, dessen Seelenzustand zweiselhaft ist, betreffende Fragen, giebt die Annahme eines Mittelzustandes zwischen Gesundheit und Krankheit der Seele keine Austunft, und ich bin daher überzeugt, daß sie eben so wenig praktisch nücklich und nothwendig, als theoretisch zu rechtfertigen ist.

non tas Mon mobilien in hauf fan bereitigenden Solle bei non

and bedrinnen of the role comits com ventoring and in

mants al combi acting still strides thin in Bon ... and sun

nathten , bad striffiche issutamten bie Buredhumefeldeinet

fals bis Mingelie eine und bie liegenfinning bie, ficht bie be-

forlichte Simerbeit nochnoenbigen, migaobien tigennicht binde

pade vabrilegen Grunbidgen erfolgtin fann, fontern bugitig

ang es inderingen grand gautionalitates vas michtig adia

# • Behelligung

und Baatflaaft verloren, brobhalb fein haus feinen Glaus

bigein abgerieten gelund ficht bernach wirdor mit Defilliren

ernährt hatzufnin Sabre 1810 wegen unfolgen 20 unfeinens

und Dichpenfterna beim eiffennete bei bem biefigen

Recissioner gerichtlich belangt, über bie ihm beigemeifunen um

gebührlichteiten , bifd mie üb. V ale ebein ihm vorgefundetten

### der Behorben im Buftande ber Marrheit.

Diefer Strafe bab fich berlaibe burch mebrutalige Lepter

fationen and Borffellungen in entrichen , und babei feine

In Semäßheit des, von dem Wohllobl. Kon. Sächf. Kreisamte allhier, unter Mittheilung von fünf Fasciseln Acten, erhaltenen schriftlichen Auftrags vom 10. April d. J., den in hiesiger Amtsfrohnveste verhafteten Schneider= gesellen und Destillateur, Friedrich Gotthold Franz, in Anschung seiner Zurechnungsfähigkeit ärztlich zu erploriren, habe ich mich, nach genauer Durchlesung und Ausziehung der Acten, mit gedachtem Franz zu vier ver= schiedenen Malen, nämlich am 15. 23. 27. und 29. April, jedesmal über eine Stunde lang, unterredet und hierbei Folgendes erschen und beobachtet:

### I. Aus ben Acten:

Friedrich Gotthold Franz, aus Querfurt ge= bårtig und gegenwärtig 51 Jahr alt, ist, nachdem er in feiner Jugend die Schneiderprofession erlernt, sich 12 Jahre lang auf der Wanderschaft befunden, im Jahre 1800 in Leipzig ein Haus gefauft, bårgerliche Nahrung getrieben und sich zugleich mit Destilliren abgegeben, im Jahre 1806 aber, als Marquetender beim Infanterieregiment König, in der Schlacht von Jena seine sämmtlichen Habseligkeiten und Baarfchaft verloren, deshalb fein Saus feinen Glau= bigern abgetreten, und fich bernach wieder mit Deftilliren ernahrt bat, im Jahre 1810 wegen unbefugten Curirens und Dispenfirens zum erstenmale bei dem biefigen Rreisamte gerichtlich belangt, über die ihm beigemeffenen Un= gebuhrlichkeiten, fo wie uber die bei ihm vorgefundenen Arzneymittel ausführlich vernommen, mit einer fcbriftlichen Vertheidigung gebort und bierauf, unter Verwarnung fich bes Curirens ju enthalten, um 5 Rthlr. gestraft worden. Diefer Strafe hat fich derfelbe durch mehrmalige Appel= lationen und Vorstellungen zu entzichen, und dabei feine Bernehmung im Kreisamte als ein von ihm bestandenes medicinifch=chirurgifches Eramen, fich felbft aber als Militarperfon und, als folche, blos dem hoben gehei= men Rabinet verantwortlich, darzuftellen gefucht, auch, nach= dem er ingwischen im April 1811 wegen neuer Pfuschereien denungirt und abermals um 5 Rthlr. gestraft worden ift, deffen ungeachtet fein unberufenes Gewerbe fortgefest, und fich bierdurch im Mar; 1813 eine dritte Untersuchung und eine Strafe von 10 Rthlr. zugezogen. Gegen Die Bollzie= bung diefer Strafe und gegen das Verfahren des Rreis= amtes, hat derfelbe unterm 18. August 1814 bei der hoben Landesregierung, und unterm 25. August deffelben Jahres bei dem damaligen Generalgouvernement, Beschwerde ge= fuhrt und dreift behauptet, nicht nur, daß er geborig eraminirt, fondern auch, daß ihm durch einen Specialbefeht des h. geheimen Kabinets vom 24. May 1812 das Euri= ren frei gegeben, von dem Kreisamte aber ihm die Atteftate der medicinischen Facultat in Leipzig vorenthalten und die Ucten zum Theil unterschlagen worden feven ; worauf der= felbe, wegen der fich ju Schulden gebrachten Bebelligung, mit vier 2Bochen Gefängniß bestraft worden ift.

¥

Nachdem fich hierauf Franz bis zum Jahre 1823, wie es scheint, ruhig verhalten, bat derfelbe unterm 14. Juli des gedachten Jahres bei der h. Landesregierung mit um= ftåndlicher Wiederholung feiner fruhern Behauptungen : daß er vor hiefigem Kreisamte eraminirt, ihm die erfte Cenfur versprochen, durch einen Rabinetsbefehl das Curiren, Labo= riren und Dispensiren erlaubt, diefer Befehl aber von dem Rreisamte unterschlagen worden fen, auf Erneuerung Diefes angeblichen Befehls angetragen, fich, dem Allerhochften De= fcripte vom 6. Sept. 1823 entgegen, bei gedachtem Rreis= amte vernehmen ju laffen, geweigert, fich dabei an 2mte= ftelle fehr ungebührlich betragen, und abermals drei Bor= ftellungen unterm 18. September, 7. und 11. October 1823 beim Rabinet eingereicht, in denen er mit gang unerhorter Dreiftigkeit auf feinen lugenhaften Ungaben fteben bleibt, und die schuldige Devotion ganglich aus den Augen fest. Ebe er jedoch wegen Diefer neuen Behelligungen, vermöge Allerhochsten Befehls vom 9. Januar 1824, vernommen werden tonnen, bat fich derfelbe im November 1823 ohne Paß von Leipzig entfernt, und fich uber ein Jahr lang theils in mehreren hollandischen Stadten, theils in Greit und naumburg geschäftlos umhergetrieben, bis er endlich am 22. December 1824 obnweit Gotha, wegen ermangeln= der Legitimation, verhaftet und durch den Schub bieber gebracht worden ift. Bei feiner nunmehr erfolgten Verneh= mung giebt er an : er habe in der Meinung gestanden, daß fein erstes Verbor bei biefigem Kreisamte im Jahr 1810, (wahrscheinlich weil er in demfelben über die bei ihm ge= fundenen Urgneymittel und ben davon gemachten Gebrauch einzeln befragt worden ift,) als ein, auf Beranstaltung der hiefigen Universitat, oder der medicinischen Facultat und burch Bevollmächtigte berfelben veranstaltetes, wiffenschaft= .

liches Eramen und bas, bei diefem Verbore geführte Pro= tocoll als ein Document über feine wiffenschaftlichen Kennt= niffe zu betrachten gewesen, daß ihm deshalb die erste Cen= fur versprochen worden, und daß das ihm ungunftige Ur= theil des Schöppenstuhls und die ihm durch daffelbe zu= erfannte Strafe von 5 Rthlr. nur um deswillen erfolgt fen, weil die Physici, unter denen er fich Abgeordnete der medicinischen Facultat denft, das Protocoll nicht mit unter= fchrieben hatten. Da er fich nun, bei dem Bewußtfenn fehr wichtige, und andern Mergten unmögliche Guren ver= richtet zu haben, hierdurch in feinen Rechten febr beeintrach= tigt gefühlt, fo habe er fich deshalb an das b. geheime Rabinet, in dem er Befannte und freien Butritt habe, per= fonlich gewendet, und die ihm allda gegebene Versicherung, daß alles beforgt und ausgefertigt werden folle, als ein Versprechen betrachtet, daß, wegen der ihm zu ertheilenden Erlaubniß des freien Curirens, Laborirens und Dispensi= rens, ein Befehl an das biefige Kreisamt erlaffen werden folle. In der Voraussehung nun, daß ihm diefer Befehl vom Kreisamte vorenthalten werde, habe er fich noth= gedrungen gefühlt, abermals bei der Allerhochsten Beborde Vorstellungen einzureichen, durch welche er, da er weiter nichts verlangt habe, als was ihm rechtlich zufomme, die fculdige Ehrfurcht nicht aus den Augen gesetzt zu haben glaube. Uebrigens bleibt er bei der Behauptung fteben, daß ein folcher Befehl feinetwegen wirklich ergangen fep, und wiederholt bei diefer Gelegenheit mehrere, in feinen Supplifen angebrachte Beschuldigungen gegen den damali= gen Kreisamtmann 20 ..., fo wie gegen mehrere, noch jest beim Kreisamt angestellte Perfonen; zeigt aber ubri= gens in feinen Antworten fowohl, als durch die beim Bor= elefen der Protocolle, besage der zahlreichen Marginalregis straturen, von ihm gemachten Bemerkungen, einen ganz natürlichen Verstand, ein gutes Gedächtniß, anhaltende Aufmerksamkeit und ruhige Besonnenheit.

### II. Bei der Untersuchung des Inhaftirten,

1) Was das Aeußere deffelben und feine körperliche Gefundheit anlangt:

Frang ift ein wohlgebildeter, gut gewachfener Mann von mittelmaßiger Große und Starte, mannlich festem, freien und ungezwungenen Anftand, hoflich und manierlich in feinem Benehmen, gewandt und lebhaft in feinen Be= wegungen und Gesticulationen, und fehr reinlich und or= dentlich in feinem, ubrigens durftigen, Unzuge. Gein Ropf ift, in Verhaltniß zum ubrigen Rorper, eher flein als groß, dabei aber regelmäßig gewölbt und gebildet, das Auge von naturlichem Glanze, der Blick fest und ruhig, die Gefichtszüge etwas flach und unbedeutend, die Diene freundlich, die Gesichtsfarbe ziemlich frifch, die ubrige Saut von gesundem, feinesweges tacheftischen Unfeben, fo wie von naturlicher Warme und Elasticitat, der Puls, das Athemholen, die Bunge und der Unterleib ebenfalls vollig normal, Schlaf, Appetit und naturliche Ausleerungen; nach feinen eigenen und des Umtöfrohns Berficherung, in gebos riger Ordnung. Auf Befragen gab er an, daß er die ge= wöhnlichen Kinderfrankheiten fehr leicht überftanden, außer= dem aber, von Jugend an, immer eine febr gute Gefund= beit genoffen, und namentlich weder 2Burmer, noch Rrage, Flechten, habituelle Schweiße, Gicht oder venerische Uebel gehabt habe. Im Jahre 1813 hat er das damals bier herrschende, contagiofe Nervenfieber, an dem er, wahrend

der Seit der heftigsten Delirien, von mir behandelt worden ist, ohne nachtheilige Folgen überstanden, und späterhin ein= mal, in Folge einer heftigen Erkältung, an einer rheumati= schen Lähmung der untern Extremitäten, auch mehrmals an Hämorrhoidalzufällen gelitten. Seiner Versicherung nach, hat er immer sehr regelmäßig und ordentlich gelebt, und ist weder dem Trunke noch andern Ausschweifungen ergeben gewesen. Von Mißbrauch des Aderlassens und Purgirens, narcotischer Mittel u. dergl., ingleichen von Veschädigungen oder Erschütterungen des Kopfes und Rüczkenmarks, will er sich nichts erinnern.

2) Bas den Geelenzustand deffelben be= trifft:

In den Unterredungen mit mir zeigte er durchgebende, fo wie er es bei feinen Vernehmungen vor Gericht gethan hatte, ein fchnelles Faffungevermögen, anhaltende Aufmert= famfeit, ein treues Gedachtniß, eine leicht erregbare Phan= taffe und ein richtiges, oft febr treffendes Urtheil uber fremde Personen und Verhaltniffe, das er mit geläufiger Bunge und mit richtig gewählten und geborig verbundenen Worten ausdrudte, fo daß in allen diefen Beziehungen eine Storung feiner Seelenthatigfeiten nicht wahrzunehmen ift. Sobald dagegen die Rede auf feine eigene Perfonlichkeit, und befonders auf feine vorgefaßten, nachher naber ju be= zeichnenden Meinungen gebracht wird, bemerkt man febr bald eine auffallende Beranderung. Geine Stimme wird tiefer und pathetifcher, fein Ausdruck gesuchter und wort= reicher, feine Miene fundigt eine bobe Gelbftzufriedenheit an, und feine Haltung und feine Bewegungen zeigen eine gewiffe schauspielerartige Repräsentation. Meußert man ihm einen Sweifel, fo bort er Diefen, gang gelaffen und ohne

dazwischen zu reden, mit einer mitleidig lachelnden Miene an, fcheint aber fur die fonnenflarften Grunde und Beweife vollig unzugänglich, und wiederholt die abfurdeften Be= hauptungen mit unerschutterlicher Dreiftigfeit, ohne felbft einen Beweis dafur auch nur ju versuchen, oder fur nothig ju halten, fondern blos mit der Verficherung, daß es nun einmal nicht anders fep, daß es fich wirklich fo zugetra= gen, daß er es gesehen oder gebort habe. Berfichert man ihm, daß fo etwas gar nicht möglich fen, und daß er fich gang gewiß irre, fo erhebt er die Stimme immer ftarter, jedoch ohne leidenschaftlich zu werden, fondern mit dem an= genommenen Tone eines vornehmen Mannes, der einem Geringern mit Ernft und nachdruck die Meinung fagen will. Laßt man ihn in diefer Stimmung eine Weile fort= reden, fo fcheint er fich in feiner Rolle immer beffer ju gefallen, wiederholt aber daffelbe nur mit andern 2Borten, und verliert fich endlich in ein gang unverständliches Gali= mathias. Der falfche Grundbegriff, von dem diefe Berfehrtheit ausgeht, besteht offenbar in einer überspannten Vorftellung von dem Werthe, den Vorzügen und der 2Burde feiner Perfon, die allem, mas ihm begegnet, oder mas er unternimmt, eine bobere Farbe leiht und feiner Phantafie Stoff ju der wichtigen Rolle giebt, die er uberall gespielt ju haben glaubt. Go versicherte er mich, er fen fchon als Anabe von 12 Jahren einem gemiffen Dr. Ocheibe, als Gehulfe in feiner Apothete, gang unentbehrlich gewefen, denn diefer habe fich beim Einfammeln der Krauter und im Laboratorio, bei Bereitung von Ertracten, gebrannten 2Baffern, Linimenten und Pflaftern gan; auf ihn verlaffen fonnen. Auch habe er dafelbst medicinische, besonders bo= tanische und anatomische Bucher gelesen, und fich dadurch Die jum Curiren aller Krantheiten nothigen Kenntniffe

203

erworben. Da fein Bater Rechtsgelehrter gewesen, fo habe er fich auch in juriftischen Schriften fleißig umgefeben, und daber in der Folge alle feine Proceffe felbft gefuhrt. Um alle diefe Weisheit zu erlernen, habe er nicht långer Zeit gehabt, als bis ju feinem 14. Jahre, wo ihn der Bater, angeblich wider feinen Willen, ju einem Schneider in Leip= sig auf die Lehre gegeben hat. Deffenungeachtet will er es auch in diefer Runft ju einem feltenen Grade der Bolltom= menheit, fo wie ju einer noch feltenern Unerkennung ber= felben, gebracht und unter andern in Wien, als wandern= der Schneidergeselle, feine Runden nicht anders, als in ei= ner Equipage besucht und fur jeden Besuch zwei Ducaten bekommen haben. Nebenbei, erzählt er, habe es ihm doch nicht an Zeit gefehlt, sich auch in der Medicin noch weiter ju vervollkommnen, und ju dem Ende den arztlichen Bifiten im allgemeinen Krankenhaufe allda beiguwohnen, wo auch fehr bald feine ungemeinen Unlagen erfannt, und ihm von einem gemiffen Oberarzte Gartori, für Beiftand bei chirurgischen Operationen, 600 Fl. jahrlich bezahlt worden fepen. Von feinen Ersparniffen auf der 2Banderschaft habe er fich, fogleich nach feiner Burudtunft, in Leipzig ein Haus gefauft und, weil er unter andern in Defterreich das Scheimniß, ungarifches 2Baffer ju bereiten, ju erlernen Ge= legenheit gefunden, fich nunmehr auf diefe Runft gelegt, und fo reifenden Abgang gehabt, daß er oft in einer 2Boche 40,000 Flaschen versendet und fur 600 Rthlr. Branntwein verbraucht habe. Im Feldzuge 1806 fey ihm, als Ober= marquetender, die Aufficht über das gange Lager anvertraut gewefen, welches er von Spionen habe frei halten muffen. Bon allen Personen boberen Standes, besonders von den Chefs der bochften Landescollegien, ruhmt er, mit hoher Auszeichnung und felbft mit einer gemiffen Vertraulichteit behandelt worden zu seyn, z. B. daß man ihm, so oft er im geheimen Rabinet erschienen, jedesmal sogleich einen Stuhl gebracht, daß ein, nun verstorbener, Minister ihm die Tabacksdose präsentirt habe u. dergl. Ob er gleich nach der Schlacht bei Jena um sein Vermögen gekommen zu seyn versichert, so behauptet er dennoch, noch immer 16 — 20,000 Rthlr. zu besitzen, und deshalb in einen Process beim Oberlandesgericht im Naumburg, den er selbst führe, verwickelt zu seyn.

In die Reihe diefer Vorspiegelungen gehort nun auch die Erklarung, daß er im Jahre 1810 im biefigen Rreis= amte von zwei Phyficis, oder doch in ihrer Gegenwart, eraminirt, und daß ihm, durch ein besonderes Refcript, das Curiren, Laboriren und Dispensiren frei gegeben mor= den fep. Auf Befragen, ob er diefe Physicos perfonlich gekannt habe, versicherte er, es fepen der verstorbene Dr. Ludwig, als Kreisamtsphyficus, und herr Dr. Dabne, als damaliger Stadtphpficus, gewesen und feste, als ich ihm einwendete, daß ein folches Eramen an diefem Orte gang gegen den gewöhnlichen Geschäftsgang fen, und daß er fich wohl in der Perfon diefer herren geirrt haben tonne, mit ftreng pathetischem Sone hingu: was er mit feinen Augen gesehen habe, fey mahr, und es fey eben fo vergeblich, ihn hieruber eines andern belehren zu wollen, als er es fich in zehn Jahren wurde ausstreiten laffen, daß er heute mit mir gesprochen habe.

Der Amtöfrohn, der ihn seit seiner Verhaftung täglich beobachtet hat, versicherte auf mein Befragen, daß er sich fortwährend ganz ruhig und vernünftig betragen habe, daß er eine gewisse Autorität über seine Mitgefangenen ausübe, und sie zur Ordnung, zur Reinlichkeit und zum Gebete anhalte, daß er aber nie Lust bezeige, sich mit etwas zu beschäftigen, und mitunter die ungereimtesten Dinge mit eiserner Hartnäckigkeit behaupte. So habe er sich vor Kur= zem hoch und theuer vermessen, daß er den ehemaligen König Murat von Neapel im Jahre 1817, nachdem der= selbe långst geendet hatte, in Berlin geschen habe. Andere glaubwürdige Zeugen haben ihn früher mit gleicher Anma= sung behaupten hören, daß ihn der Kaiser Alexander nach Petersburg berusen habe, um sich von ihm curiren zu lassen <sup>59</sup>).

### Aus Diefen Umftanden ergiebt fich:

1) daß Franz von Jugend an ein eitler, eingebil= deter, lügenhafter Mensch gewesen ist, der seinem natürli= chen Hange, sich selbst einen sehr hohen Werth beizumessen, freien Lauf gelassen, die eiteln Vorspiegelungen von der Würde und den Vorzügen seiner Person unablässig und mit boher Selbstzufriedenheit versolgt, indem er andere zu be= lügen versucht, sich selbst belogen, seiner Vernunst den Zugang für Zweisel und Verweise, die ihn in seiner behag=

59) Bald nach diefer Exploration erkrankte Franz im Gefäng= niffe, in Folge des Mangels an Bewegung und der ihm un= gewohnten Koft, an einem fieberlosen, gastrischen Justand, und wurde deshalb, bis zu erfolgter Nesolution in seiner Sache, ins Jacobsspital gebracht. Hier hatte ich Gelegenheit, ihn tåglich zu beobachten und noch manche neue Jüge zu der obigen Schilderung von ihm zu sammeln, die mein Urtheil voll= kommen bestätigten. Auch hier wußte er sich sehr bald, durch seinen falbungsvollen, zuversichtlich absprechenden Ton, ein kleines Publicum zu bilden, das ihn in aller Stille verehrte, und unter dem er sich sogar beigehen ließ, hinter meinem Rücken einige Heilversuche zu machen! lichen Selbsttäufchung hätten stören können, beharrlich ver= weigert, und es endlich in diefen überspannten Vorstellun= gen zu einer solchen Uebung und Festigkeit gebracht hat, daß sie für ihn zur vollen Gewißheit und Ueberzeugung ge= diehen sind;

2) daß diese verkehrte Richtung des Vorstellungsver= mögens, der Urtheilskraft und der Phantasse, ob sie gleich in ihren Aeußerungen noch nicht das vollendete Bild einer ganz entwickelten Seelenstörung darstellt, dennoch als eine entschiedene Hinneigung zu derjenigen Form derfel= ben, welche mit dem Namen der Narrheit (Moria S. Heinroth Lehrbuch der Seelenstörungen I. Ih. S. 309.) am schicklichsten bezeichnet wird, zu betrachten seh;

3) daß die Confequenz, mit der Frang die lugenhaf= ten Vorfpiegelungen feiner, durch Stol; und Eigenliebe ge= blendeten Phantasie in der wirklichen Welt verfolgt, weit entfernt, die sub 2. aufgestellte Behauptung zu entfraften, und ihn als einen, noch gegenwärtig mit Plan und Vorfatz handelnden Lugner und Betrüger darzustellen, viel= mehr, der Erfahrung zufolge, ein eigenthumliches und tharafteristisches Merkmal derjenigen Seelenstörung fey, von der er befangen ift, und daß er mithin in Anfehung aller der Meußerungen, Urtheile, Bestrebungen und handlungen, welche sich auf die Verkehrtheit feiner Begriffe über feine eigene Perfonlichkeit beziehen, des vollen Gebrauchs feiner Bernunft in fofern nicht machtig fep, als es feinem Verstande an Empfänglichkeit und feinem Willen an Kraft fehlt, die, den wirklichen Verhaltniffen angemeffenen, Vor= stellungen in fich zu erwecken und wirtfam zu machen, weshalb er in allen diefen Beziehungen als nicht zurech= nungsfåhig zu erachten ift;

4) daß Frang zwar nicht fowohl als ein, fur die öffentliche Gicherheit im weitern Ginne gefahrlicher, fondern vielmehr blos als ein, fur die offentlichen Bebor= den befchwerlicher narr anzuschen fen, indem, bei der Richtung die er genommen hat, weit weniger zu beforgen ift, daß er in feiner Martheit vorfählich Schaden ftiften, oder ein Verbrechen begeben werde, als daß feinetwegen noch einmal fünf Bande Ucten tonnten geschrieben werden muffen; daß aber dennoch, theils um Franzens felbft wil= ten, der noch nicht mit volliger Gewißheit als unheilbar betrachtet werden darf, theils auch, weil es nicht abzusehen ift, bis ju welchen Extremen es die Dreiftigfeit und Un= maßung diefes Menschen in Behelligung boberer und nie= derer Behörden noch bringen, und welchen Schaden er in feiner Einbildung, daß er die schwersten Krankheiten ju beilen vermöge, ohne es felbst ju wollen, ftiften tonne, es rathfam und zweckmäßig fey, denfelben in einer öffentlichen Unstalt fur Geelenfranke, in der zugleich Berfuche zu feiner herstellung gemacht werden tonnen, fo lange verwahren ju laffen, bis diefe herstellung grundlich erfolgt feyn wird.

Vorstehenden Bericht und Gutachten bestätige ich, als der Wahrheit gemäß und auf wissenschaftliche Grund= fäße und Erfahrung gestüßt, durch Namens Unterschrift und Siegel.

Leipzig, den 27. April 1825.

Franz lebt seit zwei Jahren als Versorgter im hie= figen Georgenhause, und seine Seelenstörung zeigt sich fort= während in derselben Form, in der sie sich bei der von mie mit ihm angestellten Untersuchung zu erkennen gegeben hat, nämlich als eine, nicht exaltirte, sondern stille und

in fich gefehrte Marrheit. Er urtheilt und fpricht vollig vernünftig uber alles, mas nicht feine eigene Perfon und die hohe Meinung betrifft, die er von feinen forperlis chen und geiftigen Borzügen gefaßt hat. Sobald aber diefe Saite auch nur leife berührt wird, verandert fich fogleich feine Stimme, Miene und haltung auf theatralische 2Beife, und das gange endlofe Gewebe feiner lacherlichen Einbils dungen, Behauptungen und Unmaßungen rollt fich auf. Roch immer wahnt er, in feinen Rechten und Unfpruchen tief gefrankt zu feyn, und außert fich daruber mit vieler Bitterfeit, besonders gegen mich, den er als den Urheber des Berluftes feiner Freiheit anficht, glaubt aber, daß er fich hohern Personen nur nabern durfe, um volle Genugs thuung ju erhalten, und bat in diefer Rudficht fein Bus trauen besonders auf den König von Preußen gefest. Eben fo halt er fich nach wie vor fur einen reichen Mann und versichert, daß es nur einer Reife nach naumburg oder Berlin bedurfe, um fich in den Befit feines getraumten Bermögens zu fegen. Mit feinen Umgebungen, uber die er fich weit erhaben dunkt, macht er fich wenig zu fchaffen, und wird von ihnen der Prediger genannt, weil er gern jede Gelegenheit ergreift, Borträge ju halten. Unter andern hat er vor einiger Beit, bei Einfuhrung eines neuen Saus= verwalters, im Mamen feiner Genoffen, eine feierliche 2n= rede an jenen gesprochen. Bei frankhaften Bufallen der= felben ift er immer der erste und thatigste, um Sulfe ju leisten, wobei er fich gern die Miene eines Urstes giebt, den Puls befuhlt und die Bunge besieht u. f. m. In fei= nem Meußern ift er zwar, was Anzug und Reinlichfeit be= trifft, etwas nachläffiger geworden, deffen ungeachtet aber hat fich bei ihm eine neue, oder wenigstens fruher nicht erfannte Seite feiner Berirrung, namlich verliebte Rarr=

14

heit entwickelt. Gemeine Perfonen weiblichen Geschlechts beachtet er gar nicht, sobald sich aber ein etwas anständig gekleidetes Frauenzimmer auf dem hofe blicken laßt, er= mangelt er nicht, sogleich berabzufommen und an ihr vorbei zu stolziren, oder auch, wenn er Gelegenheit findet, ihr Liebesbriefe, in Papier ausgeschnittene und durchstochene Bergen, oder dergleichen zuzustecken. Dabei ift er febr ar= beitsscheu, und muß mit Ernft und Strenge ju Beschafti= gungen angehalten werden. Mit Schneiderarbeit will er durchaus nichts ju thun haben, und ftellt fich dabei bochft ungeschickt. Grobere Urbeiten, ju denen er mitunter geflifs fentlich ift gebraucht worden, um feine hohe Meinung von fich felbst zu brechen, verrichtet er nur gezwungen. Jest beschaftigt er fich mit Federnschließen und, fo oft er tann, mit Ausschneiden von allerhand Figuren in Papier. -Seine forperliche Gefundheit ift zwar noch ungestort, aber fein Anfehen fångt an, etwas tacheftisch zu werden. -Die an ihm gemachten Seilversuche haben keinen gewünsch= ten Erfolg gehabt. --Rich weit erheben bünte, imasht erifich wenig ju filoffen.

und mird von minen der Pressinger genannt, weil er veru

fede förlegendelt ergebift, gjerteder zu halten. Unter andern

bas en por einiger Sait bei Ginfibrung eines venen Saus.

verwattern, im Ramen feinge Genoffen, eine feizuliche Im-

redes an jenut gestrochen. Bei legafhaften Buftiffen berte

Willour ift er inniger ber geste nub thinget, inn Billie bu

leiften, webelter fich geen bie Weene eines Migten giebt;

Den guns compactante nie Sunne vellent us forme burfeis

· non Staffern ber engenates that if han who we will be a

A block and have been been and the second states and the second states and the

## frembe, Rebehberdagebaungen geteieben und, nachbem

menist and obiic Hickory weatheret, anninderter, feinem

### Unmaßung fremden Eigenthums, im Zustande vorübergehender Benommen= menheit, durch hämorrhoidalische Conge= stionen.

Rachdem von dem Hochlobl. vereinigten Eriminalgerichte der Stadt Leipzig, mir Endesunterzeichneten der schriftliche Auftrag ertheilt worden, über die Zurechnungsfähigkeit des verhafteten Carl Traugott N. N. ein pflichtmäßiges Sutachten abzugeben; habe ich sowohl die mir zu diesem Behuf vorgelegten Acten ausmerksam durchgelesen und excerpirt, als auch gedachten N. N. selbst zu zwei verschie= denen Malen, nämlich am 18. und 20. September d. J., Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in Rücksicht des Gesund= heitszustandes seines Körpers und seiner Seele, forgfältig untersucht, und dabei Nachstehendes erschen und beobachtet:

### I. Mus den Acten:

daß derfelbe, nachdem er von feinem Bater, Bürger und Bierschenken in E....., als das jüngste von 18 Kindern, verzogen worden, seinem ersten Lehrherrn, bei dem er die Handlung erlernen sollen, entlaufen, hierauf bei einem Beutler in die Lehre getreten und, nach beendigter Lehrzeit, in die Fremde gegangen ist, wo er, auf die, von feinem Vater ihm zufließenden Unterstühzungen sich verlas=

14\*

fend, feine Sabe aus Leichtfinn, Gitelfeit und Bergnugunge= fucht verschleudert, fich in allerhand Liebschaften eingelaffen, wenig und ohne Ausdauer gearbeitet, mancherlei, feinem Swede fremde, Nebenbefchaftigungen getrieben und, nachdem er auf feiner Wanderschaft nicht weiter als bis G ..... gekommen, fich fchon im 21. Jahre ju E .... als Deifter niedergelaffen, auch dafelbst feine Profession 9 Jahre lang ausgeubt, dabei aber feinem hange zur Bequemlichkeit, zur Eitelkeit und zum Vergnugen nichts versagt, feine Sand= thierung verlaffen, fich im Jahre 1813 nach 2 .... gewen= det, die Wittwe eines hiefigen Kellerwirths geheirathet und zuerst deren Wirthschalt fortgesegt, als er fich aber, nach einer unzufriedenen und finderlofen Che von anderthalb Jahren, von feiner Frau scheiden laffen, auf eigene Rech= nung fieben Jahre lang Wein = und Bierschant getrieben, dabei, 1 urch mehrmalige Veranderung feines Locals, durch falfche Speculationen und durch zufällige, ihm ungunftige Ereigniffe, fein vaterliches Vermögen zugefest, Schulden gemacht, dieferhalb mit feinen Glaubigern accordirt und fich in den mancherlei, hieraus fur ihn ermachfenen Berlegen= beiten durch mehrere, eben fo unfluge als eitle Seirathe= fpeculationen ju helfen gesucht, mabrend diefer Beit aber öfters Handlungen begangen und Reden geführt hat, die Zweifel an feinem Verstande erregt haben, wie er denn, aus Vergeflichkeit, oft verkehrte Antworten gegeben, fich von Gesellschaft und Unterredung zuruckgezogen, allerhand weibliche Urbeiten, j. 3. Platten und Rochen, verrichtet, haufig ohne allen Grund überlaut gelacht, beim Eintritt in einen Keller die dort verfammelten Gafte ohne alle Beran= laffung mit pobelhaften Ausdrücken angeredet, die Bor= hånge des bei ihm wohnenden handlungsdieners n. n. mit Goldborten aufgepust, fich im Theater auffallend benommen,

ohne Geld, ju Wagen, einen öffentlichen Ort befucht, in der Einbildung, daß er ju Gevattern gebeten fen, fich im Staat auf ein Kaffeehaus begeben und dort den Wagen erwartet, bei feinem fehr beschrankten Verkehr, plotslich zwei Dagde und zwei Marqueurs auf einmal aus E ..... geholt und, daß er mit vier Pferden und einem Jager nach 21 ..... reifen wolle, ingleichen, daß er wegen anfehnlicher Grund= ftucke in handel ftehe, geaußert hat u. f. w., welches als les die DD. S... und 28...., die ihn an Flechtenaus= fchlag im Gefichte und Samorrhoidalbeschwerden behandelt haben, bezeugen, und von baufigen Ohnmachten, denen er fcon als Rind unterworfen gewesen, von den Folgen eines Nervenschlags, der ihn vor 12 Jahren betroffen, und von den Wallungen des Blutes nach dem Gehirne ableiten, worauf er endlich, nachdem ihm wahrend eines 2Bechfelar= reftes von 4 2Bochen, fein Vorrath von 2Bein und Bier verdorben, und er felbit, feit der Oftermeffe d. 3., vollig geschäftslos geworden ift, feinem obgedachten Miethsmanne n. n. aus deffen Pult, mittelft nachschluffels, fechs preußische Thaler genommen, fie ihm jedoch wieder zuge= stellt, dafür aber feche 2Bochen nachher, als er, um bei feinen Freunden Sulfe ju fuchen, nach B .... reifen mol= len, demfelben, angeblich in der Meinung, daß ihm diefer noch Miethzins fculdig fey, mehrere Kleidungsftucke mits genommen, auf dem 2Bege nach 2B ..... aus feiner ger= riffenen Rocktasche fein Geld verloren, und an leztgedachtem Orte, da er den Rutscher nicht bezahlen konnen, feinen Oberrock vertauft hat, bierauf, weil er feinen Paß gehabt, angehalten, nach L ... zurudigeschickt, bier aber auf Anord= nung des Polizeyamtes fofort ins Jacobsspital, und zwar, laut der Meldungsfarte, wegen Gemuthsfrankheit, gebracht worden ift, allwo jedoch, nachdem ihm gleich nach feinem

213

Eintritte, wegen heftiger Blutwallungen und Congestionen nach dem Kopfe, zur Ader gelassen worden, weder vom Herrn D. und Prof. D. Wendler, der ihn, während meiner, des Unterzeichneten Abwesenheit, daselbst behandelt, noch vom Herrn D. und Prof. Kuhl, als vicarirendem Stadtphysicus, noch von den Personen, die stets in seiner Nähe gewesen sind, etwas hat entdeckt werden können, was auf Seelenstörung zu schließen berechtiget hätte;

#### II. Bei ben Explorationen:

daß D. N., welcher 41 Jahr zu febn angiebt, einen vollig regelmäßig gebauten und geborig genabrten Rorper, an dem infonderheit der Ropf feine ungewöhnliche Bildung zeigt, einen, in Rudficht auf Babl, Berhaltniß, Chenmaaß und Starte naturlichen Puls, eine freie Refpiration, mas fige hautwarme und reine Bunge, aber einen fchlaffen, fcrophulofen habitus der haut, einen fupferartigen Qus= fchlag (gutta rosacea) im Gesichte, eine oft wechselnde und zuweilen fich ins blauliche ziehende Rothe deffelben, gutmuthige aber ausdruckslofe Buge und einen matten Blick der Augen bat, in denen das Weife von rothem Geader durchzogen ift, - von feinem fechsten bis zum ein und zwan= zigsten Jahre mit fcrophulofen Gefchmuren am Salfe, deren tiefe und unregelmäßige Marben fich, an der vordern Seite deffelben, von einem Dhre bis zu dem andern gie= ben, behaftet gewesen ift, fcon als Rind von acht bis jehn Jahren bei jedem Erfchrecken Donmachten gehabt und, in feinem fechs und zwanzigsten Jahre, ebenfalls auf Ber= anlaffung eines Schredens uber einen Epileptischen, einen Nervenschlag mit Bittern erlitten bat, in feinem neun und zwanzigsten Jahre von einem, feche Monate anhaltenden, 2Bechselfieber, und in feinem zwei und dreißigsten vom

nervenfieber befallen worden ift, feit gehn Sahren aber an hamorrhoidalbeschwerden, mit Knoten am Daftdarme, Rreusschmers, tragem, unordentlichen und barten Stublgange, Flimmern vor den Augen, Benommenheit des Ropfes, Schwindel, vorübergebender Gedantenlofigfeit, Bergeflich= feit, Unruhe bei Lag und Racht, und einer, von großer Reizbarkeit des nervenspftems zeugender Schrechaftigkeit gelitten hat, ohne jedoch, wie er ausdrücklich und zu wie= derholten Malen versichert, durch diefen Buftand jemals ver= hindert worden zu feyn, feine gewöhnlichen Geschäfte zu beforgen, feine Einnahmen und Ausgaben ju berechnen, Sahlungen zu leiften und anzunehmen, Einrichtungen fur die Bufunft zu treffen, und Vortheil und Nachtheil, Recht und Unrecht ju beurtheilen, von Beit ju Beit aber, und zwar in vierwochentlichen Perioden, durch haufigen Blutabgang erleichtert worden ift, fich gegenwärtig bei vollig flarem Bewußtfenn befindet, in feiner haltung und Sprache, fo wie in feinem gangen außern Benehmen etwas Auffal= lendes oder Sonderbares nicht bemerken laßt, die an ihn gerichteten Fragen ichnell faßt und, ohne Ocheu und Bus rudhaltung, in richtig gewählten, wohl zufammenhängen= den Ausdrucken, fchnell und bereitwillig beantwortet, feine Aufmertsamkeit, ohne sich zerstreuen ju laffen, anhaltend auf den Gegenstand des Gesprachs richtet, fich aller altern und neuern Begegniffe feines Lebens deutlich erinnert, uber fremde und eigene Ungelegenheiten folgerecht urtheilt, feinen Sag, Groll oder Rachbegierde gegen andere, fondern viel= mehr Reue und einige Schaam uber feine Berirrungen und Unbesonnenheiten, ingleichen ziemlich vernünftige, dabei aber doch von Mangel an Welt= und Menschenkenntniß und an ruhiger, besonnener Ueberlegung zeugende, Entschließungen für die Bufunft außert, und über die im Borbergebenden

angeführten, von verschiedenen Zeugen für Beweise eines gestörten Seelenzustandes gehaltenen, und von dem Ver= theidiger als folche geltend gemachten Sonderbarkeiten fei= nes Benehmens und feiner Handlungsweise folgende Auf= fchluffe giebt:

a. über feine Vergeßlichkeit, feine Buruck= gezogenheit, fein überlautes Lachen ohne Ur= fache, fein auffallendes Benehmen im Theater und feine verkehrten Antworten:

Er fey allerdings von jeher, besonders aber mabrend den vierwochentlichen Perioden von Blutwallungen nach dem Ropfe, febr vergeßlich und zerftreut gemefen, fo daß er manchmal auf das, mas andere gesagt, nicht recht gebort. und deshalb vielleicht verfehrt geantwortet habe. In dies fem Buftande von Zerftreuung fep es ihm zuweilen begeg= net, daß er, ohne auf andere ju boren, uber irgend etwas Lacherliches, was ihm gerade eingefallen, laut gelacht habe, wie er denn überhaupt das Lachen, wenn es ihm antomme, nicht zu unterdrucken vermöge. Der Borfall im Theater beziehe sich wahrscheinlich darauf, daß er, wegen Ropf= fchmers, den Ropf aufgestust und eine neben ibm fisende Dame ihn gefragt habe, ob ihm etwas fehle? Buruckaezo= gen und ungesellig feb er eigentlich nie gewefen, fondern habe vielmehr Umgang und Gefellschaft febr geliebt, aber immer lieber zugehort, was andere gesprochen, als felbst lauten Untheil an der Unterhaltung genommen.

b. über feine Beschäftigung mit weiblichen Arbeiten:

Er habe folches gethan, um überhaupt und befonders weibliche Bedienung zu ersparen. Uebrigens fey er unter lauter Madchen aufgewachsen, und habe von Kindheit an und bis zu feinem Jünglingsalter, sich gern mit Puppen= machen beschäftigt, hierdurch frühzeitig einige Geschicklich= feit in dergleichen Arbeiten erlangt, und deshalb ein Schnei= der werden wollen, welches, wie er noch jest glaube, besfer für ihn gewesen seyn würde. Auch das Rochen habe er gelernt und jede Gelegenheit benußt, um sich in dieser Kunst, die zu seinem Fache als Speisewirth gehöre, zu vervollkommnen.

c. über das Aufpußen der Vorhänge in N. N...s Stube mit Goldborten: - - -

Die vorerwähnte Neigung zu weiblichen Arbeiten habe ihn auch veranlaßt, sich mit Aufmachen von Vorhängen und anderer Tapeziererarbeit zu beschäftigen, worin er so viel Uebung besize, daß er entschlossen sen, wenn er wieder auf freien Fuß kommen würde, sich von dergleichen Beschäfti= gung zu ernähren. Das Vesehen der Tapeten mit Gold= borten habe er nicht etwa aus Schäckerei gethan, oder es als einen bloßen Einfall betrachtet, sondern es habe schön aussehen sollen, und er habe seine eigenen Vorhänge auf ähnliche Weiser, weil er dergleichen Vor= räthig gehabt.

d. über seine Spazierfarth an einen df= fentlichen Ort ohne Geld:

Er habe beim Wegfahren eine andere Weste angezos gen und in der Zerstreuung vergeffen, das Geld aus feiner Alltagsweste herauszunehmen.

e. über die pobelhafte Anrede der Gaste an einem offentlichen Orte:

Diese Leute seyen seine eigenen, gewöhnlichen Gaste gewesen, die er an mehrern Orten gesucht und nun an diesem Orte gesunden habe. Es könne wohl seyn, daß er sie mit einem derben Spaß angeredet habe, aber dergleichen unsauberer Ausdrucke habe er sich gewiß nicht bedient.

f. über das Abholen zweier Mägde und zweier Marqueurs von E.....

Er habe allerdings damals nicht zwei, sondern sogar vier Marqueurs und also mehr Leute gehabt, als nothig gewesen, weil er einen armen Menschen vom Lande und einen armen Franzosen aus Mitleid bis zur Messe, wo sie anderweit Untersommen zu finden gehofft, bei sich behalten habe, und vor deren Abgange seine eigenen Leute, die er für die Messe angenommen hätte, angesommen wären. Die Frauenspersonen, die er von E.... mitgebracht, sehen teine Mågde, sondern Waschweiber gewesen, die ihm von seinen Eltern her besannt, und deren er zu einer großen Wäsche bendthigt gewesen sehe.

g. über feine Einbildung, daß er Gevatter fteben follen, und fein Benehmen dabei:

Er sey um diese Zeit von seinen Bekannten mit einem hiesigen, wohlhabenden Mådchen aufgezogen worden, und man habe ihm weis gemacht, daß ein Anderer, der mit diesem Mådchen Gevatter stehen sollen, abgehalten worden seh und ihn zum Stellvertreter ausersehen habe. Deshalb habe er sich sein angezogen und, weil ihm zu Hause die Zeit zu lang geworden, auf dem gegenüberliegenden Kaffee= hause den Wagen, der ihn abholen sollen, erwartet. Als er gemerkt, daß man ihn zum Besten gehabt habe, sey er fortgegangen und nicht wieder hingekommen.

h. über fein Vorhaben, mit vier Pferden und einem Jäger nach A.... zu fahren:

Er habe auch in U.... einen Heirathsvorschlag, so wie noch einen andern in E...., gehabt, und sey deshalb mehremal an ersterem Orte gewesen, keinesweges aber da= felbst die Seche schuldig geblieben, wie man ihm nachgesagt habe, sondern dieses sey sein Begleiter gewesen, der aber nachher auch noch bezahlt habe. Er sey damals jedesmal nur mit einem Pferde gesahren, und die Erzählung mit dem Jäger beziehe sich wahrscheinlich darauf, daß er ein Jahr früher mit mehrern Bekannten zum Vogelschießen nach U.... gesahren sey, und seinen Marqueur, in einem grü= nen Rocke und mit einer Feder auf dem Hute, auf dem Bocke mitgenommen habe.

i. über seine Aeußerungen wegen des An= faufs gewisser Grundstucke:

Diefes feb zu einer Zeit gewesen, wo er gegrundete Hoffnung gehabt habe, feine Umftande durch eine zweite heirath ju verbeffern, und er Willens gewesen fep, in Diefem gall eine großere Wirthschaft anzufangen. Da ihm nun der Administrator eines biefigen anschnlichen Gafthofes gesagt habe, daß das auf diefem haufe haftende Rapital fteben bleiben folle, und daß er, sur Uebernahme deffelben, nur einige taufend Thaler bedurfe, fo habe er fein Augen= mert auf daffelbe gerichtet, und uber fein Borhaben mit Mehrern gefprochen. Seine Meußerung wegen des S ... fchen Sauses beziehe fich auf eine abnliche Speculation, und er wiffe und begreife febr wohl, daß es Unfinn gemefen fenn wurde, mit feinen eigenen Mitteln fo etwas unternehmen ju wollen. In gleicher Absicht habe er die 3dee gehabt, Die erste Etage in einem der größten biefigen Saufer zu miethen, und Dieferhalb einmal die Befigerinn deffelben auf ihrem Landgute besucht, auch bei diefer Gelegenheit ihr ge= fprachemeife, über die Decoration ihrer neu einzurichtenden Simmer, Vorschlage gemacht und fich vorgenommen, bei

feiner Reife nach B... sich Zeichnungen der Vorhänge in den königlichen Zimmern zu verschaffen, und sie ihr nachher vorzulegen. Uebrigens seyen alle seine Speculationen theils durch Verläumdung übelgesinnter Menschen, theils durch feinen Wechselarrest vereitelt worden.

k. über das Wegnehmen des Geldes und der Kleider:

Das Pult in R. R ... 8 Stube und fein eigenes, fepen von einem und demfelben Deifter, und mit einerlei Schluffel verschließbar gemefen. Da er nun zum oftern Wafche fur n. n. in Empfang genommen und im Pulte verwahrt habe, fo habe er einmal bei diefer Gelegenheit gefehen, daß D. D. Geld habe, und da ihm diefer nicht nur uber fünf Thaler fur 2Bein und Effen fchuldig geblie= ben, und dieferhalb fchon ofters von ihm erinnert worden, fondern auch der nachfte Termin des Miethzinfes bald ge= fallig gewesen fen, fo habe er die fechs Thaler in der gu= ten Absicht an fich genommen, daß D. n. fie nicht ver= fpielen folle, fie ihm auch nachher, ob ihm gleich n. n. immer noch fchuldig fen, zurudigegeben. Daß er zur Beit Diefes Borfalls, (der fich, den Ucten jufolge, fechs 2Bochen por feiner Entfernung von bier zugetragen bat,) an perio= dischen Blutwallungen oder andern Krankheitszufällen ge= litten habe, tonne er nicht behaupten, auch ift mabrend feines, furs vorher gegangenen, 2Bechfelarreftes und von den Beugen, die ihn um diefe Beit gesehen haben, nichts dergleichen bemerkt worden. - In Unfehung des Roffers mit den Kleidungsftucken giebt er zwar zu, daß er fich durch diefelben wegen der verschiedenen Forderungen, die er an N. N. gehabt, habe decken, fie aber noch vor feiner Abreife nach 23 ... wieder in deffen 2Bohnung jurudbringen wollen, und hieran nur dadurch verhindert worden fey, daß indeffen der Wirth zwei Vorlegeschlöffer angelegt habe. Die Sachen mitzunehmen, sey er gar nicht Willens gewe= fen, und er habe dieses nur in der Zerstreuung gethan, weil er gerade damals mit Blutwallungen start behaftet gewesen seit auch noch andere unbesonnene Streiche gemacht, und unter andern einmal die Wäsche zum Fenster hinaus in den Hof geworfen habe, wo sie gewaschen werden sol= len, auch habe dieser, durch Sorge und Unruhe vermehrte, Zustand damals viel långer, als gewöhnlich, gedauert, bis er, gleich nach feiner Zurückbringung von W... nach L..., im hiesigen Jacobsspital durch einen daselbst ver= anstalteten Aberlaß erleichtert worden fey.

#### Hieraus schließe ich:

1) daß N. N. ein gutmuthiger, aber schwacher, eitler, leichtsinniger, leichtgläubiger und vergeßlicher Mensch von etwas beschränktem Verstande ist, der, verwöhnt durch eine ohne Muhe und Anstrengung verlebte Jugend, immer nur darnach getrachtet hat, sich auf dem leichtesten Wege so viel Bequemlichkeiten und Genüsse als möglich zu verschaffen, und dabei dennoch in der Welt Etwas zu gelten, wobei er durch die, mit seinem beschränkten Verstande verbundene, Eitelkeit zu allerhand übelberechneten und chimärischen Plänen und Unternehmungen verleitet und, vermöge seiner Leicht= gläubigkeit und Vergeßlichkeit, von Andern gemißbraucht worden ist;

2) daß die schweren Krankheiten, denen er von seiner Kindheit an von Zeit zu Zeit unterworfen gewesen ist, be= sonders aber seine frühen Ohnmachten, der Nervenschlag, das Zittern und das Nervensieber, theils eine ihm angeborne

Schwache des nervenfpftems ju erfennen geben, theils auch diefe Schwache nothwendig vermehrt haben, und daß mithin gedachte Rrantheiten und deren Folgen um fo gemiffer als forperliche Urfachen der sub 1) ermahn= ten Eigenthumlichkeiten Diefes Denfchen angesehen werden tonnen, je haufiger, der arstlichen Erfahrung zufolge, bei Perfonen, die an denfelben Krankheiten gelitten haben, auch diefelben Erfcheinungen, und zwar namentlich Befchranft= beit des Berftandes, Bergeflichfeit, Berftreutheit und Ocheu por ernfthaften Unftrengungen beobachtet werden, wobei zugleich bemerkt werden muß, daß die von n. n.s fruhern Rrantheiten angeführten Umftande, ob fie gleich zur Beit blos auf feinen eigenen Ausfagen beruhen, dennoch um deswillen der innern 2Bahrscheinlichkeit feinesweges er= mangeln, weil fie unter fich felbft in einem viel zu natur= lichen Susammenhange fteben, um annehmen zu tonnen, daß fie von ihm erdichtet fepen;

3) daß die håmorrhoidalischen Congestionen des Bluts nach dem Gehirne, denen er, seiner eigenen Versicherung und ärztlichen Zeugnissen zufolge, periodisch unterworfen gewesen ist, bei der sub 2. bezeichneten Schwäche feines Nervenspstems, leichter, als es bei einer gesunden und ungeschwächten Beschaffenheit der Nerven möglich ist, einen periodischen Zustand von Benommenheit hervor= bringen konnten, in dem er zwar, seinem eigenen Geständ= nisse nach, sich seiner vollkommen bewußt war, und manche Handlugen, die ihm durch tägliche Uebung geläufig waren, ohne Anstos verrichtete, so wie er sich auch dieses Zustandes und der in demselben verrichteten Handlungen nacher deutlich erinnerte, in dem er aber des= fen ungeachtet, selbst bei ganz alltäglichen Veranlassungen, Mangel an Besonnenheit, Urtheilstraft und gehöriger Ueber= legung zeigte;

4) daß sich N. N.., allen Umstånden nach, in der Beit, welche feiner Entfernung von hier unmittelbar voran= gegangen ist, in einem folchen Zustande wirklich befunden habe, und daß sich mithin, in Anschung der von ihm zu diefer Zeit begangenen Anmaaßung fremden Eigenthums, seine Zurechnungssähigkeit mit dem in strafrechtlichen Fál= len erforderlichen Grade von Gewißheit nicht behaupten lasse, jedoch kein Grund vorhanden sey, um anzunehmen, daß ein solcher Zustand auch zu der Zeit Statt gefun= den habe, wo er sich der Entwendung von 6 Rthlr. durch Eröffnung eines Pultes schuldig gemacht hat.

Vorstehenden Bericht und Gutachten bestätige ich u. f. w.

Leipzig, den 20. September 1824.

Der Angeklagte wurde von dem Spruchcollegio um deswillen, weil das årztliche Sutachten nur dahin gestellt gewesen, daß er zu der Zeit, welche feiner Entfernung von Leipzig unmittelbar vorangegangen, mit völliger Ge= wißheit für zurechnungsfähig nicht geachtet werden könne, blos wegen der, sechs Woch en vorher begangenen, Ent= wendung von sechs Thalern und zwar, weil ihm bei Be= stimmung der Strafe sowohl sein schon vor der Untersu= dung abgelegtes Geständniß und der erfolgte Ersat, als der Umstand, daß der Bestohlene den erlittenen Gelddieb= stahl nicht eidlich befrästiget hatte, zu Statten kam, statt zweijähriger Landesverweisung, nur acht Wochen lang mit Gesängniß bestraft, und diese Strafe von dem zweiten Spruchcollegio auf sechs Wochen ermäßiget.

Eingezogenen Erfundigungen zufolge, bat D. D.. von fruher Jugend an einen großen hang zur Eitelkeit gezeigt, und fich febr gern berausgepust, fich auch, um diefe Rei= gung zu befriedigen, fchon als Knabe, allerhand fleine Die= bereien erlaubt, in feinen Urtheilen, Begehrungen und handlungen aber ein ebenso uberspanntes und phantafti= fches, als weichliches, lappisches und findisches 2Befen ge= außert, weshalb er von den Mitgliedern feiner Familie mit dem Beinamen, der Marr, bezeichnet und bald zum Beften gehabt, bald vermieden worden ift. 2118 Beweis feines un= flugen Bestrebens, ohne Muhe schnell reich werden ju wol= len, wird, außer mancherlei, unter feinen Berhaltniffen lacherlichen, Seirathsspeculationen, auch noch der Umftand angeführt, daß er einft 100 Biertellofe in einer Lotterie auf einmal befest habe. Den Trunt und den Umgang mit dem weiblichen Geschlechte scheint er wenig geliebt, dagegen aber in dem Verdacht unnaturlicher neigungen gestanden ju haben. Seit feiner Entlaffung hat er bald als Mar= queur gedient, bald bei einem Ochneider gearbeitet, bald. fich geschäftslos umber getrieben, ift auch einmal wegen Trunkenheit in polizepliche Verwahrung gebracht, und ju einer andern Zeit einer Parthierung mit Dietrichen verdach= tig geworden, Spuren einer Seelenstörung aber haben fich bis jest bei ihm nicht wahrnehmen laffen. Diefes bezeu= gen unter andern feine hausgenoffen, die ihm feit einigen Jahren, gegen fleine Dienftleiftungen, den gemeinschaftli= chen Gebrauch ihrer Wohnstube verstattet haben. Um bier= über noch mehr Gewißheit zu erhalten, habe ich ihn felbit, wahrend des Drucks diefer Schrift (am 14. Jan. 1828) noch einmal genau untersucht, und, fo wenig als bei mei= nen fruheren Unterredungen mit ihm, die geringste Urfache

gefunden, an feinem Vernunftgebrauche ju zweifeln. Er

versicherte, gang unaufgefodert, daß er feit dem erwähnten Aderlaß, vollig frei von Blutwallungen und den davon abs hångigen Sufallen geblieben fen, erzählte offen und unbes fangen feine bisherigen Schictfale, außerte Freude und Rührung über meine Theilnahme an felbigen, und bat une gelegentliche Empfehlung zur Ausbefferung alter Kleidungs= ftude, mit der er fich jest nothdurftig ernahrt. Uebrigens wiederholte er feine fruhere Angabe, daß er die Anmaas fung des Roffers mit Kleidern wahrend eines ungewöhnlich heftigen und lange anhaltenden Unfalls von Blutwallungen begangen und, bei feiner damaligen Unruhe und Berzweifs lung uber den Ruin feiner gangen burgerlichen Eriftens, nicht gewußt habe, was er thue, fich auch ber Umftande hierbei nicht mehr genau erinnern tonne, ftellt aber nicht in Abrede, daß er, bei Entwendung des Geldes, frei von fola chen Bufallen und Beangftigungen gewesen feb.

225

Es könnte vielleicht scheinen, als sey einestheils der vorstehende Fall zu geringsügig und alltäglich, um diffentlich mitgetheilt zu werden, anderntheils aber, als sey ich, bei Beurtheilung defielben, in den, jest leider so häufigen Fehler derer verfallen, die den alten Grundsahz: der Ge= richtsarzt muffe sich vorschen, einen Verbrecher nicht zu graviren, so gern dahin ausdehnen, daß sie jedes kör= perliche Uebel zur Abwendung der geschlichen Strafe be= nutzen zu muffen glauben. Daher erlaube ich mir noch Folgendes zu meiner Rechtfertigung, und zugleich zur Er= läuterung und Vestätigung der in solchen Fällen zu beob= achtenden Grundsähe, hinzuzufügen.

previous den mon das greinaciouna

Der erste Vorwurf wird leicht erledigt, wenn man be= denkt, daß, aus wissenschaftlichem Gesichtspunkte betrachtet,: ein Fall um deswillen noch nicht als geringfügig betrachtet werden darf, weil er kein Capitalverbrechen betrifft, fondern daß jede Frage über den Seelenzustand eines Menschen, ohne alle Rückfücht auf ihre Veranlassungen und Folgen, nur durch das Verhältniß ihrer Zweisels = und Entschei= dungsgründe ihre Wichtigkeit für die gerichtsärztliche Prazis erhält, und daß es oft weit schwieriger seyn kann, über die Zurechnung eines kleinen Verrugs, als über die eines Mordes zu entscheiden. Hierzu kommt, daß leichtere Ver= gehungen zwar häufiger vorkommen, als schwere Verbre= chen, daß sie aber seltner zu Fragen an Aerzte und zur ds= fentlichen Mittheilung ihrer Entscheidung Gelegenheit und Auffoderung geben, und daß es also in der That weit we= niger an Beispielen für wichtige und feltene, als für ge= ringfügige und alltägliche Fälle schlt.

Wichtiger ift der Vorwurf, den man der Entscheidung Diefes Falles wegen übertriebener Gelindigfeit der Grund= fase zu machen geneigt feyn mochte, in fofern es namlich fcheinen tonnte, als fey die Burechnungsfabigfeit eines Ber= gebens blos um desmillen bezweifelt worden, weil der Ur= heber deffelben mitunter etwas Gonderbares in feinem Be= nehmen gezeigt und fich, bei deffen Begehung, in einem Bu= ftande forperlicher Unruhe befunden hatte. Ift es einmal dabin gekommen, wird man fagen, daß die Burechnungs= fabigfeit eines Berbrechens blos um deswillen geläugnet, ober doch bezweifelt werden fann, weil er irgend einmal, in einem Buftande von Beunruhigung des Blutumlaufs, oder der nerven, etwas Ungewöhnliches und Auffallendes in fei= nem Benehmen gezeigt hat; dann ift man auch auf gutem 2Bege, jede Unordnung im Korper fur eine nothwendige Urfache vertehrter Sandlungen, und umgekehrt, jede Sand=

lung, deren Urheber fich, erweislich oder mabrideinlich, in einem folchen Buftande befindet, oder befunden bat, fur verfehrt, d. i. fur ungurechnungsfähig ju halten, oder doch ihre Burechnungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bon Diefem Gesichtspunkte aus betrachtet, muß aber nicht nur bei jedem Berbrecher, fondern überhaupt bei jedem Denfchen, der vernunftige Gebrauch des Berftandes und Willens bochft zweifelhaft erscheinen, weit mogliche Htfachen einer Storung derfelben fich bei jedem nachweifen laffen, wenn man fich nur die Mube nehmen will, genau darnach ju fragen. Die Criminaljustig wurde daber nicht etwa, fo wie fie bisher gethan hat, jeden Verbrecher fo lange für vernünftig ansehen durfen, bis das Gegentheil erwiefen wird, fondern fie wurde umgefehrt ihre Unterfu= chungen mit dem 3 weifel an feinem Vernunftgebrauche anfangen muffen. Da aber diefer Zweifel nur durch aritliche Untersuchung gehoben werden tann; fo wurde hiermit jede Eriminaluntersuchung aus den Sanden der Richter in Die Sande der Merzte übergeben, deren Entscheidung, aus den angegebenen Grunden, entweder geradezu auf Ungurech= nungsfabigfeit, oder doch wiederum nur auf 3weifel und Ungewißheit hinauslaufen mußte. Die Folgen einer folchen Juftig fur Moral und burgerliche Ordnung moge fich Je= der nach Belieben ausmalen u. f. m.

227

Glucklicherweife aber hat es mit diefen angftlichen Be= furchtungen gang und gar keine Gefahr, theils weil fie auf falfchen Boraussehungen beruhen, theils weil die Juftig felbst die sichersten Mittel in den Sanden bat, ihnen ju begegnen.

Die gerichtliche Arzneiwiffenschaft halt, fo wie die Rechtsphilosophie, den Grundfag fest, daß ieder, in der burgerlichen Gefellschaft erzogene, und zu einem gemiffen Alter gelangte Mensch in der Regel fo viel Kenntniß der gottlichen und menschlichen Gefete (Gemiffen und Lebens= erfahrung) befige, um einzusehen, mas Recht und mas Un= recht ift, und fo viel Willensfraft, um jenes ju thun und Diefes zu unterlaffen. Das Gegentheil betrachtet sie als Ausnahme, und ihr gegenwärtiger Standpunft nothigt fie blos, anzuerkennen, daß es folcher Ausnahmen mehrere giebt, als man ehedem geglaubt hat, und deshalb auf genaue Untersuchung derfelben zu dringen. Um aber eine folche Ausnahme gelten ju laffen, reicht feinesweges der Umstand bin, daß ein Mensch zu irgend einer Beit feines Lebens einen Bufall, der möglicherweife dem Ber= nunftgebrauch Eintrag thun tann, gehabt, oder fich in ci= nem Buftande befunden habe, in dem derfelbe wirklich ge= ftort gewesen ift; fondern es gebort dazu der Beweis: daß ein folcher Bufall wirklich auf die ganze Vorstellungs=, Urtheils= und Sandlungsweise eines Denfchen ftorend einge= wirft, und daß derfelbe, in Folge diefer Storung, jur Beit der ju beurtheilenden handlung, entweder nach verfehrten Begriffen und Bewegungsgründen geurtheilt und gehandelt habe, oder außer Stande gewesen fey, den gewöhnlichen, leidenschaftlichen oder egoistischen Untrieben zu widerstehen. Allerdings ift den Inquirenten und Richtern durch die neuern gerichtsarztlichen Verhandlungen über zweifelhafte Seelenstorungen die Mube zugewachsen, fich haufiger, als ehedem, auf dergleichen Fragen einlaffen zu muffen, aber dadurch wird eben fo wenig die Entscheidung aller Erimi= nalfalle in die Sande der Aerste gegeben, als die arztlichen Begutachtungen felbst, durch forgfältige und gewiffenhafte Prufung alterer Grundfaße, an Sicherheit und Butrauen verloren haben, gefest auch, daß Einzelne hierbei auf 216=

wege gerathen fenn, und Andere mit fich fortgeriffen haben follten. Die Inquirenten haben vollig freie Sand und fogar die Berpflichtung, durch forgfältige Untersuchung der Umftande, welche im Laufe des Proceffes Zweifel an der Surechnungefabigfeit erregen fonnten, leeren Spigfindig= feiten von Seiten der Defenforen und gerichtlichen Merzte juvorzufommen, auch find lettere burch ihren Pflicht= eid, und erftere, wenigstens in Gachfen, durch ein auss druckliches Gefet angewiefen, fich derfelben ju enthalten, und tonnen mithin verantwortlich gemacht werden, wenn fie fich Ungebubrniffe erlauben. Eben fo fteht es haufig nur bei den Richtern, durch eine zwechmäßige Faffung der Frage, fchwankenden und unbestimmten Untworten ju begegnen; ja es bleibt fogar lediglich ihrem eigenen Gemiffen und ih= rer Einficht überlaffen, ob überhaupt Die Merzte gefragt werden follen, oder nicht. Freilich tonnen und durfen fie nicht erwarten, daß die Antwort jedesmal fategorifch und fo ausfallen muffe, daß durch fie allein ber richterliche Ausspruch eine feste Unterlage gewinnt und die gange Un= terfuchung beendiget wird, und fie tonnen und duefen die= fes um fo weniger, ba ja ihre eigenen Entscheidungen, bei denen fie doch geschriebene Gefete und die Erfahrungen vie= ler Sahrhunderte vor Augen haben, oft nur auf individuel= len Unfichten beruhen, und fich haufig genug widerfprechen. Die Frage an die Uerste ift vielmehr von ihrer Geite als ein Versuch zu betrachten, fich Licht auf dunkelm 2Bege ju verschaffen, der eben fo gut gelingen, als fehlichlagen fann, und der, im lettern Falle, wenigstens die negative Ueber= zeugung gewährt, daß von diefer Geite fein Licht zu er= warten fen, der aber deshalb eben fo wenig als unnuts und verwerflich betrachtet werden darf, als eine Reihe muh= famer Beugenverhore, die am Ende in der hauptfache feinen Auffchluß geben: Menfchen leiften, was Menfchen ver= mogen ; unfer aller Pflicht aber ift es, fein Mittel unver= fucht ju laffen, um jur Erfenntniß der Wahrheit ju gelan= gen. Deber neue Fortschritt menschlicher Kenntniffe bietet bierzu ein neues Mittel dar, und wenn dadurch einzelne Untersuchungen weitlauftiger und fchwieriger werden, fo werden dafur auch andere desto mehr abgefurst und er= feichtert. Uebrigens find die Richter an die Ausspruche der Merste nur dann gebunden, wenn die Frage uber die Bu= rechnungsfahigfeit fchlechthin bejahet oder verneinet, und ber Ausspruch des Einzelnen durch Dedicinalcollegien befta= tiget wird; ja felbst in Diefem Falle steht es noch in der Gewalt der bochften Beborde, ihn noch einmal auf außer= ordentlichem Wege prufen zu laffen. Dagegen aber behal= ten Richter und Inquirenten vollig freie Sand, und die Sache bleibt res integra, wenn der Ausspruch dahin aus= fallt, daß fich die Frage, aus arztlichem Gesichtspunkte be= trachtet, mit erforderlicher Gewißheit nicht beantworten laffe. In diefem Falle namlich fteben ihnen entweder noch neue, fruber unbenugt gebliebene Mittel und 2Bege ju Ges bote, um ju einer vollftandigern Erfenntniß der zweifelhaf= ten Punfte ju gelangen, die ihnen durch eine grundliche Darftellung der Gache von Seiten der Merste gezeigt mer= den, oder es bleiben ihnen, wenn alles erschopft ift, wenig= ftens polizenliche Maasregeln ubrig, um fur das Unfeben der Gefete und die öffentliche Sicherheit zu forgen. 11m aber den Richtern Diefen Ausweg offen zu erhalten, muffen auch Gerichtearzte und Medicinalcollegien fich aufs gemif= fenhafteste huten, daß fich nicht, bei zweifelhafter Lage der Sache, in der irrigen Meinung, daß eine fategorische Unt= wort durchaus von ihnen verlangt werde, oder aus ubel= verftandener humanitat, Die Deigung einmische, bem Inqui=

siten lieber durchhelfen zu wollen, damit er nicht etwa uns schuldig gestraft werde. Daher kann ich mich mit Plats ners Grundfah: si aequae sint lances, alteri aliquid elementiae addendum est, ut mitior sententia praevaleat etc. schlechterdings nicht vereinigen. Die elementia ist weder Sache der Richter noch der Aerzte, die beiderfeits nur nach strengen Grundsähen der Warzte, die beiderfeits nur nach strengen Grundsähen der Warzte, die beiderfeits zu urtheilen haben, sondern sie ist das Borrecht des Staatsoberhauptes, welches durch eine solche ungebührliche Anmaaßung beeinträchtigt wird!

Diese Ansichten vorausgesezt, laßt sich die Rechtfer= tigung gegen den oben aufgestellten Vorwurf in folgenden Satzen kurz zusammenfassen.

1) Die Zweifel an dem Vernunftgebrauche des Ange= flagten waren nicht etwa erst während des Laufes der Un= tersuchung zu seiner Vertheidigung erhoben worden, son= dern er hatte sein ganzes Leben hindurch in dem Ruse eines Narren gestanden, der sich durch phantastische Neden und Handlungen lächerlich gemacht, und um sein Vermögen ge= bracht hatte. Schlaffe Sinnlichkeit, Müßiggang und Ei= telkeit waren die moralischen O.uellen dieses Justandes.

2) Durch årztliche Zeugniffe war erwiefen, daß er an Ohnmachten, Nervenschlag, Flechten und periodischen Ha= morrhoidalbeschwerden mit Blutanhäufung im Kopfe gelit= ten, und während dieser Anfälle einen hohen Grad von Vergeßlichkeit, Benommenheit, Veschränktheit des Verstan= des und Mangel an Ueberlegung in seinen Reden und Handlungen gezeigt hatte.

3) Im Jacobsspitale war er als gemuthstrank gemeldet worden, und man hatte ihm daselbst, weil feine

Unruhe, Beangstigungen und Congestionen nach dem Ropfe dringende Sulfe zu erfordern geschienen, fchleunig eine 21der geoffnet. Smar wurden bierdurch die Bufalle fo fchnell und vollftåndig gehoben, daß nicht nur, wahrend feines 16tagigen Aufenthalts im Spitale, feine Spuren von Seelenftorung an ihm wahrgenommen wurden, fondern daß diefer Bu= ftand auch noch zwei Monate nachher, bei der durch mich veranstalteten Untersuchung, fortdauerte. Allein man bat, besonders in offentlichen Anstalten, fehr haufig Gelegenheit Die Erfahrung ju machen, daß fchon die Entfernung von außern nachtheiligen Ginfluffen, die Deuheit, die Rube, die Stille und der imponirende Ernft der Umgebungen, ver= bunden mit einer ftreng geordneten Lebensweife und zwedf= maßiger Behandlung, fchnell die gunftigsten Beranderungen berbeifuhrt, daß diese Intermission der Bufalle, bei fortae= festem Aufenthalte, Monate und Jahre lang anhalt, und daß deffen ungeachtet, nach erfolgter Entlaffung, eben fo fchnell und unerwartet ein Rudfall erfolgt. Daber durften, bei Begutachtung diefes Falles, die fruhern Thatfachen und Beobachtungen nicht unberudficht bleiben, d. i. es fonnte die Doglichfeit einer periodischen Geelenstörung um des= willen noch nicht in Abrede gestellt werden, weil, unter den gedachten Umftanden, zwei bis drei Monate lang feine Spur derfelben wahrgenommen worden mar.

4) Eben so wenig aber erlaubte es die Lage der Sache, auf das Dasepn einer anhaltenden oder periodischen See= lenstörung mit Gewißheit zu schließen. Zwar hatte der Angeflagte allerhand Ungereimtes gethan und geredet, und stand in dem allgemeinen Ruse eines Menschen, bei dem es nicht so ganz richtig im Kopfe seh. Allein dergleichen Halb= narren begegnen uns im alltäglichen Leben gar viele, die

Chemothten

deffen ungeachtet nicht aufhören, ihre gewöhnlichen Pflich= ten und Seschäfte auszuüben, und grobe Vergehungen zu vermeiden. Der Angeklagte war nicht nur zur Zeit der mit ihm angestellten Untersuchung völlig vernünftig, sondern er wußte sich auch aller seiner Thorheiten deutlich zu erinnern, und ziemlich genügende Nechenschaft über sie abzulegen, die darauf hinauslief, daß ihnen weiter nichts als Eitelkeit, Leichtsinn, Leichtgläubigkeit und Zerstreutheit zum Grunde gelegen hatte. Auch konnte das Wegnehmen des Geldes, durch Eröffnung eines fremden Pultes mit einem Nach= schlüssel, nach den eingestandenen Motiven und der Art der Ausschürung, nicht anders als ein ganz gewöhnlicher Dieb= stahl betrachtet werden.

5) Nicht vollig eben fo verhielt es fich dagegen mit dem Wegnehmen der Kleider. Es traf folches mit der Beit feiner periodifchen Congestionen und Beangftigungen jufam= men, bei denen, arztlichen Beugniffen zufolge, feine Befin= nung und Ueberlegung ichon ofters beschrantt gemefen mar. Seine, in diefem Buftande ohne vernunftigen 3med und ohne Pag unternommene Reife nach B ..., fo wie das Bermahren des Geldes in der zerriffenen Rocktafche, waren neue Belege biergu', auch mußten feine Heußerungen und fein Benehmen der Polizenbehorde febr ungewöhnlich und auffallend erschienen fenn, weil fie ihn fofort, als gemuthe= frant, ins Spital hatte bringen laffen. 3mar reichten diefe Umftande noch nicht bin, um ihn in Unfehung des gedachten Bergehens mit voller Ueberzeugung fur ungurech= nungsfähig zu erklaren, aber es ließ fich auch eben fo wenig mit Grunden behaupten, daß er unter diefen Umftanden den vollen Gebrauch feiner Vernunft gehabt habe. Daber fonnte und durfte das arztliche Gutachten nicht anders als dabin ausfallen, daß sich, in Anschung der zu diefer Zeit von ihm unternommenen Handlungen, seine Zurechnungsfähig= feit mit dem in strafrechtlichen Fällen erforderlichen Grade von Gewißheit nicht nachweisen lasse u. f. w.

Mit diesem Refultate der årztlichen Untersuchung steht das rechtliche Erkenntniß in völligem Einklange. Die Rich= ter ließen die Anmaaßung der fremden Kleidungsstücke auf sich beruhen, weil die Zurechnungssähigkeit dieser Handlung zweiselhaft geblieben war, und bestraften den Angeklagten blos wegen des frühern Gelddiebstahls, milderten aber die Strafe, nicht wegen seines zweiselhaften Seelenzustandes, sondern weil andere Milderungsgründe geltend gemacht werden konnten.

Satte der Angeflagte, anstatt des einen oder des andern Vergehens, ein des Todes wurdiges Verbrechen be= gangen, fo wurde, die vollftandige Erorterung und Beglau= bigung aller Thatfachen vorausgesest, und unter ubrigens gleichen Umftanden, der arztliche Ausspruch vollig eben fo, wie der vorstehende haben, ausfallen muffen, weil der Ge= richtsarzt, wenn er öffentliches Bertrauen verdienen foll, fich in feinem Urtheil einzig und allein durch Beobachtung, Erfahrung und wiffenschaftliche Grundfage, feinesweges aber durch Berudfichtigung der rechtlichen Folgen deffelben, die ihn auf feinem Standpunkte gar nichts angehen, oder durch Gefuhle, wenn sie auch an fich noch fo naturlich und menschlich fenn follten, leiten laffen darf. nicht mit Un= recht hat man den neuern Gerichtsarzten und Dedicinalcol= legien den Vorwurf gemacht, daß fie die Verbrecher, uber deren Burechnungsfabigfeit fie befragt werden, wie gefahrs liche Patienten betrachten, die fie curiren follen, ohne ju bedenken, daß fie bier eine gang andere Rolle ju fpielen haben, als am Krankenbette! Allein es bedarf gewiß auch nur einer ernftlichen Warnung, und einer Sinweisung auf die nachtheiligen Folgen, um das Beitalter von diefer Verirrung zurudzuführen; auch mag wohl fchon jest Mancher einzulenken fuchen, der bierin zu weit gegangen ift. Daß man nunmehr, wie es im menschlichen Treiben fo oft ju geschehen pflegt, in das entgegengesete Ertrem verfallen, und daß ein übertriebener Rigorismus eben fo gut Dode werden tonnte, wie es zeither die Schlaffheit der Grund= fate gewesen ift, ware allerdings wohl möglich, aber bei dem gegenwärtigen Buftande der Gitten und der Gefetge= bung nicht mabricheinlich. Vorurtheilsfreie, grundliche, of= fene und von gegenseitiger Uchtung zeugende Verftandigun= gen zwischen Juriften und Merzten über wichtige Salle, mer= den uns am ficherften auf der geborigen Mittelftraße erhal= ten, und hierzu bieten uns mehrere treffliche Beitschriften Die bequemste Gelegenheit dar!

Es wurde vielleicht hier ein ganz schicklicher Ort ge= wesen seyn, der ehrenvollen Aufforderung zu entsprechen, die in Hisigs Seitschrift für die Eriminalgerichtspflege Heft XII. S. 331. und XIII. S. 183. von dem verehr= ten Herausgeber derselben, so wie an zwei andere ver= dientere Männer, (Heinroth und Henke,) auch an mich ergangen ist: meine Meinung über die Zurechnungs= fähigkeit einer Person diffentlich mitzutheilen, die ihre ein= jährige Tochter, angeblich in einem, durch das Eintreten des Monatsstlusses herbeigeführten, unfreien Zustande, er= trankt hatte. Allein ich halte es, zur Uebersicht der Ver= handlungen über diesen merkwürdigen Fall, für zweckmäßiger, auch meine Ansicht in der gedachten Zeitschrift niederzule= gen, welches ich zu thun mich möglichst beeilen werde. In= zwischen bemerke ich vorläusig, daß ich mit dem, was Heinroth in feiner so eben erschienenen, und aus dem= seinroth in feiner so eben erschienenen, und aus dem= felben Journale besonders abgedruckten Schrift: über das falsche årztliche Verschien bei eriminalgerichtlichen Untersu= chungen zweiselhafter Semuthszustände. Verl. 1828. S. 70. über die årztliche Vegutachtung dieses Falles urtheilt, der Haupt fache nach, nämlich darin übereinstimme, daß aus den hysterischen Zufällen, welche die Inquisitin mehrmals zur Zeit ihres Monatössusses gehabt hatte, und aus dem Umstande, daß diese Periode zur Zeit der That gerade ein= getreten seit mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln unsähig gewesen sey. (St. Heft XII. S. 326.)

our une am sidentien ouf der gehörzgen Mittelftrage erhal-

ting und hierzu bien und mehrere treffiche Zeiefcheiften.

of ES winne vielleicht bier ein-gant fibicticher Die ges

maffen sføgdyger brevselfrenverlige file fesseren nys for enste senseren p

and the most the second state of the second state of the second

tens Baransgeben berfeiben, "folge, bereich andere pare

no dias (15 hand die Claumias, 10 minutelle Cantanis

mich ergenenn ifte meine Meinnug aber die Jurechnunge

fichieleit eines Berfon öffentlich margutballen , bie fiche eine

ibeige Satütte, angeblichenternen, obenb bas uintreten

illenattfunfte berbeinefährten, muierien guffende, ere-

wohlt batte, et Miein ich batte ch., sun Unbenficht der Berei

die Segueinklos Geligenfield dartenfilleris and receiver and

# VII.

nad Souther Sharladian a

ord Eusselerunnung unter andersonnen meiderichen Obeneiten

cher Suraditen in erstanenir find furs erite aus den mir

Et mitela, mi ... Sinffedereitensbillen anderentigischund mit

# Verheimlichte Geburt

und Verdacht, den Tod des unreifen, nach= her heimlich vergrabenen Kindes, durch ab= fichtliches Versäumen der nöthigen Hulfs=

leiftungen, veranlaßt zu haben.

Rachstehender Fall liefert zwar nur in sofern einen Bei= trag zu der Erkenntniß und Beurtheilung zweiselhafter See= lenzustände, als bei der unterlassenen Hülfsleistung das Unvermögen, den eigenen Zustand und die äußern Verhält= nisse im Zusammenhange und mit der zum vernünftigen und entschlossenen Handeln nöthigen Klarheit zu erkennen und zu beurtheilen, wie es so häusig nach der Geburt, be= sonders aber nach heimlichen und mehr oder weniger über= eilten Seburten beobachtet wird, einigermaßen zu berücksich= tigen war. Allein es dient derselbe zur Erläuterung des solgenden Falles, und schen mir theils um deswillen, theils als Beitrag zu den Erfahrungen über die Lebenssähigkeit unreif geborner Kinder und über die Lungenprobe wichtig genug, um hier eine Stelle zu finden.

Um über den Befund der, auf Requisition des Wohls lobl. Königl. Kreisamtes allhier, am 16. December 1824, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Amthause von den Endesgenannten unternommenen gerichtlichen Obduction eines neugebornen Kindes, ein vollständiges gerichtsärztli= ches Gutachten zu erstatten; sind fürs Erste aus den mir, dem unterzeichneten Kreisamtsphysicus, zu diesem Behufe mitgetheilten Untersuchungsacten, nachstehende Thatsachen zu bemerken:

Die bei dem Gutsbesither Lanksch zu Stünz als Magd dienende, Johanne Rofine Wendtin, 34 Jahr alt, hat, nachdem sie bereits früher drei Kinder, und zwar das letzte vor zwei Jahren, mit dem Pferdefnecht Johann Gottfried Böhme in Machern, außer der Ehe erzeugt, am Tage nach Walpurgis 1824, an letztgedachtem Orte, wohin sie, um Böhmen zu besuchen, gegangen, sich aber= mals mit demselben fleischlich vermischt, und hierauf ihre monatliche Veränderung, welche sie in den Osterseitagen zum letztenmale gehabt, verloren, so wie sie solches auch in ihren frühern Schwangerschaften, unmittelbar nachdem sie sich schwangerschaften, unmittelbar nachdem sie

Zwei Monate nachher hat sie sich wirklich schwanger gesühlt, und solches dem gedachten Böhme zwischen Jo= hannis und Michaelis, ihrer Dienstherrschaft und ihrem Mitgesinde aber acht Tage nach Michaelis eröffnet, will sich jedoch, während dieser Zeit, durch Heben schwerer Flechten, Schaden gethan und die gewöhnliche, ihr aus eigener Er= fahrung wohlbekannte, Bewegung des Kindes nicht gefühlt haben. Nachdem sie hierauf des Dienstes entlassen worden, hat sie sich am 5. December in der hiesigen Entbindungs= schule zur Aufnahme gemeldet, auch dasselbst das Kinderzeug und das Taufgeld deponirt, weil aber vor der Hand kein Platz im Institute vorhanden gewesen, und sie sich zu ih= rem, in Paunsdorf ansäßigen, Bater zu gehen gesürchtet, vom 5. bis zum 13. December mehrere Rachte auf Lang= fchens, von den Wohngebauden entlegenen, Seuboden beim= lich zugebracht, auf den fie das lettemal, am 12. December, Abends um 6 uhr, weil die gewöhnlich angelegte Leiter hinweggenommen gewesen, nicht ohne Unftrengung, durch Erfletterung der Leitern eines unter demfelben ftebenden Wagens und Hinuberschreiten, gelangt ift. Sier ift fie in derfelben nacht, um 12 uhr, von den Geburtsfchmergen uber= fallen, und weil alles im haufe im tiefften Schlafe gelegen, ohne jemand um Sulfe rufen zu tonnen, fruh um 3 uhr, auf dem heu liegend, entbunden, und das Rind durch Ber= reifung der nabelfchnur, welche nach ihrer Berficherung mit einem Knalle erfolgt fenn foll, von ihr geloft worden. Smar hat fie felbiges anfänglich fur lebendig gehalten und es in ihre Schurze gewickelt, da sie jedoch an ihm blos ei= nige Warme, aber feine Bewegung, feinen Laut und fein anderes Lebenszeichen wahrgenommen, geglaubt, daß es todt zur Welt gekommen fen, und es, nachdem eine halbe Bier= telstunde darauf auch die nachgeburt abgegangen, ohne etwas Strafbares an ihm zu verüben, aber auch ohne die Rabelfchnut zu unterbinden und ohne einen Berfuch es burch Einblafen von Luft zu beleben, welches Sulfsmittel ibr unbefannt gemefen, vorzunehmen, bis fruh um 6 Uhr in ihrer Schurze behalten. Um diefe Beit ift fie, mit Sulfe einer, auf ihren Buruf an die im hofe beschäftigte Dienst= magd 2Beifertin, herbeigeholten Leiter, das Rind fort= wahrend in ihrer Schurze haltend, vom heuboden berab= gestiegen, in Lantichens Stube gegangen, und von hieraus, auf Unordnung des herbeigerufenen Dorfrichters, Steiger, in Begleitung des hutmanns Bohland, nach Pauns=dorf ju dem dortigen Richter, Rretfchmann, gebracht worden. Da während diefer Vorgange niemand von den

2

gedachten Perfonen, was fie in der Schurze trage, gefragt, fie felbst aber, bei ofterem verstohlenen nachschen bemerkt hat, daß das Kind todt geblieben fen; fo ift in ihr der Gedanke rege geworden, felbiges nach Leipzig zu tragen und es allda vor dem Kirchhofe wegzulegen. Als daher, bei ihrer Anfunft in Paunsdorf, der Richter Rretfchmann Bedenken getragen, fie perfonlich ju ihrem Bater ju beglei= ten; fo hat fie deffen Gebeiß, fich allein zu ihm zu bege= ben, aus Furcht, nicht Folge geleiftet, fondern um deffen Saus herum den 2Beg nach Leipzig eingeschlagen und allda, Nachmittags um 2 Uhr, hinter der Mauer des Gottes= acters, das Rind aus der Ochurge genommen, daß es wirf= lich todt fen, gefunden, und nunmehr felbiges an einen da= felbst befindlichen Mifthaufen gelegt und mit Mift zugedectt. Unter Diefem ift es am 14. December, Abends um 5 ubr. gefunden und gerichtlich aufgehoben, hierbei aber in der Nabe des Ortes, wo das Kind gelegen, das Schwirren von Spismäufen vernommen worden.

Bei der vorermeldetermaaßen von uns angestellten ge= richtlichen Obduction der, auf Lantsschens Heuboden aufge= fundenen, Nachgeburt und des Leichnams des Kindes, wur= den folgende Umstånde wahrgenommen :

205111111111

I. Bei Untersuchung ber Machgeburt:

Es war felbige von anklebenden Stückchen Spreu und Schmuß verunreinigt, frisch und ohne merklichen Geruch nach Fäulniß, 23½ Loth Kramergewicht schwer, von eirun= der Gestalt, in ihrem größten Durchmeffer 7 Zoll lang, und in ihrem kleineren 5 Zoll breit, in der Mitte 3 Zoll dick, am Rande etwas dünner, auf ihrer äußern Oberfläche ungleich, flockig und schwammig, auf ihrer innern glatt,

und die ju ihr gehorigen Eihaute vollftandig. Die, feits warts vom Mittelpunfte derfelben ausgehende, 11 800 lange Nabelfchnur, hatte die gewöhnliche fulgige Beschaf= fenheit, und auf der einen Seite, fechs Boll weit von ihrer Infertion in ben Mutterfuchen, einen, ebenfalls fulgigen Rnoten, der von einer Umbiegung der Dabelvene berruhrte, das Ende derfelben aber ein franziges, ungleiches, abgerif= fenes Unfeben. langes Stud der Rabelfchnur, vonum

#### II. Bei Untersuchung bes Leichnams bes en inuch, abges eenoomudustaa a daa Rinbes. elo benerole an bas, an ivit so

und zwar:

A. Bei deffen außerer Befichtigung:

Stud berfelben ju paffen fchien, und aus bem

1) Das Kind war mannlichen Geschlechts, vollig res gelmäßig gebildet, und mit den naturlichen Definungen an den geborigen Stellen verfeben. ber Baut feblie.

2) Das Gewicht des Rorpers betrug 5 Pfund 17 Loth Kramergewicht, die Lange deffelben vom Scheitel bis gur Ferfe 191, Die Breite uber der Bruft, von einer Schulter= hohe bis zur andern, 5, die des Beckens zwischen den pordern Enden des obern Randes der Darmbeine 34, Der Langendurchmeffer des Ropfes, von der Mitte des Stirn= beins bis jur hintern Fontanelle, 41, der Querdurchmeffer von dem Verfnocherungspunfte des einen Seitenhauptbeins zu dem des andern 35, und der fenfrechte Durchmeffer, von der Mitte der großen Fontanelle bis zum Sinter= hauptsloche, 31 goll. Die Dagel an Fingern und Beben waren fehr weich, die Knorpelfcheiben der Ohren noch nicht ausgebildet, die auf dem Kopfe befindlichen, lichtbraunen haare außerordentlich gart und taum einen halben Boll lang, von Augenbraunen noch gar feine, und von Augen= wimpern nur geringe Spuren vorhanden, die ubrige Dber=

Change Capter

fläche der Haut mit sehr feinen, kurzen, wolligen Härchen dunn besezt, die Haut zwischen den Schenkeln noch faltig, die des Gesichtes und des übrigen Körpers aber mit Zell= gewebe ausgepolstert, die Tris geöffnet und die membrana Wachendorftana verschwunden. Von den beiden Hoden mar blos der rechte in den Hodensach herabgesunken.

3) Am Nabel des Kindes befand sich noch ein 4 Soll langes Stuck der Nabelschnur, von weicher, sulziger Be= schaffenheit, und ohne Knoten oder Verhärtungen, defien nicht unterbundenes, ungleiches, dem Anschen nach abge= riffenes Ende, an das, an dem Mutterkuchen befindliche Stuck derselben zu passen schien, und aus dem, beim Druck, noch etwas dunkelgefärbtes Blut zum Vorschein kam. Zwi= schen den Schenkeln zeigten sich Spuren von dem käsigen Ueberzuge der Neugebornen, der auf der übrigen Oberfläche der Haut fehlte.

4) Gesicht, Stirn und Nase, so wie der obere Theil der Schultern und des Rückens waren blauroth, Finger und Zehen blau unterlausen, die übrige Obersläche des Kör= pers aber vollkommen weiß. Von eingetretener Fäulniß gaben weder der Geruch, noch die Beschaffenheit der Haut und des Unterleibes, noch ein Aussluß aus den natürlichen Oeffnungen, die geringste Spur zu erkennen.

5) Die außern Bedeckungen der Fußschlen und die daselbst gelegenen Flechsen und Musteln, waren bis auf die Knochen abgenagt, wie solches das ungleiche und zer= fressene Ansehen, und die Spuren der Zähne eines kleinen vierfüßigen Thieres an dem nicht su gillirten Umfange. der fehlenden Hautstellen deutlich zu erkennen gaben. Mehrere kleine Excoriationen am Unterleibe, in der Gegend der Herzgrube, von gleicher Form und Beschaffenheit, ließen vermuthen, daß auch hier der Anfang einer Benagung Statt gefunden haben muffe. ich Gifteinut vod geinebrollog onu

6) Bon absichtlich zugefügten gröbern oder feinern Verletzungen, wie sie auch immer gedacht werden mögen, na= mentlich an den Stellen, wo sich die letztern am meisten vermuthen lassen, nämlich am Rückgrat, Mastdarm u. s. w., ingleichen von einem verdächtigen Eindruck um den Hals herum, und von fremden Körpern in der Mund = und Na= senhöhle, war keine Spur zu entdecken. Die Junge, welche frei zwischen den Kinnladen lag, war nicht blau oder auf= getrieben, sondern von natürlicher Beschaffenheit.

7) Der Brustkasten erschien an feiner vordern Flache febr wenig gewolbt. 51666 aus 2 236 ang. 3

# B. Bei Deffnung der Schadelhohle murden

8) zwischen den außtern Bedeckungen und der sehnigen Haube, so wie zwischen dieser und der Beinhaut, keine Sugillationen, an den Schädelknochen aber keine Fracturen oder Eindrücke, und an den Fontanellen, von denen die größere 1 Joll und 4 Linien lang, und 1 Zoll und 1 Linie breit, die kleinere aber 3 Zoll lang und 1 Zoll und 1 Linie breit, die kleinere aber 3 Zoll lang und 1 Soll wird 1 Linie hatten an ihren Rändern eine knorpliche, in ihrer Mitte aber eine knochenähnliche Consistenze.

9) Die Blutbehålter der harten und die Benen der weichen Hirnhaut waren, besonderst nach der Rückenfeite zu, auf welcher der Körper gelegen hatte, von Blut stark ausgedehnt. In der Gegend des Hinterbauptbeinst fand sich über dem Gezelt des kleinen, und zwischen den Halbfugeln des großen Gehirns etwas ausgetretenes, dunkelrothes Blut, dessen Menge ungefähr einen Theelossel voll betrug.

16 \*

10) Die Substan; des großen Gehirns war febr weich und gallertartig, der Unterschied zwischen Mart = und Rins · denfubstanz taum zu bemerken, die Geitenhohlen und die dritte hirnhohle, deren jede ungefahr einen Theeloffel voll blutiges 2Baffer enthielt, fammt den in ihnen und auf der Grundflache des Gehirns befindlichen Theilen, ingleichen die vierte Sirnhöhle, das fleine Gehirn, das verlängerte Mart und die Schleimdrufe von vollig naturgemaßer Beschaffen= heit, der Grund des Schadels ohne ausgetretenes Blut, die Knochen, welche denfelben ausmachen, unverlezt, und die dafelbit liegenden Blutbehalter der barten hirnhaut von dunkelfarbigem Blute maßig angefüllt. Bruitfaften erfchien an feiner vordern

#### In der Brufthohle erschienen C.

5/10/17

11) Die Lungen, - welche die Brufthohle noch bei Weitem nicht ausfüllten, fondern auf der linken Geite vollig, und auf der rechten größtentheils von dem herzen und ber Bruftdrufe bedectt maren, - von dunkelblaurother, der Leber abnlichen Farbe. Dabei mar das Zwerchfell febr ftart nach der Brufthohle zu gewolbt, fo daß der Langen= durchmeffer der lestern, von dem bochften Puntte der 2861bung des Zwerchfells bis ju der Vereinigung der Schluffelbeine mit dem Bruftbeine, noch nicht vollig zwei Boll betrug. mig toibilgrent sais mischeik

12) Als nunmehr die Lungen, fammt der Bruftdrufe und dem herjen, nach gehorig unterbundenen Gefäßen, versichtig aus der Brufthohle berausgenommen, gewogen und 6 Loth 1 Quentchen Kramergewicht fchwer gefunden worden waren, fo wurden alle diefe Theile zufammen in ein mit reinem, frifchen Brunnenwaffer 81 Boll boch ge= fulltes und anderthalb Schuh weites Gefaß gelegt, in welchem sie fogleich ju Boden fanten.

13) Die hierauf von dem Herzen und der Brustdrüße getrennten, und bei nochmaligem Wiegen 3½ Loth schwer gefundenen Lungen, wurden wiederum ins Waffer gebracht, wobei sie sich folgendergestalt verhielten:

a. der linke Lungenflugel fant ganglich ju Boden ;

b. der rechte dagegen erhielt sich schwimmend, je= doch so, daß seine Oberfläche nur eben der Oberfläche des Wassers gleich war;

c. die Substanz beider Lungen war dunkelblauroth, unelastisch, dicht, von leberähnlicher Consistenz, und ohne organische Fehler;

d. beim Durchschneiden derselben fehlte das kni= sternde Geräusch, welches bei Lungen, die geathmet haben, bemerkt wird;

e. aus den Schnittflächen drang kein helles und schaumiges, sondern schwarzrothes Blut hervor;

f. von den zehn Stucken, in welche der linke Lun= genflugel zerschnitten wurde, fanken acht zu Boden und zwei schwammen;

g. von den zehn Stücken, in welche der rechte Lun= genflügel zerschnitten wurde, fanken drei und sieben schwammen;

h. die schwimmenden Stücke ragten kaum mit ei= nem Punkte ihrer Oberflache über die Oberflache des Waffers empor;

i. beim Zusammendrücken der schwimmenden Stücke unter Waffer, wurde kein Aufsteigen von Luftbläschen wahrgenommen;

k. an beiden Lungen, und namentlich an den Stuf= fen, welche im Waffer geschwommen hatten, ließ sich feine Spur von Faulniff, oder durch die Faulniff ent= wickelten Luftblaschen entdecken.

14) Luft = und Speiferohre waren leer; erstere ohne Schaum und blutiges Wasser.

15) Das Herz, nebst dem Herzbeutel und den großen Gefäßen, war in allen feinen Theilen vollig naturlich be= schaffen, die beiden Rammern blutleer, die Vorkammern aber von dunkelrothem Blut angefüllt, das foramen ovale und der ductus arteriosus Botalli offen, die Brustdrüße gefund und von gewöhnlicher Farbe und Größe.

#### D. Im Unterleibe fanden sich:

16) Der Magen und die engen Darme zusammenge= fallen, leer, und auf der innern Oberfläche bloß mit etwas Schleim überzogen, die weiten Darme aber mit Kindspech angefüllt.

17) Das Netz und Gekröfe, fammt den Drufen des letztern, Leber, Gallenblase, Milz und Pankreas, naturlich beschaffen.

18) Die Nieren, an denen die traubenförmige Zusam= menfügung der einzelnen Lappen, aus denen sie in den frühern Monaten vor der Geburt bestehen, noch deutlich zu bemerken war, und die Harnblase, welche keinen Urin ent= hielt, ohne Fehler.

19) Die Gefäße des Unterleibes maßig von Blut an= gefüllt.

patte Baffer, wurde tein einfiftigen von Luftblaeden

Diesen Umständen zufolge lassen sich, um den Thatbe= stand in dieser Untersuchung ärztlich festzustellen, nachste= bende Fragen auswerfen und beantworten:

- 1. Db das obducirte Kind reif und lebensfähig gebo= ren worden sep?
  - II. Db es nach der Geburt gelebt habe?

el mi iisindiligionsoo

- III. Durch welche Ursache der Tod deffelben herbeige= führt worden sey? und
- IV. Db diefe Lodesursache die Absicht, das Kind zu tödten, bei der deffen verdächtigen Mutter voraus= feten laffe ?

werden muß, daß, das Zan Bund

## geringer iften fo entforeten von Samerren fangligen Felepanter ver Geburt ble Fruche spreskieft famme, ein Rine, 1996 des

Die Reife und Lebensfabigfeit des Kindes an= langend, war daffelbe zwar 5 Pfund und 17 Loth fchmer, und 191 Boll lang, mit haaren auf dem Ropfe, und mit. Rägeln an Fingern und Beben verfehen, die Pupillarhaut bereits verschwunden, der großte Theil der außern Bedectun= gen mit Sellgewebe ausgepolftert, die Ropffnochen in der Mitte von ichon fnochenabnlicher Confistens, und der rechte Hode in den Sodenfact hinabgestiegen, welche Umftande al= lerdings einen gemiffen Grad von Reife vorausfegen laffen ; allein ba das Gewicht neugeborner, und vollig reifer Fruchte zwischen 6 und 8. Pfund, und deren Lange bis gegen 22 Soll ju betragen pflegt, da das Ropfhaar noch febr fur; und weich, die übrige Oberflache der haut noch mit wolligen Sarchen befest, und von den Augenwimpern erft eine geringe Spur vorhanden war, Die Augenbraunen aber noch ganglich fehlten, - Da ferner die Knorpelscheiben der Ohren noch nicht ausgebildet, die Magel an Fingern und Beben noch fehr weich, die haut zwischen den Ochenkeln noch faltig, und die nieren noch traubenformig gebildet gefunden wurden; fo laßt fich hieraus mit hoher 2Babricheinlichkeit

schließen, daß das Kind nicht viel fürzere, aber auch nicht viel långere Beit als acht Mondenmonate, oder 224 Lage im Mutterleibe getragen worden feyn tonne. Da nun gur vollftandigen Ausbildung des Fotus 10 Mondenmonate, oder 280 Lage erfordert, 210 Lage aber als der fruheste Termin der Lebensfähigkeit angenommen werden, fo folgt, daß diefes Kind zwar als lebensfabig, aber als un= reif und zu fruhzeitig geboren (Foetus vitalis, immaturus) anzuschen fen, wobei ubrigens wohl bemerkt werden muß, daß, da der Grad der Lebensfähigkeit um fo geringer ift, je entfernter von dem regelmaßigen Beitpuntte der Geburt die Frucht zur 2Belt fommt, ein Rind, welches den fruheften Termin der Lebensfahigkeit erft 14 Lage uber= fcbritten hat, wie es bei dem von uns obducirten, der Fall war, nur in febr geringem Grade als lebensfahig betrachtet werden tonne.

Mit dieser Annahme stimmt die Behauptung der Wendtin, daß sie in den Ostersciertagen, die im Jahre 1824 zwischen dem 18. und 20. April sielen, ihre Monatszeit zum lehlenmale gehabt habe, und daß sie am Tage nach Walpurgis (2. Mai) schwanger geworden sch, ganz voll= kommen überein, indem die Zeit vom 2. Mai bis zum 13. December nicht mehr und nicht weniger, als gerade 224 Tage beträgt. Diese Behauptung aber wird, so miß= lich es auch in den meisten Jällen sehn mag, den Tag der Schwängerung so genau bestimmen zu wollen, doch gerade in diesem Falle einigermaßen unterstüzt durch die Entser= nung der beiden Orte: Stünz und Machern, bei der es nicht wahrscheinlich ist, daß die Wendtin dem Böhme in dem Zwischenraume zwischen dem 20sten April und dem 2. Mai östere Besuche habe machen, oder von ihm empfan= gen können 50), so wie durch ihre, wie sich wohl anneh= men läßt, absichtslose Versicherung, daß in ihren frühern Schwangerschaften die Monatszeit jedesmal gleich nach der Empfängniß weggeblieben sey.

## II.

Die Frage: Ob das Kind nach der Geburt ge= lebt habe? darf hier, wie in allen ähnlichen Fällen, nicht blos nach dem Erfolg der, an und für sich allein un= sichern, und befonders in diesem Falle zweideutigen, Lun= genprobe beantwortet werden, sondern muß sich auf eine genaue physiologische Beurtheilung aller, bei Sergliede= rung der Lungen und der übrigen Wertzeuge des Uthem= holens und des Kreislaufs beobachteten Erscheinungen, zu denen das Resultat der Lungenprobe allerdings mit gehört, und der, zwischen diesen Erscheinungen Statt findenden, scheinbaren Wichen gründen.

Einerfeits nämlich liegt es am Tage, daß die über= wiegende Mehrzahl diefer Erscheinungen sich völlig so, wie bei den Kindern, welche noch nicht geathmet haben, ver= halten habe. Dahin gehört:

1) die geringe 2Bolbung der vordern Flache des Thorar;

2) die starke Wölbung des Zwerchfells nach der Brust= hohle zu;

3) die noch bei weitem nicht vollständige Ausfüllung der Brusthöhle durch die Lungen, welche auf der linken Seite noch völlig, auf ber rechten aber größtentheils vom Herzen und der Brustdrüfe bedeckt waren;

60) Freilich ein fehr schwacher Grund, weil er voraussest, daß die Inculpatin nicht mit Mehreren zu thun gehabt habe !

4) die dunkle Beschaffenheit des Blutes in allen Hoh= lungen des Körpers, besonders im linken Vorhofe des Herzens;

5) die dunkelblaurothe, der Leber abnliche Farbe, und die unelastische, dichte, leberabnliche Consistenz beider Lungen;

6) das vermißte, fnisternde Gerausch beim Durchschnei= den derfelben;

7) das, aus den Schnittflächen hervordringende, nicht hellrothe und schaumige, sondern schwarzrothe Blut;

8) das Untersinken der Lungen in ihrer Verbindung mit dem Herzen und der Brustdrüse, so wie des von ihnen getrennten linken Lungenflügels;

9) das vermißte Aufsteigen von Luftblåschen beim Zufammendrucken der zerschnittenen Lungen unter Waffer.

Andererseits aber spricht gegen die unbedingte An= nahme, daß das Kind noch nicht geathmet habe, das theil= weise Schwimmen der von dem Herzen und der Brustdrüse getrennten Lungen, indem der rechte Lungenflügel im Was= ser völlig suspendirt erhalten wurde, und von den Stücken, in die er zerschnitten worden war, nur drei zu Boden san= ken, der linke Lungenflügel aber zwar zu Boden sank, aber von den zehn Stücken, in die er zerschnitten wurde, sich doch immer noch zwei schwimmend erhielten.

Nun könnte es zwar scheinen, als ob dieses theilweife Schwimmen ebensowohl durch angehende Faulniß, oder durch eine Windgeschwulst (Emphysem) der Lungen, oder durch einen Versuch der Mutter, dem todtgebornen Kinde Luft einzublasen, bewirkt worden seyn könne.

Allein da in dem Obductionsberichte ausdrucklich be= merkt wird, daß sich am ganzen Körper des Kindes, und felbft an der Dachgeburt, nicht die geringste Gpur von Faul= nif habe bemerten laffen, von einer Windgeschwulft aber, Die ohnehin eine bochft feltene Erfcheinung ift, nichts be= merft worden ift, und die Wendtin, daß fie ihrem Rinde Luft eingeblasen habe, geläugnet, auch von diesem Bele= bungsmittel nichts gewußt zu haben versichert hat; fo bleibt allerdings nichts ubrig, als anzunehmen, daß das theilweise Schwimmen der Lungen, als ein Beweis fur ein theilweife wirflich erfolgtes Uthemholen ju betrach= ten fep, und zwar diefes um fo mehr, da gerade der rechte Lungenflugel, welcher, physiologischen Erfahrungen zufolge, wegen der großern Weite und geringern Lange des rechten Luftrohrenastes, am fruhesten zu athmen anfängt, feinem großern Theile (7) nach fchmimmfabig gewesen ift, wahrend es der linke erst feinem fleinern Theile (2) nach geworden mar. , 20034

Inzwischen giebt fchon dieses Refultat der Lungenprobe einen febr ftarten Beweis an die Sand, daß das Uthem= holen nur in febr unvolltommenem Grade erfolgt fenn fonne, indem von beiden Lungen zusammengenommen, doch immer nur der fleinere Theil (20) des Gangen fchmimm= fabig gewesen ift, der großere Theil (1) aber nicht. Allein noch mehr wird diese Unnahme bestätigt durch den ganglis chen Mangel aller der Veranderungen, welche das vollftan= dige Uthemholen in den Bruftorganen neugeborner Kinder ju bewirken pflegt, namlich: der Wolbung des Thorar, des herabsteigens des Zwerchfells, der Ausfüllung der Brufthohle durch die von Luft ausgedehnten Lungen, der hellrothen Farbe derfelben, der Anfüllung ihrer Luftzellen mit Luft, und ihrer Blutgefaße mit hellrothem, (orndirten) Blute, des Knifterns der Lungensubstan; beim Durchschnei= ben, des hervordringens von hellrothem, blutigen Schaum

aus den Schnittflächen, und von Luftbläschen beim Zu= fammendrücken der zerschnittenen Stücke unter Waffer, und der Oxydation des Blutes in dem linken Vorhofe des Herzens.

Hierzu kommt noch, daß sowohl der noch unzerschnit= tene, rechte Flügel, als auch die einzelnen Stücke beider Lungenflügel, welche sich im Wassfer schwimmend erhielten, mit ihrer Oberfläche nur eben der Oberstäche des Wassfers gleich standen, oder kaum mit einem Punkte über dieselbe empor ragten, und hierdurch eine stärkere Neigung zum Sinken verriethen, als Lungen, welche vollständig geathmet haben, da bei diesen ein beträchtlicher Theil der Oberstäche über den Wassferspiegel emporzuragen pflegt.

Obgleich der fogenannten Ploucquet'fchen Lungen= probe, - die fich auf das Verhaltniß des abfoluten Ge= wichts der Lungen, ju dem abfoluten Gewichte des gangen Rorpers, welches bei Kindern, die geathmet haben, 1, und bei folchen, die nicht geathmet haben, To betragen foll, grundet, - bei den großen Abweichungen, denen diefes Berhaltniß, fichern Erfahrungen jufolge, unterworfen ift, (G. die Refultate aus 400 vergleichenden Berfuchen, an= gestellt im Hospice de la maternité ju Paris in Lecieux considerations sur l'infanticide; à Paris 1819. p. 44.) - nur fehr wenig Beweisfraft eingeraumt wer= den tann; fo verdient doch bemerkt zu werden, daß diefes Berhaltniß im vorliegenden Falle, den obenangeführten Ge= wichtsangaben zufolge, T beträgt, und folglich mit dem Refultate der hydrostatischen Lungenprobe auf eine febr überraschende 2Beife übereinstimmt, indem es ebenfalls auf ein zwar angefangenes, aber unvollfommen gebliebenes Athemholen bindeutet.

Uebrigens folgt aus der, dem bisherigen jufolge nicht langer zu bezweifelnden, Unnahme, daß das Rind wirklich geathmet haben muffe, boch noch feinesweges mit gleicher Gewißheit, daß es auch nach der Geburt geathmet und gelebt habe, weil zahlreiche und glaubwurdige Beobachtun= gen lehren, daß ein Kind nicht nur, wenn es blos mit dem Ropfe geboren ift, und feine Bruft und Unterleib fich noch in den Geburtstheilen der Mutter befinden, fondern auch fogar, noch ebe der Ropf geboren ift, - (in dem Kalle nämlich, wenn, nach zerriffenen Gibauten und abgefloffenem Waffer, der Dund und die Dafe des Kindes fo liegen, daß die durch die Scheide eindringende Luft ju ihnen gelangt) athmen, oder mit andern Worten: daß die Frucht ichon wahrend der Geburt athmen, aber doch noch vor gang= licher Beendigung derfelben fterben fann. (Bergl. Senfe's Lehrbuch der gerichtl. Dedic. 4. Aufl. 1824. G. 368. ff. [5. Aufi. 1827. ebdf.] Dectel's Lehrbuch zc. G. 366.) Diefer Umftand ift im vorliegenden Falle um fo mehr zu beruckfichtigen, ba aus der Relation der 2Bend= tin nicht mit Gewißheit zu erfeben ift, wenn die 20 af= fer gesprungen find, und wie lange daber die dritte und vierte Periode der Geburt gedauert hat. Denn, wenn es auch wahrscheinlich ift, daß der Knall, den dieselbe ge= bort haben will, nicht, wie fie vermuthet, vom Berreifen ber Dabelfchnur, fondern vom DBafferfprunge bergeruhrt haben mag, und daß die Geburt fehr bald nachher er= folgt ift, fo wird doch durch diefe, blos mabricheinliche In= nahme die Möglichfeit, daß das Rind nach gerriffenen Gi= hauten und abgefloffenem Waffer fchmach geathmet, aber noch vor vollig beendigter Geburt wieder zu athmen auf= gehort haben tonne, noch feinesweges widerlegt.

4078 (D/D7 (1708)) D/L 405 (DD)

253

Aus allen diefen Umständen zusammengenommen, läßt sich daher mit vollfommener Gewißheit schließen, daß das Sind nur einen ganz schwachen und unvollfommenen Ver= such zum Einathmen gemacht habe, durch den zwar ein Theil der Lungen, und zwar der rechte Lungenstügel mehr als der linke, schwimmfähig geworden, der aber nicht hin= reichend gewesen ist, um diejenigen Veränderungen zu be= wirken, welche den physiologischen Zweck des Athemholens ausmachen, und ohne die mithin auch das Leben nicht fort= dauern kann, sondern, bei Ermangelung der nöthigen Hulfe, in wenig Minuten völlig erlöschen muß.

Ob aber dieser schwache und unvollkommene Athemzug schon während des Durchgangs des Kindes durch die Ge= burtstheile der Mutter, oder gleich nach vollig beendigter Geburt desselben Statt gefunden habe, wurde blos durch eine sehr genaue und absichtlich angestellte Beobachtung sachverständiger Zeugen haben ausgemittelt werden können, und muß daher, bei den Verhältnissen, unter denen die Wendtin geboren hat, unentschieden bleiben.

III.

lange babee die drifte

Was die Urfache anlangt, welche den Tod des Kindes herbeigeführt hat; so berechtigen die, sowohl aus den Acten bekannten, als bei der Section erhobenen Umstånde, nämlich:

1) die gånzliche Abwesenheit aller Merkmale, aus denen auf eine, dem Kinde, so lange es gelebt hat, zufäl= lig oden absichtlich widerfahrene, Gewaltthätigkeit geschlos= sen werden könnte, indem die Benagung der Fußschlen, und die kleinen Excoriationen am Unterleibe und in der Gegend der Herzgrube, durch Form und Anschen, insonderheit durch die nicht sugillirte Beschaffenheit des Umfanges der fehlenden Hautstellen, zu erkennen geben, daß sie erst nach dem Tode des Kindes, und zwar durch die Zähne eines kleinen, vierfüßigen Thieres verursacht worden seyen, über welchen Umstand das, in der Nähe des Misthaufens, unter dem das Kind gelegen, beim Ausheben des Leichnams be= merkte Schwirren von Spismäusen, hinlänglichen Ausschuß giebt;

2) die Abwesenheit der Zeichen einer Verblutung durch die nicht unterbundene Nabelschnur, gegen welche vielmehr das, beim Druck auf felbige hervordringende Blut, die blaurothe Farbe mehrerer Stellen der außern Haut und die mäßige Anfüllung der Blutgefäße und Blutbehälter in allen drei Höhlen des Körpers, einen positiven Be= weis abgeben;

3) die vollig normale Bildung und Structur allen außern und innern Theile des Körpers;

4) der Mangel an Reife und die zu frühzeitige Ges burt deffelben;

5) das nur theilweise erfolgte Uthmen der Lungen,

a. daß das Kind, so wie alle zu frühzeitig geborene Rinder, noch nicht das vollständige Maaß derjenigen Thä= thigkeit, besonders der Lungen, welche zur selbstiständigen Fortsetzung des Lebens außer Mutterleibe nöthig ist, er= reicht gehabt, und sich mithin in einem Justande von all= gemeiner Schwäche der Lebensthätigkeit und von örtlicher Schwäche der Lungen befunden habe;

b daß in diesem Zustande zwar während der Geburt, oder gleich nachher, ein unvollkommenes Bestreben zum Athemholen erfolgt, der volle Zutritt der Luft zu den Lungen aber sogleich durch einen Krampf der Respirationswerk= zeuge, oder durch einen ohnmachtähnlichen Zustand, der= gleichen selbst bei reifen Früchten sehr oft in den ersten Minuten nach der Geburt betrachtet wird, bei unreisen aber in dem Verhältniß öfter eintritt und länger anhält, als sie von dem Zeitpunkte der Reise entfernter sind, unter= brochen und verhindert worden seh;

c. daß durch diese Zufälle das Rind in den Zustand des Scheintodes versezt, und daß dieser, bei Erman= gelung der Hulfe, wie sie scheintodten Kindern geleistet werden muß, in den wirklichen Tod übergegangen sey.

### prei Höhlen des "Mydre", einen passtiven Be-

The production

Blutarlage and Blutbibilier

Was nun endlich die Frage betrifft, ob die im Vor= hergehenden erörterte Todesursache des Kin= des, die Absicht, daffelbe zu tödten, bei der, deffen verdächtigen, Mutter vorausssezen laffe? so würde, meines Erachtens, unter den vorliegenden und im Vorhergehenden sorgfältig erörterten Umständen, eine sochergehenden sorgfältig erörterten Umständen, eine solche Absicht bei der Wendtin nur dann anzunehmen son, wenn erwiesen werden könnte, entweder ihre zu frühe Nie= derfunst absichtlich veranlaßt, oder vor, bei und nach der= selben die ihr zu Gebote stehenden Mittel, zur Erhaltung des Kindes, gestissentlich vernachlässiget zu haben.

Was das erste anlangt, so muß vor allen Din= gen ärztlicher Seits bemerkt werden, daß die schwere Ar= beit, besonders das Heben schwerer Flechten — (großer, viereckiger Körbe, in denen die Mägde der Kohlgärtner bei Leipzig das Gemüse auf Schubkarren zu Markte zu fahren pflegen,) — dessen sich die Wendtin noch in den letzten

Perioden ihrer Schwangerschaft hat unterziehen muffen, verbunden mit Angft, Unruhe, Mangel an einem bleiben= den Aufenthalte, und an jeder, einer Schwangern nothi= gen Bequemlichkeit und Pflege, ja fogar an einem nacht= lichen Lager bei ichon weit vorgeruchter Winterszeit, als vollig hinreichende Urfachen betrachtet werden tonnen, um die vollfommene Ausbildung des Kindes zu hindern und eine Fruhgeburt zu veranlaffen. Befondere Aufmertfamfeit verdient dabei der Umftand, daß fie am Abend des 12. De= cembers auf die Leitern eines Wagens geflettert, und von diefen aus in den heuboden hinubergeschritten ift, welches nicht freiwillige, und noch weniger absichtliche, fondern burch die Umstande ihr nothwendig gewordene Unterneh= men, fich nicht ohne eine, fur Ochwangere febr gefährliche Bewegung des Rorpers denfen laßt, und welches, bei dem, durch die vorhin angeführten Urfachen bereits geschmachten Susammenhang des Fotus mit der Mutter, febr wohl als die lette Gelegenheitsurfache der, in derfelben nacht erfola= ten Fruhgeburt betrachtet werden fann. tog minidenio about

Dagegen findet sich nicht nur in den Acten auch nicht der geringste Umstand, der auf das allerentfernteste den Verdacht begründen könnte, daß die Wendtin die frevent= liche Absicht gehabt habe, sich ihrer Leibesbürde vor der Zeit heimlich zu entledigen, sondern es gehet vielmehr

Was das zweite anlangt, aus denfelben ganz unbestreitbar die entgegengesezte Absicht hervor, für die Er= haltung ihres Kindes schon vor der Niederkunst nach ihren Kräften zu sorgen, wohin die Anzeige, die sie ihrem Schwängerer, ihrer Herrschaft und ihrem Mitgesinde von ihrer Schwangerschaft gemacht hat, ihre Meldung in der 17 Entbindungsschule, die Unschaffung der nothigen 2Bafche und Kleidung für das Rind, und die Erlegung des Saufs geldes zu rechnen ift. - Eben fo wenig tann das unters laffene Serbeirufen von Sulfe mabrend der niederfunft absichtlich genannt werden, da es durch die Entfernung des Seubodens und durch den Umftand, daß alles im tiefften Schlafe lag, unmöglich geworden war. - Endlich laßt auch die Unterlaffung der Unterbindung der nabelfchnur und der übrigen nothigen Sulfleistung fur das neugeborne Rind, um deswillen eine ftrafliche Ubficht von Seiten der Mutter nicht voraussezen, weil nach medicinischen Gruns den angenommen werden muß, daß nur fachverftandige Beugen im Stande gewesen fenn wurden, den Buftand ber Ohnmacht und des Scheintodes, in dem fich das Rind, dem Borhergehenden zufolge, bochft mahrfcheinlich befunden bat, vom wirklichen Lode ju unterscheiden, und daß nur durch fraftige und schnell angewendete, funftliche Sulfe: durch Einreiben von ftarten Fluffigfeiten auf die Bruft, durch Einblafen von Luft, durch Beibringung eines Rin= ftiers u. f. m., das Leben in diefem Augenblicke murde haben ermedt werden tonnen, dagegen aber erachtet werden muß, daß die Wendtin, da fie im Finftern, auf dem Beu= boden, von dem fie ohne Leiter nicht herabkommen konnte, und von aller Sulfe entfernt geboren hatte, im Augen= blide nach der Geburt, und in dem damit verbundenen Buftande eigener Schwache, Sulflosigfeit und Benom= menheit, vollig unfabig gemefen fen, fomohl den Bu= ftand ihres Kindes richtig zu beurtheilen, als demfelben die nothige Sulfe ju leiften. idren Kraften ste forgen, rooi

three Schubangerschaft gemacht bat, ihre Melbung in ber

Linding Statin . 1919 and and

258 -

Borstehenden Bericht und Sutachten bestätigen wir, als der Wahrheit und den Grundsätzen unferer Wiffenschaft gemäß, durch unserer Namen Unterschriften und durch Vor= drückung unseres Siegels., widowog dilgommu undnaff.

Leipzig, den 16. Marg 1825. (bon dliedt , chan, edanigere and ich eaure ertier eine Bichastall vorgeneter und und ich en bild in Dr. 3. Eing. Clarus, mebrerer ut ober ich dan genundent Reisattitephysicus, fall,

> Rarl Friedrich Jund, Rreisamtschirurgus.

Das hierauf erfolgte rechtliche Erkenntniß lautet, so weit es die Wendtin betrifft, also:

"Daß J. R. Wendtin - - - des nach ihrem Ges "ftandniffe ju wiederholten Malen fich ju Schulden ge= "brachten außer ehelichen Beischlafs halber, drei Do= "nate lang mit Gefängniß, wodurch fie die Berfchweis "gung ihrer Entbindung, und die Berheimlichung des "von ihr geborenen Rindes zugleich mit verbußt, ju be= "ftrafen - - Dahingegen ift im Uebrigen wieder die "Wendtin, in Betracht, daß fie ihre Schwangerschaft "fowohl ihrem Ochwangerer, als ihrer Dienftherrschaft "jeitig entdeckt, ihrer Diederfunft halber, unter Deponi= "rung des Kinderzeugs und des Laufgeldes, in dem "hebammeninstitute zu Leipzig fich gemeldet, das von "ihr geborene Kind aber, nach dem Gutachten der Ge= "canten, weder an außern Gewaltthatigfeiten, noch me= "gen unterlaffener Unterbindung der Dabelfchnur, fon= "dern, weil es im Buftande des Scheintodes geboren, "alsbald nachher in Ermangelung folcher fünstlicher Be-"lebungsmittel gestorben, deren Anwendung der Wendtin "theils nicht bekannt, theils unter den obwaltenden Um= "ständen unmöglich gewesen, theils gestalten Sachen "nach, theils noch zur Zeit und in Ermangelung meh= "reren Verdachts — weiter etwas nicht vorzuneh= "men; — auch selbige mit Abforderung mehrerer "Unkosten, als ihre Vernehmung nach sich gezogen, zu "verschonen." —

Das birrauf erfolgte rechtliche Erlenniniß lautet, so weit es die Wendtin vetriffe, also:

there's, and budget of store that the

Releamteloftrurens.

"Daß N. R. Wenstin - - - Des nach ihrem Ges "ftandunffe zu wiederbelten Malen fich zu Schulden nes "brachten außer ebelichen Beischlafs halber, brei 9Ro-"nate laifg mit Gefängnis, wohntch fie bie Beelchtveis "gung inter Entbindung, und Die Verheim lichung bes "von ibr geborenen Kindes zugleich mie verbußt, ju bemitrafon - Dabingegen ift im liebrigen wieder bie "Blemein, in Betracht, Daß fit ihre Schwangerfchaft "forveht ihrem Schwangerer, als ihrer Dienficerfichaft "geitig entbecter ihrer Beieberfunft halber, unter Deponi-"eung des Kinderjeugs und des Laufgeldet, in bem "Sebammeninftitute zu Leipzig fich gemelder, bas von "ibr geborene Kind aber, nach bem Gutochten ber Ge-"canten, weder an äußern Gavalethabigfeiten, woch wes Ogen unterlaffener Unterbindung der Nabelfchnur, fone "virn, voell es im Bustande ves Scheintobes geboren,

gutachtlich zu beantwoellen, und auf den Sall, baf bie zweite Frage verneint werden follte, auch darüber,

3) ob. es unter den ausgemittelten Umftans den möglich (cy, daß die halcherin die herannas hende Geburt nicht vorhergesehgen und, ja der Meis nung, ihre Nothdurft versichten zu mählen, sich auf den Abtritt begeben have, auch, nicht wuffend, daß sie gebäre, das Kind in die Alcheitterichedere habe fallen lasten 2 und Schaptung 2002

eines in den Abtritt gestürzten neugebor= nen Kindes, und Verschuldung ber Mutter deffelben bei diefem Vorfalle.

a. -nicht cent

baß fic geboren babe,

Bufolge der, von E. Hochlobl. Kon. Sachf. Eriminalge= richte allhier, unter Mittheilung eines Fascifels Acten, an mich Endesunterzeichneten ergangenen Auffoderung, in An= schung der Lodesursache eines, am 27. Februar d. J. in der Abtrittsgrube des Engler'schen Hauses allhier todtgefun= denen, neugebornen Kindes, und der Verschuldung der Mutter deffelben, Johannen Christianen hascher= tin, bei diefem Vorfalle, die Fragen:

1) wodurch die Fol - - u. f. w. bemerkte Verlez= zung des Kindes entstanden, und ob durch diefe Ver= lehung, oder durch welche andere Ursache, der Tod deffelben bewirkt worden sep?

2) ob unter den ausgemittelten Umständen anzuneh= men, oder doch für möglich zu achten, daß die Ha= schertin, zu der Zeit als sie das Kind geboren und in den Abtritt hat fallen lassen, ohne Bewußtseyn ge= wesen sey? gutachtlich zu beantworten, und auf den Fall, daß die zweite Frage verneint werden follte, auch darüber,

3) ob es unter den ausgemittelten Umstån= den möglich seh, daß die Haschertin die heranna= hende Geburt nicht vorhergeschen und, in der Mei= nung, ihre Nothdurft verrichten zu mussen, sich auf den Abtritt begeben habe, auch, nicht wissend, daß sie gebäre, das Kind in die Abtrittsröhre habe fallen lassen? und

=10094)10brest möglich, daß die Hafchertin, als sie nach 799 der Weburt gont dam Abtritte in die Stuber zurückge= fehrt, sentmeders

beffelban bei biesem Ausdemtnpt, gaben ficht

a. nicht gewußt habe, daß sie geboren habe, und daß das Kind in den Abtritt gefallen sey? oder doch mak idelchaft. I nach ist solaus na mitte dieliedes and delchaft. I nach ist solaus na mitte dieliedes durchten se and die Rettung ni E des Kindes zu denken, und die Anwesenden dazu aufzusedern? und die Anwesenden dazu mein pflichtmäßiges Sucataten zu wicht die in werschle ich nicht, zuvärderst diejenigen Thatsachen, aus denen die Beantwortung dieser Fragen geschöpst werden muß, und welche mit u - 104 sie chudom (1

=mu natlatimageus dilthiningentigei neidennet vielen Um=

B. in den Beobachtungen, welche über den körper= lichen und geistigen Zustand der Haschertin überhaupt, und infonderheit über ihr Befinden nach der Nieder= kunft, während ihres Aufenthaltes im Jacobsspitale angestellt worden sind,

bestehen, in gehöriger Ordnung zusammenzufaffen.minde

### A. Gerichtlich ausgemittelte Umstande;

a. durch die gerichtlichen Bernehmungen:

.

Johanne Chriftiane Safchertin, eine ledige 2Beibsperson aus Abtnaundorf bei Leipzig, Tochter eines Maurergefellen, 24 bis 25 Jahr alt, feit ihrem 18. Jahre bei mehrern hiesigen Familien, wo sie sich als eine gut= muthige Person gezeigt hat, in Diensten, und feit 1822, unter Einwilligung ihrer Eltern, mit dem, als gemeiner Goldat dienenden, Maurergefellen Rarl Frang Eduard Greif versprochen, ift von demfelben 8 oder 14 Lage vor Pfingsten 1824, mabrend er fich bei feinem Bater, dem Maurergefellen Johann Rarl Gottlob Greif allbier, bis zum zweiten Pfingftfeiertage auf Urlaub befunden, zum erstenmale in ihrem Leben fchmanger geworden, ju Di= chaelis 1824, angeblich um ihre franke Mutter zu warten, aus ihrem damaligen Dienste nach haufe gezogen, und hierauf, theils mit ihrer Mutter, die einen Federviehhandel treibt, ju Martte, theils auf 2Bafchen gegangen. In die= fer Beit hat fie meistens in Greifs 2Bohnung, im Engler'= schen hause 3 Treppen boch, allwo sich, außer dem altern Greif und feinem Sohne, der in der Jahlmoche der Michaelismeffe 1824 abermals auf Urlaub hieher getom= men ift, noch acht Perfonen, namentlich die Lorenzischen Cheleute, der Maurergeselle Burggraf und fein Gohn, der Schneider Picht mit feiner Frau, und die Fickertin mit ih= rer Tochter aufhalten, und alle zusammen in einer, mit der gemeinschaftlichen Wohnung in Verbindung ftebenden Rammer fchlafen, aufgelegen, und mit dem jungen Greif in eis nem Bette, mabrend fein Bater, der fonft diefes Bette mit ihm getheilt, den ganzen Winter uber in der Stube auf Stuhlen gelegen, geschlafen. Ihre Schwangerschaft hat fie,

weil angeblich ihre monatliche Reinigung fortwährend re= gelmaßig eingetreten, nicht eber, als ungefahr 6 bis 8 200= chen vor Weihnachten, wo felbige gang weggeblieben ift, vermuthet, auch dieferhalb dem jungern Greif, als er nach feiner Burudtunft, und noch ebe er fich wieder mit ihr eingelaffen, ihren ftarten Leib bemertend, gefragt hat, ob sie schwanger sey, anfänglich folches verneinet, ungefähr 14 Tage nach feiner Burudfunft aber, und nachdem er fich inzwischen wieder mit ihr fleischlich vermischt gehabt, fo= wohl ihrer Mutter, als ihrem Geliebten, der fie fehr gut behandelt und fie, wie er fich gegen die Lorenzin ausdruckt, auf den Sanden getragen hat, ihren Suftand entdedt, und hierdurch bei diefem die Meinung erregt, daß fie erst feit acht Tagen schwanger fey. Swar hat fie felbit, daß fie erst von dem nach Michaelis mit demfelben gepflogenen Beifchlafe fchmanger geworden feyn tonne, nicht geglaubt, fich aber auch uber diefen Puntt nicht mit Greif verstan= bigt, fondern, nachdem fie vierzehn Lage oder drei 2Bochen vor Weihnachten die ersten Bewegungen des Kindes ver= fpurt, in dem Glauben, daß von diefem Zeitpunkte an die Schwangerschaft noch 18 2Bochen daure, ohne überhaupt Die gewöhnliche Dauer derfelben genau ju wiffen, und ohne einen Kalender jur Sand ju nehmen, ihre Miederfunft auf Die Beit der Oftermeffe, oder ju Ende des Monats April 1825 berechnet. Dabei hat fie aus ihrer Schwangerschaft gegen Niemand von allen den Perfonen, mit denen fie um= gegangen, und namentlich gegen die Lorenzin, gegen ihre vormaligen herrschaften und gegen die Leute, bei denen fie gewaschen, ein Geheimniß gemacht, vielmehr alle Unstalten ju ihrer Diederfunft, ju der ihr der alte Greif ein Bette versprochen, ihre Mutter aber und zwei andere Frauen, bei denen fie gedient und gewaschen, Kinderzeug geschenft

haben, getroffen, auch fich einer Stelle in der hiefigen Ent= bindungsanstalt versichert und, nachdem fie ihre Strafe wegen Unjucht verbuft, ihren Brautigam nach Freiberg, worder beim Stabe feines Regiments um den Traufchein nachgesucht bat, begleitett Rach ihrer Burucktunft bat fie ihret gewöhnliche Lebensweise und Beschäftigungen fortge= fest, in der letten Woche des Februars brei Lage lang bei der Schubertin gewaschen und haufig, jedoch nicht ununter= brochen ?" und zwar zulest in der Dacht vom 26ften zum 27ften gebruar, in der Greif'fchen 2Bohnung übernachtet. Shree Diederfunft fich angeblich noch nicht verfebend ; und nachdem fie fich den Lag vorfer vollig wohl befunden, bat fie des Ubends Ropffdmergen gefühlt, auch defhalb, in der Deinung, daß es im Freien beffer werden wurde, noch um 9 Uhr mit dem jungen Greif und Burggrafs Gobne einen Spaziergang gemacht, dabei aber Leibfchneiden befommen, folches beim Burudtommen der Lorenzin geflagt, es jedoch nebft diefer auf eine Erfaltung bei der 2Bafche gefchoben, und fich um 11 Uhr, ju gleicher Beit als die ubrigen Schlafgenoffen, mit dem jungen Greif, in beffen Bette in der Stubentammer, niedergelegt, ift aber, nachdem fie nur eine Weile geschlummert, von heftigen Ropfschmergen und Seitenstechen erwacht, und anfänglich in der Rammer, als aber gegen zwei Uhr des Morgens Die Lorenzin von ihrem Gewinfel ermacht und auf ihre Bitte, ihr einzuheizen und Thee ju tochen, aufgestanden ift, in der Stube umberge= gangen. Auf des altern Greifs Bureden, baß fie fich ju ihm auf fein Bette legen mochte, damit es ihr in der Warme beffer werde, hat fie fich ju ihm, obwohl nur aufs Dectbette, gelegt, es jedoch, wegen vermehrter Schmergen, nicht lange aushalten tonnen, hierauf uber Schmerz im Rreuze geflagt, und oftern Drang, den Urin zu laffen, fo

wie das Bedurfniß, auf den Abtritt zu geben, gefühlt, auch das erstemal, als fie auf dem Abtritte gewesen, fluffigen Stuhlgang gehabt. Die Lorenzin, welche inzwischen ein= gebeist, Chamillenthee gefocht und ihr den Leib mit Pfeffer= mungbranntwein gewaschen bat, will hierbei, fo wenig als por und nachher, Abgang aus den Geburtstheilen, ja nicht einmal eine Bewegung des Kindes gefühlt haben, und laugnet die Ausfage des altern Burggraf, daß fie von ihm Swiebelfchale zum Binen oder Rauchern verlangt habe, um die Hafchertin über den Rauch ftellen zu laffen und dadurch, wenn es falfche Wehen maren, folche zu vertrei= ben, im entgegengesegten Salle aber Die Riederfunft zu be= fordern, fo wie die wirfliche Unwendung diefes Mittels. Auch ftellt fie, anlangend Die Ungabe der hafchertin: daß fie in Diefer Racht Pfeffermungbranntwein getrunten, ohne ju wiffen, von mem fie ihn befommen, ganglich in Ubrede, daß fie ihr, felbigen jum Trinken gegeben habe, ober baß fie miffe, ob und von mem folches gefcheben fey. Bielmebr versichert fie, in volliger Uebereinstimmung mit den ubrigen Beugen, daß die Safchertin auf ihre Frage : ob fie in das Inftitut gebracht feyn wolle? daß es noch nicht fo weit fen, und daß fie fich blos erfaltet habe, geaußert, nachdem fie aber anderthalb Saffen Chamillenthee getrunken, uber beftiges Preffen im Leibe nach unten geflagt, folches auf Bermehrung des Durchfalls durch den Thee geschoben und bierauf, mabrend fie, die Lorenzin, um den jungern Greif ju meden, in die Stubenkammer und der altere Greif ihr dahin nachgegangen, beide aber ungefähr funf Minuten in derfelben geblieben fegen, fich nochmals ohne Licht auf den Abtritt begeben habe und von demfelben, in dem Augen= blicke, als die Lorenzin wieder in die Stube getreten, von unten Blut verlierend, jedoch ohne Spur von Blut an den

Sanden, wieder guruckgekommen fep, ihr die Sande auf die Achfeln gelegt und die 2Borte: "nun ift mir wieder ein bischen wohl, Lorenzin !" gefagt, auf die Unrede des nun= mehr ebenfalls eingetretenen, bjungen Greif aber nicht ge= antwortet habe und, wegen ihrer, von allen Unmefenden bemerkten mgroßen Schwäche, auf einen Stul am Dfen gebracht worden fey. Ingwischen ift der alte Burggraf, um fein 2Baffer abzuschlagen ein auf den Ubtritt gegangen, und, weisser allda in der Ubtritterobre ein Geschrei gebort, welchester anfänglich für das einer Rate gehalten, als aber noch Rocheln bingugefommen für bas 2Bimmern eines Rindes ertannt hat, mit den Worten : , Frang, wenn du willft das Rind fchreien boren, re liegt im Abtritte !" wie= der eingetreten ... Von diefem Augenblicke an find die bereits genannten Perfonene und die von Burggraf fogleich gemect= ten übrigen Schlafgenoffen, ohne fich um die Safchertin viel zu befummern, die, felbst als fie gefragt worden, nichts mehr geaußert und vollig befinnungslos gefchienen hat, blos mit Rettung des Kindes beschäftigt gewesen, welches sie anfangs herzhaft und aus vollem Halfe, nicht wie ein neugebornes, fondern wiegein drei Monat altes Rind, nach und nach aber mit schwächerer Stimme haben fchreien boren. Weit ihnen das Geschrei nabe geschienen, fo haben fie, in der Meinung, daß das Rind in der Abtrittsröhre steden geblieben fep, erft eine Treppe, und dann zwei Treppen tiefer die Bewohner des haufes geweckt, und find auf diese Weise, dem Geschrei nachgebend, bis auf den Sof gekommen, wo die Abtrittsrohre in eine ausgemauerte Grube fuhrt, von der ein Theil fich unter dem Gebaude felbst, ein anderer aber, von ersterem durch einen gemauerten Bogen geschieden, im hofraume befindet, und mit Pfosten bedeckt ift. Da aber zu der Stelle, wo das Kind ge=

fchricen, theils wegen des Rebrichts, der in dem im Sofe bofindlichen Theile der Grube gelegen, theils wegen des, bis uber den gemauerten Bogen ftehenden, fluffigen Un= raths, nicht anders als durch Wegraumung des Rehrichts und durch Ausschöpfung des Unraths zu gelangen gewefen; fo ift der hausmann Debhring gewecht worden, welcher, anftatt fofort Band anzulegen , fortgegangen ift ; um Die Gache bei der Polizei anzuzeigen. Erft nach feiner Surutt= funft, und nachdem ingwischen das Gefchrei, über deffen Dauer Die Ausfagen der Beugen gwischen Drei Biertel und anderthalb Stunden fchmanken, aufgehort bat, find die nothigen Anstalten getroffen, und das Rind auf einer wei= dien, jedoch nicht fluffigen Rothrinde, mit den Fußen nach dem Sofe ju gewendet, halb auf bem Ruden, halb auf der linten Geite liegend, mit dem Kinken Urme im Rothe ftetfend, mit bem Leibe nur einen Duerfingerbreit eingefunten, mit den Sugen und dem Ropfe aber gang frei, und ju= gleich mit dem Ropfe etwas abhangig gefunden worden. um es nicht ju beschadigen ; hat Lorens eine holzerne Schneefchippe unter den Roth, auf dem es gelegen, geführt und daffelbe, ohne es mit det Schippe ju beruhren, oder beim hervorzichen anzustoßen ; aus der Abtrittsgrube ber= ausgelangt, Die Loren; in, welcher Das Rind fum Reinigen übergeben worden ift, hat an demfelben feine Gpur von 2Barme, aber Dag es an ber Stirne aufgeschmiffen gewesen, und Abgang von etwas Blut aus dem einen (?) Rafenloche bemertt, die, nach vier uhr des Morgens berbei= gerufene Sebamme Chriftiani aber bas bereits in warmem Waffer abgewaschene Rind gan; fleif und falt, ohne Spur von Lebenswärme, feinen Blutverluft aus der Rafe, ober aus der Dabelfchnur, welche von ihr unterbunden worden ift, übrigens die Beine deffelben zusammengezogen, und

einen Fuß und die Finger aufgeschlagen gefunden. Die Safchertin felbft hat gedachte Sebamme, indeinem bemußt= lofen Buftande, in dem fie weder auf ihre Fragen geants wortet, noch durch Schutteln, ober burch Borhalten von Salmiafgeift zu erwecken gewesen, auf Stuhlen liegend, zwar warm, aber in der erften halben Stunde ohne Spur von Uthemholen, angetroffen, mobei zugleich nicht, nur der Sals und die Deffnung der Gebarmutter, fondern bie gange Bebarmutter in einem frampfbaften Buftandes fordaß fie der noch zuruckgebliebenen Machgeburt nicht beifommen, fondern blos die Dabelfchnur faffen tonnen, Rgewefen ift, daher fie, nachdem ingwischen auch ber Umtschirurgus Sund herbeigerufen worden ift, und die Gebarende ihm auf feine Frage: ob fie fprechen tonne, mit Sa geantwortet und, daß ihr das Kind in den Abtritt gefallen feb, melcher Worte fich derfelbe jedoch nicht deutlich erinnert al geaußert haben foll, felbige nicht weiter gestort, fondern abgewartet hat, bis nach zwei Stunden der Krampf vergangen, DBeben eingetreten und die nachgeburt von felbft ausgetrieben avor= den ift. Die nunmehr vollig Entbundene bat hierauf, obe gleich fie bis um halb acht uhr bes Morgens, anscheinend febr fchmach und ohne ein 2Bort ju reden, dagelegen, dens noch in dem Augenblicke, mo fie im Giechforbe ins Jafobs= fpital gebracht werden follen, auf die Frage: ob fie nichts anzuziehen habe, den Ort, wo fich ihr Oberrock befunden, angezeigt, und ift fodann im Satobsfpitale, Vormittags um 10 uhr, von mir, dem Unterzeichneten, unterfucht und, zwar im Stande ju fprechen, aber in forperlicher und gei= ftiger Sinficht zu einer Vernehmung nicht geeignet, gefun= den worden. In ihren nachherigen Berhoren behauptet fier daß sie von dem Augenblicke an, wo sie das lettemal auf den Abtritt gegangen, unter viel årger gewordenen und

269

nunmehr am gangen Leibe gefühlten, ja fogar den Ropf ein= nehmenden Schmiergen, in einen finnlofen Buftand verfallen fen, und baß fie deshalb, wie fie von ihrem Rinde entbunben worden, wenn bei ihr die 2Baffer gefprungen, - welche Erfcheinung ihr gang unbefannt ju fepn fcheint, -- in welcher Lage ihr Rorper bei der Geburt des Rindes gewefen, und ob fie babei gestanden, gefeffen oder gelegen habe, mel= cher Theil des Kindes bei der Geburt vorangetommen fey, ob fie daffelbe mit den Sanden gefaßt und die Dabelfchnur abgeriffen habe, oder nicht, mauch was zunachft nach der Geburt des Rindes geschehen, wie fie in die Stube gurud= gefommen, und was mit ihr geredet, oder gethan worden fen, durchaus nicht wiffe, fondern daß fie erft im Jatobss, fpitale wieder ju Ginnen gefommen und, daß das Rind in Die Abtrittegrube gefallen fen, erfahren habe, mobei fie zugleich laugnet, daß fie daffelbe mit Sleiß in denfelben fallen laffeng ober hineingeworfen, daß fie ihm wiffentlich einen Stoff, oder Druck am Ropfe beigebracht, daß fie, wie bas Rind in den Abtritt gefallen, bemerft, oder auch nur das Geraufch von einem fallenden Rorper in demfelben gebort und, als fie in die Stube zuruckgefehrt, mit Fleiß bavon geschwiegen habe; trous uis ando dan doundet sidet

b. durch die Besichtigung des Locals:

Bei der sogleich erfolgten Untersuchung des Abtrittes, (zu dem man, von der Stube aus, durch einen kleinen Vor= saal und über den Plats an der Treppe gelangt, und zu dem die Entfernung von der Stubenthüre aus nicht mehr als sieben Schritte beträgt,) fanden sich an dem angelehn= ten Brillendeckel rechts streisige Blutspuren und, um den Brillenrand herum, gewischtes Blut, an der vordern Seite der innern Verkleidung ebenfalls Spuren von Blut, an der hintern Seite derselben aber keine, und vor dem Abtritts= ftuhle größere Blutflecke. Die Brille hat 10½ Foll im Durch= meffer, die Abtrittördhre aber im Lichten 13 Foll ins Ge= vierte und steigt, in senfrechter Richtung, 18½ Elle tief bis in de Grube hinab. Von den Sitzftühlen der, ein und zwei Treppen hoch befindlichen, Abtritte fallen zwar Neben= röhren in schräger Richtung in dieselbe ein, jedoch so, daß die Breter, aus denen diese Nebenröhren bestehen, bei ihrer Einmündung in die Hauptröhre, nirgends über die Wand der letztern hervorragen, auch befindet sich außerdem nirgends in derselben ein hervorspringender harter Gegenstand, wie sich beim Hinelassen einer Laterne ergeben hat ;

# c. durch die gerichtliche Obduction sz):

## I. In Anfehung der Dachgeburt: alleigioco

Sie wurde ohne anklebende fremde Körper, und ohne Spur von Faulniß, 1 Pfund 4<sup>5</sup>/<sub>3</sub> Loth Kramergewicht schwer, von eirunder Gestalt, im größten Durchmeffer 8 Zoll rheinländischen Maaßes lang, und im kleinen 7 Zoll breit, in der Mitte anderthalb und an den Rändern einen halben Zoll dick, auf der dem Uterus zugekehrten Seite uneben, flockigt und aus mehreren einzelnen Lappen, in deren Zwi= schenräumen sich viel geronnenes Blut befand, zusammen= gesezt, auf der dem Kinde zugekehrten Seite aber glatt, die Eihäute vollständig, übrigens ohne etwas Witteraufungens ausgehende Nabelschnur war von fulziger, völlig natürli= cher Beschaffenheit und 22½ Zoll lang. Ihr Ende, bei

61) Sie wurde am 28. Februar, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Operationssaale des klinischen Instituts im Jakobsspitale, angestellt. deffen Jusammendrücken ziemlich viel Blut aus den Ge= faßen hervordrang, stellte eine schiefe Flache, von unglei= chem, franzigen und zerriffenen Anschen dar;

II. Bei der außern Besichtigung des Leich= nams des Kindes:

1) Es war weiblichen Geschlechts, sechs Pfund und fiebzehn Loth Kramergewicht schwer, vom Scheitel bis zu den Fersen 22, und bis zu der Spiße der großen Fußzehe 23½ 300 lang. Der Längendurchmeffer des Kopfes, von der Mitte des Stirnbeins bis zur Mitte des Hinterhaupt= beins, betrug 4¾, der Querdurchmeffek, von der Mitte des einen Seitenhauptbeins bis zur Mitte des andern, 3§, der Diagonaldurchmeffer, vom hintern Rande des foraminis occipitalis magni bis zur Mitte der großen Fontanelle, 4⅓, die Breite der Schultern, von einem acromio bis zum andern, 5‰, die Breite des Beckens, von der spina anterior et superior ossis ilei der einen Seite bis zu der der andern, 3⅔ Soll rheinländischen Maaßes.

2) Die Någel an Fingern und Sehen waren völlig ausgebildet und etwas über die Fingerspissen vorstehend, die Knorpelscheiden der Ohren fest und elastisch, das äußere Ohr vom Kopfe abstehend, das Zellgewebe am ganzen Kör= per derb ausgepolstert, die Kopschaare zwar noch dünn und weich, aber am Hintersopfe bereits über einen Soll lang, die Pupillarhaut und das Wollhaar verschwunden, vom käsigen Ueberzuge zwischen den Schenkeln noch eine geringe Spur übrig.

3) Das am Körper des Kindes noch besindliche Stuck Nabelschnur war 14½ Zoll lang, von fulziger Beschaffen= heit, ohne Bildungsfehler, und drei Zoll weit vom Nabel mit einem rothen Båndchen gehörig unterbunden. Das Ende derfelben, aus dem beim Ausdrücken nur wenig dun= kelrothes Blut zum Vorschein kam, stellte eine schräge, un= gleiche, franzige, und dem Ansehen nach geriffene Flache dar.

4) Von einem Bildungsfehler war außerlich nichts zu entdecken, auch waren Mund, Nafe, Augen, Ohren und Geschlechtstheile an den gehörigen Stellen geöffnet.

5) Von bereits eingetretener Faulniß gaben weder der Geruch, noch das Anschen der außern Integumente und des nicht aufgetriebenen Unterleibes, noch ein Ausfluß aus den natürlichen Oeffnungen die geringste Spur zu erkennen. Dagegen zeigten sich am Hinterkopfe, an einigen Stellen des Rückens, und auf der linken Seite des Gesichts, die gewöhnlichen Todtenstecken.

6) Die Någel an Händen und Füßen waren blau un= terlaufen, Finger und Zehen frampfhaft zusammengezogen, die Pupille erweitert, die Lippen, die innere Oberfläche des Mundes und die etwas aufgetriebene, zwischen den sest geschlossenen Kinnladen vorgestreckte und eingeklemmte Zunge von blaurother Farbe, die vordere Fläche des Thorax, dessen größter Umfang, durch einen herumgelegten Faden gemessen,  $13\frac{1}{2}$  Soll betrug, stark gewölbt, die Mund = und Nasens höhle, so weit sie von außen untersucht werden konnten, frei von Schaum, Unrath und andern fremden Körpern, und der Ausgang des Mastdarms ohne Spur von aus= getretenem Meconium.

7) Auf der linken Seite des Stirnbeins wurden drei, schräg über einander liegende Excoriationen, jede von dem Umfange eines Silberdreiers, von denen die unterste  $1\frac{1}{2}$  Joll hoch oberhalb der Nasenwurzel, und die oberste gerade auf der Kranznath lag, und jede von der nåchsten 7 Zoll weit entfernt war, am rechten Vorderarme aber, so wie an bei= den Knieen und an der großen Fußzehe des linken Fußes, mehrere oberflächliche Hautrisse wahrgenommen.

8) Am ganzen übrigen Körper war keine Spur einer erlittenen Gewaltthätigkeit, und namentlich an den Fonta= nellen, am Rückgrate, an den Brustwarzen, am Mast= darme, an den Geschlechtstheilen u. f. w. kein Merkmal einer, dem Kinde zugefügten, feinern Verlehung, auch um den Hals herum kein verdächtiger Eindruck zu bemerken.

#### III. Bei Deffnung der Ropfhohle fanden fich:

9) Unter jeder der sub 7) bemerkten drei Excoriatio= nen, zwischen der äußern Haut und der Schnenhaube, ei= nige Tropfen ausgetretenes Blut vom Umfange eines Zwei= groschenstücks, an derselben Stelle aber, zwischen der Sch= nenhaube und der Beinhaut, so wie zwischen dieser und den Schädelknochen, weder Sugillation noch Extravasat;

10) Ueber dem obern und hintern Winkel des linken Seitenhauptbeines, zwischen dem Knochen und der Bein= haut, die an dieser Stelle nur locker mit dem Knochen zu= sammenhing, ein Extravasat, welches sich, von da aus, långs der Pfeilnath bis zur Scheitelgegend erstreckte, und an Menge ungefähr einen halben Kaffeelöffel voll betrug;

11) Unter diesem Extravasat, am innern und obern Rande des linken Seitenhauptbeines, 1<sup>4</sup>/<sub>8</sub> Soll weit von der Lambdanath, und 2 Soll weit von der Kranznath, eine Fis= sur, aus welcher fortwährend Blut hervordrang und welche, in schräger Richtung von innen nach außen und etwas vorwärts, <sup>5</sup>/<sub>8</sub> Soll weit gegen die Mitte des Kno= chens fortlief. Der Zusammenhang des hintern Randes des linken Seitenhauptbeines mit dem Hinterhauptbeine war lockerer, als der Zusammenhang des rechten Seis tenhauptbeines an derselben Stelle, daher die Knochen auf der linken Seite der Lambdanath etwas weiter von eins ander abstanden, als auf der rechten;

12) Die große Fontanelle war § Soll lang und 1<sup>1</sup>/<sub>8</sub> Soll breit, die fleine ½ Soll lang und § Soll breit, beide unverlezt, die Schädelfnochen, fowohl in der Mitte als am Nande, völlig verknöchert, wie gewöhnlich fest mit der harten Hirnhaut zusammenhängend und, bis auf die sub 11) beschriebene Fissur, im ganzen übrigen Umfange des obern Theiles des Hirnschädels ohne Spur einer Verlezung;

13) Unter der mehrgedachten Fissur, welche in gleicher Långe und Richtung auch auf der innern Oberfläche des Knochens bemerkbar war, ein beträchtliches Extravasat zwi= schen der harten und weichen Hirnhaut, welches die ganze Scheitelgegend einnahm, sich nach hinten bis in die Gegend des Hinterhauptbeines, nach vorn aber bis in die Gegend der Kranznath erstreckte, und an Menge ungefähr einen halben Eflöffel voll betrug;

14) Die Blutbehålter der harten Hirnhaut und die Gefäße der weichen Hirnhaut, von dunkelfardigem Blute strohend;

15) Die Substanz des Gehirns gallertartig, und der Unterschied zwischen Mark = und Rindensubstanz noch wenig zu bemerken;

16) In beiden Seitenhöhlen und in der dritten Höhle des Gehirns, ausgetretenes, fluffiges Blut, deffen Menge in jeder diefer Höhlen einen halben Theeloffel voll betrug, 276

liche, in den gedachten Höhlen befindlichen Theile, das fleine Gehirn und die Verbindungstheile des Gehirns mit dem Nückenmark, das verlängerte Mark, der Hirnknoten, die Hirnschenkel, die Vierhügel, das tuber einereum, sammt dem Trichter und dem Hirnanhange (glandula pituitaria) von völlig normaler Bildung und Beschaffenheit;

17) Ueber dem Zelte des kleinen Gehirns und auf der Grundfläche des Hirnschädels, ein sehr beträchtliches Extra= vasat von dunkelrothem Blute, deffen Menge anderthalb Eßlöffel voll betrug, und von dem auch einige Theeloffel voll aus der Rückenmarkshöhle hervordrangen. Die auf der Grundfläche des Hirnschädels liegenden Blutbehälter der harten Hirnhaut waren mit der gewöhnlichen Menge vend= sen Blutes angefüllt, und die Knochen unverlezt.

#### IV. In der Brufthohle zeigten fich:

18) Die Lungen, — welche die Brusthöhle nicht völlig ausfüllten, auf der linken Seite gånzlich, auf der rechten aber größtentheils vom Herzen und der Brustdrüße bedeckt waren, nach gehörig unterbundenen Gefäßen mit dem Her= zen und der Brustdrüße zusammen 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Loth, ohne dieselben aber 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Loth wogen und, sowohl mit beiden vereinigt, als von ihnen getrennt, so wie die 8 Stücke, in welche jede derselben zerschnitten wurden, jedes Stück einzeln, in einem mit reinem, kalten Flußwasser acht Joll hoch angefüllten, und anderthalb Schuh weiten Gefäße vollkommen schwam= men, auch beim Durchschneiden das gewöhnliche knisternde Geräusch, und das Hervordringen einer großen Menge blu= tigen Schleims, beim Zusammendrücken der einzelnen Stücke unter dem Wasser, das Ausstein von Luftbläschen deutlich bemerken ließen, — sowohl auf ihrer Oberfläche, als im Innern ihrer Substanz von blaulich rother Farbe, und das in den Gefäßen derselben enthaltene Blut dunk= ler gefärbt, als bei Kindern, die in atmosphärischer Luft geathmet haben, gewöhnlich ist, übrigens ohne alle Fehler der Organisation, und ohne ein Zeichen von Krank= heit, oder Fäulniß;

19) Das Zwerchfell mäßig stark gegen die Brusthöhle zu gewölbt, so daß, von dem höchsten Punkte diefer Wöl= bung bis zu der Vereinigung der Schlüsselbeine mit dem Brustbeine gemessen, der Längendurchmesser der Brusthöhle 2½ Zoll betrug;

20) Das Herz in allen feinen Theilen vollig regel= maßig gebildet und beschaffen, im rechten Vorhofe und in der rechten Kammer des Herzens die gewöhnliche Menge venösen, flussigen Blutes, auch die Lungenschlagader und die großen Venenstämme am Herzen mäßig mit Blut angesüllt, der linke Vorhof, die linke Herzkammer und die Aorta aber leer;

21) Die Bruftdrufe naturlich beschaffen ;

22) Luft= und Speiserohre vollig leer und ohne wahr= nehmbare Veranderung.

feuns find man bort von ihr öftera bie Mogteit Gielfeben

W. 3m Unterleibe erschient , no Idam of ofm

23) Der Magen etwas ausgedehnt, und einige Eß= löffel einer gelbgrünen, galligen Flufsigkeit enthaltend, die engen Darme leer, die weiten aber mit Meconium gefüllt;

24) Die Leber, die Gallenblase, die Milz, das Pan= freas und die Gefrösdrüsen von völlig natürlicher Be= schaffenheit;

25) In der harnblase eine fleine Quantitat Urin, an

278

den Nieren und den innern Geschlechtstheilen nichts Wi= dernatürliches;

26) In den Gefäßen des Unterleibes die gewöhnliche Menge Blut.

B. Beobachtungen, welche uber ben kor= perlichen und geistigen Justand ber Ha=

fchertin angestellt worden find;

a. 3m Allgemeinen:

Die hafchertin ift von etwas mehr als mittler Sta= tur, von fcrophulofem Sabitus, robust und fleischig, und ihr ganzer Rorper, namentlich der Sirnschadel und die 2Bir= belfaule, regelmäßig gebildet. Ihre Dliene, ihre Benehmen, ihre Neußerungen und Urtheile zeugen zwar von etwas be= fchranktem Verstande, jedoch, ohne daß die regelmäßige Wirfung deffelben, innerhalb diefes beschrantten Kreifes, in Unschung des Faffungevermögens, der Aufmertfamkeit, des Gedachtniffes und der Verbindung der Vorstellungen unter einander gestort, oder irgend eine Gpur von Blodfinn zu bemerten ift. Dabei scheinen Gutmuthigfeit, Treuber= zigkeit und Offenheit die Grundzüge ihres Characters zu fenn, und man bort von ihr ofters die 2Borte: Gie feben mir ja wohl an, daß ich fo etwas zu thun nicht im Stande bin. CONTRA CONTRACTO

Sie hat, ihrem Angeben nach, die gewöhnlichen Kin= derkrankheiten: Pocken, Masern und Scharlach, ingleichen das Nervensieber glücklich überstanden, aber schon in der Schule von Zeit zu Zeit an heftigen, vorzüglich die Stirn= gegend einnehmenden Kopfschmerzen gelitten, bei denen sie zugleich Hitze und Pochen im Kopfe, als ob derselbe zer= springen follte, gefühlt hat. Während ihrer Kindheit sind

diefe Schmerzen zu unbeftimmten Beiten, am haufigsten nach ftarten Erhigungen, feitdem fie aber, in ihrem 17. Jahre, menftruirt worden, regelmäßig acht Tage vor Diefer Periode mit allmablig zunehmender Seftigfeit eingetreten, und im= mer am Lage vor dem Eintritte felbft am ftartften gemefen. 2Babrend diefer Schmergen bat fie ofters versucht, fich durch angestrengte forperliche Bewegung derfelben ju entledigen, hierdurch aber ihren Zweck nicht erreicht, fon= dern fich dabei ofters in einem Buftande von Betaubung und Bewußtlofigfeit befunden, in dem fie zwar auf an fie gerichtete Fragen geborig geantwortet, hinterdrein aber, von dem, was fie in diefem Buftande gefagt oder ge= than, nichts mehr gewußt haben will, weshalb fie fich auf das Seugnif ihrer herrschaften und Befannten beruft, von benen jedoch, als diefelben, auf des Unterzeichneten Untrag, bieruber gerichtlich vernommen worden, blos die Schuber= tin fich der periodischen Ropffchmergen, und daß die Sa= fchertin wahrend diefer Beit immer gang verduftert gemefen fen, erinnert. Uebrigens ift ju bemerten, daß, diefen Beug= niffen zufolge, auch die Mutter derfelben an abnlichen periodischen Ropfichmergen gelitten hat und, bei ihren acht fchmeren Entbindungen, das erfte = und das legs temal eine Stunde lang ohne Befinnung gemefen ift, daber die Safchertin felbit, fowohl ihre Ropfichmerzen, als den Buftand, in dem fie fich bei ihrer Entbindung befunden bat, für erblich halt. Bis ju ihrem 22. Jahre ift ihre mo= natliche Beranderung regelmaßig gemefen, feit diefer Beit aber unordentlich und fparfam, meistens alle drei 2Bochen, erfolgt, auch find feitdem die Ropfichmerzen anhaltender und heftiger geworden. Machdem fie vor Pfingsten vorigen Jah= res fchwanger geworden, ift ihre Veranderung fortwährend, zwar noch fparfamer, als vorher, aber bennoch regelmäßig

See.

alle drei Wochen, und zwar mit den gewöhnlichen Kopf= schmerzen, eingetreten, wodurch sie felbst in der Meinung, daß sie nicht schwanger sey, erhalten worden ist, bis sie sich durch die, vierzehn Tage nach der Michaelismesse zuerst bemerkte, Bewegung des Kindes und durch das, nunmehr erst erfolgte, ganzliche Wegbleiben ihrer Monatszeit, von der Wirklichkeit dieses Sustandes überzeugt hat. Uebrigens verneint sie, daß sie während ihrer Schwangerschaft irgend einen Zufall, der ihrer Leibesfrucht hätte schwangerschaft oder dergleichen erlitten habe.

20 4930

b. In Unfehung der Bildung ihres Bef= fens:

Bei der åußern Untersuchung fand sich dasselbe nor= mal gestaltet, von mehr als mittelmäßigem Umfang, hoch, und sehr wenig geneigt, das os sacrum äußerlich wenig gefrümmt, der Querdurchmesser des obern Beckens, von der Spise des einen Hüftbeins bis zu der des andern, = 9 Zoll 6 Linien pariser Maas, der Schaambogen über 90° Grad weit, der Damm unverlezt, steischig, nachgiebig, und die äußern Geschlechtstheile sehr nach vorn gelegen.

Bei der innern Untersuchung zeigte sich das Promontorium sehr wenig vorstehend, und die sämmtlichen Durch= messer übertrafen das mittlere und gewöhnliche Maas, in= dem im Eingange des kleinen Beckens die Conjugata über 4 Zoll, und der Querdurchmesser über 5 Zoll, und in der Beckenhöhle der gerade Durchmesser 4 Zoll 6 Linien, und der quere 4 Zoll 3 Linien hielt. Am wei= testen aber wurde der Ausgang des kleinen Beckens ge= funden, in welchem der gerade Durchmesser, wegen des wenig gefrümmten os sacrum und des beweglichen o

S

coccygis, reichlich 4 300 p. M., und der Querdurch= meffer von einem Sithnorren bis zum andern eben so viel betrug.

Es erschien demnach das Becken der Haschertin im Allgemeinen nicht nur in seinem innern Raume ungewöhn= lich weit, hoch und wenig geneigt, sondern auch die sogenannte Führungslinie weniger gekrummt, als sie bei völlig normal gebildetem Becken zu seyn pflegt.

> c. In Ansehung ihres Befindens nach der Niederfunft, während ihres Auf= enthalts im Jakobsspitale:

Bei der im Jakobsspitale am 27. Februar, Vormit= tags um 10 Uhr, in Gegenwart der Gerichtspersonen von mir angestellten, erften Untersuchung, fanden wir die Sa= fchertin im Bette und in einer ruhigen Lage auf dem Ruf= fen, die Gefichtszuge fchlaff und ausdruckslos, die Farbe des Gesichts dunkelroth, die Augen halb geschloffen, die Lippen und Bunge trocken, die Saut ebenfalls trocken und beiß, den Puls groß, voll und maßig beschleunigt, das Athemholen ruhig, den Unterleib nicht gespannt und fchmers= haft, ben Uterus geborig jufammengezogen, dabei aber nur wenig Blutabgang durch die Geschlechtstheile, und noch feine Spur von Milchabsonderung. Die an fie gerichteten Fragen ichien fie zwar zu verstehen, beantwortete fie aber mit fchwerer, lallender Bunge, gang einfilbig und ungufam= menhängend, und verrieth dabei meder eine Erinnerung an Die furg vorher Statt gefundenen Greigniffe, noch einige Unruhe und Beforgniß uber ihre gegenwärtige Lage und ihr zufünftiges Schictfal, fondern vielmehr einen Buftand von ganglicher Apathie und denjenigen Grad von Benom= menheit und Betaubung, der bei Personen, die fich im ersten Zeitraume des Nervensiebers befinden, wahrgenommen wird. Es wurde unter diesen Umständen die sofortige Ver= nehmung der Haschertin, in gerichtlicher Hinsicht, für nutz= los, und in ärztlicher Hinsicht für nachtheilig erachtet und, nächst der zweckmäßigen Diat, die Anwendung erweichen= der Umschläge an die Füße und eine Mohnsaamenemulsion verordnet.

2m 28. Februar hatte fich, nachdem am Ubend vorher und in der Dacht ein reichlicher Ochweis und die 2Bochen= reinigung ftarter eingetreten mar, der Buftand von Betau= bung fo weit vermindert, daß fie deutlich fprechen und zu= fammenhängend antworten fonnte. Gie hatte aber nun erft den hergang der Sache vollftandig erfahren, und mar bierdurch und durch den Unblick ihres todten Kindes, wel= ches ihr, che zur gerichtlichen Obduction deffelben geschrit= ten wurde, vorgezeigt worden war, fo heftig erschuttert worden, daß ich fie, im Augenblicke nachher, in der heftig= ften Bewegung und in Thranen gebadet, die Sande falt, das Gesicht blaß und entstellt, die Saut trocken und den Puls fehr klein, frampfhaft und beschleunigt fand. Des Nachmittags horte die Wochenreinigung ganglich auf, es trat brennende Sige, heftiger Durft und betaubender Ropf= fchmerz ein, und die nacht war außerft unruhig.

Am 1. Marz befand sich die Wöchnerin in einem vol= lig bewußtlosen Zustande. Das Gesicht war blauroth, die Augen geschlossen, der Mund geöffnet, die Zunge trocken, das Athemholen kurz und beengt, der Herzschlag heftig, der Puls häufig, klein und gespannt, die Haut kühl und trok= ken, der Leib weder gespannt noch schmerzhaft, der Uterus gehörig zusammengezogen. Von der Wochanden, dagegen zeigten sich håufig schwache Zuckungen der Gesicht 8= muskeln. — Es wurde ein Aderlaß von sechs Unzen und zwar, weil die Kranke unvermögend war aufrecht zu sitzen, nicht am Juße, sondern am linken Arme unternom= men, und mit den innern Mitteln, so wie mit den Um= schlägen an die Füße sortgefahren. Das Blut bekam eine starke Speckhaut.

Am 2. Marz hatten sich zwar die gewöhnlichen Puer= peralfecretionen noch nicht wieder eingefunden, doch wurde Vormittags einiger Nachlaß der Zufälle bemerkt, und des= halb in der Behandlung nichts verändert, fondern blos we= gen der, feit der Niederkunft noch nicht erfolgten Leibesoff= nung ein Klystier angeordnet. Nachmittags um 5 Uhr aber trat mit der Eracerbation des Fiebers starkes Delirium ein, welches die ganze Nacht fortdauerte. Ein in den Nak= fen gelegter Sensteig hatte nichts erleichtert.

Um 3. Mary wurde, da die 2Bochenreinigung und die Milchabsonderung noch immer ftodten, der Puls und Berg= fchlag haufig, flein und gespannt, und die Saut fuhl und trocken blieb, das Delirium aber anhielt und die Buckungen im Gesichte fich vermehrten, abermals ein Uderlaß von fechs Ungen vorgenommen und, außer den bereits angegebenen Mitteln, täglich vier Mal ein halber Gran Calomel, nebft oftern erweichenden Kluftieren verordnet. Das Blut zeigte, wie das erste Mal, eine ftarte Speckhaut. nachmittags um 5 Uhr trat abermals Eracerbation ein, die aber meni= ger heftig war, als die vorige, und nach Mitternacht er=. folgte, mit großer Erleichterung, eine ftarte Stublauslee= rung, gegen Morgen aber fehrte die 2Bochenreinigung ju= ruck und die Delirien verminderten fich. 2Babrend diefer Remiffion war der Puls feltner, großer und weicher, und die haut warmer und feuchter.

Im Laufe des fünften Tages (4. Marz) bemerkte man die ersten Spuren der Milchabsonderung und reichlichen Schweis. Mit dem Gebrauche der innern Mittel wurde fortgefahren.

en matte

Während der folgenden Tage bis zum 7. März ver= minderte sich allmälig die Betäubung und Benommenheit des Kopfes, doch traten noch immer Nachmittags Exacer= bationen des Fiebers und leichte Delirien ein, und die Milchabsonderung blieb äußerst unvollfommen. Dagegen entwickelten sich nach und nach gastrische Zufälle: die vor= her trockne Zunge wurde feucht und mit dickem, weißgelben Schleim belegt, der Geschmack bitter, Stuhlausleerungen konnten blos durch Klystiere erhalten werden. Unter diesen Umständen wurde der Gebrauch des Calomel auf zwei Do= fen täglich beschränkt, und für die übrige Zeit eine Mixtur aus Extr. Taraxac. mit Tartar, Vitriolat. verordnet.

Vom 7. bis zum 12. Marz verminderten sich allmålig, unter anhaltendem Gebrauche des letztgedachten Mittels, so= wohl die tåglichen Exacerbationen und Delirien, als die gastrischen Zufälle. Von der frühern Betäubung war blos ein anhaltender Kopfschmerz zurückgeblieben. Die geringen Spuren von Milchabsonderung verlohren sich gänzlich, und die Wochenreinigung nahm die schleimige Beschaffenheit an, die sie in diesem Zeitraume des Wochenbettes zu haben pflegt. Da die Zunge nun völlig rein war, der Appetit wiederkehrte und die Stuhlausleerungen freiwillig erfolgten; so wurde, wegen der noch übrig gebliebenen, allgemeinen Schwäche eine Auslösung vom Extr. Card. benedict. mit Liqu. anodyn. min. Hosm. verordnet, und hiermit bis zum 30. März fortgefahren, wo die Kranke, welche ihre 285

gericht wieder abgegeben wurde.

Arage and ant

Worteten Fragen:

DANMARAR AN

"Bodurch die Fol --- u. f. w. der Acten "bemerkte Verlehung des Kindes entstan= "den, und ob durch diefe Verlehung, oder "durch welche andere Urfache der Lod def= "felben bewirkt worden fey?"

anlangt, so zerfällt diefelbe in zwei Theile, nämlich:

- a. wodurch die gedachte Verletung ent=, ftanden?
- b. ob durch diefe Verlehung, oder durch welche andere Urfache der Tod des Kin= des herbeigeführt worden fey?

ad a. Ift zuförderst in Rucksicht auf den Umfang der Frage zu erinnern:

daß bei Beurtheilung des gegenwärtigen Falles nicht blos die in der Frage bezeichneten Verlehungen, nämlich: das Extravasat über den obern und hintern Winkel des linken Seitenhauptbeins, die Fissur am obern und innern Rande dieses Knochens, und das Extravasat unter der Fis= sur, zwischen der harten und weichen Hirnhaut, sondern auch, und zwar hauptsächlich, das in den beiden Sei= tenhöhlen und in der dritten Höhle des Gehirns, über dem Belt des kleinen Sehirns und auf der Grundsläche des Hirn= schädels ausgetretene Blut, nicht weniger auch die außerlich wahrnehmbaren Excoriationen am Stirnbeine, und selbst die Hautriffe am rechten Vorderarme, an beiden Knieen und an der großen Fußzehe des linken Fußes in Erwägung gezogen, und mithin die Beantwortung der Frage auch auf diese Verlehungen und deren Ursachen und Folgen erstreckt werden musse.

Die Gache felbft anlangend, muß bemerkt werden:

daß die, an dem obducirten Kinde wahrgenommenen Verlehungen von doppelter Art, nämlich theils von schwererer: wohin die in dem linken Seitenhauptbeine bemerkte Fissur, und die mit derselben in Verbindung stehenden Extravasate auf der Oberstäche und im Innern des Schirns, theils von leichterer: wohin die Excoriatio= nen am Stirnbeine und die Hautrisse am rechten Vorder= arme, an beiden Knieen und an der großen Fußzehe des linken Jußes gehören, gewesen sind, und daß sich in An= schung derselben, zumal wenn jede von ihnen, wie es noth= wendig ist, einzeln betrachtet wird, mehrere Veranlassungen denken lassen.

A. In Anfehung der Fiffur im linken Sei= tenhauptbeine, und der mit derfelben in Verbindung stehenden Extravasate. (S. o.

III. 11. und 10. 11. 13. 16. 17.)

1) Ein Bildungsfehler des Knochens:

Das Seitenhauptbein besteht bis zum neunten Monat der Schwangerschaft aus einzelnen, neben einander gela= gerten Knochenfibern, welche vom Mittelpunkte nach den Rändern hin strahlensörmig divergiren, an den Rändern oft hin und wieder von einander abstehen und so, we= nigstens an getrockneten Knochen, Spalten oder Ein= schnitte darstellen, die sich oft ziemlich weit gegen den Mittelpunkt des Knochens einwärts erstrecken. Es könnte daher die Vermuthung entstehen, daß bei dem Kinde der Haschertin entweder überhaupt die Knochenernährung man= gelhaft gewesen, oder doch gerade in diesem Knochen durch eine unbekannte Ursache verzögert und eine, zwischen den Knochenfibern gebliebene Lücke für eine, durch äußere Ge= walt entstandene Verlehung des Knochens gehalten worden sehlten diese Verlehung widerlegt sich auf den ersten Unblick durch folgende Umstände:

a. daß dieses Kind, in Anschung der Långe und Schwere seines Körpers, der Durchmeffer des Schådels, der Breite der Schultern und des Beckens, so wie der Be= schaffenheit der Någel an Fingern und Zehen, der Ohren, des Zellgewebes und der äußern Haut, alle Merkmale eines nicht nur völlig ausgetragenen, sondern auch wohl= genährten Kindes gehabt hat; (II. 1. 2.)

c. daß, wie das Sectionsprotocoll ausdrucklich be= merkt, die Schadelknochen, sowohl in der Mitte als am Rande, vollig verknochert gewesen sind; (III. 12.)

c. daß über und unter dieser Fissur beträchtliche Blut= ergießungen Statt gefunden haben, welche bei einer bloßen Lücke zwischen unvereinigten Knochenfibern nicht denkbar sind, und daß aus derselben noch bei der Section fortwährend Blut hervordrang.

2) Eine Verlegung des Kindes im Mutter= leibe, während der Schwangerschaft:

Die altere und neuere Geschichte der Geburtshulfe ent= halt Beispiele, welche die Möglichkeit, daß Schadelknochen= bruche des Fotus durch eine, auf den Unterleib der Schwan= gern wirkende außere Gewalt entstehen können, zu beweisen scheinen, und ich beziehe mich, mit Uebergehung der ältern, auf den neuesten Fall dieser Art, den der verst. Oberme= dicinalrath Dr. von Klein in Stuttgart, in seinen Bei= trägen zur gerichtlichen Arzneywissenschaft, Tübingen 1825. S. 142. ff., angeführt hat <sup>62</sup>). Allein, ohne hier auf die Zweisel einzugehen, welche sich gegen diese Beobachtungen überhaupt, und gegen die Klein'sche insbesondere erheben lassen, bemerke ich, daß die Haschertin nicht bloß von mir, fondern auf meine Veranlassung auch gerichtlich befragt worden ist, ob sie während der Schwangerschaft irgend ei= nen Zufall, welcher ihrer Leibessfrucht hätte schaden können, insbesondere aber einen schweren Fall, Schlag oder Stoß erlitten habe, selbiges aber verneint hat, daher auch zu dieser Vermuthung durchaus kein Grund vorhanden ist.

3) Bu heftige und übereilte Zusammenzie= hungen der Gebärmutter beider Geburts= arbeit:

Obgleich ältere Lehrer der gerichtlichen Arzneywiffen= schaft, und namentlich Haller (Vorlesungen über d. g. A. 2B. 2. Vd. 1. Th. S. 10.) behaupten, daß Hirnscha= lenbrüche bei einer natürlichen Geburt niemals Statt finden können, und folglich allezeit auf eine verübte Gewaltthätig= feit schließen lassen; so haben doch in neuern Zeiten Bau= de locque (Unleit. zur Entbind. K. 2. Ausg. von P. F. Meckel 2. Bd. S. 111.) Röderer, (Elem. art. obstetric. ed. Wrisberg §. 480.) 2B. J. Schmitt (neue Denkschriften der phys. medic. Soc. zu Erlangen 1. Bd. S. 60. ff.) und Iorg, (durch einen in der hiesigen Entbindungsschule beobachteten und zuerst von H. A. Hirt

into bes Sound Durch eine, auf Den

62) G. Henke Lehrb. §. 578.

in feiner Inauguralschrift de cranii neonatorum fissuris ex partu naturali Lips. 1815. fpåter aber von ihm felbft in feinen Schriften sur Bereicherung der Geburtsbulfe 1 26. Leipz. 1818. G. 63. und 116. beschriebenen Fall) bewiesen, daß durch eine naturliche, d. i. ohne Inftrumen= talhulfe beendigte, aber fonvere Geburt, Bruche der Scha= delfnochen bei neugebornen Rindern entfteben tonnen. Un= ter diefen Sallen beweist vorzüglich der von Schmitt an= geführte, daß felbft bei gutgebautem Beden und maßigen Sinderniffen von Geiten der Lage des Kindes, bergleichen Fiffuren möglich find, deren Urfache in dem eben angeführ= ten Falle feine andere, als eine zu gewaltfame und regel= widrige Susammenzichung des Fruchthalters felbft gewefen feyn tann. Daß die Kraft, welche diefes Organ gur Aus= treibung des Rindes anwendet, an und fur fich hinreiche, um Spalten in den Schadelfnochen des Kindes hervorgu= bringen, tann nicht bezweifelt werden, wenn man erwägt, daß diefe Kraft von erfahrenen Geburtshelfern als die Starfe eines fraftigen und gefunden Mannes noch uber= schreitend angegeben wird (Idrg a. a. D. G. 55.), und nur deswegen fo felten der Mutter oder dem Rinde zum nachtheile gereicht, weil fie, bei normalem Verlaufe ber Geburt, in regelmäßigen Zwischenraumen, allmählig zu= und abnehmend und gleichmäßig wirkt, daß aber diefe 2m= ftrengungen in regelmidrigen Fallen ju einer Sobe, fur die wir feinen Daasstab haben, gesteigert werden, dabei auf eine ungleiche Weife in den verschiedenen Segmenten des Fruchthalters vertheilt feyen und mithin, wenn fie mit vers ftårfter Gewalt gerade auf folche Punfte der Schadelfnos chen wirken, an denen die Knochenmaffe weniger Festigkeit besigt, Trennungen des Zusammenhanges in ihnen bervor= bringen tonnen. Solche Puntte nun befinden fich am bau=

19

figsten in der Circumferenz der Scheitelbeine und des Stirn= fnochens, wo, wie bereits im Borhergehenden bemerft wor= den ift, die vom Offificationspunfte aus divergirenden Rno= chenfibern fich am fpatesten vereinigen. Gerade an der Eircumferenz diefer Knochen aber ift es, wo in den oben angeführten Sallen und auch in dem vorliegenden die Sif= furen gefunden morden find. inft natiodsonstr isd nachon lisd

ter dieken Kallen Lemeist

parraglic der von Schuttet and Es mag mir erlaubt fepn, bier im Allgemeinen ju bes merten, daß in der gerichtlichen Urgneymiffenschaft von der Unnahme einer Beschadigung des Kindes im Mutterleibe durch eine naturliche Geburt, nur mit großer Borficht, und überhaupt nur in den Fallen Gebrauch gemacht mer= den durfe, wo einestheils die des Kindermords ver= dachtige Mutter weder eine gewaltsame Behandlung des Rindes eingesteht, noch derfelben überfuhrt werden fann, (G. Sente Abhandl. a. d. Geb. d. ger. Medic. III. 23d. 2. Aufl. Leipzig 1824. G. 65.,) anderntheils aber binlängliche Thatfachen vorhanden find, welche entweder auf ungewöhnliche Sinderniffe der Geburt, oder unges wöhnliche Unftrengung der, bei der Geburtsarbeit thas tigen Krafte hinweisen. zum Rachtbeile gereicht, weit fie, be

Borausgefest nun, daß bei der hafchertin eine folche ungewöhnliche Unftrengung der Geburtefrafte wirflich Statt gefunden habe, wie fich diefes weiter unten aus Betrach= tungen ergeben wird, welche bier, um die mir vorgelegten Fragen nicht mit einander zu vermengen, noch übergangen werden muffen; fo wurden zwar der Unnahme, daß ihr Rind, beim Durchgange durch ihre Geburtstheile, durch ge= waltfame und regelwidrige Bufammenziehungen des Uterus, am Ropfe beschadigt worden fepn tonne, folgende Grunde 

£3

a. die ungewöhnliche Weite und geringe Neigung des Beckens der Haschertin, bei einer zwar anschnlichen, aber nicht unverhältnißmäßigen Größe der Kopfdurchmesser des Kindes und seiner übrigen Dimensionen;

b. die Schnelligkeit und anscheinende Leichtigkeit mit der die Geburt, wenigstens die dritte und vierte Periode derselben, verlaufen ist; (S. u.)

c. der Umstand, daß während die fer Perioden sich der Kopf des Kindes im untern Segment des Fruchthal= ters befindet, und hier durch übereilte und gewaltsame Zu= fammenziehungen desselben um deswillen nicht beschädigt werden kann, weil blos das obere und das mittlere Seg= ment austreibend wirken, während das untere sich mehr leidend verhält;

d. die in ahnlichen Fallen beobachtete, in gegenwar= tigem aber vermißte Uebereinanderschiebung der Ropf= knochen.

Allein gegen diefe Einwendungen laßt fich erinnern :

ad a. Daß, der Erfahrung zufolge, gerade bei gro= ßer Weite und geringer Neigung des Beckens pracipitirte Geburten am häufigsten vorkommen, und daß wiederum gerade bei pracipitirten Geburten Mutter und Kind um deswillen am leichtesten durch die übereilte Thatigkeit der Geburtskrafte beschädigt werden können, weil, vermöge dieser Uebereilung, eine stufenweise und re= gelmäßige Vorbereitung und Erweiterung der Theile, durch die das Kind gehen soll, nicht erfolgen kann; (Vergl. Wigand, die Geburt des Menschen etc. herausgeg. von Nägele. 1. Bd. Berl. 1820. S. 71.)

ad b. Daß in vorliegendem Falle eben die übereilte 19\* Schnelligkeit, mit der die dritte und vierte Geburtsperiode verlaufen sind, verbunden mit der darauf folgenden 3 dg e= rung der Nachgeburt und dem, an der Gebärenden beobachteten, sopordsen Justand, welche Umstände, in ihren Beziehungen auf das Geburtsgeschäft weiter unten ausführlich betrachtet werden sollen, auf eine kramp f= hafte und gewaltsame Jusammenziehung der Bewe= gungsfibern des Uterus schließen lassen ;

ad c. Daß gerade um deswillen, weil fich das untere Segment des Uterus mehr leidend verhalt, und durch die eintretenden Rindestheile erweitert werden muß, lestere, vermöge des ju überwindenden Widerstandes, bier den ftart= ften Druck erfahren muffen, daß aber diefer Widerstand im gegenwärtigen Falle ftarfer, als bei einer normalen Ge= burt, fenn mußte, weil die dritte und vierte Geburtsperiode, welche in der Regel, zumal bei einer Erstgebarenden, eine Beit von fechs bis acht Stunden erfodern, fich in den furgen Beitraum von funf Dinuten zusammengedrängt haben, und daher der Muttermund unmöglich binlanglich erweitert feun tonnte, um, ohne den heftigften Widerstand, den Ropf des Kindes hindurch ju laffen, fo daß folglich auf diefen die gesteigerten Bewegungsfrafte des obern und mittlern Segments nicht anders, als mit der größten Ge= walt, wirfen mußten ;

ad d. Daß ein folches Uebereinanderschieben der Kno= chen zwar allerdings in dem von Iorg beobachteten Falle Statt gefunden hat, wahrscheinlich weil hier das Becken in seinem Eingange verengt und zugleich starf geneigt war, die Geburt aber erst am sechsten Tage nach dem Ein= tritte der ersten Wehen erfolgte, (S. dessen oben angef. Schrift. S. 127.) daß dagegen in dem von Schmitt angeführten Beispiele, wo das Becken gut gewesen ist, und die Geburt nur 33 Stunden gedauert hat, diese Verschie= bung nicht bemerkt wurde; ingleichen, daß, bei natürli= chen sowohl, als bei künstlichen Geburten, sehr oft die Knochen des Kopfes übereinandergeschoben werden, (Siehe Siebold Lehrb. der Entbindungskunde. 1. Ihl. §. 399.) ohne, beim Nachlasse der auf sie einwirkenden, natürlichen oder künstlichen Gewalt, in dieser Lage zu bleiben, end= lich, daß die von mir beobachtete Erweiterung der Lambdanath (III. 11.) auf eine in der Nähe der Fis= fur wirklich erfolgte Uebereinanderschiebung der Kno= chen hindeute.

Hierzu kommt nun überdieses:

e. Daß die äußern Bedeckungen über der Fif= fur unverändert gewesen, und nur unmittelbar über dem verletzten Knochen, zwischen seiner äußern Fläche und dem Perioranio, und unter demselben, zwischen der harten und weichen Hirnhaut u. f. w. Extravasate gefunden wor= den sind, jede Gewalt aber, welche von außen unmittel= bar auf diesen Punkt gewirkt haben könnte, eben sowohl Excoriationen und Sugillationen in den äußern Bedeckun= gen des Kopfes bewirkt haben müßte, als dieses in der Stirngegend wirklich erfolgt ist; (S. u.)

f. Daß die gedachte Fissur als ein Gegenriß (Con= trafissur) um deswillen nicht angesehen werden kann, weil dergleichen bei neugebornen Kindern, vermöge der elastischen Beschaffenheit ihrer Kopfknechen und der noch membrandssen Zusammenfügung derselben, nicht anders als durch eine sehr beträchtliche, auf einen einzelnen, entfernten Punkt des Schädels einwirkende Gewalt entstehen können, von einer solchen Einwirkung aber am Schädel die s Kindes nirgends Spuren gefunden worden und die, an der Stirne deffelben bemerkten Excoriationen und Sugillationen (S. III. 9.) viel zu unbedeutend gewesen sind, um auf ei= nen Grad der Gewalt schließen zu lassen, der hinreichend gewesen ware, um an einem entfernten Punkte des Scha= dels Gegenriffe hervorzubringen.

Aus diesen Gründen, deren vollige Bestätigung sich, wie bereits bemerkt worden ist, im Folgenden durch die nähere Betrachtung des Zustandes der Gebärenden ergeben wird, erhellet vorläufig, daß die am linken Seitenhaupt= beine des obducirten Kindes wahrgenommene Fissur, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, als Folge einer unregelmäßigen, krampfhaften und gewaltsa= men Einwirkung der Contractionskraft des Uterus auf den Kopf des Kindes angeschen werden könne.

2Bas die mit der Fiffur in Verbindung ftehenden Er= travafate anlangt, fo ift an und fur fich flar, daß das uber derfelben, zwischen der außern glache des Anochens und dem Pericranio ausgetretene Blut, fich unmittelbar aus den verlezten Gefäßen des Knochens felbst dabin ergoffen, und zugleich den Susammenhang des Pericranii mit dem Rnochen vermindert habe (G. III. 10.) Dagegen find die, unter der Siffur, innerhalb der Schadelhohle namlich, zwi= fchen der harten und weichen hirnhaut, in den Seitenbohlen, in der dritten und vierten Sirnhöhle, über dem Gezelte des fleinen Gehirns und auf der Grundflache des Sirnfcha= dels befindlichen, febr betrachtlichen und in ihrem Einfluffe auf den Lod des Kindes entscheidenden (G. u.) Ertrava= fate (G. III. 13, 16, 17.), theils als unmittelbare Folge des ortlichen und allgemeinen Druckes auf die Ge= faße der weichen hirnhaut, theils als zusammengesezte

Wirfung der Luft und Temperatur, in der das Kind nach der Geburt noch einige Zeit gelebt hat, zu betrachten. (S. u.)

B. In Ansehung der Ercoriationen am Stirnbeine und der Hautrisse am rechten Vorderarme, an beiden Knieen und an

der großen Fußzehe des linken Sußes

# (S. H. 7.) Adad that and south

bedarf es zuvörderst keiner Erinnerung, daß felbige weder als Bildungsschler, (A. 1.), noch als Folgen eines, der Haschertin während ihrer Schwangerschaft zugestoßenen Unfalles, (A. 2.), noch auch endlich als Wirfung der übereilten Geburt, (A. 3.), angeschen werden können, son= dern daß sie aus andern, und zwar lediglich aus äußern, Beranlassungen hergeleitet werden müssen, bei deren Erör= terung zugleich auf die sub A. betrachtete Fissur und deren Folgen noch in sofern Rücksicht zu nehmen ist, als die Frage entstehen könnte, ob sie nicht mit den Ercoriationen und übrigen leichtern Verlezungen eine gemeinschaftliche Ursache gehabt habe.

Als Veranlaffung zu diesen Verletzungen aber ist denkbar:

1) Eine gewaltsame Behandlung des Rin=

des von Seiten der Mutter:

Für diese Vermuthung läßt sich durchaus nichts an= führen, als die bloße Möglichkeit, daß ein Kind durch einen Schlag mit einem harten Körper, durch einen Stoß, durch Niederfallen oder Niederwerfen auf den Boden, oder durch Krahen mit den Rägeln auf eine folche Weise ver= lezt werden konne. Gegen diefelbe aber fprechen folgende Gründe:

a. Der gånzliche Mangel an Thatsachen, welche auch nur auf die allerentfernteste Weise darauf hindeuten könn= ten, daß die Haschertin die Absicht gehabt habe, sich ihres Kindes auf eine ruchlose Weise zu entledigen, oder ihm Schaden zuzusügen, und dagegen eine zahlreiche Menge von Umständen, welche voraussehen lassen, daß sie dessen Erhal= tung gewünscht habe. Dahin gehört ihr Verhältniß zu dem, unter Einwilligung der beiderseitigen Eltern, mit ihr versprochenen, Vater des Kindes, die zu ihrer Verheirathung bereits geschehenen Schritte, die nicht verheimlichte Schwan= gerschaft, die Vorbereitungen, die sie zu ihrer Niederkunst getroffen hat, die gesuchte und ihr versprochene Stelle in der Entbindungsschule, ihre und der Angehörigen Vor= freude u. s.

b. Der Umstand, daß beim Zurückkehren vom Abtritte feine Spur von Blut an ihren Händen bemerkt worden ist, woraus wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit erhel= let, daß sie bei der Geburt weder ihre Geschlechtstheile noch das Kind berührt habe;

c. Der bewußtlose Zustand, in dem sie sich, wie wei= ter unten erwiesen werden soll, während der Geburt be= funden hat.

## 2) Eine Beschädigung des Kindes beim Her= vorlangen aus dem Abtritte:

Auch zu diefer Vermuthung ist kein Grund vorhanden, da, zufolge der Acten, Lorenz die zum Herausholen des Kindes gebrauchte holzerne Schneeschippe unter den Koth, auf dem es gelegen, gebracht, und es weder mit derfelben berührt, noch beim Herauszichen irgendwo angestoßen hat, endlich aber auch und vorzüglich, weil das Kind beim Her= vorlangen aus dem Abtritte bereits todt gewesen ist, und mithin eine demselben zugestügte Veschädigung keine Sugil= lationen zur Folge haben konnte, wie sie unter den, an der Stirne desselben befindlichen Excoriationen gefunden wor= den sind. (III. 9.)

Daß dieselben Gründe, welche sich gegen die Entstea hung der leichtern Verlehungen aus einer gewaltsamen Be= handlung der Mutter, oder aus einer zufälligen Beschädi= gung nach dem Tode anführen lassen, in gleichem, ja noch höherem Grade auch von der Fissur am linken Scheitelbeine gelten mussen, ist an und für sich klar.

#### 3) Der Stury des Rindes in den Abtritt:

Da die Abtrittsröhre lothrecht in die Grube geführt, und in diefer blos eine weiche Kothrinde über einer, an funf Ellen boch ftebenden Jauche von fluffigem Unrathe ge= legen bat; fo laßt fich allenfalls die Doglichfeit zu= geben, daß irgend ein, in derfelben berabfallender Rorper von verhaltnifmäßiger Große, ohne an den Wanden der Robre anzustoßen, bis in die Grube habe gelangen, und daß der fo herabgefallene Rorper eines Rindes, auf der weichen Kothrinde nicht fonderlich habe beschädigt werden tonnen. Allein diefes wurde voraussehen, daß der Rorper genau in der Achfe der Rohre berabgefallen, dabei aber gang fteif und unbiegfam, und fein Schwerpunft, im Unfange des Falles, genau am untern Ende gewesen fep. Die viel Diefes voraussehen heiße, braucht nicht umftandlich gezeigt zu werden, da fich nachweisen laßt, daß die ganze Boraus= fehung hier vollig unmöglich fey. Angenommen nämlich, wie fich unten naber ergeben wird, daß die Safchertin, auf

bem Abtritteftuble figend, geboren habe, und daß das Rind, ohne von ihr beruhrt ju werden, in der Ubtrittsrohre ber= abgefallen fen; fo erhellet zugleich, daß daffelbe, in feinem Falle, nicht der fenfrechten Richtung der Schwertraft al= lein habe folgen tonnen, fondern daß diefe Richtung, durch Die Krafte, welche das Kind aus dem Mutterleibe ans Licht befordern, habe verandert werden muffen. Die Richtung diefer Rrafte aber ift nicht fentrecht, fondern entspricht der Suhrungslinie des Beckens, wobei zugleich das Rind eine drehende Bewegung um die Langenachfe feines Rorpers beschreibt. (S. u. a. Siebold Lehrb. I. §. 419.) Run lehrt einer der ersten Grundfage der Physif, daß ein Ror= per, der von zwei Rraften getrieben mird, deren Richtun= gen einen Winkel einfchließen, einen Weg befchreiben muffe, der der Diagonallinie diefes 2Binkels entspricht, und es ift bieraus mit mathematischer Gewißheit zu erweisen, daß das Rind nicht fentrecht, fondern in einer fchragen Rich= tung, und zugleich mit einer fchleudernden Bewegung in der Ubtrittstohre berabgefallen fen, und daß es vermöge derfelben, da feine eigene Lange 22 bis 23 goul, die 216= trittsrohre aber nur 13 goll im Lichten betragen bat, noth= wendig an verschiedenen Punften der lettern habe anstoßen, und von einer Seite zur andern zuruchprallen muffen. Daß, bei der Gewalt, mit der das Rind aus den Geburtstheilen der Mutter hervorgetrieben worden ift, und bei dem Falle aus einer Sohe von drei Stochwerten, durch diefes Unfto= fen und Burudprallen, befonders wenn ein Theil deffetben, 3. B. der Ropf, sufallig auf den Rand einer, der in die hauptrohre einfallenden Geitenrohren, aufgetoffen mare, wie folches fehr leicht dentbar ift, betrachtliche Beschadigun= gen hatten bemirft werden muffen, unterliegt feinem 3mei= fel. Inzwischen ift ichon im Borbergebenden gezeigt worden,

daß gerade die fchmerfte der an dem Rinde gefundenen Berletzungen, namlich die Fiffur im linten Geitenhaupt= beine, um deswillen nicht von einer außern, auf diefen Punft einwirkenden Gewalt, und alfo auch nicht von dem Unprallen in der Ubtrittsrohre abgeleitet werden fann, weil fich in diefem Salle uber der Fiffur, in den außern Theis len des Ropfes, eine Spur diefer Einwirfung, durch Erco= riation oder Sugillation, hatte zeigen muffen. Eben fo ift bereits nachgewiesen worden, daß die Erflarung diefer Sif= fur aus einem Gegenstoß unzulassig, oder doch bochft un= wahrscheinlich fen. Es bleiben daber blos die Ercoriationen an der Stirne, fammt den darunter befindlichen Austre= rungen von Blut, und die hautriffe an verschiedenen Thei= len des Korpers ubrig (II. 7. III. 9.), die fich allerdings aus dem mehrfachen Unftogen und Buruchprallen beim Ber= unterschurren in der Abtritterobre gang genugend und ohne alle Schwierigkeit erklaren laffen. Es laßt fich fogar bei diefer Annahme recht wohl begreifen, warum die Ercoria= tionen gerade auf der linken Seite der Stirn Statt ge= funden haben. Denn, vorausgesest, daß das Rind in der= jenigen Lage, welche unter allen die gewöhnlichste ift, fich jur Geburt gestellt habe, namlich fo, daß bas Sinterhaupt den vorausgehenden Theil ausgemacht habe, und nach dem eiformigen Loche der linken Geite, das Gesicht aber nach der Darmfreuzbeinverbindung der rechten Geite gerichtet ge= wesen ift; fo mußte der Ropf deffelben, besonders bei der ungewöhnlichen Breite der Schultern von 5§ Boll, vermöge des naturlichen Mechanismus der Geburt und der Drehung Des Kindestorpers um feine Uchfe, beim Durchschneiden durch die außern Geburtstheile, fich fo entwickeln, daß das Ge= ficht gegen die linken Schenkel der Gebarenden, und mithin die linke Seite deffelben nach der Vorderwand der Abtrittes rohre gerichtet war, folglich mußte es auch mit der linken Seite der Stirn dieselbe zuerst berühren, und gerade an die= fer Stelle den ersten und stårksten Stoß erfahren. —

Alle diese Umstånde berechtigen demnach zu der An= nahme: daß blos die Excoriationen an der Stirn des Kindes und die übrigen an der Oberfläche seines Körpers beobachteten, leichtern Verlezungen, mit Gewißheit als Folge des Sturzes in den Abtritt und des Anprallens an die Seitenwände der Abtrittsröhre zu betrachten sepen.

In Beziehung auf den zweiten Theil der ersten Frage: b. "Ob durch die an dem Kinde wahrge= "nommenen Verlehungen, oder durch "welche andere Urfache der Tod deffel= "ben herbeigeführt worden fen?"

ist im Allgemeinen zu erinnern, daß, außer den obengedach= ten Verlehungen, auch noch das Athemholen in mephitischer Luft, und der Mangel der ersten Hulfe, deren ein neu= gebornes Kind bedarf, den Tod desselben herbeigeführt, oder doch, als mitwirkende Ursachen, denselben befördert und beschleunigt haben können. Es ist daher nöthig, alle diese möglichen Veranlassungen des Todes, sowohl einzeln als in ihrer Gesammtwirkung, näher ins Auge zu fassen.

1) Die im linken Seitenhauptbeine wahrgenommene Fissur, nebst der über derselben, zwischen der äußern Fläche des Knochens und dem Perieranio befindlichen, unmittelbar aus den zerrissenen Sefäßen des Knochens selbst herrühren= den, Blutergießung (S. III. 10. 11. B. 3.), kann für sich allein als eine un bed in gt tödtliche Verlezung um des= willen nicht angesehen werden, weil durch sie die zur Fort= ses gebens nöthigen Verrichtungen nicht wesentlich gestört werden konnten, da sie nicht einmal mit einem Ein= drucke der verlehten Knochenstelle verbunden gewefen ift, übrigens auch die Erfahrung bei Rindern und Erwachsenen zahlreiche Beispiele von weit fchwerern Riffen und Bruchen der Schadelfnochen, und bedeutenderen Ertravafaten unter dem Pericranio darbietet, welche ohne Verletzung der in der Ropfhöhle enthaltenen Theile gemefen, und theils durch Runfthulfe, theils fogar ohne diefelbe, gludlich geheilt wor= den find. 2Bas dagegen die unter der Fiffur, zwifchen ber harten und weichen Sienhaut, und tiefer in den fammt= lichen Sirnhöhlen, über dem Gezelte des fleinen Gebirns, auf der Grundflache des Sirnschadels und felbft im Ruffenmarkstanale gefundenen, zusammen zwei bis drei Eflof= fel voll betragenden, und mithin febr bedeutenden Bluter= gießungen anlangt, fo ift es teinem Zweifel unterworfen, daß durch diefe die zur Unterhaltung des Lebens unentbehr= lichen Functionen des Gehirns ganglich gehemmt werden mußten, und daß felbige um fo ficherer als zureichende Ur= fache des Lodes, oder als unbedingt todtlich an= zusehen find, je weniger das in fo betrachtlicher Denge, und in fo verschiedenen und tief gelegenen Theilen des Ge= hirns angefammelte Blut, durch Sulfe der natur, oder der Runft entfernt werden fonnte. Allein es ift hierbei vor= laufig zu erinnern, daß diefe Extravafate, obgleich in diefer Menge und Umfang als unbedingt todtlich zu betrachten, dennoch fehr oft den Lod nicht fo fchnell herbeifuhren, als es in diefem Falle geschehen ift, und daß fie auch bier das Kind nicht gehindert haben, noch eine Stunde lang ju fchreien. Es laßt fich daber ichon im Boraus vermuthen, daß noch eine zweite Urfache, welche den Lod des Rindes beschleunigt hat, hinzugekommen feyn muffe. (G. 2.)

2Bas die leichtern Verlehungen, nämlich die Erco= riationen an der Stirn, fammt den unter denfelben befind=

lichen Extravasaten und die hautriffe an verschiedenen Thei= len des Körpers anlangt; fo find dieselben an und fur fich viel zu unbedeutend, um mit irgend einem Grade von 2Bahrscheinlichkeit als Urfache des Lodes betrachtet zu mer= den. Inzwischen ift nicht in Ubrede ju ftellen, daß die im Borhergehenden bezeichnete Urfache Diefer leichtern Ber= legungen: der Sturg in den Ubtritt, wenn er gleich bochft wahrscheinlich nicht für sich allein die schwerern todtlichen Berlegungen bewirft haben murde, dennoch durch das ge= waltsame Unprallen des Ropfes an die 2Bande der engen Abtritterohre, eine ftarte Erfcutterung der Ropffnochen und des Gehirns verursachen, und durch Storung des Blut= umlaufs in den Gefagen des Ropfes, die Wirfung det haupturfache vermehren mußte, als wozu felbft der Druck der Luft, bei der beschleunigten Bewegung des Fallens aus einer Sohe von drei Stochwerken, etwas mit beigetragen haben fann.

2) Die Einwirfung einer mephitischen Luft:

Bekannte Erfahrungen lehren, daß sich aus dem Un= rathe der Kloake gassörmige Flussögkeiten entbinden, die, wenn sie sich in verschlossenen Räumen anhäufen, zuweilen bei denen, die sich unvorsichtig hineinwagen, den Tod durch Afphyzie herbeisühren. —

(S. hicrúb. Hallé, Recherches sur la nature et les effets du mephitisme des fosses d'aisance. Paris 1785.

Dupuytren, Recherches sur la nature de l'asphyxie, qui a fait perir plusieurs ouvriers à la suite de la vidange d'une fosse d'aisance. Journ. génér. de la Medec. LXIII. p. 125.

In großern Stadten, mo jur Erfparung des Raums die Abtrittsgruben fehr eng und tief, und von unten mei= ftens ohne Abzug find, fommen Diefe Bufalle am haufig= ften vor, besonders, wie man bemerft haben will, wenn, außer dem menschlichen Unrathe, noch Seifenwaffer, Spus licht, Abgang von Gemufen, Rehricht und dergleichen in diefelben gegoffen und geworfen wird. Alle diefe Um= ftande treffen bei der Abtrittsgrube, von der bier die Rede ift, zufammen. Gie enthielt unter einer weichen Rothrinde eine, an fechs Ellen boch ftebende, fluffige Jauche, welche in dem, außerhalb der Grundmauer des Gebaudes befind= lichen Theile der Grube mit Rehricht bededt war, und die, weil fie bis uber den gemauerten Bogen, der den innern Theil der Grube von dem außern scheidet, in die Sohe ftand, den Raum, wo das Kind lag, ganglich vom Butritt der außern Luft ausschloß, wenn diese nicht durch die ver= pichten Fugen der Breter, aus denen die 2Bande der 216= trittsröhre bestanden, und durch die obern Deffnungen der= felben, einen 2Beg gefunden bat. Es scheint daher auf den ersten Unblick febr befremdend, daß das ungluckliche Rind in einer folchen Luft uber eine Stunde lang fortleben tonnte, wie folches durch das Zeugniß der Personen, die daffelbe anfangs herzhaft, wie ein Kind von einem Bierteljahre, nach und nach aber mit fchmacherer Stimme habe fchreien boren, und durch den Erfolg der Lungen = und Uthemprobe, bei der die Lungen zwar die Brufthohle nicht vollig aus= fullten, und sowohl auf ihrer außern Oberflache, als im Innern ihrer Substang von blaulich rother Farbe, auch auf der linken Seite ganglich, auf der rechten aber größtentheils

von dem Herzen und der Brustdrüße bedeckt waren, übrigens aber die vordere Fläche des Thoray stark gewölbt gefunden wurde und die Lungen, sowohl mit dem Herzen und der Brustdrüße vereinigt, als von ihnen getrennt und in sechszehn Stücke zerschnitten, schwammen und, beim Zerschneiden, das gewöhnliche knisternde Geräusch, das Hervordringen ei= ner großen Menge blutigen Schleims aus den Schnitt= flächen, auch, beim Zusammendrücken der einzelnen Stücke unter Wassfer, das Aufsteigen von Luftbläschen bemerken ließen, außer allen Zweisel gesezt wird.

um diefe, zum Theil einander widerfprechenden Erschei= nungen gehörig zu verstehen, ist Folgendes zu wiffen nothig.

Die Luftart, die sich aus Kloaken am häusigsten ent= bindet, ist eine Verbindung von Ammoniakgas und Schwe= felwasserstoffgas, von denen sich jenes durch seinen stechenden Geruch und durch seine Wirkung auf die Augen, dieses aber durch seinen Geruch nach faulen Eiern oder Schwesselleber, durch das Anlausen der Metalle, die damit in Be= rührung kommen, durch das Schwärzen der mit Bleiweis= farbe angestrichenen Thüren u. s. zu erkennen giebt. Dieses letztere Sas entbindet sich vorzüglich aus der Jauche, die den mittlern <sup>63</sup>) Theil der Gruben ausfüllt und wird, so lange der Unrath ruhig steht, durch die Kothrinde, die sich über der Flüssigkeit bildet, größtentheils zurückgehalten. Daher bemerkt man auf solchen Abtritten für gewöhnlich blos den stedenden Ammoniakgeruch, und der hepatische

63) In tiefen Kloaken, die von unten keinen Abzug haben, be= findet fich immer zu oberst eine weiche Kothrinde, dann folgt die fluffige Jauche und zu unterst der feste Koth, der zuweilen

fo hart wird, daß er mit Sauen losgearbeitet werben muß.

bocen, und durch den Erfolg der Lungen = und Achemprobe,

Geruch fommt gewöhnlich erft bann, wenigstens in bochft verstarttem Grade, zum Vorschein, wenn beim Musschopfen der Grube die Rothrinde durchstoßen und die Jauche in Bes wegung gebracht wird. Diefe Verbindung von Ummoniafs gas und Schwefelmafferstoffgas wirft in ihrem concentrir= ten Buftande außerst fchnell todtlich. Perfonen, welche fich derfelben ausfegen; werden augenblicklich von einer bleiernen Schwere der Glieder, einem Unvermögen, fich von ber Stelle ju bewegen, Rehlframpf und erftickendem Suften bes fallen, ftogen einen eigenthumlichen Ochrei aus, und finfen entweder unter fardonischem Lachen und Convulsionen, oder ohne alle Bewegung, wie vom Blige getroffen, tobt nieder. Bei der Leichenoffnung findet man die Luftrohrenafte und Dafengange mit gabem, Braunen Schleime angefüllt, Die Gefaße von fchwarzem, Dicken Blute ftrogend, die Dusteln blaulich und ohne alle Contractilitat, alle weichen Theile bochft erschlafft und geneigt, febr fchnell in Saulniß uber= zugeben. Bei Perfonen, denen zeitig genug Sulfe geleiftet wird, bemerkt man Bufalle, die mit denen einer Bergiftung Achnlichkeit haben: Uebelkeit, Schmerz im Dagen und in den Gelenken, erfchwertes Uthemholen, Betaubung, Des lirium, Convulsionen und Verluft des Gedachtniffes, auch wirft bei diefen fehr wohlthatig der Gebrauch eines Brech= mittels, auf welches aber, wegen der verminderten Con= tractilitat des Dagens, eine geiftige Fluffigfeit, 3. 3. Des liffengeift, nachgetrunken werden muß

Daß diese Luftart in dem Kloak, von dem hier die Rede ist, wenigstens so lange nicht vorhanden gewesen seyn kann, als das Kind in demselben geschrieen hat, ist außer allem Zweisel, weil in solcher Luft ein stundenlanges Schreien ganz unmöglich ist, — weil sich nicht annehmen läßt, daß dieses Gas auf die Lungen eines neugebornen Kindes um fo vieles anders gewirft habe, als auf die eines Erwachsenen, — und weil von den Verånderungen, die an den Leichen der in folcher Luft verunglückten Per= fonen vorkommen, bei der Obduction dieses Kindes nur die schwarze Farbe des Blutes in allen Höhlen des Körpers und einige andere, damit in Verbindung stehende Erschei= nungen beobachtet wurden, die sie mit allen übrigen irre= spirabeln Gasarten gemein hat.

Allein man findet in dergleichen Kloaken, zumal wenn der Unrath lange nicht aufgerührt worden ift, noch eine andere, zum Uthmen untaugliche Gasart, namlich Stidgas, welches bochft wahrscheinlich durch eine Berfehung der von außen eindringenden atmospharischen Luft durch das Schwefelwafferstoffgas entsteht, ohngefahr auf diefelbe Urt, wie man Stickgas aus atmospharischer Luft durch Schut= teln mit Schwefelfali, oder Schwefelnatrum erhalt, und wobei ein Theil des Sauerstoffes der atmospharischen Luft fich mit dem 2Bafferstoffe ju 2Baffer vereinigt, ein anderer mit dem Schwefel fchweflichte Gaure bildet und das Stidgas, mit noch etwas Schwefelmafferstoffgas und toblen= faurem Gas verbunden, ubrig bleibt. Diefe Gasart mirft bei Weitem nicht fo fchnell todtlich, als die erstere, zumal wenn fie noch mit einem Untheil atmofpharifcher Luft ver= bunden ift. Ein Thier tann barin, wie in reinem 2Baffer= ftoffgas, eine Weile leben, und ftirbt nicht an der Schad= lichfeit des Stidstoffs, fondern am Mangel des Sauer= ftoffs. (G. Bergelius Lehrb. d. Chemie I. 179.) Dan bemerkt an demfelben blos eine ftufenweis vermehrte Be= fchwerde des Athemholens, welches zulest unter Sittern und Convulsionen nur allmählig verloscht, bei der Section

aber, außer dem Stroßen der Gefäße in allen Höhlen des Körpers, keine auffallenden Veränderungen. Uebrigens hat man gefunden, daß Amphibien, 3. B. Frösche, länger als vierfüßige Thiere und Vögel, überhaupt aber alle Thiere um fo länger in demselben aushalten, je näher sie ihrer Geburt sind, und daß es, selbst bei Menschen und Thieren von gleichem Alter, nach Maasgabe der verschiedenen Reizbarkeit ihrer Lungen, bald schneller, bald langsamer wirkt.

Diefe Erfahrungen auf vorliegenden Sall angewendet, erhellet allerdings mit großer Evidenz, daß die in der 216=. trittsgrube enthaltene Luftart im Unfange, und fo lange das Rind in derfelben geathmet und geschrieen hat, blos eine Verbindung von Stickgas mit etwas Schwefelmaffer= ftoffgas, tohlensaurem Gas und atmospharischer Luft ge= wefen fen, welches fich uber der, die ungestume Entbindung des Schwefelmafferstoffgas bindernden, Rothrinde, mittelft einer, durch das Lettere bewirften, Berfehung der atmofpha= rifchen Luft gebildet hat, deren Butritt in verschloffene Raume, felbst durch dicht fchließende Sugen, andere, febr nabe liegende Erscheinungen, 3. 23. der regelmäßige Gang der Barometer in fest verwahrten Behaltniffen beweifen. Hieraus erflart fich jur Genuge das anfangs ftarfere und allmählig schwächer werdende Schreien des Kindes, die von ber Chriftiani bemerfte (frampfhafte) Bufammenziehung der Beine, und die bei der Section vorgefundenen Merkmale des Todes durch Erstickung, nämlich die blaue Farbe der Magel, der Lippen, der innern Oberflache des Mundes, der aufgetriebenen, vorgestreckten und eingeklemm= ten Bunge, der Dberflache und der Gubstanz der Lungen, die dunkle und fluffige Beschaffenheit des Blutes in den ftrogenden Gefagen des Gebirns, in den, mit einer großen

20\*

Menge blutigen Schleims angefüllten Lungen, im rechten Borhof und in der rechten Kammer des Herzens, und die frampfhaft zusammengezogenen Finger und Zehen, bei gånzlicher Ubwesenheit von Umstånden, welche auf eine mechanische Erstickungsursache hätten schließen lassen können, z. B. von Schleim, Unrath, oder fremden Kör= pern in der Mund= und Nasenhöhle, ingleichen in der Lust= und Speiseröhre, von einem verdächtigen Eindrucke um den Hals u. f. w.

Aus diefer Annahme erflart fich zugleich auch das un= gewöhnliche Refultat der Ploucquet'fchen Blutlun= genprobe, oder des Berhaltniffes des abfoluten Gewichts der Lungen ju dem des ubrigen Rorpers, welches Berhalt= niß im vorliegenden Falle wie 1: 55 15 gewefen ift, anstatt daß es nach Ploucquet, wenn das Rind in atmofpha= rifcher Luft geathmet hatte, wie 1 : 35 (oder wie 2 : 70) batte fenn muffen. Das abfolute Gewicht der Lungen batte namlich um deswillen ein geringeres Berhaltniß ju dem des übrigen Rorpers, weil durch das irrefpirable Gas der freie Eintritt des Blutes in die Gefage der Lungen gehemmt, und Die Orydation deffelben vermindert worden war. hierzu fommt, daß, beim Wiegen in atmofphari= fcher Luft, das abfolute Gewicht der Lungen um fo vieles vermindert werden mußte, als das in denfelben befindliche Bolum der irrefpirabeln Gasart, ein gleiches Bolum von atmospharischer Luft an specifischer Leichtigkeit übertraf. Eben fo wurde auch durch diefen Umftand die Schwimm= fabigfeit der Lungen vermehrt, und diefelbe Wirfung bervorgebracht, die bei Lungen, welche nicht geathmet haben, aber bereits in Faulnif übergegangen find, das Schwim= men derfelben veranlaßt, woraus es fich zugleich vollig

1

genügend erklären läßt, wie es kam, daß alle Theile der Lungen Schwimmfähigkeit besaßen, obgleich ihre Ausdehnung, ihre Farbe und ihr absolutes Sewicht <sup>64</sup>) nur auf ein unvollständig gebliebenes Athemholen hindeuteten. Alle Umstände genau erwogen, ergiebt es sich daher als wahr= scheinlich, daß die Luft im Abtritte anfänglich zwar in dem Grade mephitisch gewesen sey, um die Orydation des Blutes und den vollständigen Eintritt des kleinern Kreis= lauses zu verhindern, aber dennoch so viel atmosphärische Luft enthalten haben musse, um das Athemholen und

64) In bem vorhergehenden Falle, wo bas unvollftandige Aths men in atmofp barifcher Luft Statt gefunden hatte, mar bas Berhaltnif bes absoluten Gemichts ber Lungen ju bem bes gangen Rörpers wie 1 : 547, in Diefem wie 1 : 5511, und tam baber im erften Falle bem Berhaltniffe ber Lungen, welche vollftandig geathmet haben, noch um etwas naber, als im zweiten. Gleichwohl war in jenem fein Laut gebort worden, in Diefem aber hatte bas Rind uber eine Stunde lang ge= fcbrieens - in jenem war nur der Eleinere Theil ber Lunge, in Diefem aber jeder einzelne Theil berfelben fchmimm= fabig geworden. Sieraus wurde fich, die Richtigkeit ber Grundfase, auf benen die Ploucquetiche Blutlungen= probe beruht, vorausgesest, ergeben, bas ein bochft unvoll= ftåndiger Versuch zum Uthmen in atmospharischer Luft weit mehr vermöge, um das abfolute Gewicht ber Lungen ju vermehren, als ein viel langer fortgefestes Athemholen in ei= ner mephitischen Luft, bag aber durch bas Einathmen ber lestern, zwar alle Diejenigen Beranderungen ber Lungen, welche vom Eintritte bes fleinern Rreislaufs und von ber Orydation des Blutes abhängen, gehindert ober verzögert werden, daß aber Dabei bennoch, unter Umftanden, wie fie fich in vorliegendem Falle vereinigten, nicht nur alle Theile der Lungen fchmimm= fabig werden, fondern auch Uthemholen und felbft lautes Schreien einige Zeit fortdquern tonnen.

Schreien moglich ju machen, und baß das Rind, nach feis nem Sturge in den Ubtritt, mit zunehmender Beschwerde bis ju dem Augenblicke fortgeathmet habe, wo die jur Ret= tung deffelben beschäftigten Perfonen angefangen haben, den in der Grube befindlichen Unrath in Bewegung ju bringen, daß es aber jest erft, durch Einathmen des, nun= mehr aus der fluffigen Jauche in großerer Menge auffteis genden Schwefelwafferstoffgas, ploglich ersticht fey. Diefe Bermuthung wird durch die gelbgrune, gallige Fluffigfeit, mit der der ausgedehnte Magen des Kindes angefüllt mar, noch mehr bestätigt, weil diefe im Magen derer, die in Schwefelwafferstoff erstickt find, gewöhnlich, bei gefunden, neugebornen Kindern aber niemals gefunden wird, und es laßt zugleich diefer Umstand doppelt bedauern, daß die obengedachten Perfonen, anstatt durch Aufbrechen eines Bretes der holzernen Abtrittsrohre, die von unten febr leicht zugänglich ift, in einigen Minuten ju dem Orte, wo sie das Kind schreien borten, zu gelangen, für nothig gefunden haben, erst nach der Polizen zu schiden und, durch das viel umståndlichere Ausschöpfen, den Roth umzuruhren.

3) Mangel der ersten Sulfe, die einem neu= gebornen Kinde geleistet werden muß.

Ein neugebornes Kind bedarf zuvörderst Schutz gegen die rauhe Einwirfung der außern Luft und kann, wenn ihm dieser Schutz sehlt, oder entzogen wird, nach Maas= gabe des verschiedenen Grades der Kälte und der Dauer ihrer Einwirfung, entweder erfrieren, oder wenigstens in einen Zustand von Erstarrung gerathen, oder in Convul= stonen und andere Zusälle verfallen, die leicht tödtlich wer= den können. Da, zusolge der von mir täglich angestellten Witterungsbeobachtungen, die Kälte am 27. Februar, fruh um 5 Uhr, in freier Luft sechs Grade unter dam Gefrier= punkte, in dem verschlossenen Abtrittsraume aber gewiß viel weniger betragen hat, weil sonst der Koth nicht weich ge= wesen seyn wurde, so ist zwar an ein Erfrieren des Kin= des wohl nicht zu denken, indessen ist es doch höchst wahrscheinlich, daß die von der Lorenzin und der Chri= stian i bemerkte Kälte und Steischeit des Kindes, als Folge des Mangels an gehöriger Bedeckung betrachtet werden mussen, und daß dieser Umstand ebenfalls das Seinige dazu beigetragen hat, um die Wirkung der übrigen Lodesur= sachen zu verstärken.

Die Vorsicht erfordert es ferner, bei jedem neugebor= nen Kinde die Nabelschnur zu unterbinden, damit es sich nicht verblute. Allein obgleich dieses in vorliegendem Falle unterblieben, und erst nach dem Tode durch die Hebamme geschehen ist; so sprechen doch gegen die Annahme, daß das Kind sich auf diese Weise verblutet haben könne, außer mehrern allgemeinen physiologischen Gründen, die hier süg= lich übergangen werden können, die beträchtliche Länge von  $14\frac{1}{2}$  Soll des Kindesendes der Nabelschnur, das ungleiche, franzige und gerissen Anschen dessehelten befindliche Blut, und die Blutmenge in den Gesäßen des Kopfes, der Brust und des Unterleibes. (II. 3. III. 14, IV. 18. V. 26.)

Wenn nun die Frage entsteht, auf welche Weiche Weiche die bisher erörterten Ursachen: die Extravasate im Gehirne, der Einfluß der mephitischen Luft und der Mangel der ersten Hülfe, von denen jede einzeln hinreichend gewesen sein würde, das Leben zu vernichten, im vorliegenden Falle zu= sammen gewirkt haben, um den Tod des Kindes her= beizuführen, oder zu beschleunigen; so erhellet aus Obigem, daß die im Kopfe deffelben gefundenen Extravafate durch den Aufenthalt in mephitischer Luft, in sofern selbiger den Kreislauf des Blutes in den Lungen, und den Rückfluß deffelben vom Kopfe erschwerte, nothwendig vermehrt wer= den mußten, und daß theils hierdurch, theils durch die wahrscheinlich zulezt hinzugekommene specifische und plöß= liche Wirfung des Schwefelwafferstoffgas, theils endlich durch den Mangel der nöthigen Hülfe, der Lod des Kindes, der auch ohne die beiden leztgedachten Urfa= then, obgleich etwas später, in Folge der Extravafate, eingetreten seyn würde, befördert und be= schleunigt worden ist.

Die zweite, dritte und vierte der mir vorgelegten Fragen:

Ant who almost a Hadal

- 2) ob unter den ausgemittelten Umständen anzunehmen, oder doch für möglich zu ach= ten, daß die Hafchertin zu der Zeit, wie fie das Kind geboren hat und in den Ab= tritt hat fallen laffen, ohne Bewußtfeyn gewesen sey?
- 3) ob es unter den außgemittelten Umftån= den möglich fey, daß die Hafchertin die herannahende Geburt nicht vorhergesehen und in der Meinung, ihre Nothdurft ver= richten zu müssen, sich auf den Abtritt be= geben habe, auch, nicht wissend, daß sie gebäre, ihr Kind in den Abtritt habe fal= len lassen?

4) ob es möglich, daß die Safchertin, als fie

nach der Geburt von dem Abtritte in die Stube zurudigekehrt, entweder

- af nicht gewußt habe, daß fie geboren habe und das Kind in den Abtritt gefallen fep? — oder doch
  - b. zu schwach gewesen sey, um an die Ret= tung des Kindes zu denken und die An= wesenden dazu aufzufodern?

fonnen, ba fie gemeinschaftliche Erorterungen vorausfegen, und da die Entscheidung bei ihnen allen großtentheils auf benfelben Zweifels = und Entscheidungsgrunden beruht, in ber Beantwortung füglich vereinigt werden, und Diefes um fo fchidlicher, da die zweite diefer Fragen fich auf den Seelenzustand der hafchertin mabrend der Geburt, die dritte und vierte aber auf ihr Bermogen, den Unglucksfall felbst, oder boch die Folgen deffelben ju verhuten, mithin auf den Buftand ihres Gefuhls vor und nach der Geburt bezieht. nun wird zwar eine Beantwortung der dritten und vierten Frage blos fur den Fall, daß die zweite ver= neint werden follte, verlangt, und mochte folglich, da die= fer Sall, bewandten Umftanden nach, nicht eintreten fann, als überflußig erscheinen. Allein es hat deffen ungeachtet die Verfassung, in der fich diefe Perfon unmittelbar vor bem Augenblicke, mo fie das Rind geboren hat, und un= mittelbar nachher, befunden hat, eine fo nothwendige Bes ziehung auf die Beurtheilung der zweiten Frage felbft, daß fie, unbeschadet der Bollftandigfeit und Grundlichfeit der ju ertheilenden Untwort, eben fo menig von derfelben getrennt, als ganglich übergangen werden fann, wobei zugleich die na= turliche Ordnung es nothwendig macht, der Beantwortung ber zweiten Frage, bie ber britten vorangeben ju laffen.

Um nun fåmmtliche Fragen vollståndig und genügend zu entwickeln, scheint es mir nothig zu seyn, zuvörderst den Verlauf und den Ort der Geburt, so wie die Stellung, in der sie erfolgt ist, zu erwägen, und sodann erst zu den Erfahrungen und Thatsachen überzugehen, nach denen der Seelenzustand der Haschertin vor, bei und nach ihrer Niederfunst beurtheilt werden muß.

oid dan aplass ny proning bo

2Bas den Berlauf der Geburt anlangt, fo laßt fich annehmen, daß die er fte Periode derfelben ichon am 26. Fe= bruar Ubends, nach dem, wegen der Ropfichmergen unter= nommenen, Spaziergange begonnen babe. In diefer De= riode fehlte der gewöhnliche Ubgang von Blut und Schleim, da die Lorenzin ausdrudlich versichert, daß sie, beim Ein= reiben des Unterleibes mit Branntwein, dergleichen nicht wahrgenommen habe. Dagegen scheinen die gewöhnlichen vorbereitenden Wehen die Form eines frampfhaften Dran= gens auf Urin = und Stuhlabgang angenommen ju haben, mit dem fie allerdings Achnlichfeit besigen, und mit dem fie felbst von Frauen, Die bereits ofters geboren haben, verwechselt werden, von der unerfahrenen hafchertin aber um fo leichter verwechselt werden tonnten, da fie fich auch außerdem an Ropfschmerzen unwohl fuhlte, und sich auf der Wafche erfaltet ju haben glaubte. Die zweite Periode, oder die vorbereitenden Wehen, haben ohne Smeifel um die Beit begonnen, wo die Safchertin aufgestanden ift und fich, wie es meistens der Sall, aber auch nur noch in diefer Periode moglich ift, durch Sin= und Sergeben (Rreifen) Erleichterung ju fchaffen gefucht bat. Die dritte Geburte= periode fangt befanntlich mit dem Augenblicke an, wo die Blafe fpringt und das Kindemaffer abfließt. Da nun die= fes Ereignif von den mit der Safchertin beschäftigten Per=

fonen, der Lorenzin und dem ältern Greif, besonders bei ihrem Herumgehen in der Stube, schwerlich unbemerkt håtte bleiben können, auch nachher keine Spuren davon wahr= genommen worden sind, und die Gebärende, nach dem Wassfersprunge, wohl nicht mehr im Stande gewessen seyn wurde, noch in der Stube herum und auf den Abtritt zu gehen; so läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit an= nehmen, daß die dritte Periode erst bei ihrer lezten Anwe= senheit auf dem Abtritte mit dem Wassfersprunge begonnen und sich, nebst der vierten Periode, das ist bis zum vollen= deten Austritt des Kindes aus den Geburtstheilen der Mutz ter, in den kurzen Zwischenraum, während dessen sie auf dem Abtritte verweilt hat und der, dem Zeugnisse der Lo= renzin und Greifs zufolge, nicht länger als fünf Mi= nuten betragen haben soll, zusammengedrängt hat.

Den Ort und die Stellung betreffend, an welchem und in welcher die Geburt erfolgt ift, fo geben hieruber folgende Umftande Aufschluß. Die Gebarende hatte fcon wahrend der zweiten Geburtsperiode mehrmals Drang den Urin ju laffen und ju Stuhle ju geben gefühlt, auch mehr= mals fluffigen Stuhlgang gehabt. Gie fuhlte diefes Be= durfniß gegen das Ende der zweiten Periode in verstärftem Grade und begab fich deshalb abermals, und zwar ohne Licht, auf den Abtritt. Wenige Minuten nachher borte man das Rind im Abtritte fchreien und fand, bei der nach= berigen Untersuchung des legtern, an der vordern Geite der innern Verfleidung geringere, vor dem Ubtrittoftuble großere Blutspuren, an dem angelehnten Deckel ftreifige, und um den Brillenrand herum gemifchte Blutfpuren, die Safcher= tin verlohr, bei ihrer Burudtunft in die Stube, Blut von unten, hatte aber feine Spur von Blut an den Sanden. Alle diefe Umstånde laffen sich ohne alle Schwierigkeit ver= einigen, wenn man annimmt: daß

a. Die Saschertin auf dem Abtrittestuhle figend geboren;

- b. das Kind, beim Herabfallen in der Abtrittsröhre, ver= möge der Richtung der die Geburt bewirkenden Kräfte (S. o. B. 3.), zuerst die vordere Seite der innern Verkleidung der Abtrittsröhre berührt, und daselbst Blutspuren hinterlassen;
  - c. das in der nun eingetretenen fünften Geburtsperiode in großer Menge und zwar, wie bei Erstgebärenden gewöhnlich, mit einemmale hervorfpritende Blut (Siebolds Lehrb. I. §. 401.) theils das hemde und die übrigen Kleidungsstücke befudelt, theils sich beim Aufstehen der Person vor dem Abtrittöstuhle ge= sammelt;
  - d. das an den Kleidungsstücken derfelben haftende Blut, die streifigen und gewischten Blutspuren am Deckel und am Rande der Brille verursacht habe.

Im Gegentheile würde jede andere Erklärungsweise, die man zu versuchen geneigt seyn möchte, entweder sehr ge= zwungen ausfallen, oder einzelne Umstände im Dunkeln lassen, oder auf offenbare Widersprüche führen. Wollte man z. B. annehmen, daß die Haschertin, den Andern un= bemerkt, schon in der Stube, oder auf dem Wege nach dem Abtritte, oder in irgend einem Winkel des Hauses, oder vor dem Abtritte stehend geboren, und das Kind in denselben geworfen habe, so müßten sich, vorausgesezt, daß das eine oder das andere so unbemerkt und in so kurzer Zeit hätte vor sich gehen können, da, wo die Geburt erfolgt wäre, Spuren vom Wassersprunge und von Blut gesunden

ş

haben. Dare ferner die Geburt im Geben oder Stehen erfolgt, fo wurde die Rabelfchnur nicht durch das eigene Gewicht des Kindes haben gerreißen tonnen, weil die Sa= schertin eine mehr als riefenmaßige Statur haben mußte, wenn die Entfernung von ihren Geburtstheilen bis zum Fußboden mehr als die Gefammtlange der nabelfchnur, namlich 37 Boll, betragen follte. Gie wurde daher genothigt gewesen feyn, felbige abzureißen, welches wieder nicht mog= lich gewesen feyn wurde, ohne fich die Finger und Sande über und über mit Blut zu befudeln. 2Bollte man endlich annehmen, daß fie fich, vor ihrer Rudtehr in die Stube, die Sande wieder gereinigt haben tonne, fo wurde man einer neuen Sypothefe bedurfen, um zu erflaren, woher fie in Finftern, in der furgen Beit von funf Minuten und in dem Buftande von Befinnungelofigteit, deffen Erifteng fo= gleich nachgewiesen werden foll, die Mittel, die Beit und die Besonnenheit dazu hatte hernehmen follen?

Was nun den Hauptgegenstand der drei hier vorlie= genden Fragen, nämlich den Zustand des Gefühls und des Bewußtseyns, in dem sich die Haschertin vor, bei und nach der Geburt befunden hat, anlangt, so grün= det sich das Urtheil hierüber auf folgende, ärztliche und ge= burtshülfliche Erfahrungen.

Während der vier ersten Geburtsperioden, und zwar am häufigsten während der dritten und vierten, erfolgt zu= weilen anstatt der regelmäßigen, mit längern oder fürzern Pausen der Erholung abwechselnden, Wehen, deren Zweck die allmählige Erweiterung des Muttermundes und der äußern Geschlechtstheile ist, eine krampshafte und gewalt= same Zusammenziehung des Fruchthalters, die bald all=

gemein, bald partiell fenn tann. 3ft der frampfhafte Buftand allgemein, fo befinden fich Mutterboden, Mut= terforper und Muttermund zu gleicher Beit in einer heftigen Contraction, wobei der bereits geoffnete Muttermund wie= der zufammen und in die Sohe gezogen wird. Dan nennt Diefen Buftand den allgemeinen Starrframpf (tetanus) des Uterus, und es wird durch ihn, fo lange er dauert, die Geburt zum Stillftande gebracht oder vergo= gert. 3ft aber die frampfhafte Bufammenziehung nur partiell, fo ift wieder ein doppelser Sall moglich. Ent= weder fie betrifft blos den Muttermund: - bann fann die Folge ebenfalls feine andere, als Bergogerung und Er= fchwerung des Geburtsgeschaftes feyn. Dder fie betrifft blos den Mutterboden und den Mutterforper; dann mirten dieje gewaltfam auf die Qustreibung des Rin= des, und es wird hierdurch die Geburt übereilt, daber man diefen Buftand die Uebereilung, oder Ueber= fturgung der Gebarmutter nennt, die aber mit der Um= ftulpung derfelben nicht verwechfelt werden darf. Diefe Rrampfe des Fruchthalters find bald ftarter, bald fchma= cher, theilen fich auch den benachbarten Theilen, ja zuweilen bem gangen Rörper mit, und afficiren ju gleicher Beit auf eine feltfame und ganz eigenthumliche Weife das Gemuth. Dan unterscheidet daber verschiedene Grade derfelben. Im erften Grade find die Wehenpaufen blos viel feltener und furger, als fie eigentlich feyn follten, der ganze Korper nimmt mehr Untheil an der Geburtsarbeit, als nothwendig ift, das Gemuth leidet ftarter, die Gebarende ift unruhiger, haftiger, leidenschaftlicher, fonderbarer, ihr ganges 2Befen fcheint verandert, auch bemerkt man ofters frampfhafte Er= fcheinungen des Magens, der Lungen, des Zwerchfells u. f. m., j. B. 2Burgen, Erbrechen, Strampfhuften, Gab=

nen, unwillfuhrliches Lachen oder Weinen u. dergl. -Im zweiten Grade bleibt der Uterus fast unausgefest in einer gleichen, frampfhaften Spannung, der Bauch ift ftein= bart, das Gesicht braunroth, das Auge hervorgetrieben, der Puls entweder langfam, oder außerordentlich häufig und flein, oder gar nicht zu fuhlen, der Uthem ftockt und die Gebarende befindet fich in einem befinnungslofen Buftande, in dem fie auf tein Bureden bort, ihr felbit, oder dem Kinde hochft nachtheilige Bewegungen mit leidenschaftlicher heftigkeit vornimmt, und entweder delirirt, oder auch bewegungslos in einem ohnmachtigen Stupor daliegt. - Im dritten Grade endlich fcheint fie durch eine neue Berftar= fung der frampfhaften Reizung aus diefem Stupor ploglich zu erwachen, wobei fie fich fchnell im Bette aufrichtet, vor fich hingreift, als wolle fie etwas laftiges entfernen, die bis dabin halb oder gang geschloffenen Augen weit offnet, ftare vor fich hinficht, die Augen und den Ropf ftog = oder rucf=

weise von der rechten nach der linken Seite dreht und nun, unter gräßlichen Verzerrungen des Mundes und der Se= sichtsmuskeln, von allgemeinen Zuckungen befallen wird.

Eben so, wie während der vier ersten Perioden der Geburt, erfolgen öfters auch in der fünften krampshafte Zusammenzichungen des Uterus, durch welche, wenn sie all= gemein sind, oder blos den Muttermund betreffen, der Ab= gang der Nachgeburt verhindert wird. Man findet alsdann bei der innern Untersuchung den Muttermund geschlossen und zu einer dicken, krausen, harten Fleischwulst zusammen= gezogen, die von Zeit zu Zeit in eine bebende, oder zitternde Vewegung geräth, welches insgemein die nahe Lösung des Krampses andeutet. Defters fühlt man zugleich äußerlich die Gebärmutter in einer starken und ununterbrochenen Zu= fammenziehung begriffen. Auch hier befindet sich die Entbundene häufig in einer seltsamen Gemuthöstimmung, die sich bald durch Exaltation, bald durch befremdende Gleich= gultigkeit gegen ihr Kind und ihre nächsten Angehörigen, oder gar durch Widerwillen gegen beide äußert, oder sie liegt in einem Zustande von Gefühllosigkeit und Abwesen= heit des Geistes, aus dem sie durch starke Neize nicht er= weckt werden kann, und wobei Puls und Athemholen kaum oder gar nicht bemerkbar sind.

Meistens fundigt fich der Gebarmutterframpf ichon in den erften Geburtsperioden durch Ungft, Unruhe, Ropf= fcmers, besonders im Sintertopfe, eigenthumlichen Schmerz in den Pracordien, Leibschneiden und haufiges Drangen auf die Urinblase und auf den Mastdarm an, wobei zugleich die gewöhnlichen Unzeichen der bevorstehenden Geburt, g. B. Abgang von etwas Blut und Schleim, fehlen, und von eigentlichen Wehen oft feine Spur ift. Dan beobachtet ibn am haufigsten bei Erstgebarenden, robuften, fleischigen und cholerischen Personen, die ein weites, oder ju menig geneigtes Becten haben, ingleichen wenn die Receptivitat des Nervensuftems im Allgemeinen franthaft erhoht, oder der Einfluß deffelben auf den Uterus verstärkt ift, oder durch irgend eine ortliche oder allgemeine Krankheitsurfache das Gehirn in einer fortwährenden Reizung erhalten wird, 3. B. bei Blutanhaufungen, 2Bafferanfammlungen, oder organischen Fehlern im Gehirne, ingleichen wenn der Rorper fich in der Unlage ju einer bedeutenden Krantheit, 3. B. Gallenfieber, nervenfieber, Scharlach, Mafern befindet, weshalb diefer Buftand felbst epidemisch vortom= men tann. Ferner tann durch ortliche Reize, Die auf den Uterus wirken, ein Krampf erregt werden, j. B. durch

partielle Vermachfung ber Placenta mit der Gebarmutters wand, welcher wiederum ofters, als pradisponirende Urfache, ein ferophuldfer oder arthritifcher Sabitus des Ror= pers, ober eine vorwarts geneigte Saltung def= felben, durch die der Raum zwischen Bruft und Becken beschrankt wird, zum Grunde liegt. Endlich tragen Ges muthsbewegungen der Schwangern und Rreifenden nicht felten dazu bei, einen Gebarmutterframpf, und bierdurch eine pracipitirte Geburt berbeizufuhren, weshalb diefe Falle am allerhäufigsten bei unehelich Schwangern vorfommen, bei denen getauschte hoffnung, Rummer, ftets mache Furcht vor Entdeckung und Schande, angstliches Erwarten der uns befannten Dinge, die da kommen follen, und, im lezten, entscheidenden Augenblicke, ein alles übermaltigender Schretten das nervensystem, als feindliche Reize, besturmen, und in dem zu diefer Zeit am meisten thatigen Organe, dem Uterus, zuerst ansprechen, von ihm aus aber auf die ubri= gen, naber oder entfernter mit demfelben in Beziehung fte= benden Organe, und zulezt auf das Gehirn felbit reflectirt werden, und fo stufenweise die oben beschriebenen Grade diefes Buftandes: eigenthumliche Berftimmung des Gemuths, ohnmachtahnlichen Stupor und zulegt allgemeine Convulfionen erregen.

Was den Gebärmutterkrampf während der Nachge= burtsperiode anlangt, so entsteht dieser, außer den bereits gedachten Ursachen, auch noch um so leichter, je schneller die dritte und vierte Geburtsperiode verläuft, und je schneller der übrige Körper des Kindes dem Kopfe nachgebo= ren wird.

Unter den befannten Fallen hat besonders der, von E. Platner, Progr. XIV. de Lipothymia parturientium, quantum ad excusationem infanticidii. Lips. 1801. beurtheilte, mit dem vorliegenden in sofern die größte Alehnlichkeit, als die dabei betheiligte Person ebenfalls ihre Schwangerschaft nicht verhehlt, ihre bürgerliche Strafe be= reits erlitten, keine Zeichen der herannahenden Geburt, na= mentlich keinen Blutabgang, sondern blos Leibschneiden und Stuhldrang verspürt, und, auf dem Abtritte sigend, geboren hatte, wobei Bewußtlosigkeit und Starrkrampf eingetre= ten waren.

· Außerdem beziehe ich mich, in Ruckfücht auf die vor= stehende Schilderung dieses Zustandes, deren erste Umrisse, zum richtigen Verständnisse der davon nunmehr zu machen= den Anwendung, um deswillen hieher zu gehören schienen, weil dessen bisher in medicinisch=gerichtlichen Schriften nur im Allgemeinen, und ohne nähere Bezeichnung der ein= zelnen Grade und Zusälle desselben, Erwähnung geschehen ist, auf:

Wigand, Bruchstücke etc. in Hufeland's Journ. 1817. März. S. 1. ff.

> über einen wichtigen Punct bei Untersuchung des Kindermord's in Kopp's Jahrb. IX. ©. 116.

— die Geburt des Menschen, herausgegeb.
 von N ägele. 1. Band. Berlin 1820.
 S. 68. ff. S. 213. ff. <sup>65</sup>).

Auf diese voranzuschickenden Erlauterungen gestügt, fann die Beurtheilung der vorgelegten Fragen, nach der

Still mar a

. TOLIDISI

<sup>65)</sup> Bergl. auch: Forschungen des 19. Jahrh. im Gebiete der Geburtshülfe von Fr. Ludw. Meissner. I. Th. Leipzig 1826.
S. 156. ff. S. 165. ff.

oben angegebenen naturlichen Folge derfelben, in nachstehen= den Zweifels = und Entscheidungsgrunden, fammt Schluß= folgen, jufammengefaßt werden : honoffe bid och 3 ma rodo

alaubt habe, theils mit dem Obgleich gegen die Behauptung:

Frage 3: daß die Safchertin, ohne ihre beranna= bende Geburt vorauszusehen und in der Mei= nung, ihre Nothdurft verrichten zu muffen, auf ben Abtritt gegangen,

theils unter einander fe

- Frage 2: auf demfelben in einem Buftande von Be= wußtlofigfeit entbunden worden, und hierbei das Rind in den Abtritt gefallen, actrage une
- Frage 4: bei ihrer Ruckfehr in die Stube ohne Be= wußtfeyn der erfolgten Geburt, oder ju fchmach gewesen fep, um an die Nettung ihres Rindes ju denten, und die Unmefenden dazu aufzufodern, 49月前 建国际 angeführt werden tann:

1) daß feit der von ihr angegebenen Beit, um Pfing= ften 1824, wo fie mit Greif d. 3. den Beifchlaf vollzo= gen, bis zum 27ften Februar 1825 gebn Mondenmonate, ober 280 Lage verftrichen gewesen, und daß fie, wenn gleich anfänglich durch das Forterscheinen ihrer monatlichen Reinigung getäuscht, doch fpater, nachdem felbige 6 bis 8 Wochen vor Weihnachten ganglich weggeblieben, und fie hierdurch ihrer Schwangerschaft gemiß geworden ift, nicht geglaubt hat, daß sie erst von dem, nach Michaelis gepflo= genen, fleischlichen Umgange fchmanger geworden feyn tonne, auch ihre Angaben : daß fie die ersten Bewegungen des Rin= des, die der Regel nach um die Mitte des Monats October hatten eintreten follen, nicht fruher als 14 Lage oder 3 Wochen vor Weihnachten gefühlt, ingleichen, daß fie 21 \*

von diefer Zeit an noch 18 Wochen bis zu ihrer Nieders funft gerechnet, und gleichwohl erst nach der Ostermesse, oder zu Ende des Monats April nieder zu kommen ge= glaubt habe, theils mit dem gewöhnlichen Laufe der Natur, theils unter einander felbst in Widerspruch stehen;

2) daß sie schon am 26. Februar Abends, nach Be= endigung ihres Spazierganges mit Greif d. J. und Burg= graf d. J., noch mehr aber in der darauf folgenden Nacht stufenweise vermehrtes Leibschneiden, zulezt aber hef= tiges Pressen im Leibe nach unten gefühlt hat, auch von der Lorenzin, ob sie ins Institut gebracht seyn wolle, gefragt und hierdurch, daß diese Schmerzen Vorboten der herannahenden Geburt seyn könnten, ausmerksam gemacht worden ist;

3) daß sie sich dieser und anderer Umstånde aus jener Nacht erinnert, und hierdurch, so wie,

ewelen' fen, um an die Rettung ibres Kindes ju

4) daß sie Kräfte und Besonnenheit genug gehabt hat, sowohl um auf den Abtritt zu gehen, als um von demselben zurückzukehren, die Vermuthung, daß sie in der kurzen Zwi= schenzeit von 5 Minuten, während deren der Abgang der Frucht auf dem Abtritte erfolgt ist, sich in einem Zustande von gänzlicher Verwücktlosigkeit befunden habe, zweisel= haft wird;

5) daß sie, unmittelbar nach ihrer Zurückkunft, der Lorenzin die Hande auf die Schulter legend, gesagt hat: Nun ist mir wieder ein bischen wohl, Lorenzin! ingleichen, daß sie im Stande gewesen ist, dem herbeigerufenen Chirur= gus Junck, auf seine Frage zu antworten, daß das Kind in den Abtritt gesallen sey, anzugeben, und später die Stelle, wo ihr Oberrock liege, zu bezeichnen;

# 

ad 1) die Safchertin ichon feit ihrem 22. Jahre ihre monatliche Veranderung unordentlich und fparfam ge= habt hat, und mithin das unregelmäßige Fortdauern der= felben während der Ochwangerschaft, eine fortdauernde 2Bir= fung der fruhern Storung Diefer Function gewesen feyn tann, hierdurch aber eben fomohl beide Ausfagen an 2Babr= scheinlichkeit gewinnen, als die Ungewißheit über den Un= fang der Schwangerschaft entschuldigt wird; - ferner in einzelnen Fallen die Bewegungen des Fotus fpater als ge= wöhnlich, ja fogar zuweilen während der gangen Schwan= gerschaft niemals gefühlt werden (Giebold Lehrbuch I. §. 340.), auch zum Erstenmal Schwangere felbige, wegen ihrer Unbefanntschaft mit diefem Gefuble, febr leicht mit andern, gewöhnlichen Bewegungen im Unterleibe verwech= feln, und die hafchertin fie fchon wegen der 2Beite ihres Beckens fpater als andere gefühlt haben fann, - endlich auch diefe Perfon überhaupt von der Dauer der Schwans gerschaft feine richtigen Begriffe, und bei ihren Berechnun= gen nicht einmal einen Kalender gur Sand gehabt hat, mithin die in ihren Ausfagen befindlichen Unmahrscheinlich= feiten und Widerspruche mehr auf Rechnung ihrer Unmif= fenheit und Sorglofigkeit, als einer gefliffentlichen Sinter= siehung der Wahrheit ju bringen find;

ad 2) bei der durch Gebärmutterkrampf über= eilten Geburt, den vorangeschickten Erläuterungen zu= folge, der ganze Verlauf derselben krankhaft verändert wird, und die gewöhnlichen Zeichen, aus denen sich ihre Heran= näherung erkennen läßt, nämlich Blutabgang und regel= mäßige Wehen, schlen, bei der Hafchertin aber wirklich geschlt haben, dagegen bei ihr die prädisponirenden Ursachen ju einer übereilten Geburt : erbliche Unlage von ber Mutter ber, robufter, fleischiger Rorper, fcrophulofer Sabitus, uns gewöhnlich weites und wenig geneigtes Becten, vorwarts geneigte haltung, habituelle, mit den Functionen der Ges fchlechtstheile in Wechfelbeziehung ftebende, mit Betaubung und Bewußtlosigfeit verbundene Ropfichmergen, welche ent= weder auf ein organisches Leiden im Ropfe, oder doch auf eine periodifch eintretende Reizung des Gebirns, und auf eine erhobte Wechfelmirfung zwischen Gehirn und Uterus fchließen laffen, ingleichen die gewöhnlichen Borboten einer folchen Uebereilung des Geburtsgeschaftes : Ropfichmert, Uns ruhe, Leibschneiden, baufiges Drangen auf Urin= und Stubl= abgang u. f. m., fich auf eine gang ungweideutige 2Beife offenbart haben, die Safchertin aber, fowohl als die ihr beiftebende Lorenzin diefe Erscheinungen, ju deren richti= gen Deutung arztliche und geburtshulfliche Renntniß und Erfahrung gebort, um fo leichter verfennen, und namentlich das Leibschneiden als Folge einer Erfaltung bei der 2Bafche anfeben konnten, da erstere bereits in diefer Racht mehr= mals fluffigen Stuhlgang gehabt hatte; gen nicht einmol

ad 3) die Hafchertin sich blos der Umstände, die sich bis zu dem Augenblicke, wo sie das letzte Mal auf den Abtritt gegangen ist, begeben haben, und auch dieser nicht vollständig erinnert, oder sie verwechselt, indem sie bei ihren Aussagen hierüber in mehrern ganz unverfänglichen Dingen von der Lorenzin abweicht, z. B. den Pfeffer= münzbranntwein, mit dem ihr die Lorenzin den Leib ge= waschen, getrunken zu haben glaubt, daß der alte Greif sie zu sich auf sein Lager habe legen lassen bestreitet und, daß er sich zu seinem Sohne in die Kammer gelegt habe, angiebt u. s. w., hieraus aber zugleich erhellet, daß sie nicht auf einmal, sondern stufenweise, ihr Bewußtseyn ver= lohren habe, und hierdurch der ganze Hergang der Sache sogar noch an Wahrscheinlichkeit gewinnnt;

ad 4) der Erfahrung zufolge sehr oft während heftiger Krämpfe innerer Theile, selbst wenn sie mit einem bewußt= losen Zustande verbunden sind, dennoch die Fähigkeit fort= dauert, Bewegungen, die dem Körper durch lange Uebung und Gewohnheit mechanisch geworden sind, vorzunehmen, folglich das anscheinend willführliche Hin= und Zurückgehen zum Abtritte und von demselben, mit dem Zustande von Besinnungslosigkeit sich sehr wohl vereinigen läßt; (Bergl. E. Platner a. a. D.)

ad 5) der Buftand von Bewußtlofigfeit, unter dem in pfychifch = gerichtlichem Ginne nichts anders verstanden werden tann, als das Unvermögen, das eigene Berhaltniß ju den Außendingen, oder den eis genen, außern Buftand, mit Sulfe des Gedacht= niffes und des Berftandes, im Bufammenhange mit ben vorhergegangenen Buftanden ju erfennen, (Bergl. Sofbauer, Pfychol. in ihrer Unwend. auf die Rechtspflege. Salle 1808. G. 293., und Seinroth, Syftem der pfychifch = gerichtlichen Medicin. Leipz. 1825. G. 229.) feinesweges die Möglichfeit aufhebt, einzelne Ges genftande wahrzunehmen, den Buftand des eigenen Rorpers ju fuhlen, Diefe Gefuhle ju außern, auf einzelne Fragen richtig zu antworten und, wie bereits sub 4. gezeigt wor= den ift, gewohnte Bewegungen mit mehr oder weniger Ge= wandtheit und Gicherheit zu vollbringen, wie folches unter andern die tägliche, arztliche Erfahrung im fieberhaften De= lirium, und noch auffallender das Beispiel der nachtwands ler lehrt; - mithin das dunfle Gefuhl von Erleichterung,

welches die hafchertin gegen die Lorenzin geaußert bat, noch feinesweges ju der Borausfegung berechtiget, daß fie fich diefes Gefuhls im Bufammenhange mit ber vorausgegangenen Geburt bewußt worden fen, eben fo auch die Antworten auf die Fragen des Umtschi= rurgus Jund, - (deffen Musfagen bieruber, nebenbei ge= fagt, um deswillen wenig Beweisfraft haben durften, da er einraumt, daß er fich der 2Borte der Safchertin nicht mehr deutlich erinnere,) - im Bufammenhange mit ihren Acuferungen gegen die Lorengin, bochftens fo viel mit Sicherheit ichließen laffen, daß fie nach der Geburt, mithin in dem Augenblicke, wo nach erfolgter gewaltfamer Aus= treibung des Rindes aus der Gebarmutter, der Gebarmut= terframpf, naturlichen Gefegen zufolge, etwas nachlaffen mußte, noch einige Beit das Vermögen ju fprechen und die fich verbreitende nachricht, daß das Rind in den Abtritt gefallen fey und dafelbit gefucht werde, ju vernehmen behalten habe, auf feine QBeife aber darthun, daß fie felbit, im Augenblicke des heftigsten Krampfes beim Durchschnei= den des Rindes, und bei ihrer ganglichen Unbefanntschaft mit dem Mechanismus der Geburt, folches habe bemer= fen, das Fallen des Kindes in den Abtritt verhindern, daß fic nun wirflich entbunden fep, erfennen, bei ihrer Surudfunft in die Stube die erfolgte Entbindung angei= gen, an die Rettung des Rindes denfen und die Unmes fenden, welche fie ju der Beit, als fie die Meuferung, daß bas Kind in den Abtritt gefallen fey, gemacht haben foll, bereits damit beschäftigt fab, dazu auffodern tonnen, vielmehr die viel vollftandigern und genauern Ausfagen der Chriftiani teinen Zweifel übrig laffen, daß, bald nach= bem fie die Fragen des Chirurgus beantwortet, ein neuer und zwar allgemeiner, die Austreibung der nachgeburt

328

hemmender Gebarmutterframpf, und mit ihm zugleich auch ein hoherer Grad von Gefuhl= und Bewußtlofigfeit ein= getreten ift, in dem fie auf feine grage mehr antwortete, ohne Spur von Athemholen mar, und weder durch Schuts teln, noch durch Vorhalten von Salmiafgeift aufgeregt werden konnte, bis endlich, beim nachlaffen des Rrampfes und nach Entfernung der nachgeburt, auch wieder ein alls mabliges Erwachen aus dem tiefern Grade des ohn= machtähnlichen Stupor erfolgt ift, fo daß fie nach einigen Stunden, bei ihrer Ubholung ins Jakobsspital, wieder im Stande war, auf eine Frage ju antworten, die ein Stud ihrer Befleidung betraf, welche Perfonen ihres Standes mit besonderer Wichtigkeit zu behandeln pflegen, und die ibr auch in diefem Augenblicke besonders wichtig erscheinen mußte, worauf, nach abermaligem Verlauf von etlichen Stunden, bei ihrer Untersuchung durch mich, wiederum eine neue Ubnahme jenes Stupors bemerkt murde, fo daß fie nunmehr zu fprechen im Stande, aber doch immer noch in dem Grade benommen war, daß fie nicht gerichtlich verbort werden fonnte, welche Benommenheit am folgenden Lage, durch die heftige Erschutterung, welche ihr die Borzeigung des Kindes, und die erst jest von ihr gang begriffene 20= desart deffelben verurfacht hatte, auf's neue bis zur Bes taubung, und zwar auch diefesmal wieder mit frampfhaf= ten, ihrem Leben Gefahr drohenden Bufallen, gesteigert worden ift;

### Heberdiefes :

6) der årztlichen und geburtshulflichen Erfahrung zus folge, die durch Gebärmutterkrampf übereilte Entbindung, vermöge des Wechfelverhältniffes zwischen der Gebärmutter und den Centralorganen des Gefäß= und Nervenspstems,

mag thrusditaff andi ... anu

Retrift begeben babe, nicht in

mit allgemeinen Störungen des letztern verbunden zu seyn pflegt, die sich, nach Maasgabe ihres verschiedenen Gra= des, bald als eine unruhige, sonderbare und leidenschaft= liche Verstimmung des Gemuthes, bald als eine ohnmacht= ähnliche Betäubung, bald durch allgemeine Convulsionen äußern;

7) die Entbindung der Haschertin, der vorausgegan= genen Darstellung zufolge, höchst übereilt und mit ganz un= zweideutigen Symptomen von Krampf und Betäubung ver= bunden gewesen ist, welche letztere, während des ganzen Verlaufes der Geburt, und selbst noch während des sehr schweren Wochenbettes, durchgehends gleichen Schritt mit den ab= und zunehmenden Graden des Krampfes gehal= ten hat;

#### fo folgt:

in Anfehung der dritten Frage:

daß die Hafchertin, da, wegen des bei ihr obwaltenden, frampfhaften Zustandes diejenigen Erscheinun= gen, welche die beiden ersten Perioden der Geburt zu begleiten pflegen, namentlich Blutabgang und regel= mäßige Wehen, gemangelt haben, und dagegen Leib= schneiden und frampfhaftes Drängen auf Urin= und Stuhlabgang Statt gefunden haben, nicht im Stande gewesen sey, die herannahende Geburt vorherzuschen, und hierbei die Möglichkeit, daß sie sich, in der Mein= ung, ihre Nothdurft verrichten zu müssen, auf den Abtritt begeben habe, nicht in Abrede gestellt wer= den könne;

in Anfehung der zweiten Frage: der dand ald ,antot

baß im Augenblicke der, durch heftigen Gebärmutter= frampf im hochsten Grade übereilten Geburt, das

. .

Stunden, bei ihrer linterfuchung

gleichzeitige Gintreten eines ganglich bewußtlofen Buftan= des, in dem ihr, nicht wiffend, daß fie gebare, das Rind in den Abtritt entfallen ift, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit anzunehmen fep;

auf actively active ha

ole Dienstango vermier

and and

# in Anfehung ber vierten Frage:

202

daß fie, wegen diefes, auch nach der Geburt des Kin= des in abmechfelnd ftarferem und geringerem Grade fortdauernden, frampfhaften und bewußtlofen Buftan= des, obgleich vermögend, in einzelnen Zwischenraumen einzelne Gegenstande wahrzunehmen, und auf einzelne an fie gerichtete Fragen ju antworten, dennoch außer Stande gewesen fep, den Bufammenhang der Gegen= wart mit der nachsten Vergangenheit ju erfennnen, und mithin, den bei ihrer Entbindung erfolgten Fall des Kindes in den Abtritt anzuzeigen, und zur Ret= tung deffelben etwas beigutragen.

Borftehenden Bericht und Gutachten bestätige ich u. f. m. Leipzig, den 21. Juli 1825.

Rach dem Eingange des vorstehenden Gutachtens wurde vom Gerichte beschloffen, mit weiterem Verfahren Unftand ju nehmen, und die Safchertin des geleifteten Sands gelobniffes wieder ju entlaffen. - Mittlerweile hatte Diefe den außerehelichen Umgang mit ihrem Berlobten fortgeset, und war. von demfelben zum zweitenmale fchwanger gewors ben, weshalb fie, wie beim Erstenmale, jur Abwartung ihrer Niederkunft, die Aufnahme in der Entbindungsschule fuchte und erhielt. Gie fam bier in der nacht vom 4ten zum 5ten April 1826 an, nachdem der Geburtsact bereits eingetreten und, der Unterfuchung zufolge, bis in die zweite Periode vorgerudt mar. Die Wehen waren fchmach, die Rreifende aber verlangte fogleich, auf den Ubtritt ju ges ben, und als ihr diefes verweigert und ein Dtachtftuhl ge= bracht worden war, gieng, in dem Augenblicke, als fie fich auf denfelben gefest hatte, ihr Rind von ihr ab und fiel in das darin ftebende Gefag, wobei die nabelfchnur in der Mitte zerrif, und das Kind auf den Ropf fturzte, ohne daß Rind oder Mutter dabei irgend einen Schaden erlitten. Von einem frampfhaften oder bewußtlofen Buftande mab= rend diefes Greigniffes, oder nach demfelben mabrend der Rachgeburtsperiode, ift nichts beobachtet worden. Bei der nachherigen gerichtlichen Vernehmung gab die Per= fon an, daß fie, in dem Augenblicke diefes Ereigniffes, vor Angst und Schmerzen nicht gewußt habe, mas fie wolle, låugnete aber, bei ihrem Begehren auf den Ubtritt gebracht ju werden, die Absicht gehabt ju haben, ihr Rind in den= felben fallen ju laffen. - Befage der Polizepacten ift fie fpaterhin noch mehrmals, wegen Aufliegens bei Greifen, aus der Stadt gebracht worden, bat fich aber gulest wieder als Dienstmagd vermiethet.

# Busatz zu S. 118. und 119. Anmerk. 54.

Secicite beschlaßen , mit weiterem Berfabren Enfand

adauna handidindin Warede

A

Das Wort: trunkfällig ift, wie ich aus dem Munde eines fehr unterrichteten und glaubwürdigen Polizenbeamten gehört habe, ein, im füdlichen Deutschland, besonders am Untermain, ganz ge= wöhnlicher Provinzialismus. — Den lateinischen Wörtern: ebrius und ebriosus entsprechen die griechischen: µédvsos und µedvstuzós. —

ibrer Niederkunft, Die Rofinahme in berf Enthindungsfihule

fuchte und erhielt. Sie tant ente m der Placht vom Atea

gum Sten Lyrif 1826 an, nachdem ber Geburtsaat bereits

eingetreten und, der lintersuchung sufolge, bis in die zweite

